

Vorlesung

„Das Volk Gottes (Buch II des CIC) und der Verkündigungsdienst der Kirche (Buch III des CIC)“

Stand: März 2014

Inhaltsübersicht

Buch II

§ 1 – Einführung in Buch II des CIC.....	1
§ 2 – Die katholische Kirche und die nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften	2
A. Getaufte = Christen	2
B. Katholiken	2
C. Nichtkatholische Kirchen und kirchliche Gemeinschaften	2
§ 3 – Die Gläubigen	4
A. Katholiken („christifideles“)	4
B. Katholiken, die voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen.....	4
C. Katholiken, die nicht (mehr) voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen.....	5
D. Katechumenen	5
§ 4 – Kanonische Lebensstände.....	6
A. Kleriker	6
B. Laien	6
C. Leben nach den evangelischen Räten.....	7
D. Ehe	8
E. Überschneidung der Lebensstände	8
§ 5 – Die Pflichten und Rechte der Gläubigen	8
A. Kataloge von Pflichten und Rechten	8
B. Pflichten und Rechte aller Gläubigen.....	9
C. Die einzelnen Pflichten und Rechte der Gläubigen.....	10
D. Die Pflichten und Rechte der Laien	17
§ 6 – Die Ausbildung der Kleriker	18
§ 7 – Die Inkardination der Kleriker.....	19
A. Einführung.....	19
B. Inkardinationsberechtigung.....	20
C. Erstmalige Inkardination	21
D. Wechsel der Inkardination („Umkardination“).....	21
E. Verlust der Inkardination.....	23
§ 8 – Die Pflichten und Rechte der Kleriker	24
A. Einführung.....	24
B. Die einzelnen Rechte und Pflichten	25
§ 9 – Der Verlust des Klerikerstandes.....	31
A. Formen.....	31
B. Was beinhaltet der Verlust des Klerikerstandes?.....	32

C. Abgrenzungen.....	33
D. Feststellung der Nichtigkeit der Weihe	34
E. Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand	35
F. Verlust des Klerikerstandes durch Reskript des Apostolischen Stuhls („Laisierung“)	36
G. Wiederaufnahme in den Klerikerstand.....	38
§ 10 – Die Leitung der Gesamtkirche.....	38
A. Einführung.....	38
B. Der Papst	39
C. Das Bischofskollegium	41
D. Dem Papst zugeordnete Organe	42
§ 11 – Das Bistum	45
A. Das Bistum und andere Arten von Teilkirchen	45
B. Der Diözesanbischof	47
C. Weihbischöfe und Bischofskoadjutor	49
D. Die Diözesankurie	50
E. Die Vakanz des Bischöflichen Stuhls.....	51
§ 12 – Diözesane Versammlungen und Gremien.....	52
A. Einführung.....	52
B. Versammlungen	53
C. Diözesane Räte.....	54
D. Kanonikerkapitel (Dom- und Kollegiatkapitel)	58
§ 13 – Kirchenprovinz und Bischofskonferenz	59
A. Die Kirchenprovinz	59
B. Die Bischofskonferenz	60
C. Das Partikularkonzil.....	62
§ 14 – Die Pfarrei und der Pfarrer	62
A. Die Pfarrei	62
B. Der Pfarrer.....	63
C. Zuordnung von Pfarrei und Pfarrer	64
D. Verleihung und Verlust des Amtes eines Pfarrers.....	65
E. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Pfarrers	67
F. Vertretung des Pfarrers	68
§ 15 – Die übrigen pastoralen Dienste	69
A. Pfarrvikar	69
B. Subsidiar	71
C. Ständiger Diakon.....	72
D. Pastoral- und Gemeindereferent/in.....	73
§ 16 – Die pfarrlichen Räte und die Vermögensverwaltung der Pfarrei	75
A. Die pfarrlichen Räte.....	75
B. Die Vermögensverwaltung der Pfarrei	81
§ 17 – Zwischenebenen zwischen Pfarrei und Diözese	84
A. Einführung.....	84
B. Das Dekanat.....	84
C. Pastorale Zwischenebenen zwischen Pfarrei und Dekanat	87
D. Region, Kreisdekanat bzw. Stadtdekanat, Bezirk	89
E. Kirchengemeindeverband, Gesamtverband.....	91
§ 18 – Kategoriale Seelsorge.....	92
A. Einführung.....	92
B. Rechtliche Strukturen der kategorialen Seelsorge	93
C. Militärseelsorge	95
D. Seelsorge für Gläubige anderer Muttersprache	97
E. Seelsorge für Gläubige der katholischen Ostkirchen	99
§ 19 – Vereinigungen in der Kirche.....	100
§ 20 – Vereine	102
A. Dokumente	102

III

B. Merkmale der Vereine	103
C. Arten von Vereinen nach kanonischem Recht	103
D. Die einzelnen Elemente eines Vereins	106
E. Die Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität	107
F. Stellung des Priesters und Geistliche Leitung	109
§ 21 – Kanonische Lebensverbände.....	109
A. Einführung.....	109
B. Terminologie.....	110
C. Die drei im CIC vorgesehenen Arten von kanonischen Lebensverbänden	111
D. Rechtsnormen.....	112
E. Bestimmungen des CIC über einzelne Aspekte.....	112
F. Einzelne Arten von Religioseninstituten	116

Exkurse

§ 22 – Kirchen, Kapellen und Friedhöfe.....	117
A. Kirchen, Kapellen, Privatkapellen	118
B. Friedhöfe	124
§ 23 – Kirchenbücher, Siegel, Archive, Datenschutz, Meldewesen.....	125
A. Kirchenbücher	125
B. Siegel	127
C. Archive	127
D. Datenschutz	129
E. Melderecht	130
§ 24 – Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht	131
A. Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts.....	131
B. Kirchliche Beschäftigungsverhältnisse nach deutschem staatlichen Recht.....	132
C. Bestimmungen der deutschen Bistümer über Kirchenbeamte	133
D. Bestimmungen über die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Kirche in Deutschland...	133
E. Gestellungsverträge für Ordensleute im kirchlichen Dienst.....	138
§ 25 – Kirchenrechtliche Normen im Hinblick auf sexuellen Missbrauch.....	139
A. Einführung.....	139
B. Rechtsnormen.....	139
C. Prävention.....	140
D. Verhalten in Verdachtsfällen.....	142
E. Anerkennungsleistungen	143
F. Strafrecht.....	144

Buch III

§ 26 – Einführung in Buch III des CIC.....	146
§ 27 – Die Lehrautorität der Kirche	147
A. Dokumente.....	147
B. Einführung.....	147
C. Unfehlbares Lehramt.....	147
D. Authentisches Lehramt ohne Unfehlbarkeitsanspruch.....	149
E. Lehrbeanstandungsverfahren.....	149
F. Sonstiges amtliches Lehren.....	150
§ 28 – Die Predigt.....	150
A. Dokumente.....	150
B. Kennzeichen der Predigt	150
C. Berechtigung zum Predigen im Allgemeinen	150
D. Die Homilie in der Eucharistiefeier.....	151

§ 29 – Katechese und Religionsunterricht.....	152
A. Dokumente.....	152
B. Terminologie.....	153
C. Katechese.....	153
D. Religionsunterricht.....	154
§ 30 – Die Hochschulen.....	156
A. Dokumente.....	156
B. Die Unterscheidung zwischen „Katholischen“ und „Kirchlichen“ Universitäten und Fakultäten bzw. Hochschulen.....	157
C. Bestand.....	158
D. Katholische Universitäten und vergleichbaren Hochschulen.....	159
E. Kirchliche Fakultäten.....	160
F. Theologische Lehrstühle außerhalb Kirchlicher Fakultäten.....	162
§ 31 – Bücher und andere Medien.....	162
A. Dokumente.....	162
B. Einführung.....	163
C. Bücher.....	163
D. Hörfunk und Fernsehen.....	164
E. Internet.....	164
§ 32 – Professio Fidei und Treueid.....	165
A. Dokumente.....	165
B. Glaubensbekenntnis.....	165
C. Treueid.....	165

§ 1 – Einführung in Buch II des CIC

- Buch II ist das wichtigste Buch des CIC. Denn es behandelt nicht nur bestimmte Aspekte des kirchlichen Lebens, sondern vor allem die Kirche als solche.
- Buch II ist in drei Teile eingeteilt, deren Abfolge sich in etwa an der Struktur von *Lumen Gentium* orientiert:

CIC Buch II: Das Volk Gottes	<i>Lumen Gentium</i> : Dogmatische Konstitution über die Kirche
	1. Kap.: Das Mysterium der Kirche
Teil I (ab c. 204): Die Gläubigen	2. Kap.: Das Volk Gottes
Teil II (ab c. 330): Die hierarchische Verfassung der Kirche	3. Kap.: Die hierarchische Verfassung der Kirche
	4. Kap.: Die Laien
	5. Kap.: Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit
Teil III (ab c. 573): Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens	6. Kap.: Die Ordensleute
	7. Kap.: Der endzeitliche Charakter der pilgernden Kirche ...
	8. Kap.: Maria im Geheimnis Christi und der Kirche

- Zu den in Buch II behandelten Themen gehört an erster Stelle die Kirche selbst, ihre Struktur und ihre Glieder, die Gläubigen. Dieser Teil des Kirchenrechts wird als „Verfassungsrecht“ bezeichnet.
 - Der Ausdruck „Verfassung“ meint dabei nicht ein grundlegendes Rechtsdokument einer Gesellschaft (wie das Grundgesetz), sondern „Verfassung“ meint hier in etwa dasselbe wie „Struktur“.
 - Im Zuge der Codexreform gab es das Projekt eines eigenen Dokuments, dass – der Verfassung eines Staates vergleichbar – die grundlegenden Aussagen über die Verfassung der Kirche zusammenfassen sollte.
 - Die Entwürfe für dieses Dokument trugen den Titel „Lex Ecclesiae Fundamentalis“.
 - Diese LEF sollte für die gesamte katholische Kirche gelten, sowohl für die lateinische Kirche als auch für die katholischen Ostkirchen.
 - Die LEF sollte den beiden Codices übergeordnet sein (ähnliche wie die Verfassung eines Staates dessen Gesetzen übergeordnet ist).
 - Das Projekt wurde aber von Johannes Paul II. – ohne Angabe von Gründen – gestoppt. Möglicherweise hat sich der Papst dabei von Bedenken in ökumenischer Hinsicht leiten lassen: Die Normen der LEF hätten womöglich – wenngleich das nicht beabsichtigt war – als Bedingung für die ersehnte Einheit der Kirche aufgefasst werden können.
 - Die einzelnen Bestimmungen der LEF wurden daraufhin nahezu ausnahmslos in die Codices eingefügt.
- Buch II des CIC wird in §§ 1-21 der Vorlesung behandelt.

- Die Gliederung dieses Teils der Vorlesung folgt nicht genau dem Aufbau von Buch II, sondern der Unterscheidung von Verfassungs- und Vereinigungsrecht. Während Vereine (cc. 298–329) und kanonische Lebensverbände (cc. 573–746) im CIC weit voneinander getrennt behandelt werden, werden sie in der Vorlesung unmittelbar nacheinander behandelt (§§ 19–21), und zwar erst nach der Darstellung des Verfassungsrechts.

§ 2 – Die katholische Kirche und die nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften

A. Getaufte = Christen

- Was c. 204 § 1 aussagt, trifft auf alle Getauften zu. Sie alle sind „Christus eingegliedert“ und gehören zum Volk Gottes.
- Der dabei in c. 204 § 1 verwendete Ausdruck „*christifideles*“ ist unklar. Der CIC verwendet ihn häufig für die Katholiken. Manchmal wird er aber auch für alle Christen, d. h. alle Getauften verwendet.

B. Katholiken

- C. 204 § 2 hebt innerhalb der Gesamtheit der Getauften die katholische Kirche hervor.
- Als Kriterium für die Katholizität der Kirche wird die Leitung durch den Papst und die mit ihm in Gemeinschaften stehenden Bischöfe genannt.
- Die Angehörigen der katholischen Kirche werden häufig als „*christifideles*“, manchmal als „*christifideles catholici*“¹ oder einfach als „*catholici*“² bezeichnet.

C. Nichtkatholische Kirchen und kirchliche Gemeinschaften

- Das Verhältnis zwischen der einen Kirche Jesu Christi und der katholischen Kirche wird in c. 204 § 2 mit den Worten des Zweiten Vatikanums durch die Formulierung „*subsistit in*“ beschrieben:
 - „Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfasst und geordnet, ist verwirklicht in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.“ (*Lumen Gentium*, Nr. 8)
 - Die Formulierung „*subsistit in*“ wurde gewählt, um eine einfache Gleichsetzung zu vermeiden. Es soll also angedeutet werden, dass es Elemente von „Kirchlichkeit“ in einem gewissen Maß auch außerhalb der katholischen Kirche gibt.
- Diejenigen Christen, die nicht *catholici* im Sinne des CIC sind, werden „*baptizati non catholici*“ oder einfach „*acatholici*“ (Nichtkatholiken) genannt.
- Innerhalb der Nichtkatholiken sind verschiedene Unterscheidungen möglich:
 - einerseits die Unterscheidung zwischen „Osten“ und „Westen“ (= „Orient“ und „Okzident“, „Morgenland“ und „Abendland“)

¹ Z. B. cc. 825 § 2; 844 § 1.

² Z. B. cc. 755 § 1; 1059; 1065 § 1; 1118 § 1; 1170. Meist wird „*catholicus*“ aber nicht als Substantiv, sondern als Adjektiv verwendet.

- Z. B. spricht c. 1127 § 1 von einer Eheschließung mit einem „Nichtkatholiken eines östlichen Ritus“.
- Ebenso werden die Ostkirchen in c. 844 § 3 genannt, im Zusammenhang mit den Regelungen über die *communicatio in sacris*.
- andererseits die Unterscheidung zwischen nichtkatholischen „Kirchen“ (*Ecclesiae*) und „kirchlichen Gemeinschaften“ (*communitates ecclesiales*)
 - Diese Unterscheidung wurde bereits vom Zweiten Vatikanum verwendet (*Unitatis redintegratio* 13-24), ohne dass die Begriffe dabei allerdings klar definiert worden wären.
 - Auch der CIC verwendet diese Unterscheidung; siehe cc. 364, 6°; 463 § 3; 844 §§ 2-5; 908; 933; 1124; 1183 § 3.
 - An einigen anderen Stellen des CIC entsteht allerdings der Eindruck, dass der dort verwendete Ausdruck „nichtkatholische kirchliche Gemeinschaft“ umfassend gemeint ist, also auch die nichtkatholischen Kirchen mit einschließt; siehe cc. 869 § 2; 974 § 2.
 - In der Frage, wie sich nichtkatholische Kirchen und kirchliche Gemeinschaften unterscheiden, hat sich die katholische Kirche lange nicht festgelegt. Das änderte sich erst durch die Erklärung *Dominus Iesus* der Glaubenskongregation (vom 6.8.2000, Nr. 17). Das Unterscheidungskriterium ist demnach der „gültige Episkopat und die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums“.
- Faktisch sind die beiden genannten Unterscheidungen demnach ungefähr, aber wohl nicht ganz genau deckungsgleich: Die nichtkatholischen Christen des Ostens gehören (bislang) alle zu nichtkatholischen „Kirchen“; die des Westens hingegen vor allem zu „kirchlichen Gemeinschaften“.
 - Auf die Möglichkeit von nichtkatholischen „Kirchen“ im Westen geht c. 844 § 3 ein. Nach dieser Bestimmung, in der es um den Sakramentenempfang über Konfessionsgrenzen hinweg geht, gelten die großzügigen Bestimmungen über die nichtkatholischen Ostkirchen auch „für Angehörige anderer Kirchen, die nach dem Urteil des Apostolischen Stuhles hinsichtlich der Sakramente in der gleichen Lage sind wie die genannten Ostkirchen“.
 - Eine solche Erklärung des Apostolischen Stuhls ist im Hinblick auf die „Polnische Nationale Katholische Kirche“ erfolgt, die im Jahre 1897 in den USA entstand.
- Die nichtkatholischen Ostkirchen bezeichnet der CIC als *Ecclesiae orientales*. Im Deutschen wird das meist mit „orientalische Kirchen“ übersetzt. Nach meinem Eindruck erweckt das Wort „orientalisch“ heutzutage aber falsche Assoziationen; ich bevorzuge darum den Ausdruck „Ostkirchen“.
 - Eine nähere Differenzierung innerhalb der nichtkatholischen Ostkirchen nimmt das geltende katholische Kirchenrecht nicht vor.
 - In der Regel unterscheidet man heute zwischen den
 - orthodoxen Kirchen einerseits und den
 - altorientalischen oder orientalisch-orthodoxen Kirchen andererseits.
 - Als „orthodoxe Kirchen“ im Sinne dieser Unterscheidung werden diejenigen bezeichnet, die das Konzil von Chalkedon anerkennen und die letztlich bis zum Jahre 1054 mit Rom in Gemeinschaft standen.
 - Als „altorientalische“ oder „orientalisch-orthodoxe“ Kirchen werden diejenigen Kirchen bezeichnet, die sich schon früher, in der Regel schon vor dem Konzil von Chalkedon, von der römischen Reichskirche getrennt haben.
 - Der Heilige Stuhl, insbesondere der Päpstliche Rat für die Förderung der Einheit der Christen, verwendet für diese Kirchen den Ausdruck „orientalisch-orthodoxe Kirchen“.
- Der CIC und der CCEO beanspruchen nur Geltung für die katholischen Christen (c. 11 CIC; c. 1490 CCEO). Damit stellt sich die Frage, welches Recht für die Angehörigen der nichtkatholischen Kirchen und Gemeinschaften gilt.

- Über die nichtkatholischen Ostkirchen hatte das Zweite Vatikanum gelehrt, dass diese die „Fähigkeit haben, sich nach ihren eigenen Ordnungen“ zu leiten (UR 16). Das heißt, die Geltung des orthodoxen Kirchenrechts wird von der katholischen Kirche anerkannt. Im Hinblick auf die Begründung dieser Anerkennung erklärt die *Nota Explicativa Praevia* zu *Lumen Gentium*:
 - „N.B. Ohne die hierarchische Gemeinschaft kann das sakramental seinsmäßige Amt, das von dem kanonisch-rechtlichen Gesichtspunkt zu unterscheiden ist, nicht ausgeübt werden. Die Kommission war aber der Auffassung, dass sie auf die Fragen der Erlaubtheit und Gültigkeit nicht eingehen sollte, die der theologischen Forschung überlassen bleiben. Insbesondere gilt das von der Vollmacht, die tatsächlich bei den getrennten Orientalen ausgeübt wird und über deren Erklärung verschiedene Lehrmeinungen bestehen.“
- Eine vergleichbare Aussage über die Befähigung der nichtkatholischen kirchlichen Gemeinschaften des Westens, sich selbst zu leiten, gibt es nicht. Unbestritten ist, dass auch diese Gemeinschaften Religionsfreiheit genießen, das heißt, gegenüber dem Staat beanspruchen können, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Daraus ergibt sich aber noch nicht die Anerkennung der rechtlichen Geltung ihrer Ordnung seitens der katholischen Kirche.
- Praktische Relevanz haben diese Fragen im Bereich des Eherechts; sie werden daher in der Vorlesung zum kirchlichen Eherecht näher untersucht.

§ 3 – Die Gläubigen

A. Katholiken („*christifideles*“)

- Als „Katholiken“ zählen alle, die in der katholischen Kirche getauft wurden oder in die katholische Kirche aufgenommen wurden (vgl. c. 11).
 - Für die Bezeichnung als „Katholik“ ist also ausschließlich die katholische Taufe bzw. Konversion zur katholischen Kirche maßgeblich. Wer einmal katholisch geworden ist, wird darum vom Recht sein Leben lang als Katholik behandelt (*semel catholicus, semper catholicus*).
 - Ein Katholik, der evangelisch oder muslimisch wird oder sich sonstwie von der katholischen Kirche trennt, ist nach dem Sprachgebrauch des CIC ein von der katholischen Kirche bzw. vom katholischen Glauben abgefallener Katholik, aber doch immer noch ein Katholik.

B. Katholiken, die voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen

- Auf die Tatsache, dass sich Katholiken auf die eine oder andere Weise mehr oder weniger von der katholischen Kirche abwenden, geht c. 205 ein. Er spricht über das „volle Stehen in der Gemeinschaft der katholischen Kirche“.
 - Die Formulierung greift auf die Theorie von den „drei Banden“ (*tria vincula*) zurück, die so vom hl. Robert Bellarmin formuliert wurde. Kriterium für die volle Zugehörigkeit mit der katholischen Kirche sind danach die drei Bande des Glaubensbekenntnisses (*vinculum sym-*

bolicum), der Sakramente (*vinculum liturgicum*) und der kirchlichen Leitung (*vinculum hierarchicum*).

- Diese drei Bande ergeben sich aus der dreifachen Sendung der Kirche:
 - *Christus propheta* → *munus docendi* → *vinculum symbolicum*
 - *Christus sacerdos* → *munus sanctificandi* → *vinculum liturgicum*
 - *Christus rex* → *munus regendi* → *vinculum hierarchicum*
- Unter den Getauften, die nicht in der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen, lassen sich zwei Arten unterscheiden:
 - einerseits: nichtkatholische Christen (siehe dazu oben unter 3.)
 - andererseits: Katholiken, die nicht der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen (siehe dazu die folgenden Bemerkungen)

C. Katholiken, die nicht (mehr) voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen

- Katholiken stehen nicht (mehr) voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche, wenn sie
 - 1) nicht bzw. nicht mehr den katholischen **Glauben** bekennen:
 - Sie heißen Apostaten oder Häretiker (zu diesen Begriffen siehe c. 751):
 - Apostasie = Ablehnung des christlichen Glaubens im ganzen (z. B. im Falle eines Katholiken, der zum Islam übertritt)
 - Häresie = beharrliches Leugnen oder Bezweifeln einzelner Glaubenswahrheiten (z. B. im Falle eines Katholiken, der evangelisch wird)
 - 2) keine volle **Sakramentengemeinschaft** mit der katholischen Kirche haben:
 - weil sie sich eine Kirchenstrafe zugezogen haben, die die Sakramentengemeinschaft einschränkt
 - solche Strafen sind die Exkommunikation und das Interdikt (cc. 1331-1332)
 - oder weil sie „hartnäckig in einer offenkundigen schweren Sünde verharren“ (c. 915) und deshalb nicht zur Kommunion zugelassen werden dürfen
 - 3) oder sich nicht der **kirchlichen Leitung** unterordnen:
 - Schismatiker (c. 751)
 - Schisma = Verweigerung der Unterordnung unter Papst und Bischöfe (z. B. im Falle eines Katholiken, der orthodox wird; womöglich handelt es sich dabei allerdings auch unter bestimmten Rücksichten um Häresie; die Grenzen sind hier etwas fließend).
 - Die Begriffe „Apostat“, „Häretiker“, „Schismatiker“ werden nach geltendem Recht nur auf Katholiken angewandt, nicht auf Christen, die niemals in ihrem Leben der katholischen Kirche angehört haben.

D. Katechumenen

- Katechumene (c. 206) = ein Ungetaufter, der sich auf die Aufnahme in die katholische Kirche vorbereitet und ausdrücklich seinen diesbezüglichen Willen geäußert hat
- Katechumenen sind zwar nicht Glieder Kirche, haben aber dennoch schon bestimmte Rechte in der Kirche, z. B. das Recht auf ein kirchliches Begräbnis (c. 1183 § 1)

§ 4 – Kanonische Lebensstände

- Der CIC verwendet an mehreren Stellen den Ausdruck „Lebensstand“ (*status vitae*).
 - vor allem in c. 219: „Alle Gläubigen haben das Recht, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen.“
 - Im Gegensatz zu einer „Ständegesellschaft“, wo man ohne eigenes Zutun einem bestimmten gesellschaftlichen Stand zugerechnet werden konnte, geht es bei den „kanonischen Lebensständen“ um eine bewusste und freiwillige Entscheidung, sein Leben als Christ in einer bestimmten, vom Recht vorgesehenen Weise zu führen.
 - Der Ausdruck „Lebensstand“ ist aber nicht genau rechtlich definiert. In erster Linie wird man an den Stand der Kleriker, der Ordensleute und der Eheleute denken. Daneben kann man noch die Eremiten (= Anachoreten; c. 603) und den Stand der Jungfrauen (*ordo virginum*; c. 604) nennen.

A. Kleriker

- „Kleriker“: von κληρος (Los, Anteil, Erbe)
 - „Kleriker“ (*clerici*) = „geistliche Amtsträger“ (*ministri sacri*)
 - Klerikerstand = *status clericalis* (vgl. die Überschrift vor c. 290)
 - Die deutsche Fassung des CIC übersetzt „status clericalis“ mit „klerikaler Stand“; m. E. ist aber die Übersetzung „Klerikerstand“ besser.
 - Der Stand der Kleriker wird auch als *ordo* bezeichnet (vgl. die Überschrift vor c. 1008).
- Kleriker wird man durch den Empfang des Weihesakraments, d. h. normalerweise: durch den Empfang der Diakonenweihe (c. 266 §§ 1-2).
 - Sollte jemand zum Priester geweiht werden, ohne vorher Diakon gewesen zu sein (das wäre rechtswidrig), würde er durch die Priesterweihe zum Kleriker.
 - „Niedere Weihen“ noch vor der Diakonenweihe gibt es – was die katholische Kirche angeht – nur noch in einem Teil der katholischen Ostkirchen sowie in jenen Vereinigungen, denen gestattet wurde, die Liturgie nach den liturgischen Büchern nach dem Stand von 1962 zu feiern (z. B. Petrus-Bruderschaft).
- C. 207 § 1 sagt, Kleriker gebe es „kraft göttlicher Weisung“. D. h., dieser Lebensstand beruht auf dem *ius divinum*. Dadurch wird auf die Einsetzung der Apostel Bezug genommen. Die Weiestufen des Diakons und Priesters sind aus der Bischofsweihe abgeleitet, durch die die Fülle des Weihesakramentes übertragen wird (vgl. 2. Vatikanum, *Christus Dominus*, Nr. 21).
- Den Klerikerstand kann man auch wieder verlieren (cc. 290-292). Zwar ist das einmal gespendete Weihesakrament nicht wieder rückgängig zu machen (cc. 290, 845 § 1), aber jemand, der das Weihesakrament empfangen hat, kann von den Rechten und Pflichten der Kleriker befreit werden. Er untersteht dann wieder den Rechtsvorschriften für Laien (→ „Laisierung“).
 - Umgekehrt besteht im Prinzip auch die Möglichkeit, dass ein „laisierter“ Kleriker später erneut in den klerikalen Stand aufgenommen wird (c. 293). (Das wird faktisch aber nur sehr selten zugelassen.)

B. Laien

- „Laie“: von λαός (Volk, Volksmenge)
- Die Verwendung des Begriffs „Laie“ in kirchlichen Dokumenten ist nicht einheitlich.
 - im CIC: Laie = ein Gläubiger, der nicht Kleriker ist (c. 207 § 1)
 - Dieser Sprachgebrauch ist offenbar auch vom Zweiten Vatikanum in LG 43 vorausgesetzt.

- Zweites Vatikanum, LG 31, erster Absatz: „Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes ...“
 - Während also Ordensleute, die nicht Kleriker sind, vom CIC unter die „Laien“ gerechnet werden, rechnet sie das Konzil hier nicht dazu.
 - Der CCEO hält sich an diese Terminologie (siehe c. 399 CCEO).
- Daneben gibt es noch eine dritte Verwendungsweise des Ausdrucks „Laie“. Sie findet sich z. B. in der Aussage des Zweiten Vatikanums, dass den Laien der „Weltcharakter“ (*indoles saecularis*) in besonderer Weise eigen sei (LG 31, zweiter Absatz).
 - Dieser Sprachgebrauch hat keinen rechtlichen Charakter.
 - Er lässt sich mit der in LG 31, erster Absatz, angegebenen Definition des Begriffs „Laie“ nicht genau zur Deckung bringen.
 - Z. B. kann einem ständigen Diakon mit Zivilberuf genauso der „Weltcharakter“ eigen sein wie einem nicht geweihten Gläubigen, obwohl dieser Diakon nach der Definition in LG 31, erster Absatz nicht ein „Laie“ ist.
 - Andererseits ist bei einem in der Einsamkeit lebenden Eremiten der „Weltcharakter“ nicht gegeben, obwohl der Emerit nach der Definition von LG 31, erster Absatz, ein „Laie“ ist (vorausgesetzt, dass er nicht das Weihesakrament empfangen hat).
 - Insgesamt ist die Redeweise vom „Weltcharakter“ problematisch; sie kann zu einem überholten Standesdenken führen.
- Der CIC spricht nicht von einem eigenen „Stand“ (*status*) der Laien. Das ist angemessen, weil es sich bei den Laien nicht um einen frei gewählten Lebensstand handelt. Vielmehr wird jeder, der in der katholischen Kirche getauft wird, dadurch zum Laien, ohne dass er das eigens „wählen“ könnte. Man kann allenfalls analog insofern vom „Lebensstand der Laien“ sprechen, als man die Freiheit hat, diesen Personenstand beizubehalten.
 - Nach derselben Logik könnte man so gesehen von einem „Lebensstand“ der Unverheirateten oder einem „Lebensstand“ der Nicht-Ordensleute („Weltleute“) sprechen.
- Faktisch werden in der Kirche häufig Aussagen über „Laien“ gemacht, die in Wirklichkeit auch für Kleriker zutreffen (so auch im CIC; vgl. cc. 224-229). In solchen Fällen wäre es besser, einfach von „Gläubigen“ zu sprechen, und den Ausdruck „Laie“ nur dann zu verwenden, wenn wirklich nur „Nicht-Kleriker“ gemeint sind.
 - Auch in solchen Fällen wäre es aber ggf. besser, den – im Deutschen besonders missverständlichen – Begriff „Laien“ zu vermeiden und stattdessen klar zu sagen, dass es um nicht geweihte Gläubige geht.

C. Leben nach den evangelischen Räten

- Sowohl unter Klerikern wie unter Laien gibt es Gläubige, die nach den evangelischen Räten (Armut, Keuschheit, Gehorsam) leben, und zwar in einer von der Kirche anerkannten Form. Das kann auf verschiedene Weisen geschehen
 - *in Gemeinschaft*, z. B. in einem Ordensinstitut, einem Säkularinstitut, einer Gesellschaft des apostolischen Lebens, einem Verein ...
 - Näheres dazu in § 21 dieser Vorlesung.
 - oder *als einzelne*, z. B. als Eremit oder Anachoret (c. 603) oder als geweihte Jungfrau (c. 604) (die sich allerdings nicht notwendigerweise zu Armut und Gehorsam verpflichtet)
- Ein solches kanonisch anerkanntes Leben nach den evangelischen Räten – oder zumindest nach dem Rat der Keuschheit – wird etwa seit dem Zweiten Vatikanum als „(gott)geweihtes Leben“ (*vita consecrata*) bezeichnet.

- Für die Mitglieder von Säkularinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens gibt es keine eigenen Pflichten- und Rechtekataloge; aufgrund von Verweisungen (cc. 719; 739-740) gelten für sie aber zum Teil dieselben Bestimmungen wie für Ordensleute.

B. Pflichten und Rechte aller Gläubigen

- Der Katalog der Pflichten und Rechte aller Gläubigen (cc. 208-223) ist ein Novum im CIC/1983. Motive für seine Entstehung sind:
 - das 6. Leitprinzip der Codexreform: „Wegen der fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen und wegen der Verschiedenheit der Ämter und Dienste, die in der hierarchischen Ordnung der Kirche selbst grundgelegt sind, ist es förderlich, dass die Rechte der Personen in geeigneter Weise umschrieben und sichergestellt werden. Dies bringt mit sich, dass die Ausübung der Gewalt deutlicher als Dienst erscheint, ihre Anwendung besser gesichert und ihr Missbrauch ausgeschlossen wird.“
 - die Vorbildfunktion staatlicher Verfassungen
- Der Katalog hat in der kirchlichen Rechtsordnung eine hervorgehobene Stellung.
 - Formal gesehen gibt es zwar keine Überordnung dieser Canones über die anderen Canones des CIC.
 - Faktisch ergibt sich eine Überordnung dieser Rechte und Pflichten über viele anderen Canones aber daraus, dass die Pflichten und Rechte der Gläubigen praktisch alle auf dem *ius divinum* beruhen.
- Es geht in dem Katalog nicht einfach darum, die Menschenrechte vom staatlichen auf den kirchlichen Bereich zu übertragen.
 - Denn Menschenrechte hat man an sich – von der Entstehung und vom Sinn dieses Ausdrucks her – gegenüber dem Staat.
 - Den Menschenrechten liegt allerdings die Menschenwürde zugrunde (vgl. Art. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland). Die Menschenwürde ist auch in der Kirche zu achten.
 - Das heißt aber nicht, dass sich die Geltung der Menschenrechte einfach vom Staat auf die Kirche übertragen ließe. Durch die Eingliederung in die Kirche unterwirft sich der Mensch Pflichten, die er bis dahin nicht hatte.
 - Das betrifft insbesondere das Menschenrecht auf Religionsfreiheit. Gegenüber dem Staat ist der Mensch frei, entsprechend seinen religiösen Überzeugungen zu leben, sich einer Religionsgemeinschaft anzuschließen oder sie auch wieder zu wechseln. Demgegenüber ist jemand, der sich der Kirche angeschlossen hat, der Kirche gegenüber verpflichtet, die Gemeinschaft der Kirche zu wahren. Innerhalb der Kirche gibt es darum z. B. kein Recht, den Glauben zu leugnen, die Sakramente abzulehnen oder die Kirche ganz zu verlassen. Wer auf eine derartige Weise handelt, kann von der Kirche mit Sanktionen belegt werden. (Dafür kommen allerdings nur Sanktionen in Frage, die dem Wesen der Kirche entsprechen: Die Kirche kann nur solche Rechte entziehen, die sie zuvor verliehen hat.)
 - Die Ausübung der Menschenrechte, wie sie gegenüber dem Staat bestehen, ist deswegen in der Kirche nur eingeschränkt möglich.
 - Andererseits erhält derjenige, der in die Kirche aufgenommen wird, dadurch zusätzliche Rechte, die er im Staat bislang nicht hatte.
 - Z. B. hat der Ungetaufte kein Recht auf Sakramente, abgesehen von der Taufe. Demgegenüber erwirbt man mit der Taufe auch ein Recht auf andere Sakramente (vgl. c. 213).

- Wegen der Unterschiede zu den Grundrechten im staatlichen Bereich halten es einige Kanonisten für besser, nicht von „Grundrechten“ der Gläubigen zu sprechen.
- Der Unterschied zu Menschenrechten im staatlichen Bereich kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Katalog im CIC nicht nur von Rechten spricht, sondern von Pflichten und Rechten.
 - Die „Pflichten“ sind sogar an erster Stelle erwähnt. (Das hat allerdings keine so große Bedeutung. Im CCEO ist es umgekehrt; siehe die Überschrift vor c. 7 CCEO).
 - Häufig gehen in der Kirche Rechte und Pflichten ineinander über, wie die Formulierung „officium habent et ius“ (z. B. c. 211) andeutet.
- Die einzelnen Pflichten und Rechte des Katalogs sind nach ihrer Herkunft zu unterscheiden:
 - Einige ergeben sich unmittelbar aus der Menschenwürde, etwa das Recht auf den Schutz der eigenen Intimsphäre (c. 220). Sie gründen daher im *ius naturale*.
 - Andere ergeben sich erst durch die Eingliederung in die Kirche, etwa das Recht auf Sakramente (c. 213). Sie gründen daher im *ius divinum positivum*.
- Für wen gelten die Pflichten und Rechte der Gläubigen?
 - Nach c. 11 gelten rein kirchliche Gesetze nur für die Katholiken.
 - Die „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“ sind aber so gut wie alle im *ius divinum* begründet. Darum gelten sie
 - im Falle des *ius divinum naturale* für alle Menschen und
 - im Falle des *ius divinum positivum* für alle Getauften.
 - Allerdings ergeben sich für diejenigen, die nicht voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche stehen, ggf. Einschränkungen.
 - vgl. dazu den Vorbehalt in c. 223 § 2: „Der kirchlichen Autorität steht es zu, im Hinblick auf das Gemeinwohl die Ausübung der Rechte, die den Gläubigen eigen sind, zu regeln.“
 - Z. B. ist Exkommunizierten der Sakramentenempfang untersagt (c. 1331), und auch nichtkatholische Christen können in der katholischen Kirche nur unter bestimmten Voraussetzungen Sakramente empfangen (c. 844 §§ 3 und 4).
- Zu den einzelnen Pflichten und Rechten siehe das ausgeteilte Blatt!

C. Die einzelnen Pflichten und Rechte der Gläubigen

c. 208: Gleichheit der Gläubigen

- Es geht nicht einfach um die Gleichheit aller Menschen, sondern um die Gleichheit aller Gläubigen, und das heißt: um die Gleichheit der Gläubigen, insofern sie Gläubige sind.
- Quelle: LG 32 Abs. 3: „Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Christgläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi.“
- Man muss bedenken, dass auch im CIC unmittelbar vorher in c. 207 die verschiedenen kanonischen Lebensstände erwähnt wurden, insbesondere die Unterscheidung zwischen Laien und Klerikern. In Anbetracht dessen erklärt c. 208: Diese Unterschiede sind nicht so fundamental, dass sie die grundlegende Gleichheit aller Gläubigen aufheben würden.
 - Es gibt darum im Grunde keine besonderen kirchlichen „Wüdrträger“, sondern nur die allen Gläubigen gemeinsame „Würde des Christen“.

- Die Gleichheit schließt natürlich Differenzierungen nicht aus. Darauf wird in c. 208 hingewiesen durch die Wendung „*secundum propriam cuiusque condicionem et munus*“ – „je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe“.
- C. 208 spricht – im Gegensatz zu den meisten anderen canones dieses Abschnitts – nicht von einem „Recht“ oder einer „Pflicht“. Die Aussage über die Gleichheit liegt auf einer grundsätzlicheren Ebene. Aus diesem Grundsatz folgt aber der Rechtsanspruch, im Prinzip genauso wie andere Gläubige behandelt zu werden, also nicht diskriminiert zu werden.
- Die weitverbreitete Praxis der Kirche, Gnadenerweise (*gratiae*, c. 59 § 1) wie Dispensen und Privilegien zu gewähren, scheint dazu in einer gewissen Spannung zu stehen. Tatsächlich ist aber die Möglichkeit, Gnadenerweise zu gewähren, auf dem Hintergrund der Gleichheit aller Gläubigen in Würde und Tätigkeit zu verstehen. Bei der Gewährung von Gnadenerweisen geht es nicht um willkürliche Bevorzugung oder Benachteiligung, sondern eher um Ausnahmen von den allgemeinen Gesetzen aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall.
- C. 208 lässt nicht eine Diskriminierung nach dem Geschlecht zu.
 - Wenn man von der Frage nach dem Empfänger des Weihesakraments absieht, macht der Codex tatsächlich zwischen Männern und Frauen nur wenige Unterschiede.
 - Einige Canones, in denen es in bestimmten Randfragen Unterschiede zwischen Mann und Frau gibt (cc. 111 § 1, 604, 1089) kann man kaum als diskriminierend empfinden.
 - Problematisch sind einige canones, nach denen in bestimmten Fragen Nonnen bzw. Nonnenklöster strenger behandelt werden als vergleichbare Mönche bzw. Mönchsklöster (cc. 609 § 2, 616 § 4, 667 §§ 3-4 [päpstliche Klausur]).
 - Es geht hier nicht um alle Arten von Ordensfrauen. Tatsächlich gibt es zwischen Ordensfrauen und Ordensmännern insgesamt keine rechtlichen Unterschiede. Mit „Nonnen“ (*moniales*) sind nur solche Ordensfrauen gemeint, die auf das kontemplative Ordensleben ausgerichtet sind.
 - Gravierend ist demgegenüber die Beschränkung des Weihesakraments auf Männer (c. 1024: „Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann.“). Zumindest im Hinblick auf die Weihe der Presbyter und Bischöfe hat die Kirche gemäß dem Apostolischen Schreiben *Ordinatio sacerdotalis* von 1994 keine Vollmacht, an dieser Beschränkung etwas zu ändern.
 - Schließlich gibt es einen Unterschied zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf die Beauftragung zum Lektor und Akolythen. Nach c. 230 § 1 ist die dauernde Beauftragung zu diesen Diensten auf Männer beschränkt. Diese Beschränkung stellt zweifellos *ius mere ecclesiasticum* dar. Der Grund für die Beschränkung liegt offenbar darin, dass diese Dienste in der Tradition der früheren niederen Weihen im Wesentlichen als Durchgangsstadium vor der Erteilung des Weihesakraments angesehen werden.
 - Die Beschränkung auf Männer hat insofern kaum praktische Konsequenzen, als Frauen auch auf andere Weise, d. h. ohne Akolythen und Lektoren im Sinne von c. 230 § 1 zu werden, mit denselben Tätigkeiten beauftragt werden können.
- Diskriminierungen zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, wie es sie im CIC/1917 gab, kennt der CIC/1983 nicht mehr.

c. 209: Gemeinschaft mit der Kirche

- Das Minimum dessen, was es bedeutet, die Gemeinschaft (*communio*) mit der Kirche zu wahren, kann man aus c. 205 entnehmen: Es geht um die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.
- Schwerere Verstöße gegen die Wahrung der *communio* können mit kirchlichen Strafen geahndet werden (z. B. c. 1364: Apostasie, Häresie und Schisma führen zur Exkommunikation).

c. 210: Heiligkeit des Lebens und c. 211: Verkündigungsdienst

- Die Verpflichtung, ein heiliges Leben zu führen (c. 210), ergibt sich aus der Teilhabe aller Getauften am *munus sanctificandi*, also am priesterlichen Amt Christi, so wie sich die Verpflichtung zur Verkündigung des Evangeliums (c. 211) aus der Teilhabe am prophetischen Amt Christi, also am *munus docendi*, ergibt.
 - vgl. die Titel von Buch III (*De Ecclesiae munere docendi*) und Buch IV (*De Ecclesiae munere sanctificandi*) des CIC
- Die Pflicht, das Evangelium zu verkünden, trifft die verschiedenen Gläubigen je nach ihrer Stellung in unterschiedlicher Weise. c. 211 betont, dass an sich alle Gläubigen die Pflicht und auch das Recht haben, das Evangelium zu verkünden.

c. 212 § 1: Gehorsamspflicht

- c. 212 § 1 spricht von zwei Arten von Gehorsam:
 - gegenüber dem, was die Hirten der Kirche als Lehrer des Glaubens erklären (→ *munus docendi*) und
 - gegenüber dem, was sie als Leiter der Kirche anordnen (→ *munus regendi*).
- Unter beiden Rücksichten schulden die Gläubigen Gehorsam „im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung“. Es geht also nicht um „blinden“ Gehorsam, der die Gläubigen von der Pflicht, selber nachzudenken und auf ihr Gewissen zu hören, befreien würde.
- Der geforderte Glaubensgehorsam ist unterschiedlich, je nachdem, mit welchem Grad von Verbindlichkeit eine Lehre vorgetragen wird; siehe dazu im einzelnen cc. 750-753 (feierliche Definitionen, endgültig anzunehmende Lehren, authentisches Lehramt).
- Die Verweigerung des Gehorsams kann mit Strafen geahndet werden (cc. 1364, 1371).

– Während bislang fast nur von Pflichten die Rede war, geht es in den folgenden Canones erst einmal nur um Rechte. –

c. 212 §§ 2 und 3: Petitions- und Meinungsäußerungsrecht

- § 2: „Petitionsrecht“ gegenüber den „Hirten der Kirche“ (Papst, Bischöfe, Pfarrer)
- § 3: Meinungsäußerungsrecht gegenüber den Hirten und auch den übrigen Christgläubigen

c. 213: Recht auf Wortverkündigung und Sakramente

- Recht auf Sakramente:
 - besteht nur, wenn die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind
 - vgl. c. 843 § 1: „Die geistlichen Amtsträger dürfen Sakramente denen nicht verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind.“
 - Über die Voraussetzungen gibt es viele einzelne Vorschriften; darin geht es um die erforderliche Einstellung des Empfängers, die ausreichende Vorbereitung, das Freisein von schweren Sünden bzw. – beim Bußsakrament – das Bereuen der Sünden sowie das Freisein von Kirchenstrafen.
 - Einen Rechtsanspruch gibt es nicht für alle Sakramente in gleicher Weise:
 - c. 912: Recht auf Zulassung zur Kommunion

- c. 980: Recht auf Erteilung der Absolution
- c. 1058: Recht auf Eheschließung
- vgl. auch c. 1176 § 1: Recht auf ein kirchliches Begräbnis
- Hingegen gibt es keinen Rechtsanspruch, das Weihesakrament zu empfangen. Das Weihesakrament ist nicht eine „Hilfe aus den geistlichen Gütern der Kirche“ im Sinne von c. 213. Es wird nicht zum Nutzen des Weiehekandidaten, sondern zum Wohl der Kirche gespendet.
- In gewissem Sinn könnte man die Frage eines Rechtsanspruchs auf das Weihesakrament mit der Frage des Rechtsanspruchs auf das Ehesakrament vergleichen. Der einzelne Gläubige hat nur dann einen Anspruch auf das Ehesakrament, wenn er einen hereitswilligen Partner gefunden hat. Ähnlich hat jemand, der das Weihesakrament empfangen möchte, keinen Anspruch darauf, solange er nicht ein Bistum oder einen anderen Inkardinationsverband gefunden hat, der ihn aufzunehmen bereit ist.
- Auch wenn c. 213 nur von einem Recht spricht, gibt es doch bei bestimmten Sakramenten auch eine Pflicht, sie zu empfangen (vgl. c. 890 in Bezug auf die Firmung, c. 989 in Bezug auf das Bußsakrament, c. 920 in Bezug auf den Kommunionempfang).
 - Im Hinblick auf die Krankensalbung gibt es kein solche Pflicht; ebensowenig beim Ehe- und beim Weihesakrament.

c. 214: eigener Ritus und eigene Form des geistlichen Lebens

- Bei dem hier angesprochenen Ritus geht es um den lateinischen Ritus und die verschiedenen orientalischen Riten, die der alexandrinischen, antiochenischen, armenischen, chaldäischen und konstantinopolitanischen Tradition entstammen (vgl. c. 28 § 2 CCEO).
 - Der eigene Ritus bestimmt sich danach, welcher „Kirche eigenen Rechts“ (*Ecclesia sui iuris*) jemand angehört. Normalerweise übernimmt man die Zugehörigkeit von seinen Eltern (c. 111 § 2 CIC; c. 29 CCEO). Ein späterer Wechsel ist nicht leicht möglich (c. 112 CIC; cc. 32-34 CCEO).
- Der Rechtsanspruch auf den Gottesdienst im eigenen Ritus richtet sich in erster Linie an den Diözesanbischof, der dadurch verpflichtet wird, den Gläubigen, die in seinem Bistum wohnen, die Feier der Liturgie im eigenen Ritus zu ermöglichen, z. B. durch die Ernennung eines Bischofsvikars oder die Errichtung einer Personalpfarrei des betreffenden Ritus – vorausgesetzt, dass die Zahl der Gläubigen ausreichend groß ist, dass die benötigten Seelsorger gefunden werden können und dass es in dem betreffenden Gebiet nicht schon eine eigene Hierarchie der betreffenden orientalischen Kirche gibt.
- Für die Priester und Diakone bedeutet dieses Recht, dass sie auch dann ihrem eigenen Ritus folgen dürfen (und übrigens auch müssen: vgl. c. 846 § 2 CIC und c. 674 § 2 CCEO), wenn sie sich außerhalb des Gebiets ihrer *Ecclesia sui iuris* aufhalten.

c. 215: Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

- „*consociatio*“ meint eine auf Dauer angelegte Vereinigung; „*conventus*“ eine aus bestimmtem Anlass zusammentretende Versammlung.
- Es geht hier nicht einfach um ein Menschen- oder Bürgerrecht, sondern um das Recht, sich als Gläubige zu vereinigen bzw. zu versammeln.
 - Das kommt in c. 215 dadurch zum Ausdruck, dass von Vereinigungen „für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt“ die Rede ist. Vereinigungen mit rein weltlichen Zielen sind für das kanonische Recht normalerweise irrelevant.
- Das Recht auf Vereinigungsfreiheit umfasst

- das Recht auf Gründung einer Vereinigung,
- das Recht des einzelnen, der Vereinigung beizutreten und das Recht der Vereinigung, ihn aufzunehmen oder abzulehnen,
- das Recht auf selbständige Ordnung der eigenen Angelegenheiten und
- das Recht auf freie Betätigung der Vereinigung.
- Das Recht auf Vereinigungsfreiheit schließt nicht aus, dass der zuständigen kirchlichen Autorität bestimmte Aufsichtsrechte zukommen.
 - Dabei unterliegen Vereinigungen, die sich der Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche oder der Förderung des amtlichen Gottesdienstes widmen, besonderen Auflagen, die strenger sind als bei anderen Arten von Vereinigungen (vgl. c. 301 § 1).
- Eine Vereinigung von Gläubigen, die das anstrebt, hat – wenn nicht bestimmte Gründe entgegenstehen – einen Anspruch auf kanonische Anerkennung (c. 299 § 3) und Verleihung der Rechtspersönlichkeit (c. 322 § 2).
- Zur Selbstbezeichnung als „katholisch“ siehe das zu c. 216 Gesagte (vgl. im Hinblick auf Vereinigungen auch c. 300).

c. 216: apostolische Tätigkeit

- Es geht hier um ein breites Spektrum apostolischer Tätigkeiten, z. B. Kindergärten, Schulen, Akademien, Krankenhäuser und andere karitative Einrichtungen, Veröffentlichungen usw.
- Eine Unternehmung von Gläubigen hat das Recht, sich als „katholisch“ zu bezeichnen. Dieses Recht ist aber an die Zustimmung der zuständigen Autorität gebunden, die zuvor prüfen muss, ob der Selbstbezeichnung als „katholisch“ nichts entgegensteht.
 - Das Recht der kirchlichen Autoritäten, über die Verwendung des Ausdrucks „katholisch“ zu entscheiden, ist in Deutschland auch staatlicherseits anerkannt (sozusagen „katholisch®“).

c. 217: Recht auf christliche Erziehung

- Der Ausdruck „Erziehung“ lässt erkennen, dass es hier um Kinder geht. Das Recht der Kinder auf eine christliche Erziehung richtet sich in erster Linie an die Eltern. Es richtet sich aber auch an die Kirche als ganze und die Seelsorger im Besonderen.

c. 218: Forschungsfreiheit

- C. 218 spricht von der Freiheit der Forschung und der Freiheit der Meinungsäußerung. Von der Sache her sind vor allem die Lehrenden der Theologie und der mit ihr verwandten Wissenschaften im Blick.
- Für den Fall von Konflikten im Bereich der Freiheit der Meinungsäußerung gibt es Lehrbeanstandungsverfahren.
 - auf der Ebene der Gesamtkirche: Glaubenskongregation, Ordnung für die Lehrüberprüfung, von 1997
 - auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz: Lehrbeanstandungsverfahren bei der DBK, von 1981

c. 219: freie Wahl des Lebensstandes

- Bei den Lebensständen, um die es hier geht, ist vor allem an den Klerikerstand, den Stand des geweihten Lebens und den Ehestand zu denken.
- „Freiheit von Zwang bei der Wahl des Lebensstandes“ bedeutet: Die Kirche darf nicht auf jemanden Zwang ausüben, damit er einen bestimmten Lebensstand wählt oder einen bestimmten Lebensstand nicht wählt. Der Eintritt in den Klerikerstand, den Stand des geweihten Lebens und den Ehestand kann nur aus freiem Willen geschehen.
- Im Hinblick auf die einzelnen Lebensstände gibt es konkretere Aussagen:
 - Ehe: cc. 1058, 1103
 - Weihe: cc. 1026, 1036
 - geweihtes Leben: cc. 643 § 1, 4°, 656, 4°
- Die tatsächliche Möglichkeit, in einen bestimmten Lebensstand einzutreten, hängt allerdings davon ab, dass der betreffende
 - einen Ehepartner findet, der ihn heiraten will bzw.
 - einen Lebensverband findet, die ihn als Mitglied aufnehmen will bzw.
 - einen Bistum oder eine inkardinationsberechtigte Vereinigung findet, die ihn als Kleriker inkardinieren will.
- Die Gewährung der freien Wahl des Lebensstandes schließt nicht aus, dass die Kirche für die Wahl der verschiedenen Lebensstände bestimmte Hindernisse aufstellt (Ehehindernisse, Weihhindernisse, Hindernisse für den Eintritt in einen kanonischen Lebensverband), vorausgesetzt, dass es gerechte und vernünftige Gründe für das Aufstellen solcher Hindernisse gibt.

c. 220: guter Ruf und Wahrung der Intimsphäre

- Nicht jegliche Schädigung des guten Rufes eines Menschen ist verboten, sondern nur die rechtswidrige Schädigung. Es kann also durchaus Situationen geben, in denen negative Informationen über einen Menschen weitergegeben werden dürfen (und vielleicht sogar müssen).
- Verboten ist auf jeden Fall die Verleumdung. Sie ist auch unter Strafe gestellt (c. 1390).
- Der Schutz des guten Rufes wird an verschiedenen Stellen konkretisiert:
 - Z. B. ist es unter Umständen möglich, eine Irregularität (c. 1048) nicht zu beachten, um nicht den eigenen guten Ruf zu gefährden.
 - Der Richter kann die Prozessparteien, Zeugen, Sachverständige und Anwälte unter Umständen zur Geheimhaltung von Informationen verpflichten, die den guten Ruf eines Menschen beschädigen würden (c. 1455 § 3).
 - vgl. auch cc. 1361 § 1, 1548 § 2, 2°, 1717 § 2
- Beim Schutz der Intimsphäre geht es um sehr persönliche Informationen über einen Menschen. Dabei geht es um
 - das Beichtgeheimnis
 - das Amtsgeheimnis der Seelsorger, das auch unabhängig von der Beichte besteht,
 - das Briefgeheimnis
 - den Datenschutz.
 - Die deutschen Bischöfe haben dazu die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ erlassen (von 2013), und zum Teil darüber hinaus noch eingehendere Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten in kirchlichen Schulen, Krankenhäusern, auf Friedhöfen usw.
 - Solche Vorschriften sind in Deutschland schon aus staatskirchenrechtlichen Gründen erforderlich. Denn die Einwohnermeldeämter dürfen nur dann Meldedaten an die Kir-

chen weitergeben, wenn in den Kirchen ausreichende Maßnahmen für den Datenschutz sichergestellt sind.

- Trotzdem kommt es in diesem Bereich immer wieder zu Konflikten, z. B. wenn die Geburtstage von Senioren ohne deren Einverständnis im Pfarrblatt veröffentlicht werden.

c. 221 § 1: Rechtsschutz

- Der verfahrensrechtliche Schutz der Rechte der Gläubigen war ein besonderes Anliegen der Codexreform; vgl. die Leitsätze 6 und 7 der Codexreform.
- Die Art des Rechtsschutzes bestimmt sich nach der Angelegenheit, um die es geht:
 - Abgesehen von Streitigkeiten über kirchliches Verwaltungshandeln kann man seine Rechte vor den kirchlichen Gerichten verfolgen (c. 1491), vorausgesetzt, es geht um Angelegenheiten, für die die Kirche zuständig ist (vgl. c. 1401).
 - Gegen Gerichtsurteile gibt es die Möglichkeit der Berufung sowie einige andere Rechtsmittel (cc. 1619-1648).
 - Gegen das Verwaltungshandeln kirchlicher Amtsträger ist hingegen auf dem Verwaltungsweg vorzugehen. Das heißt z. B., gegen den Pfarrer beschwert man sich beim Bischof, gegen den Bischof beim Apostolischen Stuhl. Die Beschwerde muss nach den dafür erlassenen Vorschriften (vor allem in cc. 1732-1739) behandelt werden.
 - Lediglich im Falle von Verwaltungsakten von Behörden des Apostolischen Stuhls besteht die Möglichkeit, das Rechtsmittel einer gerichtlichen Klage einzulegen. Eine solche Klage wird an die Zweite Sektion der Apostolischen Signatur gerichtet (vgl. c. 1445 § 2; AK *Pastor bonus*, Art. 123).
 - Während der Vorbereitungszeit des CIC war auch eine Verwaltungsgerichtsbarkeit auf der Ebene der Bischofskonferenz geplant gewesen. Dazu kam es aber nicht.
 - Gegen Gesetze, die von einer Autorität unterhalb des Apostolischen Stuhls erlassen wurden, kann man den Päpstlichen Rat für die Interpretation von Gesetzestexten anrufen, um ihre Übereinstimmung mit den gesamtkirchlichen Gesetzen überprüfen zu lassen (AK *Pastor bonus*, Art. 158).
 - Gegen Gesetze des Papstes und des Apostolischen Stuhls gibt es keine Rechtsmittel.
 - Das schließt nicht aus, dass man sich auch gegen solche Gesetze beim jeweiligen Gesetzgeber – oder bei einer ihm übergeordneten kirchlichen Autorität – beschwert. Man hat in einem solchen Fall aber keinen Rechtsanspruch auf Behandlung der Beschwerde.
- Im Übrigen drängt das Kirchenrecht darauf, Streitigkeiten gütlich beizulegen, anstatt Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen; siehe:
 - c. 1446 § 1 und cc. 1713-1716 (Gerichtsverfahren allgemein)
 - c. 1341 (Strafverhängung)
 - c. 1733 (Beschwerden gegen Verwaltungsakte)

c. 221 §§ 2 und 3: Rechtmäßige Behandlung vor Gericht und bei Strafverhängung

- Die rechtmäßige Behandlung vor kirchlichen Gerichten ist im CIC einigermaßen detailliert sichergestellt.
- Faktische Probleme bestehen eher im Hinblick auf die gerechte Behandlung in Verwaltungsangelegenheiten (z. B. im *Nihil obstat*-Verfahren für Theologieprofessoren).

- C. 221 § 3 erinnert an das Prinzip *nulla poena sine lege*, das im staatlichen Bereich gilt (vgl. Art. 103 II des deutschen Grundgesetzes: „Eine Tat darf nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“) Tatsächlich gilt dieses Prinzip in der Kirche jedoch nur eingeschränkt, da es in c. 1399 eine Art Generalklausel gibt, durch die alle möglichen Taten bestraft werden können, „wenn die besondere Schwere der Rechtsverletzung eine Bestrafung fordert und die Notwendigkeit drängt, Ärgernissen zuvorzukommen oder sie zu beheben“.
 - Diese Generalklausel ist wohl auch sinnvoll. Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass der CIC nur recht wenige Strafgesetze enthält, kann er unmöglich alle denkbaren Taten voraussehen, bei denen eine Bestrafung sinnvoll ist.

c. 222: Beitragspflicht, Sorge für soziale Gerechtigkeit, Unterstützung der Armen

- Was Deutschland angeht, ist bei der Beitragspflicht vor allem an die Pflicht zu denken, die Kirchensteuer zu bezahlen (vgl. dazu c. 1263).
- Daneben gibt es aber auch verschiedene Arten von Gebühren, insbesondere die „Stolgebühren“ anlässlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien (vgl. c. 1264).
- Was ist mit den Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu bezahlen brauchen, z. B. Studierenden und Rentnern?
 - Die Deutsche Bischofskonferenz hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch diese Gläubigen etwas beitragen sollen:
 „Auch die Gläubigen, die keine Kirchensteuer zu zahlen haben, sind verpflichtet, entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.
 Der Diözesanbischof ist gehalten, die Gläubigen an die genannten Verpflichtungen zu erinnern und in geeigneter Weise auf ihre Erfüllung zu drängen.“ (Partikularnorm zu c. 1262, vom 22.9.1992, Nr. 3-4)

c. 223: Ausübung der Rechte

- Die Rechte der Gläubigen bestehen nicht unbegrenzt. Sie finden ihre Grenze an den Rechten der anderen und der kirchlichen Gemeinschaft.
 - vgl. den Ausdruck *bonum commune Ecclesiae* in c. 223 § 1
- Die in c. 223 § 2 erwähnte Regelung der Rechte durch die kirchliche Autorität geschieht in erster Linie gerade durch die Vorschriften des CIC.

D. Die Pflichten und Rechte der Laien

- Zu den einzelnen „Pflichten und Rechten der Laien“ siehe das ausgeteilte Blatt!
- Dass sich aus der Rechtsstellung eines „Gläubigen“, aus dem Klerikerstand sowie aus dem Stand des geweihten Lebens bestimmte Pflichten und Rechte ergeben, ist ohne weiteres einsichtig (→ die drei einschlägigen Kataloge).
- Ein besonderer Rechte- und Pflichtenkatalog für „Laien“ im Sinne des CIC, d. h. für Gläubige, die nicht Kleriker sind (c. 207 § 1), ist hingegen nicht sinnvoll. Andernfalls müsste man annehmen, dass jemand, der die Diakonenweihe empfängt, dadurch die betreffenden Laienrechte verliert bzw. nicht mehr an die bisherigen Laienpflichten gebunden wäre. Solche spezifischen

Rechte und Pflichten von Laien gibt es aber nicht. Das zeigt sich deutlich, wenn man die einzelnen in cc. 224-231 genannten „Pflichten und Rechte der Laien“ durchgeht:

- Fas alles, was in cc. 225-231 gesagt ist, gilt faktisch auch für Kleriker.
- Lediglich die Vorschriften über die liturgischen Dienste (c. 230) finden auf Kleriker keine Anwendung. Allerdings haben Laien weder das Recht, zu diesen Diensten bestellt zu werden, noch die Pflicht dazu. Die Vorschrift gehört daher nicht in einen Katalog der Rechte und Pflichten.
- Faktisch geht es bei den in cc. 224-231 genannten „Pflichten und Rechte der Laien“ nicht um „Laien“ im Sinne von c. 207 § 1 (Gläubige, die nicht Kleriker sind), sondern eher um *Laien im Sinne des zweiten Absatzes von LG 31 (Gläubige, denen der „Weltcharakter“ in besonderer Weise eigen ist)*. Hinter den Aussagen des Katalogs steht das pastorale Anliegen, die Laien in allen Bereichen ihres Lebens zu einem christlichen Engagement aufzurufen. Es wäre aber besser gewesen, einen solchen Aufruf an alle Gläubigen zu richten, auch an die Kleriker. Die in cc. 224-231 genannten „Rechte und Pflichten der Laien“ hätten darum besser in den Katalog der Rechte und Pflichten aller Gläubigen aufgenommen werden sollen.

§ 6 – Die Ausbildung der Kleriker

- Der Codex handelt über die Kleriker in vier Kapiteln:
 - Kapitel I: Die Ausbildung der Kleriker
 - Kapitel II: Die Inkardination
 - Kapitel III: Die Pflichten und Rechte der Kleriker
 - Kapitel IV: Der Verlust des Klerikerstandes
- Die Ausbildung der Kleriker ist in cc. 232-264 detailliert behandelt.
 - Dabei geht es vor allem um das Priesterseminar und um die Studien der Seminaristen.
 - Nähere Einzelheiten soll gemäß c. 242 die Bischofskonferenz ordnen. In Deutschland ist das durch die „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ geschehen.
 - geltende Fassung von 2003 (Die deutschen Bischöfe, Heft 73)
 - Der Codex geht davon aus, dass das Studium der Seminaristen innerhalb des Seminars stattfindet.
 - Die Bestimmungen des Codex sind aber nicht so zu verstehen, dass sie die Möglichkeit ausschließen wollen, dass die Seminaristen stattdessen an einer theologischen Fakultät studieren (wie es in Deutschland in der Regel geschieht).
 - Tatsächlich hat sich der Heilige Stuhl sogar dazu verpflichtet, dass „Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben ... auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben“ (Reichskonkordat, Art. 14).

§ 7 – Die Inkardination der Kleriker

A. Einführung

- Die Überschrift vor c. 265 spricht von der „Zugehörigkeit“ (*adscriptio*) der Kleriker oder der „Inkardination“; der Ausdruck „adscriptio“ ist aber ungebräuchlich, faktisch wird immer von „Inkardination“ gesprochen.
- „Inkardination“ von lat. *cardo* = Türangel: So wie die Tür in der Türangel aufgehängt ist, muss ein Kleriker einer bestimmten Gemeinschaft (einem Bistum, einer Ordensgemeinschaft usw.) zugeordnet sein.
- Grundprinzip in c. 265: Kleriker ohne Inkardination darf es nicht geben.
- Welches die Rechtsfolgen der Inkardination sind, wird im CIC leider nicht klar gesagt; man kann es sich nur erschließen:
 1. Verpflichtung zum kirchlichen Dienst
 2. Recht auf Verwendung im kirchlichen Dienst
 3. Recht auf existentielle Absicherung, sowohl im Hinblick auf die persönliche Betreuung als auch auf die materielle Versorgung
 - Im Falle von ständigen Diakonen mit Zivilberuf sieht sich die Kirche allerdings nicht verpflichtet, für deren materielle Versorgung zu sorgen, selbst dann nicht, wenn der Diakon seinen Zivilberuf verliert, also arbeitslos wird.
- Die Kirche will also im Prinzip vermeiden, dass es Kleriker gibt, die gezwungen sind, sich selbst Arbeit zu suchen und für ihren Unterhalt zu sorgen.
 - nach der lateinischen Formulierung in c. 265: Es soll keine *clerici acephali seu vagi* geben (keine „kopflösen“ oder „umherschweifenden“ Kleriker).
- Die konkrete Gestaltung des Inkardinationsverhältnisses kann sehr unterschiedlich sein. Vgl. die folgenden fünf Beispiele:
 1. Ein Diözesanpriester arbeitet als Pfarrer in dem Bistum, in dem er inkardiniert ist. Er hat von dem betreffenden Bischof seine Aufgabe zugewiesen bekommen, und er hat dem Bistum gegenüber Anspruch auf Unterhalt.
 2. Ein Diözesanpriester arbeitet als Pfarrer in einem fremden Bistum, das an Priestermangel leidet. Über diese Tätigkeit wurde zwischen den beiden Bistümern eine Vereinbarung abgeschlossen. Der Priester erhält seinen Unterhalt von dem Bistum, wo er arbeitet. Das Inkardinationsverhältnis zum eigenen Bistum bleibt aber bestehen; unter Einhaltung der abgeschlossenen Vereinbarung kann der eigene Bischof den Priester zurückrufen.
 3. Über einen Diözesanpriester, der einer geistlichen Gemeinschaft angehört, wird ein Vertrag geschlossen zwischen dem Diözesanbischof und dem Verantwortlichen der Gemeinschaft. Aufgrund des Vertrags arbeitet der Priester teils für das Bistum, teils im Rahmen seiner Gemeinschaft. Dementsprechend teilen sich auch beide Seiten die Unterhaltskosten. Der Priester ist allein in dem betreffenden Bistum inkardiniert; aufgrund der vertraglichen Bindung kann der Bischof aber nicht frei über ihn verfügen (vgl. analog c. 738 § 3).
 4. Ein Diözesanpriester arbeitet als Theologieprofessor an einer staatlichen Universität. In diesem Fall braucht sich der Bischof, in dessen Bistum der Priester inkardiniert ist, um eine Aufgabenzuweisung und um den Unterhalt des Priesters nicht weiter zu kümmern, weil anderweitig dafür gesorgt ist. Die Inkardination bleibt aber erhalten und würde auch wieder an Bedeutung gewinnen, falls der Priester die Lehrtätigkeit aus irgendeinem Grund beendet.
 5. Ein Ordenspriester, der seiner Ordensgemeinschaft inkardiniert wird, übt eine Aufgabe aus, die ihm von seinem Oberen übertragen wurde; bei der Ordensgemeinschaft liegt auch die Pflicht, für seinen Unterhalt zu sorgen.

B. Inkardinationsberechtigung

- Wo ein Kleriker inkardiniert werden kann, geht aus cc. 265-266 hervor:
 1. in einer Teilkirche, d. h. in einer Diözese oder einer anderen, mit der Diözese gleichberechtigten Teilkirche (vgl. cc. 265, 368)
 - Inkardinationsberechtigt ist insbesondere auch das Militärordinariat.
 - Allerdings sehen in Deutschland die Statuten für die Militärseelsorge vor, dass die Militärseelsorger in ihren Diözesen (bzw. Ordensgemeinschaften) inkardiniert bleiben.
 - Wenn im Folgenden einfach von der Inkardination in einem „Bistum“ die Rede ist, sind die anderen Arten von Teilkirchen jeweils hinzuzudenken.
 2. in einer Personalprälatur (cc. 265, 295 § 1)
 - Das Opus Dei als einzige bislang existierende Personalprälatur ist also inkardinationsberechtigt.
 3. in einem Ordensinstitut (c. 266 § 2) und unter bestimmten Voraussetzungen auch in anderen Arten von kanonischen Lebensverbänden (cc. 266 § 2, 715 § 2, 738 § 3; auch in einigen „neuen Formen des geweihten Lebens“, die im CIC noch nicht vorgesehen sind)
 - Diese Inkardination setzt gemäß c. 266 § 2 voraus, dass der zu Inkardinierende bereits die ewigen Gelübde abgelegt hat bzw. endgültig eingegliedert ist.
- Vereine haben keine Inkardinationsberechtigung.
 - Der Gesetzgeber hat das nicht gewollt.
 - Ein entscheidender Unterschied zwischen kanonischen Lebensverbänden und Vereinen ist dabei die Frage der lebenslänglichen Zugehörigkeit. Es ist nicht angemessen, dass ein Verein die Inkardinationsberechtigung besitzt, wenn man diesen Verein jederzeit wieder verlassen kann oder wenn sogar Zweifel an der Dauerhaftigkeit des Vereins bestehen.
 - Demgegenüber wäre im Falle von Vereinen, die auf lebenslängliche Zugehörigkeit angelegt sind, an sich durchaus die Verleihung der Inkardinationsberechtigung denkbar.
 - Tatsächlich sieht das Recht der katholischen Ostkirchen auch die Möglichkeit der Inkardination in einem Verein vor (c. 357 § 1 CCEO). Sie setzt von der Sache her aber wohl voraus, dass der Verein Aussicht auf dauerhaften Bestand hat und dass der betreffende Kleriker sich zeitlebens an diesen Verein bindet.
- Wenn jemand einer nicht inkardinationsberechtigten Vereinigung angehört (also einem Säkularinstitut oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens ohne Inkardinationsberechtigung oder einem Verein) und im Hinblick auf eine Tätigkeit in der Vereinigung geweiht werden möchte, entsteht in der Regel die Notwendigkeit, mit einem Bistum eine Vereinbarung abzuschließen, wonach zwar die Inkardination im Bistum erfolgt, gleichzeitig aber – jedenfalls bis zu einem gewissen Ausmaß – der geistliche Dienst zum Nutzen der Vereinigung geleistet wird und die Vereinigung – zumindest teilweise – für den Unterhalt des Betreffenden verantwortlich ist.
 - Auf die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung weist c. 738 § 3 hin (im Hinblick auf Gesellschaften des apostolischen Lebens).
 - Bei den Vereinen, für die eine ähnliche Vereinbarung in Frage kommt, ist vor allem an die neuen geistlichen Bewegungen zu denken.
 - Typischerweise wird in einer solchen Vereinbarung die Arbeitszeit des Klerikers zwischen dem Bistum und der Vereinigung aufgeteilt werden, z. B. so, dass der Kleriker die eine Hälfte seiner Wochenarbeitszeit für das Bistum und die andere Hälfte für seine Vereinigung tätig ist, oder so, dass der Kleriker zunächst einige Jahre für das Bistum tätig ist und anschließend für die Vereinigung (oder umgekehrt).

- Der Bischof schließt eine solche Vereinbarung im Namen des Bistums ab. Das heißt, im Falle eines Bischofswechsels ist der Nachfolger an die Vereinbarung gebunden.
- Solche Vereinbarungen können zu mancherlei Problemen führen, vor allem, wenn es sich um international tätige Vereinigungen handelt, für die die Inkardination in einem bestimmten Bistum ziemliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann.

C. Erstmalige Inkardination

- Die erstmalige Inkardination erfolgt durch die Diakonenweihe (siehe c. 266 §§ 1- 2).
- Inkardination in ein **Bistum**:
 - Für die Inkardination in ein Bistum kommt es nicht darauf an, welcher Bischof die Diakonenweihe spendet, sondern darauf, dass man sich für den Dienst in einem bestimmten Bistum entschieden hat und dass das Bistum den betreffenden aufgenommen hat.
 - Die Zuständigkeit für die Zulassung zur Diakonenweihe liegt beim Diözesanbischof des Bistums, in das der Weihesandidat inkardiniert werden soll (c. 1016).
 - Die näheren Voraussetzungen für die Zulassung sind im Sakramentenrecht geregelt (siehe Buch IV, cc. 1025-1052).
- Inkardination in ein Ordensinstitut oder einen anderen **kanonischen Lebensverband**:
 - Diese Inkardination setzt gemäß c. 266 § 2 voraus, dass der Weihesandidat dort die ewigen Gelübde abgelegt hat bzw. endgültig eingegliedert ist. Das bedeutet normalerweise, dass seit dem Eintritt in das Noviziat mindestens vier Jahre vergangen sind (mindestens ein Jahr Noviziat gemäß c. 648 § 1 und mindestens drei Jahre mit zeitlichen Gelübden gemäß c. 658, 2°).
 - Es ist nicht ausgeschlossen, dass jemand in ein Ordensinstitut eintritt und schon vor den ewigen Gelübden zum Diakon geweiht wird, dabei aber in eine Diözese inkardiniert wird und die Inkardination in das Ordensinstitut erst später mit Ablegung der ewigen Gelübde erfolgt. Dieser Weg wird aber nur selten eingeschlagen. Das Bistum wird den Kandidaten in solchen Fällen klugerweise sorgfältig prüfen, da es dauerhaft an ihn gebunden sein würde, falls er doch nicht bis zur ewigen Profess in dem Ordensinstitut gelangt.

D. Wechsel der Inkardination („Umkardination“)

- Ein Wechsel der Inkardination setzt voraus,
 1. dass der betreffende Kleriker selbst einverstanden ist
 2. dass der Leiter des aufnehmenden Inkardinationsverbandes einverstanden ist,
 3. je nach Konstellation unter Umständen auch, dass der Leiter des bisherigen Inkardinationsverbandes einverstanden ist.
- Bei dem Wechsel aus einem Inkardinationsverband in einen anderen kann es gehen:
 - a) um den Wechsel aus einem Bistum in ein anderes
 - b) um den Wechsel aus einem Bistum in einen kanonischen Lebensverband,
 - c) um den Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in ein Bistum,
 - d) um den Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in einen anderen,
 - e) außerdem um den Wechsel in eine Personalprälatur oder aus einer Personalprälatur.

a) Wechsel aus einem Bistum in ein anderes

- Dazu kann es aus verschiedenen Gründe kommen:
 - Z. B. kann es darum gehen, dass ein Priester eines Bistums, das vergleichsweise viele Priester hat, in ein Bistum mit Priestermangel überwechselt.

- Anderes Beispiel: Ein ständiger Diakon mit Zivilberuf zieht aus beruflichen Gründen auf Dauer in ein anderes Bistum um und möchte darum auch dort inkardiniert werden.
- Vom Verfahren her sind nach den erforderlichen Vorverhandlungen mehrere Schritte nötig (siehe c. 267):
 - Der bisherige Bischof gewährt schriftlich die Exkardination. Dafür muss es gerechte Gründe geben; verweigert werden darf die Exkardination aber nur, wenn schwerwiegende Gründe entgegenstehen (c. 270).
 - Der neue Bischof prüft, ob die in c. 269 verlangten Voraussetzungen für die Inkardination gegeben sind:
 - Der Dienst des Klerikers ist für die neue Teilkirche nötig oder wenigstens nützlich.
 - Der Kleriker hat ein günstiges Führungszeugnis erhalten.
 - Der Kleriker hat schriftlich seine Bereitschaft erklärt.
 - Der neue Bischof gewährt schriftlich die Inkardination (c. 267 § 2). Erst dadurch wird die vorher zugestandene Exkardination wirksam (c. 267 § 2).
- Wenn ein Kleriker fünf Jahre lang in einem fremden Bistum Dienst getan hat und einen Antrag auf Umkardination gestellt hat, kommt es unter bestimmten Voraussetzungen zu einem automatischen Wechsel der Inkardination (c. 268 § 1).
- Zu einem automatischen Wechsel der Inkardination kommt es auch dann, wenn jemand in einem fremden Bistum zum Bischof ernannt wird. Eine solche Umkardination ist im CIC nicht erwähnt, ergibt sich aber von der Sache her.

b) Wechsel aus einem Bistum in einen inkardinationsberechtigten kanonischen Lebensverband

- Verfahren (nach den erforderlichen Vorverhandlungen):
 - Bereits vor der Aufnahme ins Noviziat muss der Ordinarius des Klerikers befragt werden und ein Zeugnis über ihn ausstellen (cc. 644, 645 § 2).
 - Es ist nicht die Zustimmung des Ordinarius, sondern nur seine Konsultation erforderlich. Der Bischof kann den Eintritt in einen Orden oder einen anderen kanonischen Lebensverband letztlich nicht verhindern.
 - Dass das so geregelt ist, ist nicht selbstverständlich. Vielmehr lässt sich daran eine Hochschätzung des kirchlichen Gesetzgebers für das Ordensleben erkennen.
 - Der Kleriker tritt in den kanonischen Lebensverband ein; dabei bleibt er zunächst noch dem Bistum inkardiniert. Falls der Kleriker den Verband während des Noviziats oder während bzw. nach der Zugehörigkeit mit zeitlichen Gelübden verlässt, ist er verpflichtet, den Dienst in seinem Bistum wiederaufzunehmen – und das Bistum ist verpflichtet, ihn wieder in seinen Dienst aufzunehmen.
 - Wenn der Kleriker ewige Gelübde ablegt bzw. dem Verband endgültig eingegliedert wird, wird er dadurch automatisch dem Verband inkardiniert (c. 268 § 2).

c) Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in ein Bistum

- Der (auf Wunsch des Klerikers hin erfolgende) Austritt eines Klerikers aus einem kanonischem Lebensverband ist nicht möglich, solange der betreffende Kleriker nicht einen Bischof findet, der ihn aufnimmt (c. 693):
 - Entweder kann der Bischof den Kleriker sofort inkardinieren.
 - Oder der Bischof nimmt ihn zunächst probeweise auf. Während dieser Probezeit ist der Kleriker exklausuriert (sogenannte *exclaustratio ad experimentum*). Er gehört im Prinzip

noch dem kanonischen Lebensverband an und ist auch darin inkardiniert. Er ist auch noch an die Gelübde gebunden. Im Übrigen ist er aber von den Rechten und Pflichten in seinem Lebensverband befreit und tut seinen Dienst für das Bistum. Die weitere Entwicklung kann dann drei Formen annehmen:

1. Der Bischof inkardiniert den Kleriker.
2. Der Bischof lehnt den Kleriker ab und beendet damit die Probezeit. Dann muss der Kleriker zum Leben in seinem kanonischen Lebensverband zurückkehren.
3. Der Bischof äußert sich nach Beginn der Probezeit fünf Jahre lang gar nicht. Dann erfolgt automatisch die Inkardination in das Bistum.

d) Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband in einen anderen

- Ein solcher Wechsel ist normalerweise nur mit ewigen Gelübden möglich (c. 684 § 1).
- Vor dem Wechsel ist eine mindestens dreijährige Probezeit im neuen Verband erforderlich (c. 684 § 2). Während dieser Probezeit bleibt man im bisherigen Verband inkardiniert.
- Die Inkardination in den neuen Verband erfolgt durch die Ablegung der ewigen Gelübde (c. 268 § 2).
- Besondere Bestimmungen bestehen für den Übertritt von einem rechtlich selbständigen Mönchskloster in ein anderes (Näheres dazu in c. 684 § 3).

e) Wechsel in Verbindung mit einer Personalprälatur

- Die einzige bislang existierende Personalprälatur, das Opus Dei, hat in ihren Statuten festgelegt, dass eine Aufnahme von Diözesanklerikern oder Ordensleuten nicht möglich ist; die Frage einer Umkardination in das Opus Dei stellt sich damit nicht.
- Bei einem Wechsel aus dem Opus Dei in eine Diözese oder einen kanonischen Lebensverband ist analog zu verfahren wie bei einem Wechsel aus einem kanonischen Lebensverband, unter Wahrung der Statuten des Opus Dei.

E. Verlust der Inkardination

a) Laisierung

- Wer den Klerikerstand verliert (siehe dazu § 9 der Vorlesung), verliert gleichzeitig damit auch seine Inkardination.
 - Falls der betreffende später wieder in den klerikalen Stand aufgenommen werden sollte (c. 293), kommt es auch wieder zur Inkardination.

b) Entlassung aus einem kanonischen Lebensverband

- Außerdem ist der Fall zu bedenken, dass ein Kleriker, der einem kanonischen Lebensverband inkardiniert ist, ohne eigenen Antrag aus seinem Verband entlassen wird (z. B. wegen hartnäckigen Ungehorsams). Gemäß c. 701 verliert er mit der Entlassung das Recht, seine Weihen auszuüben, bis er einen Bischof gefunden hat, der ihn aufnimmt.
 - Wie im Falle des (beantragten) Austritts besteht dann die Möglichkeit, dass ein Bischof den betreffenden probeweise aufnimmt und später ggf. inkardiniert.

- Außerdem gibt es noch eine weitere Möglichkeit: Der Bischof gestattet einfach die Ausübung der heiligen Weihen. So etwas ist z. B. denkbar für eine Übergangszeit, in der der Kleriker versucht, einen anderen Lebensverband zu finden, der ihn aufnimmt.
- Die Frage ist nun: Wie verhält es sich mit der Inkardination, solange der Kleriker einerseits aus seinem Lebensverband entlassen wurde, andererseits aber nicht wieder von einem Bischof inkardiniert wurde?
 - Einige Kanonisten antworten darauf: Gemäß c. 265 muss jeder Kleriker irgendwo inkardiniert sein. Also ist der betreffende noch in seinem Lebensverband inkardiniert, auch wenn er dort nicht mehr Mitglied ist.
 - Der Apostolische Stuhl sieht das aber anders.³ Er geht davon aus, dass der Kleriker mit der Entlassung auch seine Inkardination verliert. Es handelt sich dann also um einen nicht inkardinierten Kleriker und damit um eine Ausnahme von c. 265.
 - Nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt der Apostolische Stuhl das Privileg, dass ein Entlassener seinem Lebensverband inkardiniert bleiben darf und dann auch die Weihen weiterhin ausüben darf.
- Durch die Entlassung aus seinem Lebensverband verliert der Kleriker seinen Anspruch auf Unterhalt seitens des Lebensverbandes. Der CIC bestimmt lediglich, dass der Lebensverband „Billigkeit und evangelische Liebe gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied walten lassen“ soll (c. 702 § 1).

§ 8 – Die Pflichten und Rechte der Kleriker

A. Einführung

- In cc. 273-289 werden eine Reihe von Pflichten und Rechten der Kleriker genannt. Siehe dazu die Übersicht auf dem ausgeteilten Blatt.
 - Einzelne Pflichten und Rechte finden sich aber auch andernorts, innerhalb oder außerhalb des CIC.
 - Vgl. z. B. DBK, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst, vom 28.9.1995
- In cc. 273-289 handelt es sich größtenteils um Pflichten; ihnen stehen nur einige wenige Rechte zur Seite, vor allem das Recht auf Unterhalt und Versorgung (c. 281).
- Die Bestimmungen gehören inhaltlich verschiedenen Bereichen an. So gibt es Vorschriften
 - über den kirchlichen Dienst der Kleriker,
 - über ihr geistliches Leben,
 - über ihr standesgemäßes äußeres Verhalten.
- Ausnahmen von den Vorschriften:
 - Eine Reihe von Vorschriften lassen von vornherein zu, dass die zuständige Autorität – das ist für gewöhnlich der eigene Ordinarius – Ausnahmegewilligungen erteilt (cc. 285 § 4, 286, 287 § 2, 289 § 1).
 - Von den übrigen Vorschriften kann, soweit es nicht um *ius divinum* geht, dispensiert werden.
 - Die Dispensgewalt liegt normalerweise gemäß c. 87 § 1 beim Diözesanbischof.
 - Bei einigen der Pflichten wurden hinsichtlich der Dispensgewalt abweichende Normen erlassen (siehe dazu unten bei den einzelnen Pflichten).

³ Siehe: Informationes SCRIS n. 10 I (1984) 109-115 = EV 9 nn. 847ff.

B. Die einzelnen Rechte und Pflichten

c. 273: Gehorsamspflicht gegenüber dem Papst und dem Ordinarius

- Der von den Klerikern geforderte Gehorsam wird oft als „kanonischer Gehorsam“ (*oboedientia canonica*) bezeichnet. Er geht einerseits über den von allen Gläubigen verlangten Gehorsam (vgl. c. 212) hinaus, ist aber andererseits nicht so weitreichend wie der von Ordensleuten aufgrund ihrer Gelübde ihren Oberen gegenüber geschuldete Gehorsam.
- Der Gehorsam bezieht sich auf die Amtspflichten des Klerikers. Das Privatleben ist an sich nicht betroffen, es sei denn, es geht um standeswidriges oder standesfremdes Verhalten (vgl. cc. 285-289).
- In der Liturgie der Diakonen- und Priesterweihe wird ein Gehorsamsversprechen abgelegt.
- Wortlaut des Versprechens:
 - Weltkleriker, eigener Bischof: „Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et oboedientiam? – Versprichst du mir und meinen Nachfolgern Ehrfurcht und Gehorsam?“
 - Weltkleriker, fremder Bischof: „Promittis Ordinario tuo reverentiam et oboedientiam? – Versprichst du deinem Bischof Ehrfurcht und Gehorsam?“
 - Ordensleute: „Promittis Episcopo dioecetano necon legitimo Superiori tuo reverentiam et oboedientiam? – Versprichst du dem Bischof, in dessen Bistum du tätig bist, und deinem Oberen Ehrfurcht und Gehorsam?“
 - Bei den Ordensleuten geht es also um einen doppelten Gehorsam:
 - einerseits gegenüber dem höheren Oberen; er weist dem Ordenskleriker seinen geistlichen Dienst zu
 - andererseits gegenüber dem Diözesanbischof des Tätigkeitsortes; dieser Gehorsam betrifft gemäß c. 678 § 1 die Seelsorge, die öffentliche Abhaltung des Gottesdienstes und andere Apostolatswerke
- Die Gehorsamspflicht wird bekräftigt durch die Ablegung des Treueides vor der Diakonenweihe und vor der Übernahme bestimmter Ämter, z. B. vor Übernahme des Amtes eines Pfarrers.⁴

c. 274 § 1: Vorbehalt geistlicher Ämter

- Es geht um Ämter, zu deren Ausübung Weihegewalt oder kirchliche Leitungsgewalt erforderlich ist.
 - Weihegewalt (*potestas ordinis*) = die durch das Weihesakrament übertragene Gewalt, wie sie z. B. für die Feier der Eucharistie (c. 900 § 1) und die Spendung des Bußsakramentes (c. 965) erforderlich ist.
 - Leitungsgewalt (*potestas regiminis* = *potestas iurisdictionis*; vgl. c. 129 § 1) = die durch kanonische Sendung (*missio canonica*), z. B. durch die Amtsverleihung, übertragene Gewalt; die Leitungsgewalt gliedert sich in gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt (*potestas legislativa, exsecutiva und iudicialis*)
- Bei bestimmten Ämtern ist nicht nur vorgesehen, dass man, um sie erhalten zu können, Kleriker sein muss, sondern auch, dass man Kleriker einer bestimmten Weihestufe sein muss.
 - Z. B. sind die Ämter des Pfarrers oder des Kaplans dem Priester vorbehalten.
 - Ämter, die man nicht als Laie, wohl aber als Diakon erhalten kann, gibt es demgegenüber nicht (vgl. aber c. 517 § 2 und vor allem c. 1421 § 1).

⁴ Vgl. Glaubenskongregation, „Professio fidei et iusiurandum fidelitatis“, in: AAS 81 (1989) 104–106; in bezug auf Bischöfe vgl. auch c. 380.

- Schwierig zu beantworten ist die Frage nach dem rechtlichen Fundament von c. 274 § 1: Handelt es sich bei diesem Grundsatz um *ius divinum* oder um *ius mere ecclesiasticum*? Dass Ämter, die Weihegewalt erfordern, nur an Kleriker übertragen werden können, ergibt sich bereits aus dem Begriff des Klerikers. Unklar ist die Antwort aber, was die Leitungsgewalt angeht: Sind zu ihrer Ausübung kraft göttlichen Rechts nur Kleriker imstande, oder kann Leitungsgewalt – zumindest innerhalb bestimmter Grenzen – auch von Laien ausgeübt werden. Es geht hier um eine Frage nach dem *ius divinum*: Wie muss die Leitung der Kirche aussehen, um dem Willen Christi zu entsprechen?
- Die Frage wird kontrovers diskutiert. Es war die wichtigste Frage bei der Vollversammlung der Codexreformkommission im Jahre 1981. Letztlich hat aber auch diese Kommission keine Antwort gegeben.
 - Eine Stellungnahme der Glaubenskongregation⁵ vertrat die Position, nur die von ihrem Wesen her hierarchischen Ämter („uffici intrinsecamente gerarchici“) seien Klerikern vorbehalten.
 - Um welche Ämter es dabei geht, wird nicht ganz klar. Auf jeden Fall gehören die Ämter des Papstes und des Bischofs dazu. Weniger klar ist bereits, ob auch das Amt des Pfarrers ein solches, von seinem Wesen her hierarchisches Amt darstellt.
- Argumente für die Behauptung, nur Kleriker könnten Leitungsgewalt ausüben:
 - Das Zweite Vatikanum hat die Einheit der Kirchengewalt betont; es verwendet nicht die Ausdrücke *potestas ordinis* und *potestas regiminis/iurisdictionis*, sondern nur den Ausdruck *potestas sacra*. Wenn die Kirchengewalt in ihrem Kern nur eine ist, erscheint es aber nicht plausibel, dass die Voraussetzungen für ihre Ausübung so unterschiedlich sind.
 - Das Zweite Vatikanum hat gelehrt, dass die Bischofsweihe zusammen mit dem *munus sanctificandi* auch das *munus docendi* und das *munus regendi* überträgt (LG 21 Abs. 2). Das *munus regendi*, zu dem die Ausübung von Leitungsgewalt gehört, scheint also im Weihesakrament begründet zu liegen.
- Argumente für die Behauptung, auch Laien könnten Leitungsgewalt ausüben:
 - Es gibt in der Kirchengeschichte Beispiele dafür, dass Laien Leitungsgewalt ausgeübt haben, ohne dass das als unrechtmäßig angesehen worden wäre.
 - Es kam vor, dass ein Laie zum Papst gewählt wurde und die päpstliche Gewalt ausübte, noch bevor er zum Diakon geweiht war.
 - Auch Äbtissinnen haben nach Art von Bischöfen die Leitung über die an das Kloster angeschlossenen Pfarreien ausgeübt.
 - Auch aufgrund des sogenannten „Ottonischen Systems“, in dem die Bischöfe auch weltliche Gewalt hatten, kam es zu Inhabern bischöflicher Gewalt, die nicht geweiht waren (und sich z. T. auch gar nicht weihen lassen wollten, z. B., um sich nicht an den Zölibat zu binden). Diese Praxis wurde zwar vielfach als missbräuchlich angesehen. Allerdings hielt man diese Praxis zumindest für möglich, d.h. solche Inhaber bischöflicher Gewalt waren – wenn auch nicht legitimerweise – immerhin in der Lage, Leitungsgewalt auszuüben.
 - Der Gesetzgeber kann Handlungen von Laien von Rechts wegen mit rechtlichen Wirkungen verknüpfen, die an sich die Ausübung von Leitungsgewalt erfordern.
 - Z. B. kann ein Ordensoberer, der Laie ist, Angehörige seines Ordens entlassen. Die Entlassung enthält von Rechts wegen die Dispens von den Gelübden (c. 701). Die Gewährung einer solchen Dispens erfordert – theologisch gesehen – sicherlich den Einsatz von Leitungsgewalt.

Wenn der Gesetzgeber das Handeln von Laien mit rechtlichen Folgen verknüpfen kann, die den Einsatz von Leitungsgewalt erfordern, ist aber kaum noch ein Unterschied zu sehen im

⁵ Wortlaut in: Congregatio Plenaria ..., S. 37.

Vergleich zu einer Übertragung von Leitungsgewalt an den betreffenden Laien. Der Vorbehalt von Leitungsgewalt für Kleriker wird dadurch ziemlich theoretisch.

- Die Positionen in dieser Kontroverse lassen sich nicht leicht in das Schema „konservativ“ – „progressiv“ einordnen.
 - Die Ansicht, auch Laien könnten Leitungsgewalt ausüben, ist historisch gesehen eher „vorkonziliar“, inhaltlich aber eher „progressiv“.
 - Die Ansicht, die Ausübung von Leitungsgewalt sei Klerikern vorbehalten, beeruft sich auf Aussagen des Zweiten Vatikanums, ist in den inhaltlichen Konsequenzen aber eher „konservativ“.
- Die Vorschriften des CIC lassen in der Frage nach der Ausübung von Leitungsgewalt durch Laien keine klare Linie erkennen, sondern sind widersprüchlich.
 - c. 274 § 1: Nur Kleriker können Ämter erhalten, zu deren Ausübung Leitungsgewalt erforderlich ist.
 - c. 1421 § 2: Unter bestimmten Bedingungen kann auch ein Laie Richter werden und somit ein Amt erhalten, zu dessen Ausübung Leitungsgewalt erforderlich ist.
 - Zwischen c. 274 § 1 und c. 1421 § 2 besteht ein klarer Widerspruch. Darin spiegeln sich die unterschiedlichen Auffassungen in der Codexreformkommission.
 - c. 423 § 2: Unter bestimmten Umständen kann der diözesane Vermögensverwaltungsrat (der aus Laien bestehen kann) einen Diözesanökonom wählen; der Gewählte erhält dadurch dieses Amt. Eine solche Amtsübertragung setzt aber eigentlich Leitungsgewalt voraus.
 - c. 129 §§ 1 und 2: Zur Übernahme von Leitungsgewalt sind die Kleriker befähigt; Laien können bei der Ausübung der Gewalt mitwirken (*cooperari*).
 - Es wird nicht ganz klar, welchen Charakter dieses „Mitwirken“ hat: Übt der Mitwirkende im Grunde auch selber Leitungsgewalt aus oder nicht?
 - Eine ähnliche „mittlere“ Lösung nennt c. 517 § 2: Ein Priester leitet die Seelsorge, ein Diakon oder Laie wird an den Seelsorgsaufgaben beteiligt (*participatio*).
- Die Frage ist bis heute ungelöst.

c. 276 § 2, 2°: Hl. Schrift und Eucharistie

- Der Wortlaut der Vorschrift lässt klar erkennen, dass es sich bei der Aufforderung zur täglichen Feier der Eucharistie nicht um eine Pflicht, sondern nur um eine Empfehlung handelt. Das geht auch aus c. 904 hervor, wo diese Empfehlung allerdings eindringlich betont wird.

c. 276 § 2, 3°: Stundengebet

- In der Liturgie der Diakonenweihe werden die Kandidaten gefragt, ob sie bereit sind, das Stundengebet zu verrichten. Die Verpflichtung zum Stundengebet entsteht aber nicht durch diese Bereitschaftserklärung, sondern von Rechts wegen durch den Empfang der Weihe.
 - Das heißt: Wenn jemand also die Bereitschaftserklärung ausspricht, dann aber doch nicht die Weihe empfängt, unterliegt er nicht der Verpflichtung.
 - Umgekehrt: Wenn jemand nicht seine Bereitschaft erklärt, dann aber doch geweiht wird, unterliegt er der Verpflichtung.
- Umfang des Stundengebets:
 - Bischöfe, Priester und Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind:
 - Sie sollen das Stundengebet täglich ganz verrichten (siehe: Stundenbuch, Allgemeine Einführung in das Stundengebet, Nr. 29).

- Dabei wird besonders die Verpflichtung zu Laudes und Vesper betont: Die zum Stundengebet Verpflichteten dürfen Laudes und Vesper „nur aus schwerwiegenden Gründen unterlassen“ (ebd.) Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die übrigen Gebetszeiten auch aus weniger schweren Gründen unterlassen werden können.
- Die Verpflichtung der Ständigen Diakone richtet sich nach den Bestimmungen der Bischofskonferenz.
 - DBK, Partikularnorm zu c. 276 § 2, 3°, vom 22.9.1992: „Die Ständigen Diakone sind verpflichtet, vom kirchlichen Stundengebet täglich Laudes und Vesper zu beten.“
- Dispensierbarkeit:
 - Gemäß c. 87 § 1 kann der Diözesanbischof – ganz oder teilweise – davon dispensieren, das Stundengebet zu verrichten.
 - Ordensleuten kann von ihrem höheren Oberen eine Dispens erteilt werden.⁶
 - Die Erteilung einer Dispens setzt voraus, dass dafür ein „gerechter und vernünftiger Grund“ vorliegt (c. 90 § 1).

c. 277: Zölibat

- Ob die Zölibatspflicht beibehalten werden sollte oder nicht, wurde bei der Codexreform nicht diskutiert. Man fühlte sich einfach an das gebunden, was das Zweite Vatikanum gesagt hatte (siehe *Presbyterorum Ordinis*, Nr. 16). Auch eine Bischofssynode im Jahre 1971 hatte mehrheitlich für die Beibehaltung des Zölibats plädiert.
- Von der Zölibatspflicht ausgenommen sind die verheirateten ständigen Diakone. Das geht aus anderen Stellen des CIC hervor (siehe cc. 236, 2°, 281 § 3, 1037, 1042, 1°). Diese Ausnahme hätte aber auch in c. 277 erwähnt werden müssen.
- Nach dem Tod ihrer Frau sind auch ständige Diakone zum Zölibat verpflichtet. Um wieder zu heiraten, benötigen sie eine Dispens (s. u.)
- Die Verpflichtung zum Zölibat entsteht nicht durch die Bereitschaftserklärung in der Liturgie der Diakonenweihe, sondern von Rechts wegen durch die Weihe.
- Für die Verletzung der Zölibatspflicht bestehen eine ganze Reihe von Sanktionen (vgl. cc. 1087, 194 § 1, 3°, 1044 § 1, 3° i. V. m. c. 1041, 3°, 1394 § 1, 1395).
- Die Dispens vom Zölibat ist dem Papst vorbehalten (cc. 291, 1078 § 2, 1°). Er gewährt sie:
 - im Zuge einer Laisierung oder einer Entlassung aus dem Klerikerstand
 - ab und zu für verheiratete protestantische Geistliche, die zur katholischen Kirche übertreten und dort geweiht werden möchten
 - ständigen Diakonen, die verheiratet gewesen waren, nach dem Tod ihrer Frau
 - Die Dispens nur wird gewährt, wenn zwei Bedingungen zugleich erfüllt sind: die große pastorale Nützlichkeit des Dienstes des Diakons, attestiert vom Bischof, und die Sorge für minderjährige Kinder.⁷
- Einem Diakon, der sich in Todesgefahr befindet, kann auch vom Ortsordinarius oder – wenn er nicht erreichbar ist – von dem Geistlichen, der der Eheschließung assistiert, die Dispens vom Zölibat erteilt werden (c. 1079).

c. 280: gemeinsames Leben

- Die *vita communis* kann verschiedene Formen annehmen, z. B. gemeinsames Wohnen, gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsames Gebet, gemeinsame Freizeitgestaltung.

⁶ Paul VI., *MP Sacram liturgiam* vom 25.1.1964, in: AAS 56 (194) 1394, Nr. VII; Bestätigung der Weitergeltung: CCultSac, *Responsa* vom 15.11.2000, in: *Notitiae* 37 (2001) 190-194.

⁷ Gottesdienstkongregation, Brief vom 13.7.2005.

- Pfarrer unterliegen an sich der Residenzpflicht, das heißt, sie sind verpflichtet, „im Pfarrhaus nahe der Kirche“ zu wohnen (c. 533 § 1). Allerdings kann der Ortsordinarius gestatten, dass der Pfarrer anderswo wohnt, „namentlich in einem Haus mit mehreren Priestern gemeinsam, sofern für die Durchführung der pfarrlichen Aufgaben ordnungsgemäß und in geeigneter Weise vorgesorgt ist“ (ebd.)
- Gemäß c. 550 § 2 hat der Ortsordinarius dafür zu sorgen, dass zwischen dem Pfarrer und den Vikaren (in Deutschland „Kapläne“ genannt), wo es möglich ist, ein gewisser Brauch des gemeinsamen Lebens im Pfarrhaus gefördert wird.

c. 281: Vergütung und Versorgung

- Gemäß c. 281 § 1 ist das Recht auf Vergütung und Versorgung davon abhängig, dass der Kleriker sich dem kirchlichen Dienst widmet. Der Kleriker hat daher keinen Anspruch, wenn er
 - sich weigert, seinen Dienst zu tun, oder
 - schuldhaft strafbare Handlungen begeht, die ihn für die Ausübung seines Dienstes ungeeignet machen.
- Die Einzelheiten hinsichtlich der Vergütung und Versorgung der Priester sind in den Besoldungsordnungen der Diözesen geregelt.
 - Im Großen und Ganzen ist die Gestaltung der Priesterbesoldung an der Beamtenbesoldung orientiert.
 - Von der Besoldung werden – mit Unterschieden je nach Diözese – bestimmte Pflichtbeiträge abgezogen, z. B. für die Diasporahilfe, die Diözesanruhegehaltskasse oder die Altershilfekasse für Pfarrhaushälterinnen.
- Auch die Vergütung hauptberuflicher Diakone erfolgt nach Diözesanrecht.
- Diakone mit Zivilberuf haben keinen Anspruch auf Unterhalt.

c. 282: einfacher Lebensstil

- C. 282 § 2: Die Güter, die die Kleriker nicht für ihren Unterhalt benötigen, sollen sie zum Wohl der Kirche und für Werke der Caritas verwenden.
- In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Testament der Kleriker von Bedeutung. Einige Diözesen haben dazu Hinweise veröffentlicht.
 - Vor allem wird darauf gedrängt, dass die Kleriker überhaupt ein Testament machen.
 - ABI Osnabrück 1990, S. 69: „Es empfiehlt sich, im Testament eine Person oder Institution (z. B. Missio, Bonifatiuswerk, Ansgarwerk, eine Ordensgemeinschaft, eine Kirchengemeinde etc.) als Erben zu bezeichnen und nicht nur Einzelvermächtnisse auszusetzen.“

c. 283 § 1: Anwesenheitspflicht

- Für bestimmte Ämter, z. B. das des Diözesanbischofs und das des Pfarrers, besteht eine Residenzpflicht (vgl. z. B. cc. 395, 533).
- Darüber hinaus ist für alle Kleriker eine längere Abwesenheit aus der eigenen Diözese nicht ohne Erlaubnis des eigenen Ordinarius zulässig.
 - Gründe für solche Aufenthalte sind z. B.
 - eine bestimmte Aufgabe außerhalb des Bistums (z. B. als Militärseelsorger, als Hochschullehrer, als Seelsorger für eine Gemeinde der eigenen Muttersprache im Ausland)
 - Hilfe für ein Gebiet mit größerem Priestermangel (z. B. in einem „Missionsgebiet“)

- Studien („Freistellung“)
- gesundheitliche Gründe
- Einige Einzelheiten hinsichtlich dieser Erlaubnis sind in c. 271 geregelt:
 - Die Erlaubnis darf immer nur für eine im Voraus festgesetzte Zeit erteilt werden (c. 271 § 2).
 - Wenn es um einen Wechsel in ein Gebiet mit schwerem Klerikermangel geht, besteht unter Umständen ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis (c. 271 § 1).
 - Zwischen den beiden betroffenen Bischöfen ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen (c. 271 § 1).
- Die Kongregation für die Evangelisierung der Völker hat am 25.4.2001 eine Instruktion erlassen „über die Entsendung von Priestern des Diözesanklerus der Missionsgebiete ins Ausland“. Darin geht es an erster Stelle um Priester aus sogenannten Missionsgebieten, die zum Studium ins Ausland geschickt werden. Die Kongregation drängt darauf, dass der Heimatbischof sich vor der Entsendung um die Einzelheiten kümmert und sich mit dem Bischof bespricht, in dessen Bistum der Priester gesandt wird. Im Ausland studierende Priester dürfen dort nicht Pfarrer werden oder andere Aufgaben bekommen, die eine Residenzpflicht mit sich bringen.

c. 284: Kleidung

- DBK, Partikularnorm zu c. 284, vom 22.9.1992:
 - „Der Geistliche muss in der Öffentlichkeit durch seine Kleidung eindeutig als solcher erkennbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Ständigen Diakone mit Zivilberuf ausgenommen. Als kirchliche Kleidung gelten Oratorianerkragen oder römisches Kollar, in begründeten Ausnahmefällen dunkler Anzug mit Kreuz.“
 - Die hier genannten Formen von „kirchlicher Kleidung“ sollen sicherlich nicht die Soutane ausschließen.
 - Ordenskleriker haben ihr Ordenskleid zu tragen, vorausgesetzt, dass ihre Ordensgemeinschaft ein solches vorsieht; andernfalls finden die Vorschriften für die Diözesankleriker Anwendung (c. 669).

c. 285 § 4: Aufgaben mit Rechnungslegung u. a.

- Zu den Tätigkeiten, die ohne Erlaubnis nicht zulässig sind, gehört z. B. das Übernehmen einer Vormundschaft, Pflegschaft, Betreuung oder Adoption.

c. 287 § 2: Parteien und Gewerkschaften

- Was politische Parteien angeht, geht es hier um aktive Teilnahme. Eine einfache Parteimitgliedschaft ist auch ohne besondere Erlaubnis zulässig.
- Was Gewerkschaften angeht, geht es nur um Teilnahme an der Leitung der Gewerkschaft.

c. 289 § 1: Militärdienst

- Die Vorschrift gilt auch für Kandidaten für die heiligen Weihen.

- Mit „Kandidaten“ sind dabei solche gemeint, die durch den liturgischen Ritus der „Zulassung“ (*admissio*) unter die Kandidaten für den Diakonat und Presbyterat aufgenommen worden sind (cc. 1034, 1036).
- Es geht um die freiwillige Meldung zum Militärdienst, nicht um eine allgemeine Wehrpflicht.

§ 9 – Der Verlust des Klerikerstandes

- Dokumente:
 - CIC: cc. 290-293
 - Glaubenskongregation, Rundschreiben und Verfahrensnormen über die Dispens vom priesterlichen Zölibat, vom 14.10.1980, in: AAS 72 (1980) 1132-1137; dt. Übers.: ÖAKR 32 (1981) 113-115
 - Die zugehörigen *Normae substantiales* sind veröffentlicht in: Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum, Collectanea Documentorum ad causas pro dispensatione super „rato et non consummato“ et a lege sacri coelibatus obtinenda, Libreria Editrice Vaticana 2004, S. 157 f.
 - Fragen für die Vernehmung des Antragstellers und üblicher Text des Laisierungsreskripts in: Ochoa, Leges Ecclesiae, Bd. VI, Spalte 8037f.
 - Staatssekretariat, Brief vom 13.4.1989 [Übertragung der Vollmacht, Diakone zu laisieren, an den Präfekten der Gottesdienstkongregation], in: Notitiae 25 (1989) 486
 - Gottesdienstkongregation
 - Rundschreiben [zum Thema Dispens vom Zölibat] vom 3.6.1997, in: Ordenskorrespondenz 38 (1997) 469-471 = ÖAKR 45 (1998) 353-355
 - Verfahrensnormen für die Nichtigerklärung der Weihe auf dem Verwaltungsweg, vom 16.10.2001, in: AAS 94 (2002) 292-300
 - Brief [zum Thema Dispens vom Zölibat] vom 13.7.2005 (Prot. N. 1080/05): http://www.usccb.org/beliefs-and-teachings/vocations/diaconate/upload/ARINZE_1.pdf
 - Kleruskongregation
 - Rundschreiben [zum Thema Entlassung aus dem Klerikerstand auf dem Verwaltungsweg] vom 18.4.2009: AfkKR 178 (2009) 181-190
 - Rundschreiben (auf Italienisch) [nähere Hinweise zum Verfahren der im Rundschreiben von 2009 beschriebenen Entlassung] vom 17.03.2010: Ius Ecclesiae 23 (2011) 229-235
 - aktueller Wortlaut des Laisierungsreskripts: Anuario Argentino de Derecho Canónico 8 (2001) 269-273 = Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2001, S. 14-18

A. Formen

- Das einmal gültig empfangene Weihesakrament ist nicht rückgängig zu machen (c. 290). Vielmehr drückt es bildlich gesprochen – wie auch die Taufe und die Firmung – ein „unauslöschliches Prägema“ (*character indelebilis*) ein (c. 845 § 1). Dem Geweihten kann aber verboten werden, seine Weihe auszuüben, und er kann von den Pflichten, die er durch die Weihe übernommen hat, ganz oder teilweise befreit werden. Das kann so weit gehen, dass er nicht mehr als dem Klerikerstand zugehörig angesehen wird. In diesem Fall spricht man vom „Verlust des Klerikerstandes“ (*amissio status clericalis*).
- C. 290 nennt dafür drei Möglichkeiten:
 - 1° die Feststellung der Nichtigkeit der Weihe

- Bei jemandem, der mehrere Weihestufen empfangen hat, wäre näher zu unterscheiden, ob eine oder mehrere Weihen nichtig sind.
- Falls alle empfangenen Weihen nichtig waren, ist der betreffende in Wirklichkeit niemals Kleriker gewesen. Der Ausdruck „Verlust des Klerikerstandes“ ist dann eigentlich nicht passend. Der betreffende war nur scheinbar Kleriker gewesen.
- 2° die Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand
 - Diese Strafe kann bei einigen besonders schweren Straftaten verhängt werden.
- 3° die Ausgliederung aus dem Klerikerstand durch Reskript des Heiligen Stuhls
 - Dieses Reskript setzt einen Antrag des Klerikers voraus. Die Gewährung des Reskripts wird gewöhnlich als „Laisierung“ bezeichnet.



B. Was beinhaltet der Verlust des Klerikerstandes?

- Falls alle empfangenen Weihen ungültig waren, ist der Betreffende niemals Kleriker geworden. Dann kann auch kein „Verlust“ des Klerikerstandes eintreten. Durch die Nichtigklärung wird dann vielmehr festgestellt, dass der Betreffende immer noch Laie ist, und folglich auch nicht die Rechte und Pflichten von Klerikern hat.
- Wenn jemand hingegen tatsächlich Kleriker geworden war und später – strafweise oder gnadenweise – den Klerikerstand wieder verliert, bedeutet das im Einzelnen:
 1. Der Kleriker darf die **Rechte**, die er aufgrund seiner Weihe hat, nicht mehr ausüben.
 - Davon gibt es nur eine Ausnahme: Ein Priester darf auch nach dem Ausscheiden aus dem Klerikerstand einem Gläubigen, der sich in Todesgefahr befindet, die Absolution erteilen (c. 292 i. V. m. c. 976).
 - Der Kleriker, der den Klerikerstand verloren hat, verliert aber nicht seine Weihewalt. Ein laisiert Priester kann weiterhin gültig die Eucharistiefiern; es ist ihm aber unter keinen Umständen mehr erlaubt.
 2. Gemäß c. 292 verliert der Kleriker alle **Ämter und Aufgaben** und jegliche delegierte Gewalt.
 - Von der Formulierung dieser Norm her ist anzunehmen, dass der Kleriker auch solche Ämter und Aufgaben verliert, die nicht den Klerikerstand voraussetzen, sondern die der Betreffende an sich auch als Laie ausüben könnte.
 - z. B. das Amt des Diözesanrichters oder das Amt des Diözesanökonom

3. Der Kleriker verliert seine **Inkardination** und alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.
 - Insbesondere verliert er seinen Unterhaltsanspruch. Einschränkend erklärt aber c. 1350 § 2: „Bei einem aus dem Klerikerstand Entlassenen ..., der wegen der Strafe wirklich in Not geraten ist, soll der Ordinarius auf möglichst gute Weise Vorsorge treffen.“
 - In Deutschland ist die Kirche durch die staatliche Gesetzgebung dazu verpflichtet, den Kleriker für die Zeit seines Dienstes in der Rentenversicherung nachzuversichern.
4. Auch von den **Pflichten**, die sich aus dem Klerikerstand ergeben, wird der Betreffende frei, ausgenommen unter Umständen allerdings die Zölibatspflicht. Ob der Kleriker auch vom **Zölibat** befreit wird, hängt davon ab, was im Einzelfall verfügt wird.
5. Üblicherweise werden dem Kleriker durch das Laisierungsreskript eine Reihe von **Tätigkeiten** untersagt:
 - Bestimmte Tätigkeiten werden grundsätzlich untersagt, nämlich:
 - Ausüben von Ämtern in einem Priesterseminar
 - Lehr- und Leitungstätigkeit in kirchlichen Hochschulen
 - Lehrtätigkeit in Theologie oder verwandten Wissenschaften an nichtkirchlichen Hochschuleinrichtungen
 - Leitung einer kirchlichen Schule
 - Einige andere Tätigkeiten sind untersagt, wenn nicht der zuständige Diözesanbischof im Einzelfall urteilt, dass sie kein Ärgernis hervorrufen und eine entsprechende Erlaubnis erteilt, nämlich:
 - Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Schule
 - Religionsunterricht an einer nichtkirchlichen Schule
6. Im Übrigen wird der Kleriker fortan rechtlich als ein Laie angesehen und behandelt.

C. Abgrenzungen

Der Verlust des Klerikerstandes ist von verschiedenen anderen Vorgängen zu unterscheiden:

- **Amtsverlust**, z. B. aufgrund einer Amtsenthebung
 - Ein Kleriker, der aus irgendeinem Grund sein Amt (z. B. als Pfarrer) verliert, verliert deswegen noch nicht die Rechte und Pflichten, die er als Kleriker hat.
- **Suspension**
 - Die Suspension ist eine Strafe für bestimmte Straftaten. Z. B. zieht sich ein Kleriker, der eine – wenn auch nur zivile – Eheschließung versucht, automatisch die Suspension zu.
 - Die Suspension beinhaltet das Verbot, die Weihe auszuüben, und auch das Verbot, die mit dem innegehabten Amt (z. B. als Pfarrer) verbundenen Rechte und Aufgaben auszuüben (c. 1333 § 1).
 - Die Suspension beinhaltet aber nicht den Verlust des Amtes und erst recht nicht den Verlust des Klerikerstandes.
 - Die Suspension ist eine „Beugestrafe“ (*censura*); d. h. sie soll den Suspendierten dazu bringen, sein Verhalten zu ändern. Wenn der Kleriker sein Handeln bereut hat und außerdem eine angemessene Wiedergutmachung des Schadens und eine Behebung des Ärgernisses geleistet oder zumindest ernsthaft versprochen hat, dann hat er einen Rechtsanspruch darauf, dass er von der Suspension wieder befreit wird (c. 1358 § 1 i. V. m. c. 1347 § 2). Die Suspension ist also von ihrem Wesen her nicht als endgültige, sondern nur als vorübergehende Maßnahme gedacht. – Demgegenüber ist die strafweise verhängte Entlassung aus dem Klerikerstand eine Strafe für immer, die nicht auf eine Verhaltensänderung des Klerikers abzielt.
- **Irregularitäten und Hindernisse** für die Ausübung der Weihen

- Wenn ein Kleriker sich eine Irregularität oder ein Hindernis für die Ausübung seiner Weihe zugezogen hat, darf er seine Weihe nicht ausüben und/oder keine weiteren Weihestufen empfangen (cc. 1040-1044).
- Während die Suspension eine Strafe darstellt und daher ein Verschulden des Klerikers voraussetzt, ist das Eintreten von Irregularitäten und Hindernissen möglicherweise einfach vom Vorliegen einer faktischen Situation abhängig, z. B. einer Geisteskrankheit des Klerikers.
- Es kann aber sein, dass ein und dieselbe Handlung – z. B. die Eheschließung eines Klerikers – sowohl eine Irregularität (c. 1044 § 2, 3° i. V. m. c. 1041, 3°) als auch die Suspension (c. 1394 § 1) nach sich zieht.
- Ebenso wie die Suspension beinhaltet auch eine Irregularität weder den Verlust von Ämtern noch den Verlust des Klerikerstandes.
- **Dispens vom Zölibat** (c. 291)
 - Der Verlust des Klerikerstandes und die Dispens vom Zölibat sind nicht notwendigerweise miteinander verbunden. Beide können zusammen oder auch unabhängig voneinander eintreten.
 - Dispens vom Zölibat ohne Verlust des Klerikerstandes:
 - Dispens für einen verwitweten ständigen Diakon, der wieder heiraten möchte, aber weiter seinen Dienst als Diakon tun möchte.
 - Dispens für einen verheirateten protestantischen Geistlichen, der zum Priester geweiht werden möchte
 - Verlust des Klerikerstandes ohne Dispens vom Zölibat
 - ggf. bei strafweise erfolgter Entlassung aus dem Klerikerstand
 - bei einem Antrag auf Laisierung ohne Antrag auf Dispens zum Zölibat; z. B. wenn ein Ordenskleriker laisiert werden möchte, aber Mitglied seines Ordens bleiben will
 - Verlust des Klerikerstandes und zugleich Dispens vom Zölibat
 - Das ist der typische Fall einer „Laisierung“.

D. Feststellung der Nichtigkeit der Weihe

a) Nichtigkeitsgründe

- Der Empfang des Weihesakraments kann aus fünf Gründen ungültig sein:
 - Der Weihende war nicht selber gültig geweihter Bischof (c. 1012).
 - Der Weihende Bischof hatte nicht die Intention, die Weihe zu spenden.
 - Die Handauflegung und/oder das Weihegebet wurden nicht vollzogen (vgl. c. 1009 § 2).
 - Der Weihekandidat hatte nicht die Intention, sich weihen zu lassen, oder stand unter einem Zwang, dem er auf keine Weise widerstehen konnte (völliges Fehlen der Freiheit; c. 125 § 1).
 - Der Weihekandidat hatte nicht die zur Gültigkeit erforderlichen Eigenschaften (Taufe und männliches Geschlecht, c. 1024).
- Die Nichtigkeit einer empfangenen Weihe ist für die Kirche ein folgenschweres Problem, da von der Gültigkeit der Weihe wiederum die Gültigkeit anderer Sakramente und anderer Handlungen abhängt.
- Faktisch kommt die Nichtigkeit einer Weihe sehr selten vor.
 - Bei jemandem, der mehrere Weihestufen empfangen hat, wäre näher zu unterscheiden, ob eine oder mehrere Weihen nichtig sind.

b) Verfahren

- Der Antragsteller hat ein Recht auf ein entsprechendes Verfahren und, wenn die Weihe nichtig war, auch ein Recht auf Feststellung der Nichtigkeit.
- Der Antrag ist zunächst bei der zuständigen Behörde der Römischen Kurie einzureichen. Seit dem Jahr 2011 liegt die Zuständigkeit bei einer Abteilung der Römischen Rota. Dort wird entschieden,
 - ob diese Abteilung das Verfahren selbst auf dem Verwaltungsweg durchführt
 - oder ob ein kirchliches Gericht beauftragt wird, das Verfahren auf dem Gerichtsweg durchzuführen. In diesem Fall wird üblicherweise das Gericht der betreffenden Diözese beauftragt werden.

E. Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand

- Die Entlassung aus dem Klerikerstand ist eine Strafe „für immer“. Auch wenn der Kleriker sich bessert, hat er keinen Anspruch auf Wiedereingliederung in den Klerikerstand.

a) Tatbestände

- Der CIC enthält acht Strafnormen, wonach bestimmte Straftaten – je nach ihrer Schwere – mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden können (aber nicht müssen):
 1. Apostasie, Häresie und Schisma, vorausgesetzt der Kleriker verharrt andauernd in diesem Zustand oder hat schweres Ärgernis erregt (c. 1364)
 2. Verunehrung der eucharistischen Gestalten (c. 1367)
 3. physische Gewaltanwendung gegen den Papst (c. 1370 § 1)
 4. in schweren Fällen bei Verführung des Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot (c. 1387)
 5. Eheschließungsversuch, vorausgesetzt, dass der Kleriker trotz Verwarnung uneinsichtig bleibt und weiterhin Ärgernis erregt (c. 1394 § 1)
 6. Konkubinat oder anderes ärgerniserregende Verhalten im Bereich des sechsten Gebots, vorausgesetzt, der Kleriker verharrt trotz Verwarnung bei seinem Verhalten (c. 1395 § 1)
 7. bestimmte andere Sexualdelikte (c. 1395 § 2)
 8. je nach Schwere der Tat bei Verstümmelung, schwerer Körperverletzung, Tötung, Entführung und Freiheitsberaubung (c. 1397 i. V. m. c. 1336)
- Die im Jahre 2010 erlassenen Normen über Straftaten, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist („*delicta graviora*“), nennen fünf weitere Straftaten, die mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden können:
 9. die zu einem sakrilegischen Zweck vorgenommen Konsekration von Brot und/oder Wein (Art. 3 § 2)
 10. die Aufnahme einer Beichte mit technischen Geräten oder die mediale Verbreitung des bei einer Beichte Gesagten; diese Strafnormen finden auch auf eine fingierte, aber als echt dargestellte Beichte Anwendung (Art. 4 § 2)
 11. die versuchte Spendung des Weihesakraments an eine Frau (Art. 5)
 12. Sexualdelikte mit Minderjährigen unter 18 Jahren (Art. 6 § 1, 1°)
 13. der Erwerb, der Besitz oder die Verbreitung von Kinderpornographie; die Altersgrenze dafür liegt bei 14 Jahren (Art. 6 § 1, 2°).
- Durch ein Rundschreiben der Kleruskongregation aus dem Jahre 2009 wurde ein weiterer Tatbestand hinzugefügt, nämlich:
 14. die Nichtausübung des priesterlichen Dienstes über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren
- Außer in den voranstehend genannten Fällen ist die Entlassung aus dem Klerikerstand auch bei der Verletzung sonstiger Rechtsnormen möglich, wenn es sich um einen besonders schweren Fall handelt und die dringende Notwendigkeit besteht, einem Ärgernis zuvorzukommen oder es zu beheben (vgl. c. 1399; Kleruskongregation, Rundschreiben vom 18.4.2009)

- Der einzelne Bischof ist nicht berechtigt, weitere Tatbestände vorzusehen, die mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden (cc. 1317 Satz 2, 1319 § 2).

b) Verfahren der Entlassung

- Die Entlassung aus dem Klerikerstand stellt niemals eine Tatstrafe dar (d. h. eine durch die Straftat automatisch eintretende Strafe), sondern ist nur als Spruchstrafe möglich (vgl. c. 1336 § 1, 3° i. V. m. c. 1336 § 2).
- Nach dem CIC erfordert die Strafverhängung ein Gerichtsverfahren. Die Strafverhängung auf dem Verwaltungsweg lässt der CIC nicht zu (c. 1342 § 2). Das Gerichtsverfahren erfordert ein Kollegialgericht von drei Richtern (c. 1425 § 1, 2° a).
 - Im Falle einiger Straftaten, insbesondere bei Sexualdelikten mit Minderjährigen muss im Laufe des Verfahrens die Glaubenskongregation beteiligt werden (siehe dazu die Normen der Glaubenskongregation von 2010).
- Aufgrund päpstlicher Bevollmächtigung besteht jedoch auch die – im CIC nicht erwähnte – Möglichkeit, einen Kleriker aufgrund eines beim Apostolischen Stuhl durchgeführten Verwaltungsverfahrens aus dem Klerikerstand zu entlassen. Im Jahre 2009 hat Benedikt XVI. der Kleruskongregation für bestimmte Fälle die Vollmacht übertragen, solche Verfahren durchzuführen.

c) Verbindung mit Dispens vom Zölibat?

- Die strafweise Entlassung ist an sich nicht notwendigerweise mit der Dispens vom Zölibat verbunden.
- Seit der Bevollmächtigung der Kleruskongregation im Jahre 2009 ist es aber wohl der Regelfall, dass mit der Entlassung aus dem Klerikerstand auch die Dispens vom Zölibat verbunden ist.
- Wer – z. B. durch ein auf Bistumsebene durchgeführtes Gerichtsverfahren – aus dem Klerikerstand entlassen wurde, ohne gleichzeitig vom Zölibat befreit zu werden, kann anschließend beim Papst die Dispens vom Zölibat beantragen (c. 291).

F. Verlust des Klerikerstandes durch Reskript des Apostolischen Stuhls („Laisierung“)

- Dieses Reskript setzt einen Antrag des Klerikers voraus. Die Gewährung des Reskripts wird gewöhnlich als „Laisierung“ bezeichnet.
- Die Laisierung ist normalerweise mit der Dispens vom Zölibat verbunden. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Laisierung unabhängig davon gewährt wird.

a) Gründe

- Das Laisierungsreskript wird gemäß c. 290, 3° „Diakonen nur aus schwerwiegenden, Priestern aus sehr schwerwiegenden Gründen gewährt“.
- Priestern wird die Laisierung normalerweise nur gewährt, wenn bestimmte Gründe vorliegen.
 - Zum einen wird die Laisierung Priestern gewährt, die beweisen können, dass sie nicht hätten geweiht werden dürfen (wegen fehlender Freiheit oder Verantwortlichkeit des Kandida-

ten oder weil die zuständigen Oberen keine angemessene Beurteilung der Eignung vornehmen konnten). Hier lassen sich drei Untergruppen unterscheiden:

1. Fälle, in denen der Priester nicht hinreichend frei war
 - Es geht hier nicht um ein völliges Fehlen der Freiheit im Sinne von c. 125 § 1; in einem solchen Fall wäre die Weihe ungültig. Sondern es geht um einen gewissen Mangel von Freiheit, beispielsweise aufgrund von Druck von Seiten der Eltern oder anderer nahestehender Personen.
 2. Fälle, in denen der Priester die Entscheidung, sich weihen zu lassen, ohne die nötige Verantwortung gefällt hat
 - Hier wäre etwa an Persönlichkeitsstörungen oder andere psychische Probleme zu denken.
 3. Fälle, in denen die zuständigen Oberen keine angemessene Beurteilung der Eignung vornehmen konnten
 - z. B. wegen einer bewussten Täuschung der Oberen durch den Weihekandidaten; oder weil auf die zuständigen Oberen im Zusammenhang mit der Beurteilung Druck ausgeübt wurde usw.
- Zum anderen wird die Laisierung solchen Priestern gewährt, die den priesterlichen Dienst schon seit längerer Zeit nicht mehr ausüben und bei denen keine Aussicht auf Rückkehr besteht.
 - Für eine so begründete Laisierung wurde vom Heiligen Stuhl lange Zeit vorausgesetzt, dass der Betreffende seit mindestens 10 Jahren seinen priesterlichen Dienst nicht mehr ausübte. Seit dem Schreiben Benedikts XVI. an die Kleruskongregation sieht es aber so aus, dass man die Laisierung in der Regel bereits nach fünf Jahren erhalten kann.
 - Besonders schwierig ist es allerdings, eine Dispens zu erhalten, wenn der Priester noch nicht 40 Jahre alt ist.
 - Wenn der Antragsteller nicht in einer der beiden genannten Fallgruppen gehört, wird die Laisierung – abgesehen von Todesgefahr – nur in Ausnahmefällen erteilt. Zu solchen Ausnahmen kann es etwa kommen, wenn es um einen Kleriker geht, dem von einer kirchlichen Autorität schweres Unrecht zugefügt wurde, so dass die Verweigerung der Dispens sehr ungerecht schiene.⁸
 - Die Dispens wird jedoch relativ leicht gewährt,
 - wenn der Priester sich in Todesgefahr befindet,
 - oder wenn der Antragsteller ein Diakon ist.

b) Verfahren

- Die Zuständigkeit für das Laisierungsverfahren hat im Laufe der letzten Jahrzehnte mehrfach gewechselt; seit dem Jahre 2005 liegt sie bei der Kleruskongregation.
- Das Vorliegen der Dispensgründe muss in einem gerichtsähnlichen Verfahren nachgewiesen werden, das in den Details an ein Ehenichtigkeitsverfahren erinnert.
 - Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens liegt beim Inkardinationsordinarius oder beim Wohnsitzordinarius. Wenn der Ordinarius alle nötigen Unterlagen gesammelt hat, schickt er sie an die zuständige Kongregation.
- Demgegenüber wird am Apostolischen Stuhl ein vergleichsweise einfaches Verfahren durchgeführt:
 - bei Laisierungsanträgen von Diakonen

⁸ Siehe Notitiae 27 (1991) 53-57.

- Für Diakone besitzt der Präfekt der Kleruskongregation die Vollmacht, die nach c. 291 dem Papst vorbehaltene Dispens selbst zu erteilen.⁹ In der Praxis werden solche Anträge problemlos und rasch behandelt.
- bei einer Bitte um Laisierung, die nicht mit der Bitte um Dispens vom Zölibat verbunden ist
- bei Priestern, die in Todesgefahr ihre ehelichen Verhältnisse noch in Ordnung bringen möchten.
- Für einen Diakon, der sich in Todesgefahr befindet, ergibt sich eine noch einfachere Möglichkeit der Laisierung aus c. 1079. In Todesgefahr kann der Ortsordinarius oder – wenn er nicht erreichbar ist – der trauende Geistliche von fast allen Ehehindernissen des *ius mere ecclesiasticum* dispensieren; ausgenommen ist allein das Hindernis der Priesterweihe. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass vom Hindernis der Diakonenweihe dispensiert werden kann. Auch wenn es im CIC nicht gesagt ist, muss man annehmen, dass ein Diakon, der aufgrund einer solchen Dispens heiratet, dadurch von Rechts wegen aus dem Klerikerstand ausgegliedert wird.

G. Wiederaufnahme in den Klerikerstand

- Die Wiederaufnahme eines aus dem Klerikerstand Ausgegliederten ist nach c. 293 an das Einverständnis des Apostolischen Stuhls gebunden. Das gilt sowohl für den Fall, dass es um eine Nichtigerklärung der Weihe ging, als auch für den Fall der gnadenweise oder strafweise erfolgten Ausgliederung.
- Die Wiederaufnahme wird vom Apostolischen Stuhl nur sehr zurückhaltend gewährt. Eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist ein ähnlich aufwendiges Verfahren wie das Verfahren der Dispens vom priesterlichen Zölibat.¹⁰

§ 10 – Die Leitung der Gesamtkirche

A. Einführung

- Von diesem § 10 der Vorlesung an bis einschließlich § 18 geht es um das kirchliche Verfassungsrecht, also um die hierarchische Verfassung der Kirche.
 - Dabei werden in dieser Vorlesung zunächst jene Elemente der Kirchenverfassung behandelt, die aus dem *ius divinum* hervorgehen, das heißt:
 - Papst und Bischofskollegium (§ 10)
 - der Diözesanbischof (§ 11).
- Die Leitung der Gesamtkirche liegt in den Händen des Papstes und des Bischofskollegiums (cc. 330-341).
- Beide Autoritäten gründen im *ius divinum*.
- Papst und Bischofskollegium haben beide die höchste Gewalt in der Kirche. Weder steht das Bischofskollegium über dem Papst (das war die Behauptung des „Konziliarismus“), noch steht der Papst über dem Bischofskollegium.
- Der Papst gehört vielmehr selbst zum Bischofskollegium, und zwar als dessen Haupt, ohne das das Bischofskollegium nicht handeln kann. Diese Funktion des Papstes innerhalb des Bischofskollegiums stellt sicher, dass es nicht zu rechtlichen Konflikten zwischen diesen beiden Autoritäten kommen kann.

⁹ Siehe MK zu c. 290, Rn. 6 (Nov. 1996).

¹⁰ Vgl. MK zu c. 293, Rn. 2 (Nov. 1996).

- Die Leitungsfunktion des Papstes und des Bischofskollegiums bezieht sich sowohl auf die Lateinische Kirche als auch auf die katholischen Ostkirchen. Dementsprechend finden sich alle zentralen Bestimmungen über Papst und Bischofskollegium gleichlautend im CIC und im CCEO.
- Während zum Papst mehrere zugeordnete Organe und Amtsträger gehören (Bischofssynode, Kardinalskollegium, die Römische Kurie, die Päpstlichen Gesandten), hat das Bischofskollegium keine solchen zugeordneten Organe eingerichtet.

B. Der Papst

- Der vom CIC verwendete Titel des Papstes lautet „*Romanus Pontifex*“, also „Bischof von Rom“.
 - Wer Bischof von Rom ist, ist damit zugleich Papst, und umgekehrt.
 - Während das Amt des Papstes als solches im *ius divinum* begründet ist, ist die Verknüpfung mit der Stadt Rom Ergebnis einer historischen Entwicklung (Lebensende des hl. Petrus in Rom), die auch anders hätte verlaufen können. Im Prinzip könnte die Kirche den Sitz des Papstes auch verlegen (das ist allerdings wohl nur eine sehr theoretische Möglichkeit).
 - Für die alltägliche Leitung des Bistums Rom bestellt der Papst üblicherweise einen anderen Bischof als seinen Vertreter (üblicherweise einen Kardinal, „Vicario Generale di Sua Santità“).
- Die Gewalt des Papstes kennzeichnet c. 331 als:
 - „höchste Gewalt“
 - d. h. es gibt in der Kirche keinen Träger einer ihm übergeordneten Gewalt
 - Man kann daher nicht gegen eine Entscheidung des Papstes bei jemand anders ein Rechtsmittel einlegen (c. 333 § 3),
 - = Der Grundsatz „*Prima Sedes a nemine iudicatur*“ (c. 1404).
 - „volle Gewalt“
 - Zur päpstlichen Leitungsgewalt gehört gesetzgebende, ausführende und richterliche Gewalt.
 - Beim Papst gibt es also keine „Gewaltenteilung“.
 - Der Papst kann aber seine Leitungsgewalt delegieren.
 - Die gesetzgebende Gewalt über der Papst in aller Regel persönlich aus.
 - Die ausführende Gewalt übt er teils persönlich aus (z. B. Errichtung einer Diözese), teils durch die Römische Kurie.
 - Die richterliche Gewalt übt der Papst faktisch so gut wie nie persönlich aus, sondern durch die Gerichte der Römischen Kurie.
 - Im Unterschied zur Leitungsgewalt kann die Vollmacht des Papstes, Lehren mit Unfehlbarkeitsanspruch vorzutragen (c. 749 § 1), nicht an andere delegiert werden.
 - „unmittelbare Gewalt“
 - Der Papst kann überall in der Kirche direkt eingreifen, ohne rechtlich darauf angewiesen zu sein, dass seine Entscheidungen von anderen Autoritäten vor Ort „vollzogen“ oder „ratifiziert“ werden (vgl. c. 333 § 1).
 - „universale Gewalt“
 - Die Gewalt bezieht sich auf alle Bereiche der Kirche.
 - „ordentliche Gewalt“
 - d. h. er besitzt die Gewalt aufgrund seines Amtes, nicht aufgrund einer Delegation
- Welche Entscheidungen im Einzelnen dem Papst vorbehalten sind, ergibt sich aus zahlreichen Einzelbestimmungen des CIC und des CCEO.

- Dabei zeigt sich, dass der Papst im Hinblick auf die Lateinische Kirche mehr an Kompetenzen beansprucht als im Hinblick auf die katholischen Ostkirchen (zumindest, soweit sie von einem Patriarchen geleitet werden). Der Grund dafür liegt in der Figur des Patriarchen, zu der es in der Lateinischen Kirche keine vom Papst verschiedene Entsprechung gibt.
- Seit dem Jahr 642 bis zum Jahr 2006 führte der Papst neben anderen Titeln auch den Titel „Patriarch des Abendlandes“, der seine besondere Rolle im Hinblick auf die Kirche des Westens unterstrich. Benedikt XVI. hat diesen Titel jedoch abgelegt, da er sich als „überholt und nicht mehr brauchbar“ erwiesen habe.¹¹
- Wahl des Papstes
 - Wie die Wahl des Papstes zu geschehen hat, bleibt – da das *ius divinum* darüber nichts festlegt – dem *ius mere ecclesiasticum* überlassen.
 - Seit langem ist festgelegt, dass das Wahlrecht bei den Kardinälen liegt.
 - Die Einzelheiten über die Wahl sind gegenwärtig festgelegt in der AK *Universi dominici gregis* aus dem Jahre 1996 (mit Änderungen von 2007 und 2013).
 - Die Wahl erfolgt im „Konklave“.
 - Wahlrecht haben alle Kardinäle, die bei Eintritt der Vakanz des Apostolischen Stuhles noch nicht achtzig Jahre alt sind.
 - erforderliche Eigenschaften des zu Wählenden:
 - Da der Papst Bischof von Rom ist, kann nur gewählt werden, wer die für die Gültigkeit der Bischofsweihe erforderlichen Eigenschaften besitzt, d. h., nur ein getaufter Mann kann Papst werden.
 - Man könnte wohl argumentieren, dass auch die übrigen Eigenschaften vorhanden sein müssen, die das Recht für die Übertragung eines Bischofsamtes verlangt (z. B. muss jemand, um Bischof zu werden, Priester sein, mindestens 35 Jahre alt usw.; siehe c. 378). Dass diese Anforderungen auch für den Papst gelten, ist allerdings nirgends ausdrücklich gesagt. Jedenfalls wären sie nicht zur Gültigkeit, sondern nur zur Erlaubtheit der Wahl erforderlich.
 - Die Wahl erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen.
 - Johannes Paul II. hatte 1996 eingeführt, dass die Wähler nach ca. 30 erfolglosen Wahlgängen entscheiden können, dass von da an die absolute Mehrheit ausreicht. Benedikt XVI. hat diese Norm jedoch im Jahre 2007 wieder aufgehoben.¹² Dadurch ist die Zweidrittelmehrheit wieder unumgänglich geworden.
- Amtsbeginn
 - Im Laufe der Kirchengeschichte war es mehrmals vorgekommen, dass jemand gewählt wurde, der noch nicht Bischof war, der aber schon vor der Bischofsweihe begonnen hatte, das Papstamt auszuüben.
 - Um diese Art von „Anomalie“ zu verhindern, ist seit Paul VI. vorgeschrieben, dass ein zum Papst Gewählter, der noch nicht Bischof ist, gleich nach der Wahl zum Bischof geweiht werden muss (c. 332 § 1).
- Amtsende
 - Der Papst wird auf Lebenszeit gewählt.
 - Er hat aber jederzeit die Freiheit, von seinem Amt zurückzutreten. Die Gültigkeit des Amtsverzichts setzt nicht voraus, dass er von einer anderen Autorität angenommen wird (c. 332 § 2).
 - Außerdem verliert der Papst sein Amt durch die in c. 194 § 1, 2° und 3° genannten Handlungen (Glaubensabfall [*papa haereticus*] und Eheschließung).
 - Geisteskrankheit oder sonstige Behinderungen der Amtsausübung führen hingegen nicht zum Amtsverlust und berechtigen auch nicht dazu, den Papst abzusetzen.

¹¹ Vgl. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen, Mitteilung vom 22.3.2006: AAS 98 (2006) 364 f.

¹² Motu Proprio „Constitutione apostolica“, vom 11.6.2007.

- Zur innerkirchlichen Funktion des Papstes kommen zwei Funktionen im weltlichen Rechtsbereich hinzu:
 - Zum einen ist das Papsttum als solches (unter der Bezeichnung „Heiliger Stuhl“) als Völkerrechtssubjekt anerkannt. In dieser Funktion schließt der Papst Konkordate und andere ähnliche Verträge ab und übt das Gesandtschaftsrecht aus.
 - Diese Rolle eines Völkerrechtssubjekts war auch während jener Jahrzehnte anerkannt, in denen der Papst nicht über ein bestimmtes Territorium verfügte, d. h. in der Zeit zwischen dem Ende des Kirchenstaates (1870) und der Entstehung des Vatikanstaates (1929).
 - Diese Position der katholischen Kirche im Völkerrecht hängt damit zusammen, dass die katholische Kirche an der Schaffung des neuzeitlichen Völkerrechts – vor allem seit dem 16. Jh. – maßgeblich beteiligt war. Es gibt außer der katholischen Kirche keine andere Religionsgemeinschaft, die den Status eines Völkerrechtssubjekts besitzt.
 - Zum anderen ist der Papst seit 1929 auch Souverän des Vatikanstaates.
 - Die nähere Beschreibung dieser Funktion des Papstes findet sich in dem mit Italien abgeschlossenen „Lateranvertrag“ aus dem Jahre 1929.
 - Auch in dieser Funktion schließt der Papst internationale Verträge ab (z. B. im Hinblick auf Währung, Post usw.).

C. Das Bischofskollegium

- Der Ausdruck „Bischofskollegium“ meint die Gesamtheit aus dem Papst und den mit ihm in Gemeinschaft stehenden Bischöfen.
 - Das sind zur Zeit ca. 5.250 Bischöfe, die zu ca. 3.130 Diözesen (einschließlich anderer Arten von Teilkirchen) gehören.
- Ebenso wie der Papst verfügt auch das Bischofskollegium über die höchste und volle Gewalt in der Kirche (c. 336).
 - Allerdings hat der Papst insofern einen Vorrang, als er entscheiden kann, ob er die Höchstgewalt in der Kirche persönlich ausüben will oder ob sie durch das Bischofskollegium ausgeübt werden soll (er hat die „Kompetenz der Kompetenz“).
- Außerdem verfügt ebenso wie der Papst auch das Bischofskollegium über unfehlbare Lehrautorität (c. 749 § 2).
- Typischerweise handelt das Bischofskollegium auf dem „Ökumenischen Konzil“.
 - Nach der traditionellen katholischen Zählung gab es bislang 21 Ökumenische Konzilien. Das letzte von ihnen war das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965).
 - Eine verbindliche Festlegung in der Frage, welche Konzilien als „Ökumenisch“ gelten, gibt es aber nicht.
 - Zusätzlich zu den Bischöfen werden zu den Konzilien üblicherweise auch einige andere Gläubige eingeladen, zum Teil auch – sofern es sich um Kleriker handelt – mit Stimmrecht.
 - Hinzu kommen Fachleute (*periti*), die nicht Mitglieder des Konzils sind, sondern als Berater fungieren.
- Es ist an sich auch vorstellbar, dass das Bischofskollegium eine Handlung vornimmt, ohne dass alle an demselben Ort (zu einem Konzil) versammelt sind.
 - Z. B. könnte das Bischofskollegium schriftlich handeln.
 - Dafür gibt es aber bislang keine Beispiele. Sicherlich gab es immer wieder gemeinsame (schriftliche) Beratungen. Es gab aber bislang keine vom Bischofskollegium außerhalb eines Konzils gefällte Entscheidung.
- Das Bischofskollegium kann nur zusammen mit dem Papst handeln.

- Näherhin verlangt c. 341, dass Beschlüsse des Bischofskollegiums zu ihrer Wirksamkeit einer Bestätigung (*confirmatio*) durch den Papst bedürfen.

D. Dem Papst zugeordnete Organe

1. Die Bischofssynode

- Die Bischofssynode (cc. 342-348) ist ein auf Anregung des Zweiten Vatikanums¹³ im Jahre 1965 geschaffenes Organ, durch das auch außerhalb der Ökumenischen Konzilien eine gewisse Beteiligung des gesamten Episkopats an der Leitung der Gesamtkirche gefördert werden soll.
- Die Bischofssynode handelt dazu als Beratungsgremium des Papstes
 - Der Papst könnte der Bischofssynode auch Entscheidungsgewalt übertragen. Dann würde es sich aber nicht um die Ausübung ordentlicher Gewalt der Bischofssynode, sondern um eine Delegation päpstlicher Gewalt handeln (c. 343).
 - Bisher ist das nicht geschehen.
- Es sind drei verschiedene Formen von Bischofssynoden vorgesehen (c. 346):
 - die ordentliche Generalversammlung (das ist die Normalform),
 - Dafür wird normalerweise bei der Einberufung ein bestimmtes Thema festgelegt.
 - die außerordentliche Generalversammlung (für dringende Angelegenheiten, typischerweise mit weniger Teilnehmern als bei der ordentlichen Generalversammlung)
 - die Spezialversammlung (nicht für die Gesamtkirche, sondern nur für bestimmte Regionen).
- Zusammensetzung:
 - Die ordentliche Generalversammlung der Bischofssynode setzt sich überwiegend aus Teilnehmern zusammen, die von den Bischofskonferenzen gewählt werden. Die meisten Teilnehmer sind Bischöfe. Hinzu kommen
 - vom Papst ernannte Mitglieder
 - einige Vertreter der klerikalen Ordensinstitute
 - Berater
 - Die außerordentliche Generalversammlung besteht in erster Linie aus den Vorsitzenden der Bischofskonferenzen. Das erspart die zeitaufwendige Wahl und führt zu einer kleineren Mitgliederzahl.
 - Die Spezialversammlung besteht vor allem aus gewählten oder ernannten Vertretern des betreffenden Gebietes, um das es geht.
- Für die Bischofssynode gibt es ein ständiges Generalsekretariat.
- Bisher gab es 23 Versammlungen der Bischofssynode.
 - Sie habe alle in Rom stattgefunden.
 - Davon waren
 - 13 ordentliche Generalversammlungen (Teilnehmerzahl: 197-262)
 - 2 außerordentliche Generalversammlungen (Teilnehmerzahl: 146-165)
 - 8 Sonderversammlungen, meist jeweils für einen Kontinent (Teilnehmerzahl: 19-242)
- zur üblichen Arbeitsweise der Bischofssynode:
 - Zur Vorbereitung wird unter der Bezeichnung „*Lineamenta*“ ein Dokument verfasst, das die zu behandelnde Frage in skizzenhafter Weise anspricht.

¹³ *Christus Dominus*, Nr. 5.

- Aufgrund der dazu aus der ganzen Welt eingegangenen Reaktionen wird dann unter dem Namen „*Instrumentum laboris*“ ein Dokument erstellt, das als Arbeitsgrundlage für die eigentliche Versammlung der Bischofssynode dient.
- Die Bischofssynode verabschiedet am Ende eine Reihe von Vorschlägen („*Propositiones*“) an den Papst.
 - In der Vergangenheit hat man sich bemüht, diese *Propositiones* geheim zu halten. In der Regel wurden sie aber doch bekannt. Angesichts dessen wurden die *Propositiones* der letzten Bischofssynoden auch offiziell mitgeteilt.
- Außerdem veröffentlicht die Synode am Ende häufig auch eine „Botschaft“ an die Gläubigen in der Welt.
- Unter Berücksichtigung der *Propositiones* und der Diskussionen auf der Bischofssynode verfasst der Papst in der Regel ein „Nachsynodales Apostolisches Schreiben“ („*Adhortatio Apostolica Post-Synodalis*“).

2. Die Kardinäle

- Das Kardinalskollegium (cc. 349-359) hat sich nach und nach aus dem Klerus der Stadt Rom und ihrer Umgebung entwickelt. Es hat vor allem die Aufgabe, den Papst zu wählen (sowie bis zur Wahl des neuen Papstes die Kirche zu leiten – allerdings ohne dabei größere Veränderungen einzuführen). Außerdem fungiert es als Beratungsgremium des Papstes.
- Das Kardinalskollegium und seine Aufgaben gründen im *ius mere ecclesiasticum*. Die rechtlichen Normen über die Kardinäle haben sich im Laufe der Jahrhunderte erheblich verändert.
- Die Berufung ins Kardinalskollegium nimmt der Papst vor (man sagt, er „kreiert“ die Kardinäle).
 - Voraussetzung, um Kardinal werden zu können, ist nach heutigem Recht die Priesterweihe (c. 351 § 1).
 - Falls ein zum Kardinalat Erwählter nicht Bischof ist, muss er zum Bischof geweiht werden (c. 351 § 1).
 - Bei älteren (über 80jährigen) Priestern, die als Ehrung zum Kardinal ernannt werden, dispensiert der Papst manchmal von der Forderung nach Bischofsweihe.
 - Es gibt die Tradition, dass die Inhaber bestimmter bedeutender Bischofssitze zu Kardinälen ernannt werden. Auch die Leiter der bedeutenderen Behörden der Römischen Kurie werden üblicherweise zu Kardinälen ernannt.
- Die Kardinäle gehören drei verschiedenen Klassen an („Kardinalbischofe“, „Kardinalpriester“, „Kardinaldiakone“). Diese Klassen rühren von der Entstehung des Kardinalskollegiums her (aus dem Klerus der Stadt Rom). Alle drei Arten von Kardinälen sind heutzutage Bischöfe (falls nicht im Einzelfall Dispens erteilt wird).
- Die Versammlungen der Kardinäle heißen „Konsistorium“. Die offizielle Ernennung von Kardinälen erfolgt dort. Ab dann haben die Kardinäle die ihnen eigenen Rechte und Pflichten.
 - Manchmal teilt der Papst mit, dass er jemand zum Kardinal ernannt hat, ohne dessen Namen bekannt zu geben (= „Ernennung *in pectore*“ bzw. „*in petto*“); die Gründe für diese Vorgehensweise sind meist politischer Art. Die Rechte und Pflichten eines Kardinals hat auch ein so Ernannter erst nach einer anschließenden öffentlichen Ernennung mit Namensnennung. Rechtlich gesehen, wirkt sich die vorausgegangene Ernennung „*in petto*“ nur auf die interne Rangfolge innerhalb des Kardinalskollegiums aus (c. 351 § 3).
- Wahlrecht haben die Kardinäle nur bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres. Stichtag ist der Tag, an dem der Apostolische Stuhl vakant wird.¹⁴
- Die Höchstzahl der wahlberechtigten Kardinäle darf nicht mehr als 120 betragen.¹⁵

¹⁴ AK *Universi Dominici Gregis*, Nr. 33.

¹⁵ Ebd.

- Faktisch ist diese Grenze im Laufe der letzten Jahrzehnte nicht immer genau eingehalten worden. Wäre dann ein Konklave notwendig geworden, hätte man wohl davon ausgehen müssen, dass der Papst von der Höchstgrenze implizit dispensiert hatte.

3. Die Römische Kurie

- Der Ausdruck „Römische Kurie“ ist in c. 360 definiert.
 - Dieser Canon ist insofern etwas überholt, als der darin erwähnte „Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“ nicht mehr als selbständige Kurienbehörde existiert, sondern im Jahre 1988 zu einem Teil des Staatssekretariats geworden ist.
- Die näheren rechtlichen Einzelheiten über die Römische Kurie stehen in der AK *Pastor bonus* aus dem Jahre 1988 (mit kleinen Änderungen aus den Jahren 2011 und 2013).
 - Sie ist in der lat.-dt. Ausgabe des CIC (seit der 5. Aufl.) mit abgedruckt.
- In der AK *Pastor bonus* ist insbesondere festgelegt, welche einzelnen Kurienbehörden es gibt.
 - Seit dem Inkrafttreten der AK *Pastor bonus* hat es allerdings ein paar Veränderungen gegeben. Über den aktuellen Stand kann man sich im „*Annuario Pontificio*“ informieren (und ebenso auf den Internetseiten des Vatikans).
 - Durch die AK *Pastor bonus* haben die Kurienbehörden den Namensbestandteil „*Sacra*“ verloren. Bis 1988 hieß es z. B. *Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei*, seit 1988 heißt es *Congregatio pro Doctrina Fidei*.
- Zu den Kurienbehörden gehören zur Zeit:
 - das Staatssekretariat: Es übt in der Kurie eine Koordinierungsfunktion aus. Außerdem ist es für die (diplomatischen bzw. politischen) Beziehungen zu den Staaten zuständig.
 - 9 Kongregationen: für die Glaubenslehre, die Ostkirchen, Gottesdienst- und Sakramentenordnung, Selig- und Heiligsprechungsprozesse, Bischöfe, die Evangelisierung der Völker, Klerus, Institute des geweihten Lebens usw. und für das Katholische Bildungswesen.
 - 3 Gerichtshöfe: die Apostolische Pönitentiarie (streng genommen handelt es sich dabei nicht wirklich um ein Gericht), die Apostolische Signatur und die Römische Rota
 - 11 Päpstliche Räte: z. B. für die Laien, die Einheit der Christen, die Auslegung von Gesetzestexten u. a.
 - weitere, weniger bedeutsame Kurieneinrichtungen
- Der Obergriff für die verschiedenen Arten von Kurienbehörden heißt „Dikasterien“. Alle wichtigeren Kurienbehörden bestehen aus einem Kreis von Kardinälen und Bischöfen. Ihnen zugeordnet sind weitere Mitarbeiter(innen) und Berater(innen) (= Konsultoren).
 - An der Spitze jedes Dikasteriums steht ein „Präfekt“, der normalerweise Kardinal ist.
 - Das Staatssekretariat wird geleitet vom Kardinalstaatssekretär.
 - Zu den Mitgliedern der Dikasterien (d. h. den Kardinälen und Bischöfen) gehören sowohl solche, die durchgehend in Rom residieren, als auch solche, die – in der Welt verstreut wohnend – nur gelegentlich, z. B. zur Vollversammlung (*Plenaria*) einmal im Jahr, nach Rom kommen.
- Die Kurienbehörden handeln stellvertretend für die Papst. Sie üben vor allem seine ausführende Gewalt aus (Staatssekretariat, Kongregationen, z. T. die Räte) sowie seine richterliche Gewalt (Signatur, Rota).
 - Gesetzgebende Gewalt können die Kurienbehörden normalerweise nicht ausüben. Durch eine besondere päpstliche Intervention (*approbatio in forma specifica = specifica approbatio*) kann aber auch Dokumenten von Kurienbehörden Gesetzeskraft verliehen werden.
 - Die unfehlbare Lehrautorität übt der Papst niemals durch die Kurie aus, sondern nur persönlich.

- Die Ausdrücke „Apostolischer Stuhl“ oder „Heiliger Stuhl“ umfassen sowohl den Papst persönlich als auch die verschiedenen Kurienbehörden (c. 361).
 - Die beiden Ausdrücke sind gleichbedeutend. Im Hinblick auf die innerkirchliche Funktion werden beide Ausdrücke verwendet, vor allem der Ausdruck „Apostolischer Stuhl“. Im Internationalen Recht findet praktisch nur der Ausdruck „Heiliger Stuhl“ Verwendung.

4. Gesandte des Papstes

- Die Gesandten des Papstes (cc. 362-367) in den einzelnen Ländern haben normalerweise eine Doppelfunktion: einerseits vertreten sie den Papst innerkirchlich (siehe den Aufgabenkatalog in c. 364), andererseits vertreten sie ihn gegenüber den Staaten (siehe den Aufgabenkatalog in c. 365).
- Mit ca. 90 % aller Staaten weltweit unterhält der Heilige Stuhl diplomatische Beziehungen.
 - Gegenüber diesen Staaten handeln die Gesandten des Papstes also in erster Linie als Vertreter des „Heiligen Stuhls“ (als Völkerrechtssubjekt). Der „Vatikanstaat“ (der ebenfalls Völkerrechtssubjekt ist) ist demgegenüber nur von ganz untergeordneter Bedeutung.
- Nähere Bestimmungen über die päpstlichen Gesandten enthält das MP *Sollicitudo omnium Ecclesiarum* aus dem Jahre 1969.
 - Die Gesandten des Papstes bei den Staaten sind Bischöfe. Sie tragen den Titel „Nuntius“.
 - Zu Repräsentanten des Heiligen Stuhls bei internationalen Räten, Konferenzen usw. werden auch Nichtkleriker ernannt.

§ 11 – Das Bistum

A. Das Bistum und andere Arten von Teilkirchen

- Was ein „Bistum“ ist, wird in c. 369 definiert:
 - ein „Teil des Gottesvolkes“
 - Das Bistum ist also nicht in erster Linie ein Territorium, sondern eine Gemeinschaften von Gläubigen.
 - Zwar sind Bistümer normalerweise territorial umschrieben. Es besteht aber auch die Möglichkeit eines Personalbistums (c. 372). Von dieser Möglichkeit wird allerdings kaum Gebrauch gemacht.
 - der Hirtensorge des (Diözesan-)Bischofs anvertraut
 - Da das Amt des Diözesanbischofs im *ius divinum* gründet, steht auch das Bistum in einer engen Beziehung zum *ius divinum*.
 - im Zusammenarbeit mit dem Presbyterium
 - Im Bistum ist die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche gegenwärtig.
- Die Ausdrücke „Bistum“ und „Diözese“ sind gleichbedeutend.
 - In den (katholischen und nichtkatholischen) Ostkirchen wird stattdessen der (gleichbedeutende) Ausdruck „Eparchie“ verwendet.
- Dem Bistum nachgebildet sind verschiedene andere Gemeinschaften von Gläubigen, die zusammen mit dem Bistum unter dem Oberbegriff „Teilkirchen“ (*Ecclesiae particulares*) zusammengefasst werden (c. 368).

- im Laufe der Kirchengeschichte entstandene Alternativen zur Diözese, die weiterbestehen, heute aber normalerweise nicht neu errichtet werden (c. 370):
 - Gebietsprälatur: sie ist aus besonderen Gründen anstelle des Bischofs einem Priester anvertraut
 - Gebietsabtei: sie ist einem Abt anvertraut, von dessen Kloster aus sie geleitet wird
 - Zwei solche Gebietsabteien gibt es in der Schweiz (Einsiedeln und St-Maurice).
- Vorformen der Diözese in Missionsgebieten (c. 371 § 1)
 - Apostolische Präfektur: normalerweise einem Priester anvertraut
 - Apostolisches Vikariat: normalerweise einem Bischof anvertraut, aber noch nicht selbständig genug, um ein eigenes Bistum zu werden
- für dauernd errichtete Apostolische Administratur (c. 372 § 2)
 - aufgrund außergewöhnlicher Umstände errichtet
 - Z. B. gab es in der DDR die Apostolische Administratur Görlitz, die vor dem Zweiten Weltkrieg Teil des Erzbistums Breslau gewesen war.
- andere, in c. 368 nicht erwähnte Arten von Teilkirchen (oder teilkirchenähnlichen Gemeinschaften):
 - die *missio sui iuris*
 - Dabei handelt es sich um eine allererste Organisationsform in einem Gebiet, in dem es bislang keine kirchliche Hierarchie gab. Ggf. wird sie nach einiger Zeit in eine Apostolische Präfektur umgewandelt.
 - das Militärordinariat
 - Näheres dazu in § 18 C dieser Vorlesung.
 - das Ordinariat für Gläubige der katholischen Ostkirchen
 - Es ähnelt einer Personaldiözese, ist aber nicht im strengen Sinn als Diözese errichtet.
 - das Exarchat
 - Es ist eine verglichen mit dem Bistum kleinere Gemeinschaft von Gläubigen einer katholischen Ostkirche.
 - ◆ Diese Rechtsfigur gibt es in der Lateinischen Kirche nicht. Deshalb ist klar, dass sie in c. 368 nicht erwähnt ist.
 - Es gibt zwei Arten von Exarchaten:
 - ◆ „Apostolische Exarchate“, die also unmittelbar dem Apostolischen Stuhl unterstellt sind
 - ◆ „Patriarchale“ bzw. „Großerzbischöfliche Exarchate“, die dem Patriarchen bzw. Großerzbischof unterstellt sind.
 - die Apostolische Personaladministration
 - Diese Organisationsform wurde im Jahre 2001 für Anhänger der traditionellen Liturgie in Brasilien geschaffen, die zuvor nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche gelebt hatten (Apostolische Personaladministration St. Jean Marie Vianney auf dem Gebiet der Diözese Campos). Es besteht eine gewisse Ähnlichkeit zur Apostolischen Administratur; die Personaladministration ist aber, wie dieser Begriff zum Ausdruck bringt, nicht in erster Linie territorial, sondern in erster Linie personal umschrieben.
 - das Personalordinariat
 - Diese Organisationsform wurde im Jahre 2009 für anglikanische Gläubige geschaffen, die in volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche eintreten.
 - ◆ Siehe: AK *Anglicanorum coetibus*, vom 4.11.2009: AAS 101 (2009) 985-990

- Für die Teilkirchen, bei denen es sich nicht um Diözesen handelt, gilt rechtlich gesehen im Großen und Ganzen dasselbe wie für Diözesen (vgl. 381 § 2). Es gibt dabei – je nach Art von Teilkirche – einzelne Unterschiede; sie werden in dieser Vorlesung aber nicht näher behandelt.
- Die Zuständigkeit für die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Teilkirchen liegt bei der höchsten Autorität der Kirche (d. h. beim Papst oder – eher theoretisch – beim Bischofskollegium; c. 373).
- Statistik: Zur Zeit gibt es etwa¹⁶:
 - 2659 Bistümer (lateinisch)
 - 190 Eparchien

 - 44 Gebietsprälaturen
 - 11 Gebietsabteilungen (10 lat., 1 ostkirchl.)
 - 8 Apostolische Administraturen (7 lat., 1 ostkirchl.)

 - 87 Apostolische Vikariate
 - 40 Apostolische Präfekturen
 - 8 missiones sui iuris

 - 36 Militärordinariate
 - 1 Apostolische Personaladministration
 - 3 Personalordinariate

 - 12 Patriarchale bzw. Großerbischofliche Exarchate
 - 14 Apostolische Exarchate
 - 3 sonstige einem Patriarchen unterstellte Gebiete
 - 5 Ordinariate für Gläubige der katholischen Ostkirchen

B. Der Diözesanbischof

- Als „Diözesanbischof“ bezeichnet man den Bischof, dem die Leitung eines Bistums anvertraut ist.
 - Dieses Amt gründet (ebenso wie die Ämter des Papstes und des Bischofskollegiums) im *ius divinum*.
- Der Diözesanbischof besitzt für sein Bistum volle Leitungsgewalt, d. h. die Befähigung zu Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.
 - Ebenso wie im Falle des Papstes und des Bischofskollegiums gibt es also auch in der Person des Diözesanbischofs keine Gewaltenteilung.
 - Bestimmte Entscheidungen sind jedoch dem Apostolischen Stuhl vorbehalten, so dass die Zuständigkeit dafür dem Diözesanbischof entzogen ist. Beispiele dafür:
 - bestimmte Dispensen, z. B. die Dispens vom Zölibat
 - die Errichtung eines Kathedralkapitels
 - Hingegen besteht für Angelegenheiten, in denen die Bischofskonferenz zuständig ist (vgl. c. 455), im Allgemeinen eine konkurrierende Zuständigkeit zu der des Diözesanbischofs.

¹⁶ Angaben nach www.gcatholic.org

- Das heißt, solange die Bischofskonferenz in einer solchen Angelegenheit nicht von ihrer Zuständigkeit Gebrauch gemacht hat, kann auch der Diözesanbischof tätig werden.
- Wenn aber die Bischofskonferenz in einer solchen Angelegenheit ein Gesetz erlassen hat, kann der Diözesanbischof nicht mehr ein dem widersprechendes Gesetz erlassen (c. 135 § 2).
- Ausübung der Gewalt (c. 391 § 2):
 - Die Vollmacht zu authentischer Verkündigung des Glaubens kann der Bischof nur persönlich ausüben (c. 753).
 - Die gesetzgebende Gewalt kann der Diözesanbischof nur persönlich ausüben; d. h., sie kann nicht delegiert werden (c. 135 § 2).
 - Die ausführende Gewalt übt der Diözesanbischof entweder persönlich aus oder durch einen Generalvikar oder Bischofsvikar oder auf dem Wege der Delegation anderer Personen (z. B. Mitarbeiter im Ordinariat).
 - Die richterliche Gewalt übt der Diözesanbischof praktisch nur durch sein Diözesan-gericht aus, d. h. durch den Official (= Gerichtsvikar) und die Richter.
- Amtsübertragung:
 - C. 377 § 1 lässt zwei Möglichkeiten zu: die Ernennung durch den Papst und die päpstliche Bestätigung einer rechtmäßigen Wahl.
 - In den meisten Bistümern weltweit ernannt der Papst den Bischof frei.
 - Vor der Auswahl der Person durch den Papst werden mehrere Befragungen durchgeführt: Einerseits regelmäßige Befragungen der übrigen Bischöfe gemäß c. 377 § 2, andererseits eine besondere Befragung, wenn tatsächlich eine Besetzung ansteht (c. 377 § 3). Schließlich legt der Nuntius dann dem Apostolischen Stuhl eine Liste mit drei Kandidaten vor.
 - In einem Teil der deutschsprachigen Bistümer besteht ein Wahlrecht des Domkapitels. Diese Wahlrechte sind größtenteils in Verträgen zwischen Staat und Kirche vereinbart.
 - In Deutschland besteht ein Wahlrecht in 19 oder 27 Bistümern, nämlich in allen Bistümern mit Ausnahme von Bayern und dem Bistum Speyer
 - ◆ Der Papst macht dazu dem Domkapitel einen Dreivorschlag („Terna“).
 - ◆ In den bayerischen Diözesen und im Bistum Speyer legt das Domkapitel dem Papst eine Liste vor. Der Papst wählt den Bischof aus dieser Liste oder aus einer der regelmäßig von den bayerischen Bischöfen und Domkapiteln vorgelegten Listen.
 - ◆ In den meisten deutschen Diözesen besteht aufgrund der Staatskirchenverträge die Verpflichtung, dass vor der Amtsübertragung bei der zuständigen Landesregierung nachgefragt wird, ob gegen den Betreffenden Bedenken allgemeinerpolitischer Art bestehen („politische Klausel“).
 - In Österreich gibt es ein Wahlrecht des Domkapitels im Bistum Salzburg.
 - In der Schweiz besteht ein Wahlrecht des Domkapitels in den Bistümern Basel, Sankt Gallen und Chur.
 - In Frankreich besitzt aufgrund des Napoleon-Konkordats für die Bistümer Straßburg und Metz der französische Präsident das Recht, den Bischof zu ernennen.
 - Weitere Schritte nach der Ernennung bzw. nach der Bestätigung der Wahl:
 - die Bischofsweihe (falls der Betreffende nicht schon Bischof ist)
 - Ablegung von Glaubensbekenntnis und Treueid (c. 380)
 - in einigen deutschen Bundesländern aufgrund von Verträgen zwischen Staat und Kirche: ein staatlicher Treueid

- die Besitzergreifung des Bistums (c. 382 § 2), normalerweise im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes: erst danach darf der Bischof in seinem neuen Bistum sein Amt ausüben
- Die Ernennung zum Diözesanbischof erfolgt unbefristet. Im Alter von 75 Jahren hat der Bischof dem Papst seinen Amtsverzicht anzubieten (c. 401 § 1).
- Aufgaben des Diözesanbischofs:
 - pastorale Sorge für die Gläubigen (c. 383 §§ 1 und 2)
 - auch Sorge um Nichtkatholiken und Ungetaufte (c. 383 §§ 3 und 4)
 - Fürsorge für die Priester (c. 384)
 - Förderung von Berufungen (c. 385)
 - Verkündigung des Glaubens und Sorge für die Unversehrtheit der Glaubenslehre (c. 386)
 - Förderung der Heiligkeit der Gläubigen (c. 387)
 - Feier der hl. Messe für die ihm anvertrauten Gläubigen (c. 388)
 - feierlicher Gottesdienst in der Kathedrale (c. 389)
 - Aufsicht über die Einhaltung der kirchlichen Vorschriften und Beseitigung von Missbräuchen (c. 392)
 - Förderung des Apostolats (c. 394)
 - Visitation des Bistums (cc. 396-398)
 - alle fünf Jahre:
 - ein Bericht an den Papst („Quinquennialbericht“; c. 399)
 - „Ad-limina-Besuch“ (c. 400)
- Um die Pontificalien auszuüben (d. h. Stab und Mitra zu benutzen), benötigt der Bischof außerhalb des eigenen Bistums die zumindest vermutete Zustimmung des dortigen Ortsordinarius (c. 390).

C. Weihbischöfe und Bischofskoadjutor

- Der Weihbischof (cc. 403-411) heißt offiziell „Auxiliarbischof“.
- Weihbischöfe können auf Ersuchen des Diözesanbischofs ernannt werden, wenn die pastoralen Erfordernisse einer Diözese es anraten.
 - Das heißt konkret vor allem: Weihbischöfe sollte es geben, wenn das Bistum so groß ist, dass für einen Bischof allein zu viele Firmungen anfallen.
 - Für die Ernennung legt der Diözesanbischof dem Apostolischen Stuhl eine Liste mit drei Namen vor (c. 377 § 4).
- In der Regel müssen die Weihbischöfe vom Diözesanbischof zu General- oder Bischofsvikaren ernannt werden (c. 406 § 2).
 - Diese Bestimmung geht auf das Zweite Vatikanum zurück. Das Konzil wollte erreichen, dass die Weihbischöfe den Diözesanbischof nicht nur durch die Ausübung ihrer Weihegewalt unterstützen, sondern auch bei der Leitung des Bistums. Weihe- und Leitungsgewalt sollten also nicht zu sehr voneinander getrennt werden.
 - Dass ein Weihbischof zum Generalvikar ernannt wird, ist eher unüblich. Normalerweise werden die Weihbischöfe Bischofsvikare für einen Teil des Bistums.
- Ein „Bischofskoadjutor“ ist ein Bischof, der dem Diözesanbischof zur Seite gestellt wird und das Recht der Nachfolge hat (c. 403 § 3).
 - D. h., sobald der bisherige Bischof stirbt oder sein Amt verliert (z. B. durch Annahme seines Amtsverzichts), wird der Bischofskoadjutor automatisch zum neuen Diözesanbischof (c. 409 § 1).
 - Diese Vorgehensweise wählt der Apostolische Stuhl manchmal aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

- Alle Bischöfe, die nicht Diözesanbischöfe sind – also Weihbischöfe, Bischofskoadjutoren, emeritierte Diözesanbischöfe, Apostolische Nuntien u. a. –, heißen „Titularbischöfe“.
 - Die meisten von ihnen erhalten als „Titel“ den Namen eines untergegangenen Bistums (z. B. in Nordafrika).
 - Diese Praxis erinnert daran, dass das Wesen des Bischofsamtes nur in Bezug zu einer Gemeinschaft von Gläubigen verstanden werden kann.
 - Der emeritierte Diözesanbischof erhält hingegen keinen solchen Titel eines untergegangenen Bistums, sondern ist einfach Titularbischof als emeritierter Bischof seines bisherigen Bistums. Entsprechendes gilt auch für den Bischofskoadjutor.

D. Die Diözesankurie

- Die Diözesankurie (cc. 469-494) besteht aus den Einrichtungen und Personen, die dem Bischof bei der Leitung des Bistums helfen.
- Alle Amtsträger der Diözesankurie werden vom Diözesanbischof ernannt.
- Zur Diözesankurie gehört
 - das „Ordinariat“ (= „Generalvikariat“): für die Verwaltung (ausführende Gewalt)
 - das Diözesangericht (= „Offizialat“ oder in manchen Bistümern „Konsistorium“): für die Rechtsprechung (richterliche Gewalt).
- Der wichtigste Amtsträger des Ordinariats ist der **Generalvikar**.
 - Der Generalvikar ist der Stellvertreter des Bischofs für den Bereich der ausführenden Gewalt.
 - Das Recht lässt auch zu, dass mehrere Generalvikare gleichzeitig im Amt sind. Das wäre aber wohl eher seltsam, weil dann keine klaren Zuständigkeitsgrenzen bestehen.
 - Voraussetzungen für die Ernennung zum Generalvikar sind die Priesterweihe, ein Mindestalter von 30 Jahren und weitere Eigenschaften gemäß c. 478 § 1.
- Der **Bischofsvikar** unterscheidet sich vom Generalvikar dadurch, dass er nicht für das gesamte Bistum, sondern nur für einen Teil zuständig ist, sei es für einen geographischen Teil oder für bestimmte Arten von Gläubigen (z. B. Bischofsvikar für die Ordensleute).
 - Z. B. gibt es im Bistum LM einen „Bischofsvikar für die Ordensinstitute und Geistlichen Gemeinschaften“ und einen „Bischofsvikar für den synodalen Bereich“.
- Der Ausdruck „**Ortsordinarius**“ umfasst sowohl den Diözesanbischof persönlich als auch den Generalvikar und – im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs – den Bischofsvikar (c. 134 §§ 1-2).
 - Wenn im Recht dagegen ausdrücklich vom „Diözesanbischof“ gesprochen wird, ist nur der Bischof persönlich gemeint, nicht der Generalvikar und Bischofsvikar (c. 134 § 3).
 - Beispiel: Die Zulassung eines Kandidaten zur Diakonen- und Priesterweihe liegt beim „Diözesanbischof“ (c. 1034 § 1 i. V. m. c. 1016), also nicht beim General- oder Bischofsvikar.
 - Allerdings kann bei solchen Bestimmungen (sofern es sich nicht um Gesetzgebung, sondern um Verwaltung handelt) der Bischof dem General- oder Bischofsvikar einen besonderen Auftrag („Spezialmandat“) erteilen, die betreffenden Angelegenheiten zu übernehmen (cc. 134 § 3; 479 § 1).
 - In Deutschland besteht vielerorts die – allerdings fragwürdige – Praxis, dass der Bischof den Generalvikar pauschal für alle derartigen Angelegenheiten bevollmächtigt.
- In Deutschland sind die Ordinariate üblicherweise – entsprechend den sachlichen Zuständigkeitsfeldern – in „**(Haupt-)Abteilungen**“, „Referate“ oder „Dezernate“ untergliedert, die jeweils von einem „(Haupt-)Abteilungsleiter“, „Dezernenten“ o. ä. geleitet werden.

- Vielfach ist es in Deutschland üblich, dass die Stellen der Abteilungsleiter zu einem großen Teil mit Domkapitularen besetzt werden.
- Aber auch Nichtkleriker können zu Abteilungsleitern im Ordinariat ernannt werden. Sie tragen dann z. B. den Titel „Ordinariatsrat“ bzw. „Ordinariatsrätin“.
- Typischerweise gibt es eine regelmäßig (meist einmal wöchentlich) tagende (Haupt-)Abteilungsleiterkonferenz (z. B. als „Ordinariatskonferenz“ bezeichnet).
- Anmerkungen zu einzelnen Abteilungen:
 - Für den Bereich Finanzen sieht der CIC verpflichtend die Bestellung eines **Diözesan-ökonom**s vor.
 - In Deutschland ist dafür die Bezeichnung „Finanzdirektor“ üblich.
 - Der rechtliche Vertreter des Bistums im staatlichen Rechtsbereich und Leiter der Abteilung für staatliches Recht heißt nach üblichem deutschem Sprachgebrauch „**Justitiar**“.
 - Die Zuständigkeit für die „Verwaltungskanonistik“, d. h. die nicht-gerichtlichen Angelegenheiten des kanonischen Rechts, ist in den deutschen Bistümern unterschiedlich geordnet: In einigen Bistümern liegt sie bei einem Mitarbeiter des Generalvikars, in anderen in einer Rechtsabteilung, in wieder anderen ist sie dem Diözesangericht übertragen.
 - Die außerhalb der (Haupt-)Abteilungen direkt dem Generalvikar zugeordneten Einheiten werden z. T. als „Stabsstellen“ oder „Stabsabteilungen“ bezeichnet.
 - In den deutschen Bistümern ist ein „Diözesancaritasdirektor“ ernannt, sei es als Leiter einer Hauptabteilung, sei es als Leiter einer eigenen Stelle außerhalb der Hauptabteilungen.
- Zum Personal der Diözesankurie gehört auch der **Kanzler**, der für die Ausfertigung, Herausgabe und Aufbewahrung der Akten zuständig ist. Sein Büro heißt „Kanzlei“.
 - Er kann von **Notaren** unterstützt werden.
- Es kann auch ein Priester als „Moderator“ der Kurie ernannt werden, der die gesamte Arbeit der Kurie koordiniert. Üblicherweise ist diese Aufgabe aber mit der des Generalvikars verbunden.
- Der Diözesankurie können verschiedene Kommissionen zugeordnet sein, z. B.
 - Liturgiekommission
 - Kunstkommission
 - Kirchenmusikkommission
 - Ökumenekommission
- Es sind mehrere Archive vorgeschrieben:
 - das normale Diözesanarchiv (allgemeines Archiv),
 - das Geheimarchiv,
 - ein historisches Archiv.

E. Die Vakanz des Bischöflichen Stuhls

- Der Bischöfliche Stuhl wird vakant (cc. 416-430) durch den Tod des Diözesanbischofs, die Annahme seines Amtsverzichts sowie seine Versetzung, Amtsenthebung oder Absetzung.
- In allen diesen Umständen tritt nicht eine Vakanz ein, falls ein Bischofskoadjutor bestellt ist; denn dieser würde sofort neuer Diözesanbischof.
- Wenn die Vakanz eintritt:
 - verlieren der Generalvikar und die Bischofsvikare – sofern es sich nicht um Weihbischöfe handelt (c. 409 § 2) – ihre Ämter (c. 481 § 1);
 - hört der Priesterrat zu bestehen auf (c. 501 § 2). Seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen.
 - Die Deutsche Bischofskonferenz hat bestimmt, dass die Funktion des Konsultorenkollegiums in Deutschland vom Domkapitel übernommen wird (vgl. c. 502 § 3).

- Bei Eintritt der Vakanz geht die Leitung des Bistums zunächst für einige Tage auf den dienstältesten Weihbischof über bzw., falls es keinen Weihbischof gibt, auf das Konsultorenkollegium bzw. Domkapitel.
- Innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme der Vakanz hat das Konsultorenkollegium bzw. Domkapitel einen Diözesanadministrator zu wählen.
 - Zum Diözesanadministrator ist ein Priester zu wählen, der mindestens 35 Jahre alt ist und sich durch Wissen und Klugheit auszeichnet.
 - Der Diözesanadministrator leitet das Bistum solange, bis der neue Bischof von seinem Bistum Besitz ergriffen hat.
- Alle, die das Bistum während der Vakanz leiten, dürfen im Bistum keine größeren Veränderungen vornehmen („*Sede vacante nihil innovetur*“; c. 428 § 1).
 - Insbesondere ist die Gewalt des Diözesanadministrators z. B. in folgenden Punkten eingeschränkt:
 - Er kann keine Pfarrer ernennen, es sei denn, das Bistum ist bereits mehr als ein Jahr lang vakant (c. 525, 1°).
 - Er kann nicht eine Pfarrei an eine Ordensgemeinschaft übertragen (c. 520 § 1).
 - Um jemand zur Diakonen- oder Priesterweihe zuzulassen, benötigt er die Zustimmung des Konsultorenkollegiums bzw. Domkapitels (c. 1018 § 1, 2°); er darf jedoch nicht jemanden zulassen, dem der Diözesanbischof den Zugang zu den Weihen verwehrt hat (c. 1018 § 2).

§ 12 – Diözesane Versammlungen und Gremien

A. Einführung

- Für die Kirche als *Communio* ist es wichtig, dass an der Leitung des Bistums durch den Diözesanbischof und seine Mitarbeiter auch die übrigen zum Bistum gehörenden Gläubigen beteiligt werden, die auf diesem Weg ihre Teilhabe am *munus regendi* ausüben. Zu diesem Ziel sieht das kanonische Recht eine ganze Reihe von Versammlungen und Gremien vor.
- Unterscheidungen:
 - „Versammlungen“ (aus besonderem Anlass einberufen) – „Gremien“ (dauerhaft bestehend)
 - Versammlungen und Gremien, die
 - vom CIC verpflichtend vorgeschrieben sind
 - vom CIC als eine Möglichkeit vorgesehen sind
 - im CIC nicht erwähnt werden
 - Verhältnis zur Diözesankurie:
 - intrakuriale Gremien: Bischofsrat, Geistlicher Rat bzw. Bischöflicher Rat, Vermögensverwaltungsrat
 - extrakuriale Gremien: alle übrigen

- Überblick:

	Versammlungen	Gremien
vom CIC verpflichtend vorgesehen	—	<ul style="list-style-type: none"> • Priesterrat • Konsultorenkollegium (bzw. Domkapitel) • Vermögensverwaltungsrat
vom CIC vorgesehen, aber nicht notwendigerweise verpflichtend	<ul style="list-style-type: none"> • Diözesansynode 	<ul style="list-style-type: none"> • Bischofsrat • (Diözesan-)Pastoralrat
vom CIC nicht erwähnt	<ul style="list-style-type: none"> • „Diözesanforum“ u. ä. 	<ul style="list-style-type: none"> • Diözesanrat der Katholiken = Katholikenrat • Kirchensteuerrat • Bischöflicher Rat, Geistlicher Rat • Diakonenrat • Rat der Gläubigen anderer Muttersprache • Ordensrat

- Die nähere Ordnung der einzelnen Gremien erfolgt durch ein Statut (vgl. c. 94).
 - Dabei kann es sich um ein vom Bischof erlassenes Statut handeln oder um ein Statut, das sich das betreffende Gremium selbst gibt („Satzungsautonomie“) und das dann vom Bischof genehmigt wird.
 - Im Bistum Limburg besteht die Besonderheit, dass die Statuten der verschiedenen Räte (nicht nur auf diözesaner Ebene, sondern auch auf der „Mittleren“ und „Unteren“ Ebene) in einem einzigen Dokument zusammengefasst sind, der „Synodalordnung für das Bistum Limburg“.

B. Versammlungen

1. Die Diözesansynode

- Die Diözesansynode (cc. 460-468) ist eine Versammlung von Priestern und anderen Gläubigen eines Bistums, die zum Wohl des Bistums den Diözesanbischof unterstützen.
- Diözesansynoden sind seit dem 6. Jh. nachweisbar. Zeitweise war es verpflichtend vorgeschrieben, in bestimmten Zeitabständen eine Diözesansynode abzuhalten.
- Nach geltendem Recht „soll eine Diözesansynode abgehalten werden, wenn nach dem Urteil des Diözesanbischofs und nach Anhören des Priesterrats die Umstände dies anraten“ (c. 461 § 1).
- Bis zum 2. Vatikanum bestand die Diözesansynode ausschließlich aus Klerikern; heute sind dagegen auch Nichtkleriker als Teilnehmer vorgesehen.
 - Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Diözesansynode finden sich in c. 463.
- Der einzige Gesetzgeber auf der Diözesansynode ist der Diözesanbischof. Alle Beschlüsse der Synode können daher nur beratenden Charakter haben.

- Nähere Anweisungen über die Abhaltung von Diözesansynoden enthält eine Instruktion der Römischen Kurie aus dem Jahre 1997.¹⁷
- Faktisch finden Diözesansynoden heutzutage eher selten statt.

2. Versammlungen, die der Diözesansynode ähnlich sind

- Die deutschen Bistümer neigen in der letzten Zeit eher dazu, Versammlungen abzuhalten, die zur Diözesansynode eine gewisse Ähnlichkeit haben, die aber nicht den einzelnen Bestimmungen des CIC über Diözesansynoden zu folgen.
- Die Bezeichnungen für diese Treffen bzw. Prozesse lauten etwa „Diözesanforum“, „Pastorales Forum“, „Pastoralgespräch“, „Diözesanversammlung“.
- Warum solche vom Codex nicht vorgesehenen Formen gewählt werden, ist nicht immer leicht zu erkennen. Ein Grund dürfte sein, dass man sich davon eine größere Flexibilität erhofft.

C. Diözesane Räte

1. Der Priesterrat

- Die Einrichtung des Priesterrats (cc. 495-502) geht auf das 2. Vatikanum zurück und ist für jedes Bistum verpflichtend vorgeschrieben.
- Der Priesterrat ist ein Kreis von Priestern, die das Presbyterium des Bistums vertreten und den Bischof – wie eine Art „Senat“ – bei der Leitung des Bistums unterstützen, um das pastorale Wohl der Gläubigen zu fördern.
 - Der Priesterrat ist also nicht als „Interessenvertretung“ der Priester gedacht.
- Der Priesterrat vertritt nicht nur die dem Bistum inkardinierten Priester, sondern auch andere (z. B. Ordenspriester), zumindest, soweit sie eine Aufgabe zum Wohl des Bistums ausüben (z. B. als Pfarrer).
- Etwa die Hälfte der Mitglieder des Priesterrats wird durch eine Wahl bestimmt; die übrigen nehmen kraft Amtes oder aufgrund einer Ernennung durch den Bischof teil.
 - Die Wahl kann z. B. brieflich erfolgen.
 - Es ist aber auch denkbar, dass die „Wahl“ darin besteht, dass etwa das Amt des Dechanten auf einer Wahl beruht und sich die Mitgliedschaft im Priesterrat dann aus diesem Amt ergibt.
 - Die Amtsperiode beträgt normalerweise fünf Jahre (c. 501 § 1).
- Der Priesterrat gibt sich selbst ein Statut; es bedarf der Genehmigung durch den Diözesanbischof.
- Vor bestimmten Entscheidungen hat der Bischof den Priesterrat anzuhören, z. B. vor der Errichtung oder Auflösung von Pfarreien (c. 515 § 2).

2. Das Konsultorenkollegium bzw. das Domkapitel

- Das Konsultorenkollegium (c. 502) ist ein Kreis von 6-12 Priestern, die vom Bischof aus den Mitgliedern des Priesterrats ausgewählt werden, die ihn bei der Leitung des Bistums unterstützen und denen eine besondere Leitungsverantwortung in der Zeit der Behinderung oder Vakanz des bischöflichen Stuhls zukommt.

¹⁷ Bischofskongregation und Kongregation für die Evangelisierung, Instruktion *In Constitutione Apostolica*, vom 19.3.1997.

- Die Bischofskonferenz kann beschließen, dass die Aufgaben des Konsultorenkollegiums dem Domkapitel übertragen werden.
 - Die Deutsche Bischofskonferenz hat das getan. Das war insbesondere deswegen naheliegend, weil die Domkapitel in Deutschland ohnehin eine bedeutende Stellung bewahrt haben, da sie aufgrund von Verträgen zwischen Staat und Kirche auch bei der Besetzung des Bischofsstuhls beteiligt sind.
- Für bestimmte Handlungen, vor allem im Bereich des Vermögensrechts, benötigt der Bischof die Zustimmung des Konsultorenkollegiums bzw. Domkapitels (cc. 1277, 1292).
- Beim Konsultorenkollegium bzw. Domkapitel liegt auch die Vollmacht zur Wahl des Diözesanadministrators (c. 421 § 1).

3. Der Vermögensverwaltungsrat

- Der Vermögensverwaltungsrat (cc. 492-494) muss in jedem Bistum eingerichtet werden und besteht aus mindestens drei vom Bischof ernannten Gläubigen, die Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht haben.
- Er hat für den Bistumshaushalt den Haushaltsplan zu erstellen und die Jahresrechnung zu genehmigen.
- Für bestimmte Handlungen im vermögensrechtlichen Bereich benötigt der Bischof die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrats (cc. 1263, 1277, 1281 § 2, 1292 § 1, 1295).
 - Während bei solchen Handlungen die Zustimmung des Konsultorenkollegiums bzw. Domkapitels eher die pastoralen Aspekte betrifft, betrifft die Zustimmung des Vermögensverwaltungsrats eher die wirtschaftlichen Aspekte.
- Die Bezeichnungen dieses Rates sind in den deutschen Diözesen unterschiedlich ([Diözesan-]Vermögensverwaltungsrat, Diözesanvermögensrat, Diözesanverwaltungsrat, Diözesan-Finanzkommission).
- In Deutschland ist auf dem Gebiet der Finanzverwaltung aufgrund des Kirchensteuersystems vor allem der Kirchensteuerrat von Bedeutung (siehe dazu unten).
 - Für den Vermögensverwaltungsrat bleibt in Anbetracht dessen faktisch nur eine relativ geringe Bedeutung.
 - Angesichts dessen ist es eine naheliegende (und auch zulässige) Lösung, die Aufgaben des Vermögensverwaltungsrates einfach dem Kirchensteuerrat zu übertragen.
 - So ist es z. B. in den meisten bayerischen Bistümern geschehen.
 - Problematisch ist es dagegen, dass es in manchen deutschen Bistümern personelle Überschneidungen zwischen dem Vermögensverwaltungsrat und den leitenden Mitarbeitern des Ordinariats gibt.
 - Unzulässig ist vor allem eine personelle Überschneidung zwischen Domkapitel und Vermögensverwaltungsrat. Denn der CIC sieht bei bestimmten Handlungen des Diözesanbischofs Zustimmungsrechts beider Gremien vor. Das setzt voraus, dass diese Gremien unterschiedlich besetzt sind.

4. Der Bischofsrat

- Der Diözesanbischof kann zur Förderung der pastoralen Tätigkeit einen „Bischofsrat“ einsetzen, der aus den Generalvikaren und den Bischofsvikaren besteht (c. 473 § 4).

5. Der (Diözesan-)Pastoralrat

- Der Diözesanpastoralrat (cc. 511-514) geht auf das 2. Vatikanum zurück. Seine Aufgabe besteht darin, den Bischof im Hinblick auf das pastorale Wirken im Bistum zu beraten.

- Ein Diözesanpastoralrat ist zu bilden, „sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten“ (c. 511).
- Der Diözesanpastoralrat erhält sein Statut vom Diözesanbischof, der auch die Regelungen über die Mitgliedschaft festlegt.
- Faktisch gibt es diesen Rat in etwa zwei Dritteln der deutschen Bistümer, meist unter dem Namen „Diözesanpastoralrat“ oder einfach „Pastoralrat“.
 - Im Bistum Münster trägt er den Namen „Diözesanrat“.
 - Im Bistum Rottenburg-Stuttgart trägt er ebenfalls den Namen „Diözesanrat“ und hat gleichzeitig die Rolle eines Apostolatsrates (siehe unten Abschnitt 6.).
 - Im Bistum Limburg gibt es ein Gremium mit den Namen „Diözesansynodalrat“, das dem Diözesanpastoralrat sehr ähnlich ist.

6. Diözesanrat der Katholiken, Katholikenrat o. ä.

- Das 2. Vatikanum hatte in seinem Dekret *Apostolicam Actuositatem*, Nr. 26, empfohlen, im Bistum ein Beratungsgremium zu schaffen, das die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen unterstützt.
- Der CIC geht auf diesen Rat nicht ein; auch in anderen universalkirchlichen Normen kommt er nicht vor. Das schließt aber nicht aus, dass ein solcher Rat trotzdem legitimerweise gebildet werden kann.
- In der kanonistischen Literatur wird für diesen Rat manchmal der Ausdruck „Apostolatsrat“ verwendet.
- In Deutschland hat die Anregung des Konzils, einen Apostolatsrat zu schaffen, zu zwei verschiedenen Arten von Gremien geführt:
 - (A) In acht Bistümern gibt es (unter etwas unterschiedlichen Bezeichnungen) eine **Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände**.
 - Sie gibt sich ihr Statut selbst und gehört in den Bereich des kirchlichen Vereinigungswesens.
 - Nur im Bistum Aachen fand (unter dem Namen „Diözesanverbänderat“) eine Errichtung durch den Bischof statt, der auch die Satzung erlassen hat.
 - (B) Zum anderen hatte in Deutschland – ausgehend von „Apostolicam actuositatem“ – die „Würzburger Synode“ ein Gremium mit dem Namen „Katholikenrat“ vorgesehen.¹⁸ Es sollte in jedem Bistum eingerichtet werden „zur Förderung der apostolischen Tätigkeit im Bistum und zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats“. Es heißt dort: „Der Katholikenrat der Diözese ist der Zusammenschluss von Vertretern des Laienapostolats aus den Komitees bzw. sonstigen Gremien der mittleren Ebene und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.“
 - Dieses Gremium besteht in allen deutschen Bistümern mit Ausnahme von Hamburg. Meist trägt es den Namen „Diözesanrat (der Katholiken)“. Andere verwendete Bezeichnungen sind: „Katholikenrat“, „Diözesankomitee der Katholiken“, „Diözesanversammlung“ (Limburg) oder „Diözesantag“ (Paderborn). Im Folgenden werden alle diese Gremien unter dem Ausdruck „**Diözesanrat**“ zusammengefasst.
 - Vorsicht: Bei dem Gremium, das im Bistum Münster als „Diözesanrat“ bezeichnet wird, handelt es sich in Wirklichkeit um den Diözesanpastoralrat. Das Gremium, das sonst als Diözesanrat bezeichnet wird, heißt im Bistum Münster „Diözesankomitee“.
 - Aufgaben dieses Rates sind vor allem:
 - Beratung des Bischofs

¹⁸ Synodenbeschuß „Räte und Verbände“, III, 3.4.

- Koordinierung des Apostolats der Laien
- Abgeben von Stellungnahmen, die sich an die gesamte Gesellschaft richten
- Das Zentralkomitee der Katholiken hat für den Diözesanrat eine Mustersatzung erlassen.
- In einigen Bistümern wird die Satzung des Diözesanrats vom Bischof erlassen; in anderen Bistümern gibt sich der Rat selbst seine Satzung, in der Regel jedoch unter Beteiligung des Bischofs.
- Typischerweise gehören zum Diözesanrat vor allem Mitglieder, die von den Gremien der „mittleren Ebene“ (z. B. Dekanatsräten) gewählt werden, und Mitglieder, die von den katholischen Verbänden gewählt werden.
- Das „Zentralkomitee der deutschen Katholiken“ besteht vor allem aus je drei Vertretern der Diözesanräte; hinzu kommen Vertreter der katholischen Verbände und weitere Mitglieder.
- Der Unterschied zwischen Diözesanpastoralrat und Diözesanrat besteht vor allem darin, dass der Diözesanpastoralrat zur verfassungsrechtlichen Struktur der Kirche gehört, während der Diözesanrat eher dem kirchlichen Vereinigungswesen zuzuordnen ist.
- Im Bistum Rottenburg-Stuttgart hat der Diözesanrat zugleich die Funktion des Diözesanpastoralrates.

7. Kirchensteuerrat

- Der „Kirchensteuerrat“ ist eine Besonderheit in Deutschland, die sich aus dem deutschen Kirchensteuersystem ergibt.
 - Dieses System verlangt, dass es ein kirchliches Organ geben muss, das den Kirchensteuererhebesatz beschließt.
 - Die Kirchensteuerräte auf diözesaner Ebene wurden Anfang der 60er Jahre geschaffen (im Zuge des Übergangs von der Ortskirchensteuer zur Diözesankirchensteuer).
 - In Bayern und Baden-Württemberg enthalten die staatlichen Gesetze einige nähere Vorgaben über dieses Organ. Die übrigen Bundesländer überlassen hingegen zu recht – entsprechend dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) – alle Einzelheiten der kirchlichen Gesetzgebung.
 - In den meisten Diözesen wird das Gremium als „(Diözesan-)Kirchensteuerrat“ bezeichnet; es gibt aber auch andere Namen („Diözesansteuerausschuss“, „Kirchensteuerbeirat“).
- Der Kirchensteuerrat erhält sein Statut vom Diözesanbischof.
 - Dabei sehen die deutschen Bischöfe vor, dass dieser Rat auch den Haushaltsplan über die Verwendung der Kirchensteuer beschließt.
 - Aus Sicht des staatlichen Rechts wäre diese weitergehende Vollmacht des Kirchensteuerrates nicht erforderlich.
 - Der Rat besteht zu über zwei Dritteln aus gewählten Laien; hinzu kommen – je nach Bistum unterschiedlich – einige Mitglieder von Amts wegen, z. B. Generalvikar, Finanzdirektor.
 - Diese „demokratische“ Struktur des Kirchensteuerrats hat sich daraus ergeben, dass die deutschen Länder bei der Einführung der Kirchensteuer eine solche Struktur (auf der Ebene der Kirchengemeinde) verlangt hatten. Im Laufe der Zeit hat die katholische Kirche diese Struktur akzeptiert.
 - Heute schreibt das staatliche Recht diese „demokratische“ Struktur nicht mehr vor; es handelt sich um eine Frage, über die die Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts frei entscheiden kann.
- In einigen Bistümern sind dem Kirchensteuerrat auch die Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates übertragen (siehe oben).

8. Weitere Räte

- Außer den bislang genannten Räten kann das Diözesanrecht auch noch weitere Räte vorsehen. Beispiele:
 - Räte innerhalb der Diözesankurie:
 - „Geistlicher Rat“ bzw. „Bischöflichen Rat“
 - Z. B. gibt es im Bistum HI einen „Bischöflichen Rat“, der aus den Weihbischöfen, Generalvikaren und den Mitgliedern des Domkapitels besteht.¹⁹
 - Räte mit der Funktion einer Art „Standesvertretung“ für bestimmte Amtsträger u. ä.:
 - „Vertretungsorgan der Kapläne“²⁰
 - „Diakonenrat“²¹
 - Rat der Pastoral- / Gemeindereferenten/innen
 - Räte für bestimmte Gruppen von Gläubigen:
 - Rat der Gläubigen anderer Muttersprache
 - „Ordensrat“
 - z. B. im Bistum LM (die Satzung ist Teil der „Synodalordnung“)

D. Kanonikerkapitel (Dom- und Kollegiatkapitel)

- nach gesamtkirchlichem Recht:
 - Das Kanonikerkapitel (cc. 503-510) ist eine Gemeinschaft von Priestern, deren Aufgabe es ist, die feierlichen Gottesdienste in der Kapitelskirche durchzuführen.
 - Es gibt zwei Arten von Kanonikerkapiteln:
 - an der Kathedrale des Bistums: das Kathedralkapitel = Domkapitel
 - an anderen Kirchen: das Kollegiatkapitel
 - Die Vollmacht, die einzelnen Mitglieder des Kapitels auswählen (d. h., die „Kanonikate zu übertragen“), liegt beim Diözesanbischof.
 - Das Kapitel gibt sich ein Statut, das der Billigung des Bischofs bedarf.
 - Zu den Domkapitularen (= Domherren) gehört auch der „Bußkanoniker“ (= Pönitentiar), der im Rahmen des Bußsakraments von Exkommunikation und Interdikt befreien kann.
 - Er hat üblicherweise einen bestimmten Beichtstuhl in der Kathedralkirche. Faktisch gibt es ihn in Deutschland nur in einem Teil der Bistümer.
- Domkapitel in Deutschland:
 - Dem Domkapitel sind auch die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen (c. 502 § 3; Zustimmungsrechte für bestimmte Handlungen des Bischofs; Wahl des Diözesanadministrators).
 - Die Domkapitel sind in Deutschland aufgrund von Verträgen zwischen Staat und Kirche auch an der Besetzung des bischöflichen Stuhls beteiligt (siehe oben § 11 der Vorlesung).
 - Der Vorsitzende des Domkapitels trägt meist den Titel „Domprobst“.
 - Als „Domvikare“ (= „Dompräbendare“) bezeichnet man Kleriker, die nicht zum Domkapitel gehören, es aber durch ihre Arbeit unterstützen, z. B. durch ihren Dienst in der Diözesankurie.
 - In einem Teil der deutschen Domkapitel gibt es die Rechtsfigur der „nichtresidierenden Domkapitulare“. Das sind Domkapitulare, die normalerweise nicht in der Bischofsstadt wohnen. Diese Rechtsfigur geht darauf zurück, dass auf staatlicher Seite der Wunsch be-

¹⁹ Statut des Bischöflichen Rates, vom 6.5.2006: ABI Hildesheim 2006, S. 106 f.

²⁰ Z. B. im Bistum Hildesheim: Richtlinien für das Vertretungsorgan für Kapläne in der Diözese Hildesheim - Kaplansvertretung, vom 12.5.1993: ABI 1993, S. 289.

²¹ Z. B. im Bistum Hildesheim: Satzung des Diakonenrates, vom 15.12.1998: ABI 1999, S. 29-31.

stand, dass an den Vollmachten des Domkapitels (insbesondere dem Recht zur Bischofswahl) Priester aus verschiedenen Teilen des Bistums (d. h. nicht nur aus der Bischofsstadt) beteiligt sein sollten.

- Kollegiatkapitel in Deutschland:
 - Kollegiatkapitel waren früher weitverbreitet. In Wikipedia gibt es unter dem Stichwort „Liste historischer Stiftskapitel“ für die deutschen Bistümer etwa 170 Einträge.
 - Heute sind die Kollegiatkapitel fast alle eingegangen oder aufgehoben. Ein gewisses Leben entfalten nur noch vier Kollegiatkapitel in Bayern (Altötting, Landshut, Regensburg – Alte Kapelle, Regensburg – St. Johann), bei denen es sich um priesterliche Ruhestandssitze, Einrichtungen zur Altersversorgung von Priestern oder um eine Möglichkeit zur Auszeichnung verdienter älterer Priester handelt.

§ 13 – Kirchenprovinz und Bischofskonferenz

A. Die Kirchenprovinz

- Eine Kirchenprovinz (cc. 431-432) ist ein Verband mehrerer benachbarter Diözesen. Die Zielsetzung der Einrichtung von Kirchenprovinzen ist ein gemeinsames pastorales Vorgehen.
 - Kirchenprovinzen sind seit dem 4. Jh. nachweisbar.
- Nach geltendem Recht sollen alle Bistümer zu Kirchenprovinzen zusammengeschlossen sein. Es soll also keine „exemten“ Bistümer mehr geben.
 - In Deutschland gibt es sieben Kirchenprovinzen: Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München-Freising und Paderborn.
 - In der Schweiz gibt es – entgegen den Vorgaben des CIC – nach wie vor keine Kirchenprovinzen.
- Das Hauptbistum einer Kirchenprovinz heißt „Metropolitanbistum“. Dessen Diözesanbischof heißt „Metropolit“. Die übrigen Bistümer heißen „Suffraganbistümer“, geleitet von „Suffraganbischöfen“.
 - Das Metropolitanbistum hat den Rang eines Erzbistums; der Metropolit ist ein Erzbischof.
 - Umgekehrt ist jedoch nicht jeder Erzbischof ein Metropolit. Denn der Titel „Erzbischof“ wird auch einigen anderen Bischöfen übertragen, z. B. den Apostolischen Nuntien und bestimmten Amtsträgern in der Römischen Kurie.
 - Außerdem gibt es neben den Metropolitanbistümern auch einige andere Bistümer, die in den Rang eines Erzbistums erhoben sind, z. B. die exemten Bistümer Luxemburg und Liechtenstein.
- Der Metropolit besitzt unter normalen Umständen keine Leitungsgewalt über die Suffraganbistümer.
 - Unter besonderen Umständen hat er dort aber doch einzelne Vollmachten.
 - Wenn z. B. das Konsultorenkollegium eines Suffraganbistums nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nach Eintritt der Vakanz des Bischöflichen Stuhls einen Diözesanadministrator gewählt hat, kann der Metropolit dieses Amt übertragen (c. 421 § 2).
 - Nicht nur unter besonderen Umständen, sondern regelmäßig hat das Metropolitanbistum insofern eine besondere Funktion, als das dortige Gericht als 2. Instanz für die Gerichte der Suffraganbistümer fungiert (c. 1448, 1°).
- Insgesamt ist festzustellen, dass von der hohen Bedeutung, die die Kirchenprovinz in vergangenen Zeiten hatte, im geltenden Recht nur relativ wenig übrig geblieben ist.

- Außer dem Titel „Erzbischof“ gibt es für bestimmte Bistümer oder Staaten die Titel „Patriarch“ (z. B. von Venedig) und „Primas“ (z. B. von Ungarn). Dabei handelt es sich heute jedoch größtenteils um Ehrentitel ohne rechtliche Konsequenzen.

B. Die Bischofskonferenz

- Rechtsquellen:
 - cc. 447-459 CIC
 - MP *Apostolos Suos* (von 1998, über die Lehrautorität der Bischofskonferenz)
- Die Bischofskonferenz ist der Zusammenschluss der Bischöfe einer Nation oder eines bestimmten Gebietes. Die Zielsetzung betrifft die Verwirklichung pastoraler Aufgaben in dem betreffenden Gebiet.
 - Die Bischofskonferenzen sind im Laufe des 19. Jh. zuerst in einigen mitteleuropäischen Ländern, u. a. in Deutschland, als unverbindliche Zusammenkünfte von Bischöfen entstanden.
 - Das Zweite Vatikanum hat dann die Bischofskonferenz als eine Ebene der Verfassungsstruktur der Kirche verbindlich vorgesehen und der Bischofskonferenz rechtliche Kompetenzen übertragen.
 - Normalerweise sind die Bischofskonferenzen für das Gebiet eines Staates errichtet. Es gibt aber einige Ausnahmen, vor all im Falle von sehr kleinen Staaten.
 - In den katholischen Ostkirchen gibt es keine Bischofskonferenzen, sondern andere Arten von Zusammenschlüssen.
 - Weltweit gibt es zurzeit 114 Bischofskonferenzen.
 - zum Vergleich: Zu den Vereinten Nationen gehören 193 Staaten.
- Zur Bischofskonferenz gehören nicht nur die Diözesanbischöfe, sondern auch die Weihbischöfe und die übrigen Bischöfe, die im Konferenzgebiet eine Aufgabe erfüllen.
 - Die emeritierten Bischöfe sind keine Mitglieder mehr.
 - Die DBK hat ca. 70 Mitglieder.
- Die Bischofskonferenz verfügt über Satzungsautonomie.
 - Das geltende Statut der DBK stammt von 2011.
- Organe der Bischofskonferenz sind:
 - die Vollversammlung:
 - Dazu gehören alle Bischöfe.
 - Die Vollversammlung der DBK tagt zweimal im Jahr (im Frühjahr und Herbst).
 - der Ständige Rat:
 - Dazu gehören die Diözesanbischöfe.
 - Der Ständige Rat der DBK hat also 27 Mitglieder.
 - Der Ständige Rat der DBK tagt fünf- bis sechsmal jährlich.
 - der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
 - Sie werden von der Vollversammlung gewählt.
 - Wählbar sind nur Diözesanbischöfe.²²
 - in Deutschland: Amtszeit sechs Jahre
 - die Bischöflichen Kommissionen
 - Ihnen gehören jeweils einige Bischöfe an. Den Kommissionen sind in der Regel Berater zugeordnet, die nicht Bischöfe sind.
 - Die DBK hat 14 Kommissionen:
 - ◆ I. Glaube

²² Authentische Interpretation vom 23.5.1988: AAS 81 (1989) 388.

- ◆ II. Ökumene
 - ◆ III. Pastoral
 - ◆ IV. Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste
 - ◆ V. Liturgie
 - ◆ VI. Gesellschaftliche und soziale Fragen
 - ◆ VII. Erziehung und Schule
 - ◆ VIII. Wissenschaft und Kultur
 - ◆ IX. Publizistische Kommission
 - ◆ X. Weltkirche
 - ◆ XI. Ehe und Familie
 - ◆ XII. Jugend
 - ◆ XIII. Caritas
 - ◆ XIV. Migration
- Die Bischofskonferenz unterhält ein Sekretariat, geleitet vom Sekretär der Bischofskonferenz.
 - Zur Wahrnehmung rechtlicher und finanzieller Angelegenheiten der DBK wurde 1968 der „Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)“ eingerichtet, der auch als Rechtsträger der DBK im staatlichen Rechtsbereich fungiert.
 - Der VDD ist als Zusammenschluss der deutschen Bistümer gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - Auch zum VDD gehört eine Reihe von Kommissionen.
 - Vollmachten der Bischofskonferenz nach dem CIC:
 - Für bestimmte Angelegenheiten besitzt die Bischofskonferenz Gesetzgebungskompetenz.
 - Z. B. gemäß c. 242 § 1 für die Rahmenordnung für die Priesterbildung.
 - Außerdem ist die Bischofskonferenz für bestimmte Verwaltungsakte für Einzelfälle zuständig.
 - Z. B. gemäß c. 825 für die Approbation einer Bibelübersetzung, gemäß c. 312 für die Errichtung eines nationalen Vereins.
 - Beschlüsse der Bischofskonferenz über Rechtsnormen (Gesetze, Ausführungsverordnungen) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
 - Angesichts der ungewöhnlich hohen Zahl von Weihbischöfen, die es in Deutschland gibt, sieht das Statut der DBK außerdem vor, dass in dieser Zweidrittelmehrheit auch eine Zweidrittelmehrheit der Diözesanbischöfe enthalten sein muss.
 - Beschlüsse mit Gesetzescharakter und Beschlüsse, durch die die Bischofskonferenz ihr authentisches Lehramt (c. 753) ausübt, bedürfen einer Überprüfung (*recognitio*) durch den Apostolischen Stuhl.
 - Eine *recognitio* von Lehrdokumenten ist allerdings nicht erforderlich, wenn sie einstimmig beschlossen werden.
 - Die Bischofskonferenz übt nicht Aufsicht über die einzelnen Bistümer und Bischöfe aus. Beschwerden gegen das Handeln von Bischöfen sind an den Apostolischen Stuhl zu richten.
 - Für den Kontakt zur Politik hat die DBK das „Kommissariat der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin“ eingerichtet.
 - Auf europäischer Ebene haben sich die Bischofskonferenzen im Jahre 1971 zum „Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE)“ zusammengeschlossen.
 - Die Bayerischen Bischöfe (einschließlich Speyer) haben sich – neben ihrer Zugehörigkeit zur DBK – zur „Freisinger Bischofskonferenz“ (auch als „Bayerische Bischofskonferenz“ bezeichnet) zusammengeschlossen. Dabei handelt es sich aber nicht um eine Bischofskonferenz im Sinne des CIC, sondern um einen relativ lockeren Zusammenschluss.

C. Das Partikularkonzil

- Im Unterschied zum „Ökumenischen Konzil“, das für die Gesamtkirche zusammentritt, ist das „Partikularkonzil“ (cc. 439-446) eine – vornehmlich aus Bischöfen zusammengesetzte – Versammlung, die für ein aus mehreren Teilkirchen bestehendes Gebiet zusammentritt.
 - Solche „Konzilien“ (oder „Synoden“) sind seit dem 2. Jh. nachweisbar.
- Das geltende Recht sieht zwei Formen von Partikularkonzilien vor:
 - das Provinzialkonzil: für das Gebiet einer Kirchenprovinz
 - das Plenarkonzil: für das Gebiet einer Bischofskonferenz
- Beschließendes Stimmrecht auf dem Partikularkonzil haben nur die Bischöfe; am Konzil teilnehmende Priester und andere Gläubige können nur beratendes Stimmrecht haben.
- Während die Bischofskonferenz nur für bestimmte Angelegenheiten Gesetzgebungskompetenz besitzt, kann das Partikularkonzil für alle möglichen Angelegenheiten Gesetze erlassen.
- Heutzutage finden Partikularkonzilien nur ziemlich selten statt.
 - Ähnlichkeit mit einem Partikularkonzil hatte die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“, die 1971-1975 in Würzburg abgehalten wurde („Würzburger Synode“).

§ 14 – Die Pfarrei und der Pfarrer

Quellen (in Auswahl):

- cc. 515 ff.
- LM, Ernennung des vicarius substitutus, vom 8.12.1998: ABI 1999, S. 13
- HH, Erholungsurlaub und Präsenzpflicht [der Priester], vom 1.12.2003: ABI 2003, S. 172-174

A. Die Pfarrei

- Etymologie:
 - paroecia (so im CIC) von griech. παροικία (πάροικος = Nachbar, Fremdling)
 - = parochia: etymologisch unklar
 - Auch die Herkunft der deutschen Wörter „Pfarrer“/„Pfarrei“ ist nicht klar.
- Definition der „Pfarrei“ (c. 515 § 1):
 - eine Gemeinschaft (*communitas*) von Gläubigen
 - in einer Teilkirche
 - auf Dauer errichtet
 - Pfarrer als eigener Hirte (*pastor proprius*)
- Kriterien der Zugehörigkeit von Gläubigen zu einer Pfarrei (c. 518)
 - in der Regel territorial (d. h. nach Wohnsitz)
 - Es besteht aber auch die Möglichkeit von Personalpfarreien, z. B. nach Ritus, Sprache oder Nationalität.
 - Ritus und Sprache sind als Kriterien unter Umständen ganz sinnvoll; dass auch die Nationalität ein sinnvolles Kriterium ist, muss man hingegen eher bezweifeln.
 - In Deutschland gibt es – in der Lateinischen Kirche – nur ganz wenige Personalpfarreien. Denn für Gläubige anderer Muttersprache werden in der Regel keine Pfarreien errichtet, sondern *missiones cum cura animarum*. Näheres dazu in § 22 (Kategoriale Seelsorge).

- Ein Aspekt, der in der Definition in c. 515 § 1 nicht genannt ist, der aber doch wesentlich ist, besteht darin, dass die Feier der Eucharistie den Mittelpunkt der Pfarrgemeinde bilden soll (c. 528 § 2). Hier liegt wohl der innere Grund dafür, warum es zur Definition der Pfarrei gehört, einen Pfarrer zu haben, der – und zwar zur Gültigkeit – Priester sein muss (c. 521 § 1). Die Pfarrei ist gewissermaßen eine institutionalisierte Eucharistiegemeinschaft.
- Pfarrkirche
 - Jede Pfarrei soll eine Pfarrkirche haben. Es wäre sinnvoll gewesen, dass der CIC darauf ausdrücklich hinweist. Aus dem jetzigen Wortlaut des CIC ergibt sich die Notwendigkeit einer Pfarrkirche nur indirekt aus der Aussage in c. 528 § 2, wonach die Eucharistie zum Mittelpunkt der Pfarrgemeinde werden soll.
 - Die Pfarrkirche gehört aber natürlich nicht in dem Maße zum Wesen einer Pfarrei, dass es ohne Pfarrkirche keine Pfarrei geben könnte.
- Errichtung, Aufhebung oder Änderung von Pfarreien (c. 515 § 2)
 - Zuständigkeit liegt beim Diözesanbischof
 - vorherige Anhörung des Priesterrates
 - (nur Anhörung, nicht Zustimmung)
- Die Pfarrei hat von Rechts wegen Rechtspersönlichkeit (c. 515 § 3); näherhin handelt es sich um eine öffentliche juristische Person.
- Davon zu unterscheiden ist die Frage der Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht. In Deutschland haben die Pfarreien den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (siehe Art. 13 des Reichskonkordats). Dabei wird im staatlichen Rechtsbereich nicht der Ausdruck „Pfarrei“, sondern der Ausdruck „Kirchengemeinde“ verwendet.
 - Im Einzelnen gibt es in diesen Fragen Unterschiede von Bundesland zu Bundesland.
 - Es kommt vor, dass eine Pfarrei aus mehreren Kirchengemeinden besteht.²³
- Quasi-Pfarrei (c. 516)
 - ist aus irgendwelchen Gründen nicht als Pfarrei errichtet, aber im Prinzip der Pfarrei gleichgestellt
 - In Deutschland gibt es sehr viele solche Quasi-Pfarreien, vor allem aus staatskirchenrechtlichen Gründen.
 - Bezeichnungen dafür: „Pfarrvikarie“, „Pfarrkuratie“, „(selbständige) Kuratie“, „Kuratgemeinde“, „Kuratbenefizium“, „Rektoratspfarre“, „Pfarrrektorat“, „Pfarrexpositur“, „Lokalie“
 - im Bistum Mainz (2010)²⁴:
 - 170 Pfarreien
 - 148 Pfarrkuratien
 - 15 Pfarr-Rektorate
 - Im Zuge der Zusammenlegungen zu Großpfarreien werden die herkömmlichen Quasi-Pfarreien allerdings wohl immer mehr verschwinden.
- Anzahl der Pfarreien und Quasi-Pfarreien in Deutschland (2011): 11.398²⁵

B. Der Pfarrer

- parochus = Pfarrer
- Definition in c. 519
 - „eigener Hirte“ (*pastor proprius*) der ihm übertragenen Pfarrei

²³ Vgl. Synodalordnung für das Bistum Limburg, § 12.

²⁴ nach dem Schematismus 2010, S. 105.

²⁵ Stand: 2011; Angabe nach: Arbeitshilfen, hrsg. von der DBK, Heft 257, S. 11.

- Der *Titel* „Pfarrer“ wird auch für andere Priester verwendet, die nicht Leiter einer Pfarrei sind und deswegen keine „Pfarrer“ im Sinne des CIC sind, z. B. für Hochschul„pfarrer“, „Pfarrer“ einer Gemeinde von Gläubigen anderer Muttersprache u. a.

C. Zuordnung von Pfarrei und Pfarrer

Zuordnung zwischen Pfarreien und Pfarrern

betreut durch:	Nichtpriester oder Gemeinschaft	Pfarr-administrator	Pfarrer	Priester-team
eine Pfarrei	„wegen Priestermangels“ (c. 517 § 2)	während der Vakanz der Pfarrei oder bei Behinderung der Amtsausübung des Pfarrers (c. 539)	= der Regelfall (c. 526 § 1)	„wo die Umstände es erfordern“ (c. 517 § 1)
mehrere Pfarreien	---		„wegen Priestermangels oder anderer Umstände“ (c. 526 § 1)	

- in der Regel Zuordnung: 1 Pfarrei – 1 Pfarrer (c. 526 § 1)
 - Dieses Modell war in Deutschland im Jahre 2007 nur noch in 22 % der Pfarreien verwirklicht.²⁶
- Davon sind aber „Ausnahmen“ möglich:
 - mehrere Pfarreien haben denselben Pfarrer (c. 526 § 1)
 - Leitung einer Pfarrei durch einen Pfarradministrator (vgl. cc. 539-540)
 - Leitung einer oder mehrerer Pfarreien durch ein Priesterteam (c. 517 § 1)
 - Pfarrei, die einem Nichtpriester oder einer Gemeinschaft anvertraut wird (c. 517 § 2)

1. Mehrere Pfarreien haben denselben Pfarrer (c. 526 § 1)

- Voraussetzungen:
 - „wegen Priestermangels oder anderer Umstände“
 - Es muss sich um benachbarte Pfarreien handeln.

2. Leitung einer Pfarrei durch einen Pfarradministrator (vgl. cc. 539-540)

- Pfarradministrator kann nur ein Priester sein.
- Die Ernennung eines Pfarradministrators sieht der CIC nur als vorübergehende Lösung vor
 - für die Zeit der Vakanz einer Pfarrei
 - oder die Zeit, in der der Pfarrer an der Amtsausübung gehindert ist (z. B. wegen Gefangenschaft, Krankheit usw.)

²⁶ Angabe nach: Arbeitshilfen, hrsg. von der DBK, Heft 231, S. 33.

- Faktisch wird von der Ernennung eines Pfarradministrators aber auch dauerhaft in Situationen des Priestermangels Gebrauch gemacht. Z. B. ist jemand in einer Pfarrei zum Pfarrer ernannt und in einer benachbarten Pfarrei Pfarradministrator.
 - Konsequenz: Der Pfarradministrator kann leichter versetzt bzw. seines Amtes enthoben werden als ein Pfarrer, weil nicht das Versetzungsverfahren für Pfarrer gemäß cc. 1740-1752 eingehalten werden muss.
 - Ob die dauerhafte Bestellung von Pfarradministratoren rechtmäßig ist, kann man mit guten Gründen bezweifeln.

3. „Solidarische“ Leitung einer oder mehrerer Pfarreien durch ein Priesterteam (c. 517 § 1)

- Voraussetzung: „wo die Umstände es erfordern“
- Gestaltung:
 - Einer der Priester ist der Leiter der Pastoral.
 - Dem Team können eine oder mehrere Pfarreien anvertraut werden.
 - nähere Bestimmungen in cc. 542-544, insbesondere hinsichtlich der Vollmachten der einzelnen
 - C. 517 § 1 ist nicht so zu verstehen, dass es in einer Pfarrei mehrere Pfarrer geben könnte; diese Möglichkeit ist völlig ausgeschlossen (siehe c. 526 § 2).

4. Pfarrei, die einem Nichtpriester oder einer Gemeinschaft anvertraut wird (c. 517 § 2)

- Voraussetzung: Priestermangel
- Gestaltung:
 - Ein Priester ist mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet und leitet die Pastoral.
 - Er ist aber nicht Pfarrer.
 - Ein Diakon, eine andere Person, die nicht Priester ist, oder eine Gemeinschaft wird an der Ausübung der Pastoral beteiligt.
 - Die Erwähnung des „Diakons“ wäre an sich nicht nötig. Dass er eigens erwähnt wird, deutet darauf hin, dass ihm für diese Aufgabe eine gewisse Präferenz zukommen soll (vgl. die „Laieninstruktion“ von 1997, Art. 4 § 1).
 - Dieses Modell wird weltweit in ca. 1,4 % der Pfarreien angewandt (nach: Annuarium Statisticum 2006), allerdings mit großen Unterschieden zwischen den einzelnen Staaten.
 - in Deutschland: in ca. 1,2 % der Pfarreien²⁷
 - Die nähere Ausgestaltung ist dem Diözesanbischof überlassen. Er kann sie im Einzelfall vornehmen oder durch die Diözesangesetzgebung.
 - Z. B. wurde im Bistum Limburg am 19.3.1999 *ad experimentum* das „Statut für die Pfarrseelsorge nach c. 517 § 2 CIC“ erlassen. Es war bis zum 31.12.2009 in Kraft und wurde danach nicht mehr verlängert, da man dieses Leitungsmodell nicht mehr für geeignet hielt.

D. Verleihung und Verlust des Amtes eines Pfarrers

- Voraussetzungen, um Pfarrer zu werden

²⁷ Stand: 2007; Angabe nach: Arbeitshilfen, hrsg. von der DBK, Heft 231, S. 34.

- Priesterweihe (c. 521 § 1)
- weitere Eigenschaften gemäß c. 521 § 2: Rechtgläubigkeit, Rechtschaffenheit, Seeleneifer usw.
- für Deutschland weitere Eigenschaften gemäß dem Reichskonkordat, Art. 14:
 - die deutsche Staatsangehörigkeit
 - das Abitur oder ein gleichwertiger, zum Studium in Deutschland berechtigender Abschluss
 - ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Hochschulstudium in Deutschland oder Rom
 - Allerdings kann bei Einverständnis zwischen Staat und Kirche von diesen Voraussetzungen abgesehen werden.
- Überprüfung der Eignung (c. 521 § 3)
 - Das geschieht in Deutschland durch das „Pfarrexamen“, auch als „Zweite Dienstprüfung“ bezeichnet; siehe dazu DBK, Rahmenordnung für die Priesterbildung (2003), Nr. 162.
 - Da die Rahmenordnung für die Priesterbildung nur für Diözesanseminare gilt (c. 242 § 2), brauchen Ordenspriester, um Pfarrer zu werden, an sich nicht das Pfarrexamen abzulegen. Der Diözesanbischof kann das jedoch seinerseits als Voraussetzung über die Ernennung zum Pfarrer verlangen; er kann sich aber auch damit begnügen, die Eignung des Ordenspriesters zum Pfarrer auf andere Weise sicherzustellen.
- Ernennung
 - Zuständigkeit: Diözesanbischof (c. 523)
 - bei Vakanz oder Behinderung des bischöflichen Stuhls: Diözesanadministrator, aber mit Einschränkungen (c. 525)
 - normalerweise freie Ernennung
 - aber Möglichkeit von Vorschlags- oder Wahlrechten
 - Verfahren
 - nach dem CIC: Anhörung des Dechanten und geeignete Nachforschungen; ggf. auch Anhörung von Priestern und Laien (c. 524)
 - zum Teil nähere Verfahrensvorschriften im Diözesanrecht
 - z. B. Limburg (Richtlinien: ABI 2008, S. 44-46):
 - ◆ der Pastoralausschuss bzw. der Vorstände der PGR können einen Vorschlag einer Stellenbeschreibung machen
 - ◆ ggf. Ausschreibung
 - ◆ Bewerbungen
 - ◆ Designation durch den Bischof
 - ◆ „Kontaktgespräch“ des Designierten mit den Vorständen der PGR, dem Pastoralausschuss und den (Stellvertretenden) Vorsitzenden der Verwaltungsräte in Anwesenheit des Bezirksdekans
 - ◆ erst dann – unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Gesprächs – Ernennung des Designierten durch den Bischof
 - Ernennung von Ordenspriestern nur auf Vorschlag oder zumindest mit Zustimmung des zuständigen Oberen (c. 682 § 1).
 - Die Ernennung erfolgt auf unbegrenzte Zeit (c. 522).
 - Die Bischofskonferenz kann die Ernennung auf begrenzte Zeit zulassen (→ leichtere Versetzbarkeit nach Ablauf dieser Zeit). Die DBK hat das aber bislang nicht getan.
- Zwischen Ernennung und Beginn der Amtsausübung muss eine Amtseinführung (*missio in possessionem*) erfolgen (c. 527 § 2).

- Die Form der Amtseinführung richtet sich nach dem Partikularrecht oder dem Gewohnheitsrecht.
- Üblicherweise ist die Amtseinführung mit einem feierlichen Gottesdienst verbunden.
- Bei dem Amtsantritt müssen Glaubensbekenntnis (c. 833, 6°) und Treueid abgelegt werden.
- **Versetzung**
 - Dafür bestehen nähere Verfahrensvorschriften in cc. 1748-1752:
 - Zunächst soll der Bischof die Versetzung nur vorschlagen und anraten (c. 1748).
 - Falls der Pfarrer dem nicht Folge leisten will, muss sich der Bischof mit zwei dazu bestellten Mitgliedern des Priesterrats beraten (c. 1750 i. V. m. c. 1742 § 1).
 - Dann kann der Bischof eine erneute „väterliche Aufforderung“ aussprechen (c. 1750).
 - Nach erneuter Weigerung des Pfarrers ist dennoch das Erlassen des Versetzungsdekrets möglich (c. 1751 § 1).
 - → Wenn der Bischof den festen Willen hat, einen Pfarrer zu versetzen, kann er das letztlich auch gegen dessen Willen tun.
- **Amtsverzicht**
 - Im Alter von 75 Jahren hat der Pfarrer den Amtsverzicht anzubieten (c. 538 § 3).
 - nähere Regelungen über den Ruhestand im Diözesanrecht
 - LM: ab 65 Jahren Antragstellung möglich „unter Angabe von angemessenen und gerechten Gründen“
 - HI: mit 68 Jahren Antragstellung ohne Gründe möglich; denen, die in Ruhe gehen, wird „sehr geraten, mit Eintritt in den Ruhestand nicht in der bisherigen Pfarrgemeinde wohnen zu bleiben.“
 - OS (Ruhestandsordnung vom 31.1.2000): mit 70 Jahren Antragstellung ohne Angabe von Gründen möglich
 - HH (Weitergeltung der Osnabrücker Ordnung von 1991: ABI Osnabrück 1991, S. 282): mit 70 Jahren Anspruch auf Ruhestand; mit 65 Jahren Antragstellung „aus gewichtigen Gründen“ möglich
 - Im Allgemeinen wünschen die Bistümer auch nach Amtsverzicht eine gewisse Betätigung im pastoralen Dienst, vor allem als „Subsidiar“.
- **Amtsenthbung**
 - Für die Amtsenthebung ist in cc. 1740-1747 ein relativ aufwendiges Verfahren vorgeschrieben.
 - Dazu gehört insbesondere ein Gespräch des Bischofs mit zwei dazu bestellten Mitgliedern des Priesterrats (c. 1742 § 1).
 - Bei Ordenspriestern, die Pfarrer sind, kann auch der zuständige Obere entscheiden, dass der betreffende nicht mehr Pfarrer sein soll; diese Entscheidung geschieht nach freiem Ermessen, sie setzt nicht die sonst für eine Amtsenthebung verlangten Gründe voraus (c. 682 § 2).
- Der Diözesanbischof kann eine Pfarrei einem Ordensinstitut anvertrauen, vorübergehend oder auf Dauer (c. 520).
 - Darüber ist ein Vertrag abzuschließen.
 - Auch in diesem Fall muss ein bestimmter Priester zum Pfarrer ernannt werden.

E. Rechte, Pflichten und Aufgaben des Pfarrers

- Die Rechte, Pflichten und Aufgaben des Pfarrers sind vor allem in cc. 519-535 dargestellt; einzelne Vorschriften finden sich aber auch an vielen anderen Stellen des CIC.

1. auf dem Gebiet der Seelsorge usw.

- Hirtensorge für die Pfarrei (c. 519)
- Verkündigung des Wortes Gottes (c. 528 §1)

- In den deutschen Bistümern besteht je nach Diözesanrecht die Verpflichtung, eine bestimmte Zahl von Wochenstunden unentgeltlich schulischen Religionsunterricht zu erteilen.
 - LM: im allgemeinen vier Wochenstunden (ABI Limburg 1979, S. 131)
- Feier der Sakramente (c. 528 § 2)
- persönliche Sorge um die Pfarreiangehörigen (c. 529 § 1)
- Förderung der Laien bei ihrer Beteiligung an der Sendung der Kirche (c. 529 § 2)
- C. 530 nennt eine Reihe von Amtshandlungen, die dem Pfarrer in besonderer Weise aufgetragen sind, z. B. der feierliche Gottesdienst am Sonntag, die Spendung der Taufe, die Assistenz bei Eheschließungen, das Begräbnis u. a.
 - Das bedeutet vom Sinn her: Andere Personen dürfen diese Handlungen nicht ohne das – wenigstens vermutete – Einverständnis des Pfarrers vornehmen.
- Wohnen im Pfarrhaus und Residenzpflicht (c. 533)
- Applikationspflicht an Sonn- und gebotenen Feiertagen (c. 534)
 - Applikationspflicht bedeutet: Der Pfarrer hat Gott die Messe für seine Pfarrei darzubringen.
 - Daraus folgt: Für die betreffende Messe darf kein mit einer anderen Intention verbundenes Stipendium genommen werden.

2. Vermögen, Verwaltung usw.

- Gaben der Gläubigen sind der Pfarrei zuzuwenden, sofern nicht der gegenteilige Wille des Gebers feststeht (c. 531).
- Nach dem CIC kommt dem Pfarrer die rechtliche Vertretung der Pfarrei und die Sorge für die Vermögensverwaltung zu (c. 532).
 - In Deutschland ist die rechtliche Vertretung des Pfarrvermögens allerdings anders geordnet; siehe dazu § 16 dieser Vorlesung.
- Führung der pfarrlichen Bücher (c. 535 § 1)
- Führung des Pfarsiegels (c. 535 § 3)
- Führung des Pfarrarchivs (c. 535 §§ 4-5)
 - Manche Bistümer haben nähere Regelungen erlassen, welche Dokumente wie lange aufzubewahren und welche wann zu vernichten sind („Kassationsordnungen“).
 - Viele Bistümer haben für die Pfarrarchive Benutzungsordnungen erlassen. Ein Ausleihen von Dokumenten aus dem Pfarrarchiv an Privatpersonen ist danach nicht zulässig.

F. Vertretung des Pfarrers

1. im Falle von Abwesenheit

(d. h. bei vorübergehender Verhinderung, Urlaub, Krankheit):

- Eine Vertretung ist unter zwei Rücksichten erforderlich und kann so gesehen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden:
 - zum einen ein Vertreter für die Gottesdienste und anderen Aufgaben
 - zum anderen ein Vertreter, der die nötigen rechtlichen Vollmachten besitzt; darüber hat der Diözesanbischof Normen zu erlassen (c. 533 § 3)
 - Dieser Vertreter wird nach dem Sprachgebrauch in can. 474 CIC/1917 manchmal als *vicarius substitutus* bezeichnet.

- LM (in: ABl 1999, S. 13): Ernennung des *vicarius substitutus* durch den Bezirks- bzw. Stadtdekan; wenn es um den Bezirks- bzw. Stadtdekan selbst geht, durch den Generalvikar

2. bei Vakanz oder Behinderung der Amtsausübung

- Ernennung eines Pfarradministrators (c. 539-540)
 - Im Deutschen sind dafür auch die Bezeichnungen „Pfarrverwalter“ und „Pfarrverweser“ üblich. In Österreich spricht man vom „(Pfarr-)Provisor“.
- solange kein Pfarradministrator ernannt ist (c. 541), liegt die Aufgabe der Vertretung
 - beim Pfarrvikar
 - falls es mehrere gibt: beim dienstältesten Pfarrvikar
 - falls es keinen Pfarrvikar gibt: bei dem nach dem Partikularrecht dazu bestimmten Pfarrer

§ 15 – Die übrigen pastoralen Dienste

Dokumente:

- Gemeinsame Synode der Bistümer in der BR Deutschland (1974/75), Beschluss „Die pastoralen Dienste in der Gemeinde“
- DBK, Ordnung der pastoralen Dienste, vom 2.3.1977, in: ABl Hildesheim 1977, S. 226 ff.
- DBK, Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste, vom 2.3.1977, in: ABl Osnabrück 1977, S. 181 ff.
- DBK, Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, vom 28.9.1995 (Die deutschen Bischöfe, Heft 54)

Der Pfarrer wurde bereits in § 14 behandelt. Hier geht es nun um die übrigen pastoralen Dienste, vor allem auf der Ebene der Pfarrei.

Im Jahr 2011 standen im Dienst der Pfarreien²⁸:

- 14.847 Priester
- 3.106 ständige Diakone (davon 38 % im Hauptberuf)
 - In dieser Zahl sind allerdings wohl auch die Ständigen Diakonen im Ruhestand enthalten.
- 3.114 Pastoralreferenten/innen (davon 58 % männlich)
- 4.468 Gemeindereferenten/innen (davon 76 % weiblich)

A. Pfarrvikar

- Dokumente:
 - cc. 545-552
 - DBK, Rahmenordnung für die Priesterbildung, Nr. 153-157 (insofern die Kaplanszeit zur Ausbildung des Priesters gehört)
 - in einigen Bistümern Diözesangesetze, z. B.
 - LM: „Statut für die Kapläne“ von 1990

²⁸ Quelle: DBK, Arbeitshilfen, Heft 257

- HI: „Richtlinien für die Seelsorgsarbeit in einer Pfarrei mit mehreren Priestern – Kaplansstatut“ von 1987; geändert 1993 und 2001
- Zur Terminologie:
 - Der „Pfarrvikar“ (*vicarius paroecialis*) im Sinne des CIC wird im Deutschen üblicherweise als „Kaplan“ bezeichnet.
 - Der Ausdruck „Kaplan“ (*cappellanus*) wird im CIC in einer anderen Bedeutung verwendet, nämlich für einen „Priester, dem auf Dauer die Hirtensorge für irgendeine Gemeinschaft oder einen besonderen Kreis von Gläubigen ... anvertraut ist“ (c. 564).
 - Er ist z. B. für ein Krankenhaus, ein Gefängnis oder ein Schiff zuständig (vgl. c. 566 § 2).
 - Im Gegensatz zum Pfarrvikar hat er in der Regel nicht eine Seelsorgsaufgabe in einer bestimmten Pfarrei.
 - Manchmal wird in Deutschland auch der Ausdruck „Pfarrvikar“ in einer vom CIC abweichenden Bedeutung verwendet, nämlich für den Leiter einer Pfarrvikarie. Die Pfarrvikarie ist eine Quasi-Pfarrei im Sinne von c. 516; der „Pfarrvikar“ im erläuterten Sinn ist also in der Terminologie des CIC ein „Quasi-Pfarrer“.²⁹ In der Regel wird in Deutschland der Leiter einer „Pfarrvikarie“ aber als „Pfarrer“ bezeichnet.
 - Definition des „Pfarrvikars“ (cc. 545 § 1 und 546):
 - Priester
 - Mitarbeiter des Pfarrers, Teilhaber seiner Sorge
 - unter der Autorität des Pfarrers
 - Die Aufgaben des Pfarrvikars können unterschiedlich umschrieben sein (c. 545 § 2):
 - gesamter pastoraler Dienst in der ganzen Pfarrei (wie der Pfarrer)
 - gesamter pastoraler Dienst in einem Teil der Pfarrei oder für einen bestimmten Kreis von Gläubigen
 - z. B. in einem geographischen Teil der Pfarrei
 - oder für eine bestimmte Personengruppe (Kinder, Jugendliche, Frauen, ältere Leute usw.)
 - bestimmte Aufgabe in verschiedenen Pfarreien
 - Ernennung:
 - freie Ernennung durch den Diözesanbischof (c. 547)
 - bei Ordensleuten: auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des Oberen (c. 682 § 1)
 - konkrete Aufgaben
 - Quellen, die diese Aufgaben benennen können (c. 548 § 1):
 - CIC
 - Diözesanstatuten
 - Ernennungsschreiben
 - detailliertere Anweisungen des Pfarrers
 - wenn nichts Näheres festgelegt ist: Unterstützung des Pfarrers im gesamten pfarrlichen Dienst (c. 548 § 2)
 - Vertretung des Pfarrers, insbesondere, wenn der Pfarrer sein Amt verliert oder in der Amtsausübung behindert ist und noch nicht ein Pfarradministrator ernannt ist (siehe c. 541 § 1)
 - Kommunikation mit dem Pfarrer (c. 548 § 3)
 - Residenzpflicht, Ferien (c. 550 §§ 1 und 3): Es gilt dasselbe wie für den Pfarrer (vgl. c. 533 §§ 1 und 2)
 - Empfehlung: ein gewisser Brauch des gemeinsamen Lebens (*vita communis*) von Pfarrer und Pfarrvikar (c. 550 § 2)
 - z. B. gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsames Stundengebet usw.

²⁹ Vgl. MK, Terminologische Übersicht vor c. 515, Rn. 6 (August 1985).

- Amtsenthebung (c. 552)
 - erfordert lediglich einen „gerechten Grund“
 - Die Amtsenthebung ist also erheblich einfacher als beim Pfarrer (vgl. cc. 1740-1747).
- Versetzung
 - Über die Versetzung gibt es – anders als beim Pfarrer – keine speziellen Vorschriften. Es finden also einfach die Allgemeinen Normen über die Versetzung in cc. 190-191 Anwendung.
 - Demnach ist in dem Fall, dass die Versetzung gegen den Willen des Amtsinhabers erfolgen soll, ein „schwerwiegender Grund“ erforderlich (c. 190 § 2).
- Die Diözesangesetzgebung enthält nähere Angaben z. B. zu folgenden Aspekten:
 - Verpflichtung zu jährlichen Fortbildungsmaßnahmen für die Kapläne
 - Struktur der Kaplanszeit (Anzahl und Dauer Stellen)
 - Weisungsrecht des Pfarrers
 - Aufgabenbeschreibung / Bereiche mit Eigenverantwortlichkeit:
 - HI 3.3: „Als Mitarbeiter des Pfarrers ist der Kaplan kraft seines Amtes verpflichtet, den Pfarrer im gesamten pfarrlichen Dienst zu unterstützen. Ihm sind Aufgabenbereiche anzuvertrauen, in denen er eigenverantwortlich arbeitet. Diese Bereiche können territorial oder kategorial geordnet werden.“
 - LM § 2 (4) „Wenn der zuständige Pfarrer mehrere Pfarreien leitet, wird durch eine Absprache zwischen Pfarrer, Kaplan und Regens festgelegt, ob der Kaplan für eine oder für alle Pfarreien ernannt wird. In der Regel soll er überwiegend in einer Pfarrei eingesetzt sein.“
 - LM § 3 (2) und (3): „Dem Kaplan sollen nach gemeinsamer Absprache vom Pfarrer Teilbereiche der Seelsorge übertragen werden, für die er verantwortlich ist. In diesen Teilbereichen arbeitet der Kaplan eigenständig ... Über diese Tätigkeiten gibt er dem Pfarrer Rechenschaft.“
 - Notwendigkeit einer wöchentlichen gemeinsamen Dienstbesprechung der Seelsorger
 - HI 3.6: Der Kaplan vertritt den Pfarrer bei Verhinderung und während seines Urlaubs
 - Verpflichtung zu Religionsunterricht
 - LM § 4 (2): vier Stunden
 - HI 4: nicht mehr als sechs Stunden
 - Arbeitsmittel
 - Pfarrexamen:
 - LM § 6: frühestens nach drei, spätestens nach sechs Jahren
 - Wohnung: zwei Zimmer, eigene Hausglocke, eigener Briefkasten, eigener Telefonanschluss
 - Regelungen hinsichtlich der Unterhaltskosten
 - nähere Verfahrensvorschriften für Versetzungen sowie für Beschwerden im Fall von Konflikten zwischen Pfarrer und Kaplan

B. Subsidiar

- = ein Priester, der „nebenbei“ auch in einer Pfarrei als Seelsorger tätig ist
 - Die Haupttätigkeit kann dabei sehr unterschiedlich sein (z. B. Hochschullehrer oder Priester im Ruhestand)
- Der Ausdruck wird im CIC nicht verwendet.
- Die rechtliche Stellung des Subsidiars ist in den meisten Diözesen nicht in allgemeiner Weise festgelegt.

- Es gibt aber z. B. im Erzbistum Köln eine „Ordnung für den Einsatz von Subsidiaren“ (ABI Köln 1997, S. 121f.)
- Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus der Ernennungsurkunde.

C. Ständiger Diakon

- Dokumente:
 - CIC:
 - c. 236: Ausbildung der Ständigen Diakone
 - c. 519: Mitwirkung von Diakonen in der Pfarrei
 - Erwähnung in c. 517 § 2: deutet auf eine gewisse Präferenz für den Diakon hin
 - Kongregation für das katholische Bildungswesen: Grundnormen für die Ausbildung der Ständigen Diakone; sowie: Kleruskongregation, Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone, von 1998 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 132)
 - DBK, Rahmenordnung für Ständige Diakone, von 1994 (Die deutschen Bischöfe, Heft 50; auch in: Die deutschen Bischöfe, Heft 63)
 - Die deutschen Bischöfe, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, vom 28.9.1995, in: ABI Limburg 1996, Nr. 6, S. 35-37 (= Die deutschen Bischöfe, Heft 55, auch in: Die deutschen Bischöfe, Heft 63)
 - Diözesanrecht:
 - HH: Ordnung für den Ständigen Diakonat, von 2008
 - HI: Ordnung für die Ausbildung und Berufseinführung der Ständigen Diakone, von 1988, und Diakonen-Anstellungsordnung, von 1982
 - LM: Statut für Ständige Diakone, von 1995; geändert 1997
 - OS: Ordnung für Ständige Diakone, von 1997
- Ausbildung
 - vier Jahre
 - erstes Jahr: vorbereitende Phase, die einer grundlegenden Kenntnis der Theologie, der Spiritualität und des Dienstes eines Diakons und der Prüfung der Berufung dienen soll (eine Art „Propädeutikum“)
 - eigentliche Ausbildungszeit: drei Jahre
 - nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst Verkürzung um ein Jahr möglich (c. 236 und zugehörige Partikularnorm der DBK von 1992)
 - Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf findet meist berufsbegleitend statt. Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“ der Domschule Würzburg entsprechen (RahmenO 4.3.1).
 - Deutlich anspruchsvoller ist die Ausbildung zum hauptberuflichen Diakon (RahmenO 4.4.1).
- Aufgabe
 - „Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie, der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Bruderliebe“ (RahmenO 1.3)
 - „Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum eingesetzt, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten eingesetzt werden.“ (RahmenO 1.5)
 - Für die Diakone mit Zivilberuf heißt es: „In der Regel ist die Wohnsitzgemeinde das Einsatzgebiet des Ständigen Diakons mit Zivilberuf“ (RahmenO § 10 Abs. 2).

D. Pastoral- und Gemeindereferent/in

- Dokumente:
 - DBK:
 - Rahmenstatuten für Gemeindereferenten / -referentinnen und Pastoralreferenten / -referentinnen, vom 20./21.6.2011 (Die deutschen Bischöfe, Heft 96, S. 7–30)
 - Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von PR, von 1987 (Die deutschen Bischöfe, Heft 96, S. 62–75)
 - Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von GR, von 1987 (Die deutschen Bischöfe, Heft 96, S. 31–54)
 - Da die Bischofskonferenz für diese Fragen keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, handelt es sich bei diesen Dokumenten nur um Gesetzgebungsempfehlungen an die einzelnen Diözesanbischöfe.
 - Liturgiekommission der DBK, Orientierungshilfe für Gottesdienste anlässlich der Beauftragung von Pastoral-/Gemeindereferenten/innen, vom Oktober 1989: Liturgisches Jahrbuch 41 (1991) 53–57
 - Die deutschen Bischöfe, Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, vom 28.9.1995, in: ABI Limburg 1996, Nr. 6, S. 35-37 (= Die deutschen Bischöfe, Heft 63)
 - Diözesangesetzgebung, z. B.
 - HH:
 - Statut für PR, von 2001
 - Statut für GR, von 2001
 - HI:
 - Diözesanstatut für PR sowie Prüfungsordnung, von 1991
 - HI: Diözesanstatut der GR, von 1993
 - LM:
 - Statut für hauptamtliche pastorale Mitarbeiter im Gemeindedienst, von 1981, geändert 1989
 - Ausbildungsordnung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, von 1998
 - OS:
 - Statut und Ordnung für PR, von 1992
 - Statut und Ordnung für GR, von 1992
- Im Jahre 1987 hatte die DBK jeweils eigene Rahmenstatuten für PR bzw. GR beschlossen. Darin waren einige Unterschiede zwischen PR und GR vorgesehen. Vor allem war vorgesehen, dass PR normalerweise nicht auf der Ebene der einzelnen Pfarrei eingesetzt werden sollten. Ein Teil der Bistümer hat sich daran jedoch nicht gehalten. Angesichts dessen wird in den Rahmenstatuten 2011 (im Folgenden abgekürzt: RS) nicht mehr vorgegeben, wie sich PR und GR unterscheiden; die Frage der Unterscheidung zwischen den beiden Berufen wird also den einzelnen Bistümern überlassen. In dieser Hinsicht wird festgestellt: „Die unterschiedliche Entwicklung in den deutschen (Erz-)Bistümern zeigt, dass es keine überdiözesan verbindlichen Berufsbezeichnungen mehr gibt.“ (RS, Vorwort).
 - Es gibt aber Bistümer (z. B. HI, OS), die die früheren Rahmenstatuten (von 1987) unverändert oder nur mit geringen Veränderungen in ihr Diözesanrecht übernommen haben. Dort gelten die alten Normen, solange sie nicht geändert werden, also weiterhin.
- Die RS beginnen mit einer Theologischen Präambel (RS, Abschnitt 1) und einer Aufzählung der vielfältigen beruflichen Aufgabenbereiche (RS, Abschnitt 2).
- Anschließend nennen sie die persönlichen, kirchlichen bzw. geistlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Anstellung (RS, Abschnitt 3).
 - Bei Verheirateten wird dabei das Einverständnis des Ehepartners mit der Übernahme des pastoralen Dienstes verlangt (RS, 3.4).
- Die Ausbildung usw. erfolgt in drei Phasen (RS, Abschnitt 4), ähnlich wie bei Priestern:

- I. Phase: „Ausbildung“: bis zum Ende des Studiums
 - Die RS unterscheiden fünf Ausbildungswege:
 - das theologische Vollstudium (Magister Theologiae)
 - andere theologische Studiengänge
 - den Bachelor of Arts in Religionspädagogik und / oder Praktischer Theologie
 - die Fachakademie zur Ausbildung von GR
 - eine berufs- oder praxisbegleitende Ausbildung mit einem kirchlich anerkannten Abschlussexamen
- II. Phase: „Berufseinführung“:
 - beginnt mit der Übernahme in den befristeten Dienst als Assistent/in
 - endet durch das erfolgreiche Ablegen der „Zweiten Dienstprüfung“ oder durch eine positive Beurteilung der Ausbildungsverantwortlichen
 - Unter der „Ersten Dienstprüfung“ wird – je nach Bistum – teils die Diplomprüfung, teils eine eigene kirchliche Prüfung nach dem ersten Dienstjahr verstanden.
 - während dieser II. Phase befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung
 - Während dieser Zeit lautet die Berufsbezeichnung in der Regel „Pastoralassistent/in“ bzw. „Gemeindeassistent/in“.
 - Die dauerhafte Übernahme in den pastoralen Dienst geschieht im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier.
 - Die Liturgiekommission der DBK hat dazu Vorschläge gemacht (siehe oben unter „Dokumente“).
 - Von da an lautet die Berufsbezeichnung in der Regel „Pastoralreferent/in“ bzw. „Gemeindeferent/in“.
- III. Phase: „Fortbildung und berufliche Begleitung“:
 - Diese Phase beginnt mit dem Abschluss der Berufseinführung und der zweiten Dienstprüfung.
- PR und GR werden nicht zu Kirchenbeamten berufen, sondern in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis angestellt.
- Auf sie findet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes Anwendung“ und darüber hinaus die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“, die strengere Anforderungen aufstellen als bei anderen kirchlichen Beschäftigten. Demnach gehören zu den Hindernissen für die Anstellung bzw. zu den Kündigungsgründen:
 - das partnerschaftliche Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung
 - eine religionsverschiedene Ehe (von begründeten Ausnahmefällen abgesehen)
 - eine konfessionsverschiedene Ehe, wenn der Diözesanbischof nicht seine Zustimmung erteilt
 - die nichtkatholische Taufe der Kinder
- Was Religionsunterricht angeht, erhalten die PR bzw. GR für die Zeit der befristeten Anstellung eine vorläufige Unterrichtserlaubnis; mit ihrer unbefristeten Anstellung erhalten sie die *Missio canonica*.
- Auf die Möglichkeit der Beauftragung zur liturgischen Tätigkeiten gehen die RS nicht ein. Eine solche Beauftragung ist für PR und GR ebenso möglich wie für andere Laien.
 - In der Regel geht mit der Anstellung auch die Beauftragung als Kommunionhelfer/in einher.
 - Die Beauftragung, die Taufe zu feiern, kann der Ortsordinarius erteilen (c. 861 § 2). Das ist in Deutschland allerdings bislang nicht geschehen.
 - Die Beauftragung, Eheschließungen zu assistieren, ist in Deutschland bislang nicht möglich, da die DBK keinen entsprechenden Antrag an die Heiligen Stuhl gestellt hat (c. 1112 § 1).

- In etlichen Bistümern werden PR und GR mit der Feier von Begräbnissen beauftragt.
- Einige Themen, die in diözesanen Normen behandelt werden:
 - Art und Dauer der Ausbildung der GR.
 - Dauer der Berufungseinführung:
 - GR:
 - 2 Jahre
 - PR:
 - meist: 3 Jahre
 - LM: 4 Jahre (2 Jahre Assistenzzeit und die ersten beiden Dienstjahre)
 - Residenzpflicht
 - Bei denen, die in einer Gemeinde eingesetzt sind, wird in der Regel verlangt, dass sie dort auch wohnen. Bei überregionalen und kategorialen Einsätzen wird verlangt, den Wohnsitz innerhalb des Aufgabenbereichs zu wählen.
 - Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht
 - LM: 4 Stunden pro Woche
 - Ausstattung des Arbeitsplatzes
 - HI: ein eigenes Dienstzimmer usw.

§ 16 – Die pfarrlichen Räte und die Vermögensverwaltung der Pfarrei

A. Die pfarrlichen Räte

Dokumente:

- cc. 536-537
- Gemeinsame Synode der Bistümer in der BR Deutschland (1971-75), Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“
- Einzelne Diözesen:
 - Erzbistum Hamburg, Gesetz über die Ordnung kirchlicher Gremien, von 1997
 - diözesane Statuten und Wahlordnungen für die einzelnen Räte
 - Die Statuten des Vermögensverwaltungsrates stehen häufig im „Kirchenvermögensverwaltungsgesetz“.
 - Links zu den Statuten in den einzelnen Bistümern:
 - www.kirchenrecht-online.de/kanon/pgr-vvr.html
 - ggf. detailliertere diözesane Vorschriften über einzelne Aspekte, z. B.
 - Geschäftsordnungen,
 - die einzelnen Organe und Ausschüsse der Räte
 - die Zusammenarbeit der Räte untereinander
 - Konflikte zwischen den Räten

1. Pfarrliche Räte nach dem CIC

- Der CIC behandelt zwei pfarrliche Räte:

- einen „Pastoralrat“ (*consilium pastorale*, c. 536)
- einen „Vermögensverwaltungsrat“ (*consilium a rebus oeconomicis*, c. 537)
- Der CIC legt dabei allerdings nur einige grundlegende Aspekte fest; die näheren Einzelheiten bleiben also dem Partikularrecht überlassen.

a) Der Pfarrpastoralrat nach c. 536

- ist nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern nur „wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmäßig erscheint“
- Der Pfarrer hat den Vorsitz.
- Mitglieder: Gläubige und pastorale Mitarbeiter
- Ziel: Förderung der Seelsorgsarbeit
 - Es geht also um eine Beteiligung der Gläubigen am *munus regendi* aufgrund ihrer in Taufe und Firmung begründeten Teilhabe an der Sendung der Kirche.
- nur beratendes Stimmrecht

b) Der Vermögensverwaltungsrat nach c. 537

- ist obligatorisch
- Ziel: Hilfe bei der Verwaltung des Pfarrvermögens

2. Faktisch in Deutschland bestehende Räte

- Die Situation in den deutschen Diözesen ist nicht überall gleich:
 - In den Pfarreien der meisten deutschen Diözesen gibt es sowohl ein Gremium, das für pastorale Fragen zuständig ist, als auch ein anderes Gremium, das für die Vermögensverwaltung zuständig ist.
 - Der Rat für pastorale Fragen heißt für gewöhnlich „Pfarrgemeinderat“ (PGR).
 - Im Bistum Münster wird er seit dem Jahr 2013 als „Pfarreirat“ bezeichnet.
 - Der Vermögensverwaltungsrat heißt – je nach Bistum – Kirchenvorstand, Verwaltungsrat, Kirchenverwaltung, Kirchenausschuss, Stiftungsrat oder Kirchengemeinderat.
 - Es kommt aber auch vor, dass ein und dasselbe Gremium für beide Bereiche zuständig ist, nämlich:
 - der „Kirchengemeinderat“ in den Pfarreien des Bistums Rottenburg-Stuttgart,
 - der „Kirchengemeinderat“ in einem Teil der Pfarreien des Erzbistums Hamburg.
 - „Gesetz über die Ordnung kirchlicher Gremien im Erzbistum Hamburg“, vom 7.5.1997:
 - ◆ In der Regel wird in den Pfarreien sowohl ein PGR als auch ein Kirchenvorstand gewählt.
 - ◆ Der Erzbischof kann aber anordnen, dass in bestimmten Pfarreien ein Kirchengemeinderat gebildet wird, der beide Funktionen erfüllt. Die Pfarreien können entsprechende Anträge stellen.
 - ◆ „Das Erzbischöfliche Generalvikariat führt ein öffentlich einsehbares Register, dem zu entnehmen ist, ob in einer Pfarrei Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand oder statt dessen ein Kirchengemeinderat besteht und wer den Vorständen dieser Gremien angehört.“

- Ähnlich kann in Einzelfällen auch im Bistum Trier ein „Kirchengemeinderat“ eingerichtet werden, der beide Funktionen zugleich hat.³⁰
- Es ist möglich, dass eine Pfarrei (= Rechtsperson des kanonischen Rechts) aus mehreren Kirchengemeinden (= Rechtspersonen des staatlichen Rechts, näherhin K. d. ö. R.) besteht.³¹
 - In diesem Fall hat jede Kirchengemeinde notwendigerweise ihren eigenen Vermögensverwaltungsrat.
 - Meist hat dann auch jede Kirchengemeinde ihren eigenen PGR.
 - Daraus, dass ein Gremium den Namen „PGR“ trägt, kann man also nicht notwendigerweise schließen, dass dieses Gremium für den gesamten Bereich einer Pfarrei zuständig ist.
 - Dass jede Kirchengemeinde ihren eigenen PGR hat, gilt bislang vor allem dort, wo die Mitglieder des Vermögensverwaltungsrats nicht direkt von den Angehörigen der Pfarrei, sondern vom PGR gewählt werden (z. B. LM).
 - Der Diözesanbischof kann aber andere Lösungen ermöglichen, sei es im Einzelfall durch Dispens oder allgemein auf dem Wege der Gesetzgebung. Auf eine dieser Weisen kann er vorsehen, dass mehrere Kirchengemeinden zusammen (oder sogar mehrere Pfarreien zusammen) nur einen PGR haben.
- Im Folgenden wird ein Überblick über die einzelnen Bestimmungen über Pfarrgemeinderat und Vermögensverwaltungsrat in den deutschen Bistümern gegeben. Dabei wird vor allem die Situation in den Bistümern HH, HI, LM und OS beschrieben. Auf Besonderheiten in einzelnen anderen Bistümern wird aber hingewiesen. Erst nach der Darstellung der Situation in Deutschland wird (in Abschnitt 5.) die Frage angesprochen, inwieweit die Situation in Deutschland mit den Vorgaben des CIC übereinstimmt.

3. Der Pfarrgemeinderat in den deutschen Bistümern

- Zusammensetzung
 - Die Mehrzahl der Mitglieder wird von den Angehörigen der Pfarrei gewählt, und zwar in unterschiedlicher Anzahl je nach Größe der Pfarrei.
 - HH: 5 bis 14; HI: 4 bis 14; LM: 6 bis 16; OS: 6 bis 18
 - In den letzten Jahren ist eine Tendenz zu beobachten, den PGR zu verkleinern; es ist offenbar vielfach schwierig geworden, genügend Kandidaten zu finden.
 - Mitglieder kraft Amtes:
 - der Pfarrer
 - hauptamtliche pastorale Mitarbeiter (Kapläne, ständige Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen) – je nach Bistum mit Stimmrecht oder nur als beratende Mitglieder
 - je nach Bistum bestimmte weitere gewählte oder kooptierte Mitglieder, z. B.
 - ein Jugendsprecher
 - der stellvertretende Vorsitzende des Vermögensverwaltungsrates
 - Vorsitzende von Ortsausschüssen und Sachausschüssen
- Wahl
 - Voraussetzungen:
 - Wohnsitz in der Pfarrei
 - Sonderregelungen für Gläubige, die zwar nicht in der Pfarrei wohnen, aber am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen

³⁰ Bistum Trier, Ordnung für Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGR-O), vom 3.1.2011.

³¹ Vgl. Synodalordnung für das Bistum Limburg, § 12 Abs. 2.

- Mindestalter:
 - aktives Wahlrecht: 16 Jahre
 - ◆ Zum Teil (z. B. im Erzbistum Hamburg) erhält man das aktive Wahlrecht bereits mit 14 Jahren.
 - passives Wahlrecht: 16 Jahre (HH, HI, OS) bzw. 18 Jahre (LM)
- für passives Wahlrecht: die Firmung (LM)
- Familienwahlrecht
 - In einigen Bistümern wurde das „Familienwahlrecht“ eingeführt, d. h., Eltern erhalten für ihre noch nicht wahlberechtigten Kinder zusätzliche Stimmen.
 - Solche Regelungen gibt es entweder für das ganze Bistum (z. B. Fulda) oder in einzelnen Pfarreien auf deren Antrag hin (z. B. HH, OS).
- Amtszeit
 - HH, HI, LM, OS: 4 Jahre
- Vorsitzender und Vorstand
 - In den meisten Bistümern wird der Vorsitzende des PGR gewählt; dabei soll normalerweise nicht der Pfarrer gewählt werden. Zum Vorstand gehören außer dem Vorsitzenden noch 2 bis 4 weitere Personen, darunter der Pfarrer.
 - Im Bistum Regensburg hat der Pfarrer kraft Amtes den Vorsitz inne.
- Sitzungen
 - wenigstens viermal jährlich
 - normalerweise öffentlich
- Aufgabe
 - In den meisten Bistümern kann der PGR verbindliche Beschlüsse fassen.
 - Allerdings hat der Pfarrer dabei ein Art „Vetorecht“:
 - HI: „Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Über den Antrag ist im Pfarrgemeinderat in einer anderen Sitzung, die in angemessener Frist stattfindet, erneut zu beraten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Bischof zur Entscheidung angerufen werden.“
 - ◆ Diese Formulierung entspricht in etwa der Empfehlung der Würzburger Synode.
 - OS: ähnliche wie HI, aber
 - ◆ neue Sitzung innerhalb eines Monats
 - ◆ wenn auch dann keine Einigung, Anrufung des Vermittlungsausschusses des Bistums
 - HH: ähnlich wie HI, aber
 - ◆ neue Sitzung innerhalb von drei Monaten
 - ◆ nähere Vorschriften über die Gründe für den Gebrauch des Vetorechts: „aufgrund der Sorge um die Einheit der Gemeinde sowie der Kirche insgesamt oder aufgrund seiner Sorge um die Glaubens- und Sittenlehre der Kirche sowie um die Feier der Sakramente“
 - LM: ähnlich wie HI, aber zweite Sitzung innerhalb von drei Wochen; daran hat der Bezirksdekan teilzunehmen
 - Im Bistum Augsburg ist die Stellung des Pfarrers etwas stärker. Dort heißt es:
 - „Ein verbindlicher Beschluss des Pfarrgemeinderats in pastoralen Fragen kann nur im Einvernehmen mit dem Pfarrer gefasst werden.“
 - Im Bistum Regensburg hat der PGR eine beratende Funktion gegenüber dem Pfarrer.
 - Darüber heißt es in dem Regensburger Statut: „Der Pfarrer soll, wenn von seiner Seite keine gravierenden theologischen, moralischen oder pastoralen Gründe gegen das Beratungsvotum sprechen, diesem folgen.“
- Der PGR wählt – je nach Bistumsrecht unterschiedlich – die Mitglieder übergeordneter pastoraler Räte (z. B. Dekanatsrat, Regionalpastoralrat).

- Ggf. bestehen besondere Vorschriften über die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte von Pfarreien, die einen Pfarrverband bilden oder von demselben Pfarrer geleitet werden.

4. Der Vermögensverwaltungsrat

- Bezeichnungen:
 - „Kirchenvorstand“ (z. B. HI, OS, in der Regel HH)
 - „Kirchengemeinderat“ (= Doppelfunktion) (z. B. ausnahmsweise HH)
 - „Verwaltungsrat“ (z. B. LM)
 - „Kirchenverwaltung“ (bayerische Bistümer)
 - „Kirchenausschuss“ (Offizialat Oldenburg)
- Mitglieder:
 - kraft Amtes der Pfarrer oder der mit der Leitung beauftragte Geistliche
 - gewählte Mitglieder
 - 5 bis 14 (HH)
 - 6 bis 12 (HI, OS)
 - 4 bis 10 (LM)
 - Dass der Vermögensverwaltungsrat in erster Linie aus gewählten Mitgliedern besteht, ist zum Teil staatskirchenvertraglich vereinbart.³²
 - je nach Diözesanrecht einzelne andere Mitglieder
 - HH, OS: auch der Kaplan; falls es keinen Kaplan gibt, auch der Ständige Diakon (ABI Hamburg 2001, S. 139; ABI Osnabrück 2009, S. 241)
 - HI: auch der Kaplan (ABI 2002, S. 45 f.)
- Wahl der Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates
 - je nach Bistum
 - entweder unmittelbar durch die Gläubigen der Pfarrei (z. B. HH, HI, OS)
 - oder durch den PGR (z. B. LM)
 - Voraussetzungen:
 - Wohnsitz in der Kirchengemeinde
 - Ggf. kann das Ordinariat Ausnahmen genehmigen (z. B. HH).
 - aktives Wahlrecht: 16 Jahre, passives Wahlrecht: 18 Jahre
 - In der Gemeinde tätige pastorale Mitarbeiter und von der Gemeinde angestellte kirchliche Arbeitnehmer sind nicht wählbar.
 - HH, HI, OS: Geistliche und Ordensleute sind nicht wählbar.
 - Amtszeit: vier Jahre
- Vorsitzender
 - = der Pfarrer, es sei denn, der Bischof bzw. das Bischöfliche Ordinariat bestimmt einen anderen Vorsitzenden (HH, HI, OS)
 - Im Bistum Limburg kann der Pfarrer auf den Vorsitz und damit auch auf die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichten.³³ Diese Erklärung bedarf der Zustimmung seitens des Generalvikars. Der Verwaltungsrat wählt dann einen anderen Vorsitzenden. Der Verzicht bindet innerhalb der Amtszeit des Verwaltungsrates in der Regel auch den Nachfolger des Pfarrers.
- Wahl eines Verantwortlichen für die Kassen- und Rechnungsführung
 - „Rendant“ (so im ehemals preußischen Rechtsbereich)

³² Niedersächsisches Konkordat, vom 26.2.1965, Anlage, § 8 Abs. 2 (zu Art. 13).

³³ Kirchenvermögensverwaltungsgesetz Limburg, zuletzt geändert am 20.2.2012, § 3 Abs. 2.

- Dazu darf nicht der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gewählt werden. Es kann jemand gewählt werden, der nicht dem Vermögensverwaltungsrat angehört.
- Stattdessen kann der Vermögensverwaltungsrat auch eine Behörde beauftragen, die die Finanzverwaltung für mehrere Pfarreien durchführt („Rendantur“, „Rentamt“).
- „Kirchenpfleger“ (so in Bayern)
- Zusammenarbeit Vermögensverwaltungsrat – PGR
 - personelle Verzahnung der beiden Gremien
 - meist: der stellvertretende Vorsitzende des Vermögensverwaltungsrates ist beratendes Mitglied des PGR
 - und umgekehrt: ein Vorstandsmitglied des PGR nimmt an den Sitzungen des Vermögensverwaltungsrates teil
 - Anhörungsrechte des PGR vor bestimmten Entscheidungen des Vermögensverwaltungsrats
 - z. B. vor der Genehmigung des Haushalts

5. Zuordnung CIC – Situation in Deutschland

- Die Forderung in c. 537, dass es in jeder Pfarrei einen Vermögensverwaltungsrat geben muss, ist durch die faktisch in Deutschland existierenden Räte sicherlich erfüllt.
 - Dass dieser Rat in bestimmten Pfarreien zugleich für pastorale Fragen zuständig ist (im Bistum Rottenburg-Stuttgart und zum Teil im Erzbistum Hamburg), wird durch die Vorgaben des CIC nicht ausgeschlossen.
- Problematisch ist hingegen die Beziehung zwischen c. 536 und dem in Deutschland verbreiteten „PGR“.
 - Zu c. 536 gab es im CIC/1917 keine vergleichbare Bestimmung.
 - In Deutschland gab es aber schon vor Inkrafttreten des CIC/1983 pfarrliche Gremien mit pastoralen Aufgaben.
 - Die gegenwärtige Situation geht im Wesentlichen auf die Würzburger Synode (1971-1975) zurück.
 - Die Vorgaben in c. 536 entsprechen in zwei Punkten nicht der in Deutschland üblichen Struktur:
 1. Nach dem bisherigen deutschen Modell führt normalerweise nicht der Pfarrer den Vorsitz. Die Rahmenordnung der Würzburger Synode hatte gesagt, der Pfarrer solle möglichst nicht als Vorsitzender bestimmt werden (Nr. 1.9 Abs. 1).
 2. Nach dem bisherigen deutschen Modell hat der PGR nicht nur beratendes, sondern beschließendes Stimmrecht.
 - Wenn man davon ausgeht, dass der deutsche PGR eine Verwirklichung von c. 536 darstellt, hätte man nach Inkrafttreten des CIC die genannten Widersprüche durch eine Änderung der diözesanen Statuten beheben (oder um ein Privileg bitten) müssen.
 - Faktisch wurde aber auf einer außerordentlichen Sitzung der Gemeinsamen Konferenz von Deutscher Bischofskonferenz und Zentralkomitee der deutschen Katholiken am 11. September 1987 festgestellt, dass der PGR nicht eine Erscheinungsform des in c. 536 genannten Pastoralrats sei, auch wenn sich die Aufgaben zum Teil deckten.
 - Dass der deutsche PGR nicht einfach ein Pastoralrat im Sinne des CIC sei, sei auch dadurch bedingt, dass der deutsche PGR nicht nur ein pastorales Beratungsgremium für die Pfarrei ist, sondern zugleich ein Organ des Laienapostolates zur Anregung und Koordinierung verschiedener Initiativen in der Pfarrei.
 - Außerdem wurde argumentiert:

- Nach dem deutschen Modell hat der Pfarrer zwar nominell nicht den Vorsitz; aufgrund seiner in den Statuten verankerten rechtlichen Stellung komme ihm aber ein „verdeckter Vorsitz“ zu, dem Vorsitzenden dagegen eher eine Moderatorfunktion.
- Wegen des in den Statuten vorgesehenen weitgehenden Vetorechts des Pfarrers sei der PGR praktisch ein beratendes Gremium.

Im Ergebnis meinte man, dass keine Notwendigkeit einer Anpassung an den CIC besteht. Natürlich sind diese Überlegungen interessegeleitet und stellen eher einen „kanonistischen Kunstgriff“ dar als eine objektive rechtliche Beurteilung. Man wollte an der bisherigen Situation nichts verändern.

- Von der Sache her entspricht das im CIC vorgesehene Modell besser als das deutsche Modell der im *ius divinum* gründenden hierarchischen Struktur der Kirche. Zwar macht es in der Praxis keinen Unterschied, ob der PGR etwas beschließt oder der Pfarrer einen Rat des PGR annimmt – bzw. umgekehrt: ob der Pfarrer einen Rat nicht annimmt oder einen Beschluss durch sein Veto-Recht verhindert. Von seinem Wesen her entspricht es dem Amt des Pfarrers, der für seine Pfarrei zur Teilhabe am Amt des Bischofs berufen ist (c. 519), aber besser, dass in denjenigen Fällen, in denen sich Pfarrer und PGR einig sind, die Entscheidung formal vom Pfarrer ausgeht und nicht vom PGR.

B. Die Vermögensverwaltung der Pfarrei

Dokumente:

- c. 532; cc. 1254-1310 (= Buch V des CIC)
- Diözesanrecht:
 - Vermögensverwaltungsgesetze der Bistümer:
 - Bezeichnungen:
 - „Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)“ (z. B. HH, HI, LM, OS)
 - „Vermögensverwaltungsordnung“ (Freiburg)
 - „Kirchengemeindeordnung“ (Rottenburg-Stuttgart)
 - „Ordnung für kirchliche Stiftungen“ (Bayern)
 - diözesane Geschäftsanweisungen für die Vermögensverwaltungsräte
 - Siegelordnungen
 - Ordnungen für die Verwaltung von Treugut
 - sonstige diözesane Gesetze über die Vermögensverwaltung
- Staatliches Recht:
 - (Preußisches) „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“

1. Geltende Rechtsnormen

- Die Rechtslage ist innerhalb Deutschlands ziemlich unterschiedlich.
 - Das hat historische Gründe: Die früher – in der Zeit der Staatskirchenhoheit – in den einzelnen deutschen Ländern erlassenen staatlichen Gesetze über die Vermögensverwaltung der Kirchen haben nämlich in den heute geltenden kirchlichen Rechtsnormen ihre Spuren hinterlassen.
 - In Nordrhein-Westfalen gilt immer noch als staatliches Gesetz das preußische „Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens“ von 1924.
 - Eine solche staatliche Gesetzgebung für die katholische Kirche ist an sich ein Eingriff in innere Angelegenheiten der Kirche und damit verfassungswidrig. Er wurde aber damals

- von der Kirche hingenommen, da er eine Verbesserung gegenüber der vorausgegangenen kirchenfeindlichen Gesetzgebung unter Bismarck darstellte.
- In den außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegenen Gebietsanteilen der Erzbistümer Köln und Paderborn gilt das Preußische Gesetz als kirchliches Gesetz weiter (damit die Vermögensverwaltung auf Bistumsebene einheitlich geordnet ist).
- In den übrigen Gebieten Deutschlands wird die Vermögensverwaltung durch eigene kirchlichen Normen geordnet, z. B. unter der Bezeichnung „Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG)“.

2. Rechtsträger des Pfarrvermögens

- Als Rechtsträger kommen in Frage:
 - Körperschaften (des öffentlichen Rechts = „K. d. ö. R.“):
 - die „Kirchengemeinde“
 - „Kirchengemeindeverbände“ (= „Gesamtverbände“)
 - Stiftungen (= öffentlich-rechtliche Stiftungen):
 - die *fabrica ecclesiae* = primär zum Unterhalt des Kirchengebäudes angelegte Stiftung, im Deutschen als „Kirchenfabrik“, „Fabrikfonds“, „Gotteshausvermögen“, „Kirchenstiftung“, „Kirchenpflege“ u. ä. bezeichnet
 - der Pfründefonds („Benefizium“) = Stiftung zum Unterhalt des Pfarrers oder sonstiger Amtsträger
 - sonstige Stiftungen
- Im Einzelnen bestehen aber etliche Unterschiede aufgrund der jeweiligen historischen Entwicklungen und diözesanen Rechtsnormen.
 - Was die Existenz der verschiedenen Rechtsträger angeht, bestehen Unterschiede vor allem im Hinblick auf das Pfründevermögen:
 - Zum Teil gibt es nach wie vor auf Pfarreebene die drei Rechtsträger Kirchengemeinde, Gotteshausvermögen und Pründevermögen, die auch alle vor Ort verwaltet werden.
 - In manchen Bistümern wird hingegen das Pfründevermögen zentral auf Bistumsebene verwaltet.
 - In wieder anderen Bistümern existiert die Pfründestiftung als eigener Rechtsträger heute nicht mehr (z. B. HH, HI, OS).³⁴
 - Was die faktische Verteilung des Vermögens auf die verschiedenen Rechtsträger angeht, ist die Situation in den deutschen Ländern unterschiedlich:
 - Außerhalb von Bayern und Baden-Württemberg (d. h. in den Gebieten, die früher weitgehend preußischem Recht unterstanden) ist das Pfarrvermögen vor allem dem Rechtsträger „Kirchengemeinde“ zugeordnet.
 - Demgegenüber steht in Bayern und Baden-Württemberg als Rechtsträger die „Kirchenstiftung“ im Vordergrund.

3. Die rechtliche Vertretung der Pfarrei

- Gemäß c. 532 liegt die rechtliche Vertretung der Pfarrei beim Pfarrer.
 - In Deutschland war das im vermögensrechtlichen Bereich bis zum CIC/1983 nicht der Fall, vor allem aufgrund des staatlichen Rechts.

³⁴ Vgl. Helmuth Pree, Art. „Ortskirchenvermögen, Kath.“, in: LKStKR III 128 f.

- Soweit eine abweichende Praxis seit mehr als 100 Jahren besteht, kann man davon ausgehen, dass sie zu Gewohnheitsrecht geworden ist.
- Im Übrigen hat der Papst im Jahre 1984 ein Indult (= eine Art Privileg) erteilt³⁵, aufgrund dessen in Deutschland die rechtliche Vertretung der Pfarrei weiter so geschehen kann wie bisher. c. 532 findet insoweit keine Anwendung.
- außerhalb von Bayern und Baden-Württemberg:
 - vermögensrechtliche Vertretung der Kirchengemeinde durch den „Kirchenvorstand“ bzw. den „Verwaltungsrat“
 - Er vertritt nicht nur das Vermögen der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern auch das Vermögen der ortskirchlichen Stiftungen (Gotteshausvermögen, Pfründevermögen).³⁶
 - Form der Vertretung
 - wo es einen „Kirchenvorstand“ gibt (z. B. HH, HI, OS): Unterschrift des Vorsitzenden (= des Pfarrers) oder seines Stellvertreters; außerdem Unterschrift von zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstands; Amtssiegel (§ 14 des preußischen KathKirchVermG)
 - Mit dem „Amtssiegel“ ist ein eigenes Siegel des Kirchenvorstands gemeint, nicht das Siegel der Pfarrei.
 - In der Regel kann der Vorsitzende Geschäfte der „laufenden Geschäftsführung“ allein erledigen, ohne an Formvorschriften gebunden zu sein (z. B. HH, HI, OS).
 - wo es einen „Verwaltungsrat“ gibt (z. B. LM): Vorsitzender bzw. Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied; Amtssiegel
 - Das Vermögen der Stiftungen mit ortskirchlichen Zwecken ist z. T. direkt der zentralen Verwaltung des bischöflichen Stuhls unterstellt.
- Bayern und Baden-Württemberg:
 - verschiedene Vertretungsbefugnisse, je nachdem, um welches Vermögen (z. B. Kirchenstiftung, Pfründefonds) und welche Art von Rechtsgeschäften es geht; z. B. Vertretung
 - durch den Pfarrer zusammen mit zwei Mitgliedern des Vermögensverwaltungsrats
 - oder durch den Pfarrer nach Anhören des Rates
 - oder – bei laufenden Geschäften – durch den Pfarrer allein
- Weitere Vertretungsbefugnisse bestehen für den Fall, dass mehrere Kirchengemeinden zu einem „Kirchengemeindeverband“ zusammengeschlossen wurden.

4. Genehmigungsvorbehalte

- Für bestimmte rechtliche Vorgänge, insbesondere Veräußerungen von Immobilien und Verträge oberhalb bestimmter Wertgrenzen, ist zur Gültigkeit eine Genehmigung des Ordinariats erforderlich.
- Bestimmungen darüber:
 - cc. 1189, 1291-1298, 1304
 - DBK:
 - Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften (Partikularnorm zu den cc. 1292 § 1, 1295 und 1297), vom 26.9.1995
 - Verwaltungsvorschriften zur Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten, vom 23.9.1993, in: MK zu c. 1292, Rn. 22 (Dezember 2002)

³⁵ Vgl. ABI Limburg 1984, S. 1; Wortlaut des Indults in: K. Bauschke, Der Kirchenvorstand im Erzbistum Paderborn, Paderborn 2000, S. 168.

³⁶ Vgl. § 1 des preußischen KathKirchVermG.

- Dies ist keine unmittelbar geltende Rechtsnorm, sondern eine Gesetzgebungsempfehlung an die Bistümer. Fast alle Bistümer haben sie umgesetzt, allerdings zum Teil mit Abweichungen.
- Diözesanrecht:
 - Kirchenvermögensverwaltungsgesetze (KVVG)
 - Geschäftsanweisungen für Kirchenvorstände
- Die kanonischen Genehmigungsvorbehalte gelten nach deutschem staatlichem Recht auch für den staatlichen Rechtsbereich.
 - Beispiel: Ein Genehmigungsvorbehalt besteht zur Zeit für Kaufverträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 €. Eine Kirchengemeinde hat nun aber ohne Genehmigung des Ordinariats – und somit rechtswidrig – für 20.000 € Opferkerzen gekauft. Später bedauert sie den Kauf aus irgendwelchen Gründen. Wegen der Ungültigkeit des Vertrags auch im staatlichen Rechtsbereich kann die Kirchengemeinde die Kerzen zurückgeben und den Kaufpreis zurückverlangen (abzüglich der ggf. schon verbrauchten Kerzen).
 - Umgekehrt kann sich auch derjenige, mit dem die Kirche einen Vertrag geschlossen hat, auf die Ungültigkeit des Vertrags wegen fehlender Genehmigung berufen.

§ 17 – Zwischenebenen zwischen Pfarrei und Diözese

A. Einführung

- Arten von Zwischenebenen:
 - Zwischenebenen mit pastoraler Zielsetzung:
 - unterhalb des Dekanats: „Pfarrverband“, „Gemeindeverbund“, „Pfarreiengemeinschaft“, „Seelsorgeeinheit“, „Seelsorgebezirk“, „Pastoraler Raum“ u. a.
 - Dekanat
 - oberhalb des Dekanats: „Region“, „Kreisdekanat“ / „Stadtdekanat“, „Bezirk“
 - Zwischenebenen mit administrativer Zielsetzung:
 - „Kirchengemeindeverband“, „Gesamtverband“
- Das Dekanat ist die einzige Form von Zwischenebenen, die der CIC ausdrücklich erwähnt; der CIC macht aber deutlich, dass es auch andere Gliederungsformen geben kann (siehe c. 374 § 2).

B. Das Dekanat

- Rechtsquellen:
 - CIC cc. 553-555
 - Diözesangesetze
 - Dekanatsstatut (HH 1998, OS 2008) bzw. Ordnung für die Dekanate (HI 2011)
 - Dechantenstatute (HH 1998, HI 2008, OS 2009, LM 2005 [„Statut für Dekane“, gilt bis 2013])
 - Ordnung der Wahl des Dechanten (HH 1996, HI 2006, OS 1996)
 - Satzungen und Ordnungen für Gremien auf Dekanatsebene
 - Satzung der Dekanatsarbeitsgemeinschaften der Pfarrgemeinderäte (HH 1997, OS 1988)

- OS: Leitlinien zur Kooperation von Pfarreien in den Dekanaten, von 2000

1. Bildung und Rechtsstellung des Dekanats

- c. 374 § 2: „Um die Hirtensorge durch gemeinsames Handeln zu fördern, können mehrere benachbarte Pfarreien zu besonderen Zusammenschlüssen, z. B. zu Dekanaten, verbunden werden.“
 - „Dekanat“ = *vicariatus foraneus*
 - Nach c. 374 § 2 ist die Gliederung in Dekanate also nicht obligatorisch. Da sie aber nach dem CIC/1917 obligatorisch war, gab es in Deutschland bis vor einigen Jahren überall eine Gliederung in Dekanate.
 - Inzwischen gibt es aber erste Ausnahmen. So gibt es im Bistum LM Dekanate nur noch in den Bezirken Frankfurt, Limburg und Westerwald. Die übrigen 8 Bezirke sind nicht mehr in Dekanate unterteilt. Die Aufgaben, die nach dem Statut für die Dekane dem Dekan zukommen, übernehmen in diesen 8 Bezirken die Bezirksdekane.
 - In mehreren deutschen Bistümern gab es vor Kurzem oder gibt es zurzeit einen Prozess der Verringerung der Anzahl der Dekanate.
 - Als das Ziel der Bildung von Dekanaten nennt der CIC „die Förderung der Hirtensorge durch gemeinsames Handeln“ (c. 374 § 2).
 - Nach kirchlichem Recht haben Dekanate normalerweise nicht Rechtspersönlichkeit. Dasselbe gilt für das staatliche Recht.
 - Eine Ausnahme bilden die Dekanate der Bistümer in Baden-Württemberg: Sie haben Rechtspersönlichkeit nach staatlichem Recht.

2. Der Dechant

- Bezeichnungen:
 - lat.: *vicarius foraneus* oder *decanus* oder *archipresbyter* oder anders
 - dt.: „Dechant“ (Betonung auf der ersten oder zweiten Silbe möglich) oder „Dekan“
 - HH, HI, OS: „Dechant“; LM: „Dekan“
- Bestellung
 - Ernennung durch den Diözesanbischof oder auf andere Weise gemäß dem Partikularrecht (c. 553 § 2)
 - Der CIC erwähnt auch die Möglichkeit, dass das Amt des Dechanten fest mit dem Amt des Pfarrers einer bestimmten Pfarrei verbunden ist (c. 554 § 1).
 - HH, HI, LM, OS: in den meisten Dekanaten Bestellung aufgrund einer Wahl
 - auf einer Versammlung (HI, LM) oder durch Briefwahl (HH, OS)
 - Wahlberechtigt sind: auf jeden Fall die Priester des Dekanats; darüber hinaus je nach Bistum die im Dekanat tätigen Diakone (HH, OS) und Ordensleute (OS), die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/innen (HH, LM, OS), die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte (HH, HI)
 - z. T. freie Wahl unter den möglichen Kandidaten (LM), z. T. Wahl aus einer vom Bischof aufgrund der eingereichten Vorschläge zusammengestellten Liste von zwei oder drei Kandidaten (HH, HI, OS)
 - erforderliche Eigenschaften
 - Priester (c. 553 § 1)
 - bereits seit sieben (HH) bzw. zehn (HI) Jahren Priester
 - in bestimmten Dekanaten freie Ernennung durch den Diözesanbischof

- z. B.
 - HI: in den Dekanaten Braunschweig, Hannover und Untereichsfeld
 - OS: im Dekanat Bremen
- Ernennung auf Zeit (c. 554 § 2)
 - HH, HI, LM, OS: auf fünf Jahre
 - nur in Bremen (Osnabrücker Anteil): Ernennung auf unbestimmte Zeit (OS, Dechantenstatut § 2, 3.)
 - In den meisten anderen deutschen Diözesen beträgt die Amtszeit ebenfalls 5 Jahre; es gibt aber auch Diözesen, wo die Amtszeit 6, 7 oder 8 Jahre beträgt
- Aufgaben:
 - Sorge um Dienst und Leben der Kleriker und übrigen pastoralen Mitarbeiter
 - eine gewisse Aufsicht über die Lebensführung der Kleriker seines Dekanats (c. 555 § 1, 2°)
 - Aufsicht über die Feier der Liturgie (c. 555 § 1, 3°)
 - Sorge um die Fortbildung der Kleriker, Zusammenkünfte von Klerikern („Konveniat“), kranke Kleriker, Kleriker in besonderen Schwierigkeiten usw. (c. 555 §§ 2-3)
 - Sorge für das Begräbnis der Pfarrer (c. 555 § 3)
 - Anhörung vor der Ernennung von Pfarrern (c. 524)
 - Dienstaufsicht über pastorale Mitarbeiter/innen, die auf Dekanatssebene tätig sind
 - HI, LM, OS: (je nach Diözese in unterschiedlichem Ausmaß) eine gewisse Verantwortung für Aushilfen und Vertretungen der Geistlichen und ggf. auch der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter/innen
 - HI, OS: Amtseinführung der Pfarrer
 - Die Entscheidung, der Taufbitte von Eltern nicht zu entsprechen, verlangt ein Einvernehmen mit dem Dechanten.³⁷
 - HI, LM, OS: (in unterschiedlichem Umfang) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Geistlichen und anderen pastoralen Mitarbeitern/innen oder zwischen Pfarrgemeinderäten und Pfarrern
 - Begleitung und Koordinierung der pastoralen Arbeit im Dekanat (c. 555 § 1, 1°)
 - HI: Sorge dafür, dass in allen Schulen Religionsunterricht und Schulseelsorge stattfinden kann
 - HI: Förderung der Erwachsenenbildung
 - LM: Vertretung der Kirche bei ökumenischen und gesellschaftlichen Anlässen
 - Unterstützung der kirchlichen Verwaltung
 - Aufsicht über die Ausgestaltung und Sauberkeit der Kirchen und über die Pfarrverwaltung (c. 555 § 1, 3°)
 - im Todesfall des Pfarrers Sicherung des Pfarrhauses, der Kirchenbücher und Akten (c. 555 § 3)
 - Visitation der Pfarreien des Dekanats (c. 555 § 4)
 - Zum Teil wird im Unterschied zur bischöflichen Visitation von einer „Verwaltungsvisitation“ gesprochen.
 - HH, OS: Visitationspflicht in den Jahren, in denen keine bischöfliche Visitation erfolgt
 - weitere Rechte
 - Mitglied des Priesterrats (HH, HI)
 - HI: Er ist Beauftragter des Bistums gegenüber der Kreis- bzw. Stadtverwaltung; falls es im Kreis bzw. in der Stadt mehrere Dechanten gibt, wählen sie unter sich einen für diese Aufgabe.

³⁷ Siehe: Die Feier der Kindertaufe, 2. Aufl. 2008, Pastorale Einführung, Nr. 18.

3. weitere Organe im Dekanat:

- Im CIC sind außer dem Dechanten keine weiteren Organe vorgesehen.
- In Deutschland gibt es aber – je nach Bistum unterschiedlich – weitere Organe im Dekanat:
- HH, HI, LM, OS: „**Stellvertreter des Dekans**“ bzw. „**Stellvertretender Dechant**“
 - LM: Das Amt ist fakultativ
 - vom Bischof ernannt
 - HH: auf Vorschlag des Dechanten
 - HI: auf Vorschlag des Dekanatspresbyteriums
 - LM, OS: Wahl wie im Fall des Dekans
 - in anderen Diözesen z. T. andere Bezeichnungen für den Stellvertreter des Dechanten: „Prodekan“, „Kammerer“, „Definitor“
- HH, OS: **Dekanatspastoralkonferenz**³⁸.
 - Mitglieder: im Dekanat tätige Kleriker (OS: auch Ordensleute) und pastorale Mitarbeiter/innen
- HH: **Dekanatsvorstand**³⁹
 - HH: gebildet aus dem Dechanten, seinem Stellvertreter und einem/einer hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiter/in, der/die von der Konferenz gewählt und vom Bischof bestätigt wird
 - OS: Dechant, Kamerar, Moderatoren der Seelsorgebezirke und bis zu zwei weitere vom Dechanten berufene Mitglieder der Dekanatspastoralkonferenz
- HH, OS: **Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte**
 - Mitglieder: der Dechant, ein Vertreter der Priester, ein Vertreter der hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, ein Laienmitglied aus jedem Pfarrgemeinderat (HH) bzw. aus dem Vorstand jedes der Pfarrgemeinderäte (OS)
 - HH: Einrichtung ist fakultativ; die Entscheidung darüber treffen die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte; wenn es keine solche Arbeitsgemeinschaft gibt, ist wenigstens jährlich eine Konferenz der Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte durchzuführen.
- HI: **Dekanatspastoralrat**
 - Er wirkt bei der Wahl des Dechanten mit.
 - Mitglieder: die Pfarrer, je ein Vertreter der Pfarrgemeinderäte, Vertreter der Orden, der Verbände, einige pastorale Mitarbeiter/innen, usw.
 - tagt wenigstens zweimal jährlich
- OS: **Gemeinsamer Dekanatsausschuss**
 - Mitglieder: Vorstand der Dekanatspastoralkonferenz und Vorstand der Dekanatsarbeitsgemeinschaft der Pfarrgemeinderäte
- OS: **Konferenz der leitenden Pfarrer im Dekanat**
- häufig Anstellungen für bestimmte Aufgaben auf DekanatsEbene:
 - z. B. Dekanatsjugendseelsorger, -frauenseelsorger usw.
 - in einigen Bistümern „Schuldekane“ für die Aufsicht über Religionsunterricht und Schulseelsorge

C. Pastorale Zwischenebenen zwischen Pfarrei und Dekanat

- Auf der Ebene zwischen den bisherigen Pfarreien und dem Dekanat befinden sich fast alle deutschen Bistümer gegenwärtig in einem Prozess der Neuorientierung der Pastoral.
 - Die DBK hat ihren Studientag im Frühjahr 2007 diesem Thema gewidmet; siehe: Arbeitshilfen, Heft 213: „Mehr als Strukturen ... Entwicklungen und Perspektiven der pastoralen Neuordnung in den Pfarreien“.
 - Im Zusammenhang mit diesem Studientag wurde die gegenwärtige Situation in den einzelnen Bistümern in einer Dokumentation tabellenartig zusammengestellt: Arbeitshilfen, Heft 216: „Mehr als Strukturen ... Neuorientierung der Pastoral in den (Erz-)Diözesen. Ein Überblick“
 - Der Überblick umfasst 25 Bistümer (alle außer Dresden-Meißen und Görlitz).

³⁸ HH, Dekanatsstatut §§ 2-3; OS, Leitlinien zur Kooperation, 12.

³⁹ HH, Dekanatsstatut §§ 5-6; OS, Leitlinien zur Kooperation, 14.

- Zu den Motiven, die bei der Neuorientierung eine Rolle spielen, gehört
 - einerseits der Wunsch nach größeren Einheiten; im Hintergrund dieses Wunsches steht unter anderem:
 - die abnehmende Zahl von Priestern
 - die abnehmende Zahl von Gläubigen
 - auch im Hinblick auf die Mitarbeit in Gremien usw.
 - die Notwendigkeit finanzieller Sparmaßnahmen
 - die allgemein zu beobachtende Vergrößerung der Lebensräume
 - der Wunsch nach Verbesserung der Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden
 - der Wunsch einer wirksamen Gestaltung der kategorialen Seelsorge
 - u. a.
 - andererseits der Wunsch nach Beibehaltung der bisherigen Gemeinden; im Hintergrund dieses Wunsches steht unter anderem:
 - das größere Zusammengehörigkeitsgefühl in kleineren Gebieten, vor allem in ländlicheren Gebieten
 - der Wunsch, ein gewisses Maß an Selbständigkeit zu bewahren
 - eine gewisse Beharrungstendenz rechtlicher Strukturen, insbesondere im vermögensrechtlichen Bereich
 - Das kommt mehr in Süddeutschland zum Tragen, wo als Inhaber des pfarrlichen Vermögens weniger die K. d. ö. R. und dafür umso mehr die Stiftungen von Bedeutung sind.
- Zu der Neuorientierung gehört fast überall die Schaffung von Organisationsformen, die größer sind als die bisherigen Pfarreien. Das kann geschehen
 - durch die Fusionierung von Pfarreien, wobei dann meist bisherige Pfarreien als rechtlich unselbständige Einheiten weiterbestehen bleiben,
 - oder durch die Schaffung von Zusammenschlüssen von Pfarreien, die rechtlich bestehen bleiben.
 - Beide Formen sind nebeneinander in ein und demselben Bistum möglich.
- Die Bezeichnungen für die neuen, größeren Organisationsformen sind vielfältig:
 - mit Bezugnahme auf das Zusammenschließen: „Pfarrverband“, „Gemeindeverbund“, „Pfarreiengemeinschaft“, „Gemeinschaft von Gemeinden“ u. a.
 - mit Bezugnahme auf die pastorale Zielsetzung: „Seelsorgeeinheit“, „Seelsorgebezirk“, „Pastoraler Raum“ u. a.
- Faktisch ist die Situation in den Bistümern ziemlich unterschiedlich. Für die Beschreibung der Strukturen in einem bestimmten Bistum lassen sich unter anderem folgende Kriterien anwenden:
 - Gibt es zwischen Pfarrei und Dekanat eine oder mehrere Zwischenebenen?
 - Erfolgt die Bildung solcher Zwischenstrukturen:
 - flächendeckend für das ganze Bistum
 - oder von Fall zu Fall,
 - und zwar auf die Initiative der Bistumsleitung hin („von oben“)
 - oder auf die Initiative der betroffenen Gebiete hin („von unten“)?
 - Welche Organe gibt es?
 - einen oder mehrere Pfarrer?
 - eine Einzelperson als Leiter des gesamten Gebiets?
 - ein Gremium der pastoralen Mitarbeiter/innen („Pastoralteam“)?
 - ein Gremium mit Vertretern der Pfarrgemeinderäte?

- oder gibt es überhaupt nur einen gemeinsamen, pfarreübergreifenden „Pfarrgemeinderat“?
- Die Neuorientierung ist praktisch überall noch im Fluss. Die dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen sind häufig nur *ad experimentum* erlassen. Zu den laufenden Prozessen gehören also auch Auswertungen und die Aussicht auf Neujustierungen.
- Der Diözesanbischof hat bei der Neugestaltung sehr weitreichende Vollmachten. Bei Änderungen der Pfarreien muss er den Priesterrat anhören (c. 515 § 2); er ist aber nicht verpflichtet, der Meinung des Priesterrats zu folgen. Eine Zustimmung der einzelnen Pfarreien oder ihrer Gremien (PGR, Vermögensverwaltungsrat) zu den Änderungen ist nicht erforderlich.

D. Region, Kreisdekanat bzw. Stadtdekanat, Bezirk

1. Überblick

- Quellen:
 - Würzburger Synode, Beschluss „Pastoralstrukturen“, 2.2 (S. 700f.)
 - diözesane Statuten, z. B.:
 - HI, Statut für die Region Hannover, von 1993
 - OS, Satzung des Stadtpastoralrats Bremen, von 1996
- Die Schaffung von Regionen (usw.) war von der Würzburger Synode befürwortet worden.
 - „Die Region besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten. Sie umfasst einen Raum, der aufgrund kultureller oder soziologischer Einheitlichkeit eine eigene pastorale Strukturform zwischen Dekanaten und Bistum erfordert. Ihre Grenzen sollen nach Möglichkeit nicht diejenigen staatlicher und kommunaler Verwaltungsgliederungen überschneiden. Die Region fördert in ihrem Raum eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral. Die Region wird nach Anhörung der beteiligten Dekanate vom Bischof errichtet. Näheres regelt das Regionalstatut.“ (Synodenbeschluss „Pastoralstrukturen“, 2.2 [S. 700f.]
 - von der Würzburger Synode vorgesehene Organe:
 - Regionaldekan
 - Regionalpastoralrat
 - Regionalbüro
- Von der Zielsetzung her geht es also vor allem um die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pastoral, außerdem auch um die Schaffung von Ansprechpartnern für kommunale Gebietseinheiten.
- Eine Aufteilung in Regionen gibt es etwa in der Hälfte der deutschen Diözesen.
 - meist unter der Bezeichnung „Region“
 - in Essen, Köln und Münster unter der Bezeichnung „Kreisdekanat“ bzw. „Stadtdekanat“
 - nur in LM unter der Bezeichnung „Bezirk“
 - Eine besondere Art von Region ist auch das „Bischöflich Münstersche Offizialat“ mit Sitz in Vechta (= eine Exklave des Bistums Münster im Land Niedersachsen; auch als „Region Oldenburg“ bezeichnet).
- in den Regionen vorhandene Organe:
 - Nur in einem Teil der Diözesen, die eine Regionalstruktur haben, gibt es einen Priester, der die Region leitet, z. B. als „Regionaldechant“ bezeichnet (LM: „Bezirksdekan“).
 - Die Aufgabenverteilung zwischen Dechant und Regionaldechant ist je nach Bistum sehr unterschiedlich. In manchen Bistümern kommen viele Aufgaben dem Dechanten zu, während der Regionaldechant nur geringe Bedeutung hat; in anderen Bistümern ist es umgekehrt.

- In einigen Bistümern ist den Regionen jeweils ein Weihbischof („Regionalbischof“) zugeordnet.
 - Er kann für die jeweilige Region das Amt eines Bischofsvikars innehaben; das ist aber nicht überall der Fall.
- Häufig gibt es auf der Ebene der Region ein eigenes Beratungsgremium der Gläubigen, z. B. unter der Bezeichnung „Regionalrat“, „Stadtpastoralrat“ usw.

2. Zur Situation in einzelnen Bistümern

- HH
 - Eine klare Vorgabe ergibt sich aus dem Bistumserrichtungsvertrag (vom 22.9.1994: AAS 87 (1995) 154-164):
 - Art. 10
 - „(1) Der Erzbischof berücksichtigt bei der organisatorischen Gliederung des Erzbistums entsprechend den Möglichkeiten des Kirchenrechts, dass das Erzbistum sich auf das Gebiet dreier Länder erstreckt.
 - (2) Der Erzbischöfliche Stuhl unterhält am Sitz der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern und der Landesregierung von Schleswig-Holstein je eine regionale Behörde, deren Leitung einem ständigen Beauftragen des Erzbischofs anvertraut ist.“
 - dementsprechend Aufteilung in drei Regionen: Hamburg, Mecklenburg und Schleswig-Holstein
 - Die regionalen Behörden haben die Titel „Erzbischöfliches Amt Schwerin“ und „Erzbischöfliches Amt Kiel“.
 - Jede Region hat einen eigenen Pastoralrat (Stadtpastoralrat Hamburg, Landespastoralrat Schleswig-Holstein, Regionalpastoralrat Mecklenburg).
- HI
 - nach dem Schematismus Einteilung in
 - fünf „großstadtgebundene Regionen“: Hildesheim, Hannover, Braunschweig, Nordregion, Südregion
 - drei „landschaftsgebundene Regionen“: Harz, Lüneburger Heide, Weserbergland
Dabei handelt es sich aber um kaum mehr als eine geographische Einteilung.
 - Nur zwei dieser Regionen haben eine größere Eigenständigkeit, die sich in einem Statut und einem Regionaldechanten niederschlägt, nämlich Braunschweig und Hannover.
 - Region Hannover:
 - Der Regionaldechant ist zugleich Propst der Propsteigemeinde St. Clemens.
 - Es gibt einen eigenen Katholikenrat.
 - Für den niedersächsischen Bistumsteil gibt es den „Landeskatholikenausschuss in Niedersachsen“
- LM
 - Dokumente:
 - Synodalordnung, Art. 3: „Der Bezirk“
 - Die Synodalordnung hat nach einem allgemeinen einleitenden Artikel drei weitere Artikel, nämlich über die Pfarrei, den Bezirk und das Bistum.
 - ◆ Das Dekanat und der Dekan werden in der SynO an keiner Stelle erwähnt.
 - Statut für die Bezirksdekane und die Bezirksreferenten/innen, von 2004
 - in Geltung *ad experimentum* bis 31.12.2013
 - und einige andere Dokumente für detailliertere Fragen

- Es gibt elf Bezirke: Frankfurt, Hochtaunus, Lahn-Dill-Eder, Limburg, Main-Taunus, Rheingau, Rhein-Lahn, Untertaunus, Westerwald, Wetzlar, Wiesbaden
- Der Bezirk hat sehr große Bedeutung. Nur noch 3 der 11 Bezirke sind in Dekanate untergliedert; die Dekanate haben aber keine große Bedeutung mehr.
- Aufgaben des Bezirks:
 - Anpassung und Durchführung von Weisungen der Bistumsleitung
 - Entwicklung eigener seelsorglicher Initiativen
 - Information und Beratung der Bistumsleitung
- Organe:
 - Bezirksdekan (in Frankfurt und Wiesbaden: „Stadtdekan“) und ggf. stellvertretender Bezirksdekan
 - Bezirkssynodalrat und Bezirksversammlung
 - Bezirksreferent/in
 - Die Organe haben ihren Sitz im Katholischen Bezirksbüro bzw. Stadtbüro
- Bezirksdekan
 - hat viele Befugnisse, die in anderen Bistümern den Dekanen zukommen
 - z. B. Durchführung der Verwaltungsvisitation
 - Normalerweise wird er vom Bischof für fünf Jahre ernannt; Ausnahmen:
 - In Frankfurt ist das Amt des Stadtdekans mit dem des Dompfarrers verbunden.
 - In Wiesbaden ist es der Pfarrer von St. Bonifatius.
- Bezirksversammlung
 - besteht vor allem aus gewählten Vertretern der Pfarrgemeinderäte
- Bezirkssynodalrat
 - besteht vor allem aus 8 bis 16 von der Bezirksversammlung gewählten Mitgliedern
- Bezirksreferent/in
 - unterstützt den Bezirksdekan
- weitere Mitarbeiter auf Bezirksebene, z. B. der Bezirkskantor
- OS
 - Es gibt keine Regionen mit eigenen Organen. Auch eine rein geographische Einteilung in Regionen ist aus dem Schematismus nicht ersichtlich.

E. Kirchengemeindeverband, Gesamtverband

- Quellen:
 - vgl. Reichskonkordat, Art. 13: zur Frage der Rechtsfähigkeit der „Kirchengemeindeverbände“
 - Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV
 - Satzungen oder Geschäftsanweisungen der einzelnen Verbände, z. B.:
 - HH, Satzung des Verbandes der römisch-katholischen Kirchengemeinden in der Freien und Hansestadt Hamburg, von 1996, zuletzt geändert 2003
 - LM, Geschäftsanweisung für den Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in Frankfurt am Main, von 1974
 - HI: Gesamtverbände in Wolfsburg, Göttingen, Bremerhaven und Hildesheim
- Es handelt sich hier um einen Zusammenschluss der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- Der Kirchengemeindeverband ist gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 3 WRV, sobald er errichtet wird, auch selbst eine K. d. ö. R.
- Bei dieser Art von Kirchengemeindeverbänden geht es nicht um die Pastoral, sondern um die Verwaltungsorganisation, insbesondere im Gegenüber zu staatlichen Stellen.

- Typischerweise handelt es sich bei solchen Verbänden um den Zusammenschluss der katholischen Kirchengemeinden einer Stadt. Das legt sich insbesondere dort nahe, wo die Kirchengemeinden einer Stadt zu verschiedenen Bistümern gehören.
- Aufgaben der Verbände können z. B. sein:
 - Ansprechpartner für kommunale Stellen zu sein
 - Zuständigkeit für das Meldewesen: An den Gesamtverband werden die Meldedaten der Einwohnermeldeämter übermittelt.
 - Trägerschaft für katholische Institutionen wie Schulen, Krankenhäuser usw.
 - Empfänger der Staatsleistungen, die die Kirche z. B. aufgrund der Säkularisation von 1803 erhält

§ 18 – Kategoriale Seelsorge

A. Einführung

- Der Ausdruck „kategoriale Seelsorge“ wird im CIC nicht verwendet. Er ist vor allem im deutschen kirchlichen Sprachgebrauch üblich, und zwar als Gegenbegriff zur „territorialen Seelsorge“. Dahinter steht die Vorstellung:
 - Bei der Seelsorge im Bistum und in der Pfarrei geht es zunächst einmal um die Gläubigen in einem bestimmten Gebiet („Territorium“). Daneben ist es sinnvoll, dass sich die Seelsorge bestimmten Arten („Kategorien“) von Gläubigen zuwendet.
 - Der CIC verwendet als Gegenbegriff zu „territorial“ eher den Begriff „personal“ (z. B. c. 518: „Personalpfarrei“; vgl. auch cc. 12-13).
- Beispiele: Seelsorge ...
 - ... für Menschen in bestimmten „**Häusern**“ u. ä.: Krankenhäuser, Altenheime, Gefängnisse, Kasernen, Heime, Internate, Arbeitsbetriebe, Flughäfen, Schiffe⁴⁰
 - Zum Teil spricht man dabei von „Anstaltsseelsorge“.
 - ... für bestimmte **Berufe** u. ä.: Soldaten, Polizei, Zivildienstleistende, Pflegeberufe, Schüler/innen, Studierende bzw. Hochschulangehörige, Schausteller, Seeleute, Arbeitslose ...
 - ... für Menschen mit bestimmten **Eigenschaften**: Gläubige einer anderen Muttersprache, Männer, Frauen, Jugendliche, Behinderte, Gehörlose, Blinde
 - ... für Menschen in bestimmten **Situationen**: Kranke, Flüchtlinge, Aussiedler, Wallfahrer, Urlauber, Touristen, Obdachlose, Notfallseelsorge
 - ... für bestimmte **Gemeinschaften**: Ordenshäuser, Verbände, Vereine
- In einer gewissen Nähe zur kategorialen Seelsorge stehen auch bestimmte Kommunikationsformen der Seelsorge wie Telefonseelsorge oder Internetseelsorge.
- Der CIC weist – ohne diesen Ausdruck zu verwenden – des öfteren auf die Notwendigkeit „kategorialer Seelsorge“ hin:
 - c. 383 § 1: Der Diözesanbischof hat sich auch um jene Gläubigen zu kümmern, die wegen ihrer Lebensumstände aus der ordentlichen Seelsorge nicht hinreichend Nutzen ziehen können.
 - c. 529 § 1: Sorge des Pfarrers für die Familien, die Trauernden, die Kranken und Sterbenden, die Armen, Bedrängten, Einsamen, die aus ihrer Heimat Verbannten und Menschen in besonderen Schwierigkeiten

⁴⁰ Zur Seelsorge auf See siehe: Johannes Paul II., *MP Stella Maris*, von 1997.

- c. 771 § 1: Die Seelsorger sollen darum besorgt sein, dass das Wort Gottes auch jenen Gläubigen verkündigt wird, die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine und ordentliche Hirtensorge nicht hinreichend erhalten oder sie vollständig entbehren.
- Zwischen territorialer und kategorialer Seelsorge besteht notwendigerweise ein Spannungsverhältnis. Einerseits muss eine kategoriale Seelsorge aufgebaut werden, weil bestimmte Gläubige sonst zu wenig erreicht werden. Andererseits sollte die kategoriale Seelsorge nicht so sehr ausgebaut werden, dass die betreffenden Gläubigen dadurch zu sehr den Territorialpfarreien entzogen werden.

B. Rechtliche Strukturen der kategorialen Seelsorge

- Im CIC vorgesehene Rechtsfiguren für die kategoriale Seelsorge sind:
 - Errichtung einer Personaldiözese, einer Personalpfarrei
 - Errichtung eines „Zentrums“
 - Ernennung eines Bischofsvikars oder Pfarrvikars
 - Ernennung eines Kaplans
 - dauerhafte Beauftragung eines Priesters
- Die Entscheidung darüber, welche rechtliche Form im konkreten Fall gewählt werden soll, überlässt der CIC weitgehend den zuständigen Autoritäten.
 - vgl. c. 516 § 2: Wenn irgendwelche Gemeinschaften nicht als Pfarrei oder Quasi-Pfarrei errichtet werden können, hat der Diözesanbischof für deren Hirtensorge auf andere Weise Vorkehrungen zu treffen.

1. Personaldiözese und Personalpfarrei

- c. 372: Diözesen sind normalerweise territorial abgegrenzt (§ 1); aber es gibt die Möglichkeit von Diözesen, die nach dem Ritus der Gläubigen oder nach einem anderen vergleichbaren Gesichtspunkt unterschieden sind (§ 2)
- c. 518: Pfarreien sind normalerweise territorial abgegrenzt; es gibt aber auch die Möglichkeit einer „Personalpfarrei“ (*paroecia personalis*), die nach Ritus, Sprache oder Nationalität der Gläubigen eines Gebietes oder auch unter einem anderen Gesichtspunkt bestimmt wird.
 - Der CIC erwähnt diese Möglichkeit insbesondere für Gläubige eines anderen Ritus (c. 383 § 2) und für Studierende (c. 813).
- Auch Personaldiözesen und Personalpfarreien haben ein territoriales Element: Es geht dabei nicht einfach um alle Gläubigen z. B. einer bestimmten Muttersprache, sondern z. B. um die Gläubigen einer bestimmten Muttersprache, die innerhalb eines bestimmten Gebietes ihren Wohnsitz haben.
- Personaldiözesen im strengen Sinn gibt es faktisch nirgendwo in der Welt. Es gibt aber einigen Arten von Teilkirchen, die einer Personaldiözese nahekommen (vgl. § 11 dieser Vorlesung), etwa die Ordinariate für Angehörige der katholischen Ostkirchen.
- In Deutschland
 - nur wenige Personalpfarreien, z. B.
 - Pfarrei St. Rochus in Mainz = eine Pfarrei in den Universitätskliniken Mainz und im Städtischen Altenheim Mainz⁴¹
 - die Hochschulgemeinden an den Universitäten Mainz (St. Albertus) und Bonn⁴²

⁴¹ Siehe: Schematismus Mainz 2010, S. 223 und 233.

⁴² Siehe: HdbkathKR, 2. Aufl., S. 549, Anm. 4; Schematismus Mainz 2010, S. 232.

- die Gehörlosengemeinde im Bistum Trier

2. „Zentrum“

- C. 813 erwähnt die Möglichkeit der Errichtung von „katholischen Universitätszentren“.
 - Die meisten in Deutschland bestehenden Hochschulgemeinden bzw. Studentengemeinden kann man als solche – nicht als Pfarrei errichtete – Zentren ansehen.

3. Bischofsvikare und Pfarrvikare für eine bestimmte Art von Gläubigen

- Cc. 383 § 2, 476 erwähnen die Möglichkeit eines Bischofsvikars für Gläubige eines anderen Ritus oder eines bestimmten Personenkreis.
 - In einigen deutschen Bistümern gibt es z. B. einen Bischofsvikar für die Ordensleute.
- C. 545 § 2 erwähnt die Möglichkeit eines Pfarrvikars für einen bestimmten Kreis von Gläubigen. Er kann diese Aufgabe auch für mehrere Pfarreien zugleich bekommen.

4. Kaplan

- Der „Kaplan“ (*cappellanus*) im Sinne von c. 564 ist ein Priester, dem die Seelsorge für irgendeine Gemeinschaft oder einen besonderen Kreis von Gläubigen anvertraut wird.
- Im CIC genannte Beispiele:
 - c. 568: Kapläne für diejenigen, die wegen ihrer Lebensumstände nicht der ordentlichen Seelsorge der Pfarrer teilhaftig werden können, wie z. B. Auswanderer, Vertriebene, Flüchtlinge, Nomaden, Seeleute
 - c. 566 § 2: Kapläne für Krankenhäuser, Gefängnisse und Schiffe; sie haben einige besondere Vollmachten
 - c. 567 § 1: Kaplan für ein Ordenshaus
 - c. 569: Militärkapläne
- Die Rechtsstellung des Kaplans ist in den cc. 564-572 beschrieben; u. a.:
 - Er hat kraft Amtes Beichtbefugnis (anders als der Pfarrvikar).
 - Für Schiffs- und Seereisen vgl. auch: Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten, Dekret *Pro materna*, in: AAS 74 (1982) 742-745
- Im Deutschen würde man eher von einem „Seelsorger“ sprechen.
 - Denn der Ausdruck „Kaplan“ meint im Deutschen üblicherweise den Pfarrvikar.
 - Aus den in Deutschland faktisch verwendeten Bezeichnungen lässt sich nicht ableiten, ob ein Priester die Stellung eines Kaplans (im Sinne von *cappellanus*) hat oder nicht. Im Zweifel müsste man das Ernennungsdekret überprüfen.

5. dauerhafte Beauftragung von Priestern

- im CIC erwähnt für
 - Gläubige eines anderen Ritus (c. 383 § 2)
 - Studierende (c. 813)
- in Deutschland:
 - Bezeichnungen je nach Ernennung: „Seelsorger“, „Hausgeistlicher“, „Hauskaplan“, „Kurat“, „Rektor“, usw.

- je nach Umständen haupt- oder nebenamtlich bestellt
- Für die in Deutschland lebenden Heimatvertriebenen und Aussiedler werden von der DBK „Kanonische Visitatoren“ bestellt. Sie werden jeweils für fünf Jahre bestellt. Es gibt gegenwärtig zehn solche Visitatoren (für Breslau, Ermland, Schneidemühl, Glatz, Branitz, Danzig, Donauschwaben und Deutsche aus Südosteuropa, Karpatendeutsche, Russlanddeutsche, Sudetendeutsche). Sie haben keine besonderen rechtlichen Vollmachten.
- Zum Teil erfolgt die Seelsorge aufgrund von Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche (z. B. bei der Gefängnisseelsorge und der Polizeiseelsorge).
 - In solchen Fällen liegt zum Teil eine staatliche Gesetzgebung zugrunde.
 - vgl. Art. 140 GG i. V. m. Art. 141 WRV: Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten
 - Die Bestellung der Seelsorger erfolgt in solchen Bereichen im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche. Formell gesehen erfolgt die Bestellung in einigen Fällen durch die Kirche, in anderen durch den Staat. Teils kommt die Kirche, teils der Staat für die Besoldung auf.
- Beispiele aus der Diözesangesetzgebung
 - HH, Ordnung für die Krankenhauseelsorge, von 2006
 - LM: Richtlinien für die Notfallseelsorge, von 2003
 - OS: Richtlinien für Kurseelsorger, von 1976

6. dauerhafte Beauftragung von Laien

- im CIC nicht erwähnt
- In Deutschland sehen die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche und die Gesetzgebung der Diözesen vielfach die dauernde Beauftragung von Laien mit der Seelsorge an bestimmten Arten von Gläubigen vor.
 - Dafür kommen insbesondere Pastoralreferenten/innen in Frage.
 - z. B. in der Krankenhauseelsorge, Gefängnisseelsorge u. v. a.

C. Militärseelsorge

1. allgemein

- Das Zweite Vatikanum hatte angeordnet, dass nach Möglichkeit in jedem Land ein Militärvikariat errichtet werden sollte.⁴³
- Der CIC beschränkt sich hinsichtlich der Militärseelsorge auf die schlichte Aussage in c. 569: „Für die Militärkapläne gelten besondere Gesetze.“
- Eine Art Rahmengesetz für die Militärseelsorge weltweit ist:
 - Johannes Paul II., AK *Spirituali militum curae*, von 1986
 - Einige Grundzüge dieses Gesetzes:
 - Es wird für die einzelnen Länder die Errichtung von „Militärordinariaten“ vorgesehen, die auch „Armeeordinariate“ heißen können.
 - Das Militärordinariat wird geleitet von einem Ordinarius. Er soll in der Regel Bischof sein und besitzt im Prinzip dieselben Rechte und Pflichten wie ein Diözesanbischof.
 - Seine Jurisdiktion besteht kumulativ zur Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Es findet also keine Exemption von der Gewalt des zuständigen Diözesanbischofs statt, sondern beide sind gleichzeitig für die Soldaten und ihre Familien zuständig. An militärischen Or-

⁴³ Siehe *Christus Dominus*, Art. 43.

ten (z. B. Kasernen) besteht die Jurisdiktion des Diözesanbischofs und der territorial zuständigen Pfarrer aber nur in zweiter Linie oder subsidiär.

- Der Militärordinarius kann ein eigenes Priesterseminar errichten und Kandidaten zu den Weihen zulassen. Er kann auch andere Kleriker inkardinieren. Für das Militärordinariat muss ein eigener Priesterrat eingerichtet werden.
 - Die einzelnen Militärseelsorger sind keine wirklichen Pfarrer, haben aber die Rechte und Pflichten von Pfarrern. Sie führen eigene Kirchenbücher über Taufen, Firmungen, Trauungen und Sterbefälle.
- Zur Zeit gibt es weltweit 36 Militärordinariate.⁴⁴ Sie tragen unterschiedliche Bezeichnungen, z. B.
 - „Militärordinariat“ (Deutschland)
 - „Militärseelsorge“ (Österreich)
 - „(Erz-)Bistum“, z. B. die „Archdiocese for the Military Services“ in den USA

2. Militärseelsorge bei der Deutschen Bundeswehr

- Die grundlegende Übereinkunft über die katholische Militärseelsorge bei der Deutschen Bundeswehr bildet Art. 27 des Reichskonkordats. Aus dieser Bestimmung ergeben sich einige grundlegende Regelungen:
 - Die Ernennung des Militärbischofs erfolgt durch den Apostolischen Stuhl im Einvernehmen mit der Bundesregierung.
 - Die Ernennung der einzelnen Militärgeistlichen erfolgt durch den Militärbischof im Einvernehmen mit der zuständigen Bundesbehörde.
- Im Übrigen werden die Einzelheiten der päpstlichen Gesetzgebung überlassen. Sie erfolgte durch die „Statuten für den Jurisdiktionsbereich der Katholischen Militärseelsorge für die Deutsche Bundeswehr“ von 1989, die im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesregierung erlassen wurden.
- Weitere Dokumente:
 - Verordnung des Katholischen Militärbischofs vom 6.9.1993 zur Regelung der Zusammenarbeit mit der örtlichen Seelsorge, in: Verordnungsblatt 29 (1993) 84f.
 - Richtlinien des Katholischen Militärbischofs vom 17.3.1980 für die Zusammenarbeit der evangelischen und katholischen Militärseelsorge, in: Verordnungsblatt 16 (1980) 13-15
 - Richtlinien (*ad experimentum*) vom 1.10.1980 für die Zusammenarbeit der evangelischen und der katholischen Militärseelsorge der Bundeswehr im Bereich des Heeres und der Militärseelsorge der US Army Europe, in: Verordnungsblatt 16 (1980) 35-38 = AfkKR 149 (1980) 509-515
- Einige Einzelheiten:
 - Zum Militärbischof wird in ein Deutschland residierender Diözesanbischof ernannt.
 - Ihm unterstehen
 - die katholischen Soldaten, sowohl die Berufs- und Zeitsoldaten als auch die Wehrpflichtigen
 - die in die Streitkräfte integrierten Zivilisten
 - sowie die Familienangehörigen, d. h. die Ehepartner und Kinder, dieser Soldaten und Zivilisten
 - Seine Kurie ist das „Katholische Militärbischofsamt“. Es ist am Sitz der Bundesregierung errichtet und wird geleitet vom Militärgeneralvikar.
 - Es gibt einen eigenen Priesterrat.
 - Ein eigenes Priesterseminar gibt es nicht.

⁴⁴ Siehe die Auflistung im *Annuario Pontificio*; sie sind auch auf www.gcatholic.org aufgezählt.

- Die Militärseelsorger bleiben dort inkardiniert, wo sie herkommen. Die Militärseelsorge ist also darauf angewiesen, dass die Diözesanbischöfe und Ordensoberen in genügender Zahl Kleriker für die Militärseelsorge zur Verfügung stellen.
- Auch der Einsatz von Pastoralreferenten/innen ist vorgesehen.
- Die Militärseelsorger werden vom Militärbischof im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen ernannt. Sie kommen zunächst in ein Angestelltenverhältnis und können später Beamte auf Zeit oder, wenn sie leitende Aufgaben bekommen, auch Beamte auf Lebenszeit werden.
- Faktisch wird die Dienstzeit der Militärseelsorger normalerweise auf 6 bis maximal 12 Jahre begrenzt.
- Die Finanzen werden vom Staat getragen.
- Die Militärseelsorger sind von staatlichen Weisungen unabhängig.
- Sie haben in etwa dieselben Vollmachten wie Pfarrer. Insbesondere haben sie die Befugnis zur Eheschließungsassistenz. Diese Befugnis besteht kumulativ zu derjenigen des Ortspfarrers und Ortsordinarius.

D. Seelsorge für Gläubige anderer Muttersprache

- Frühere Dokumente verwendeten des Öfteren den Begriff „Ausländerseelsorge“. Er ist aber weniger passend. Grund für eine besondere seelsorgliche Betreuung sollte nicht die Staatsangehörigkeit sein (die katholische Kirche kennt keine „Nationalkirchen“), sondern – soweit es sinnvoll ist – die Sprache oder ggf. die gemeinsame Kultur.
- Dokumente:
 - Gesamtkirche:
 - CIC cc. 248, 518, 568
 - Paul VI., MP *Pastoralis migratorum cura*, von 1969
 - Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs, Instruktion *Erga migrantes caritas Christi*, vom 3.5.2004; dt. Übers: VAS, Heft 165
 - Deutschland:
 - DBK: Leitlinien für die Seelsorge an Katholiken anderer Muttersprache, vom 13.3.2003 (= Arbeitshilfen, Heft 171)
 - DBK, Richtlinien für die polnischsprachige Seelsorge in Deutschland, vom 17.9.2001, in: Wenner, Nr. 831
 - Diözesangesetze:
 - HI 1974
 - LM 1981
 - OS 1974 sowie Ergänzung im Hinblick auf die Pfarr-Register, von 1976
- CIC
 - c. 248: Seminaristen sollen diejenigen Sprachen lernen, die für die Ausübung ihres pastoralen Dienstes notwendig oder nützlich erscheinen.
 - c. 518: Möglichkeit der Errichtung einer Personalpfarrei für Gläubige einer anderen Sprache
 - c. 568: Ernennung von Kaplänen für Migranten
- Gesamtkirchliche Normen:
 - Anstellung von Seelsorgern:
 - Für die Koordination zwischen dem Heimatland und dem Tätigkeitsland sollen die Bischofskonferenzen Sorge tragen.

- Die Ernennung setzt eine Freistellung seitens des eigenen Diözesanbischofs voraus und erfolgt durch den Diözesanbischof des Tätigkeitsortes. Der Seelsorger bleibt aber seiner Heimatdiözese inkardiniert.
 - Was die Organisationsform der Seelsorge angeht, sprechen die gesamtkirchlichen Normen – neben der Möglichkeit der Schaffung einer Personalpfarrei – vor allem von der Errichtung einer *missio cum cura animarum*.
 - Sie ist keine Pfarrei im eigentlichen Sinn; aber der Leiter hat im Prinzip dieselben Rechte und Pflichten wie ein Pfarrer. Er hat insbesondere auch die Befugnis zur Eheschließungsassistenz. Er führt eigene Kirchenbücher.
 - Er untersteht der Leitung des Bischofs des Tätigkeitsortes; er soll dasselbe Gehalt bekommen wie andere Priester im Tätigkeitsbistum.
 - Seine Vollmachten bestehen kumulativ zu den Vollmachten des Ortspfarrers. Die Gläubigen haben die Wahl, ob sie sich an den Ortspfarrer oder den Leiter der Mission wenden wollen.
- DBK
 - Die Leitlinien der DBK von 2003 orientieren sich nach wie vor an den universalkirchlichen Normen von 1969.
 - einzelne Inhalte:
 - Notwendigkeit einer angemessenen räumlichen und finanziellen Unterstützung der muttersprachlichen Gemeinden
 - Anstellung von Seelsorgen:
 - nur, wenn Grundkenntnisse in der deutschen Sprache und die Bereitschaft zur Kooperation mit den Verantwortlichen in Deutschland vorhanden sind
 - nach Möglichkeit Übernahme einer pastoralen Mitverantwortung in der örtlichen deutschsprachigen Gemeinde
 - Anstellung zunächst nur auf Probe (1-2 Jahre)
 - nach Möglichkeit zeitlich befristeter Einsatz (5-8 Jahre), dann wieder Einsatz im Heimatland; danach ist ein neuer Einsatz in Deutschland möglich
 - Es können natürlich auch deutsche Seelsorger eingesetzt werden.
- Diözesangesetzgebung deutscher Diözesen
 - Unterscheidung zwischen verschiedenen Organisationsformen:
 - *missio cum cura animarum*
 - *missio sine cura animarum* (Das ist aber kein gelungener Ausdruck.)
 - einfache Seelsorgestelle
 - Die Besoldung der Seelsorger entspricht der des diözesaneigenen Klerus.
 - Die Gemeinden sind nicht vermögensfähig (sie sind keine „Kirchengemeinden“ als Körperschaften des öffentlichen Rechts). Ihre Mittel stellen vielmehr zweckgebundenes Sondervermögen des Bistums dar. Es wird verwaltet durch den Vorstand des Gemeinderates, oder – falls es einen solchen nicht gibt – durch einen Beauftragten des Ordinariats.
 - Der Leiter einer Gemeinde für Gläubige anderer Muttersprache kann den Titel „Pfarrer“ erhalten (unabhängig von der Rechtsform der Gemeinde) (so z. B. LM).
- Ähnliche Bedingungen wie für die Seelsorge an Gläubigen anderer Muttersprache in Deutschland gelten im Prinzip auch für die Seelsorge an deutschsprachigen Gläubigen im Ausland.
 - Siehe dazu: DBK, Ordnung für die deutschsprachige Seelsorge im Ausland und das Katholische Auslandssekretariat, vom 2.3.2004, in: Wenner, Beschlüsse der DBK, Nr. 7.
 - Die Koordination erfolgt durch das Katholische Auslandssekretariat der DBK (mit Sitz in Bonn).
 - Näheres unter: www.auslandsseelsorge.de

- Insgesamt gibt es im Ausland ca. 120 deutschsprachige katholische Gemeinden. An 60 dieser Standorte gibt es hauptamtliche Seelsorger/innen.
- Das Auslandssekretariat entsendet nicht nur Priester und Diakone, sondern auch Pastoral- und Gemeindereferenten/innen in ausländische Gemeinden.
- Die Beauftragung erfolgt in der Regel für fünf Jahre (Verlängerung möglich).

E. Seelsorge für Gläubige der katholischen Ostkirchen

- Bei Angehörigen der katholischen Ostkirchen, die außerhalb des ursprünglichen Gebiets ihrer *Ecclesia sui iuris* leben, ist danach zu unterscheiden, ob für ihre *Ecclesia sui iuris* in dem Aufenthaltsgebiet eine eigene Hierarchie errichtet ist oder nicht.

1. Errichtung einer eigenen Hierarchie

- Formen:
 - „Eparchie“: Dies ist der in den Ostkirchen verwendete Ausdruck für „Bistum“.
 - „Exarchie“: eine Besonderheit des Ostkirchenrechts. Verglichen mit der Eparchie hat die Exarchie eine niedrigere Stellung. c. 311 § 1 CCEO beschreibt die Exarchie als einen Teil des Volkes Gottes, der aufgrund besonderer Umstände nicht als Eparchie errichtet worden ist. Der Leiter einer Exarchie ist nicht notwendigerweise Bischof, kann aber Bischof sein.
- In Deutschland:
 - Eine eigene Eparchie einer katholischen Ostkirche gibt es in Deutschland nicht.
 - Es gibt aber die „Apostolische Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien“.
 - Die Ukrainische Kirche ist weltweit unter den katholischen Ostkirchen diejenigen mit der größten Zahl an Gläubigen.
 - Faktisch wird die Exarchie für die Ukrainer in Deutschland von einem Bischof geleitet. Er ist nach dem Statut der Deutschen Bischofskonferenz beratendes Mitglied der DBK.⁴⁵
 - Näheres unter www.ukrainische-kirche.de

2. Seelsorge für Gläubige ohne eigene Hierarchie

- Bei den Angehörigen katholischer Ostkirchen, die in einem bestimmten Gebiet keine eigene Hierarchie haben, ist zu unterscheiden zwischen der rechtlichen Zuständigkeit und der faktischen Ausübung der Seelsorge.

a. Rechtliche Zuständigkeit

- Soweit es für Angehörige einer katholischen Ostkirche in einem Gebiet keine eigene Hierarchie gibt, stellt sich die Frage der „Diaspora-Jurisdiktion“: Wer ist für diese Gläubigen rechtlich zuständig? Die Antwort in c. 916 § 5 CCEO lautet, dass für solche Gläubigen ein Hierarch einer anderen katholischen Kirche für zuständig erklärt werden muss.
- Deutschland: Während die Ukrainer eine eigene Hierarchie haben, wurde für die in Deutschland lebenden Angehörigen der übrigen 21 katholischen Ostkirchen im Jahre 1994 ein Dekret

⁴⁵ DBK, Statut in der Fassung von 2011, Art. 2 Abs. 2.

der Kongregation für die Ostkirchen erlassen, durch das sie dem lateinischen Ortsordinarius unterstellt wurden.⁴⁶

b. Seelsorge

- Im Hinblick auf die Seelsorge an Gläubigen der katholischen Ostkirchen, die vor Ort keine eigene Hierarchie haben, erwähnt der CIC die Möglichkeit einer eigenen Personaldiözese oder Personalpfarrei oder eines eigenen Bischofsvikars oder eines beauftragten Priesters (cc. 372 § 2, 383 § 2, 476, 479 § 2, 518; der CIC spricht dabei von Gläubigen eines anderen „Ritus“).
- Hinweise auf „Missionen“ und „Seelsorgestellen“ o. ä. für die Angehörigen dieser *Ecclesiae sui iuris* in den deutschen Bistümern finden sich in der Regel in den Schematismen im Abschnitt über die Seelsorge für Gläubige anderer Muttersprache. Dass es um Gläubige einer anderen *Ecclesiae sui iuris* geht, ist dabei nicht immer zu erkennen.
- Die Sakramente können – abgesehen vom Weihesakrament (cc. 1015 § 2, 1021) – auch vom Spender einer anderen katholischen Kirche (z. B. der Lateinischen Kirche) empfangen werden.
 - Im Hinblick auf die Taufe ist zu beachten, dass der Ritus, nach dem die Taufe gespendet wird, keinen Einfluss darauf hat, ob der Täufling dadurch der Lateinischen Kirche oder einer katholischen Ostkirche eingegliedert wird. Die Zugehörigkeit folgt anderen Kriterien, vor allem dem Kriterium der Zugehörigkeit der Eltern (vgl. c. 111 CIC; cc. 29-30 CCEO).
 - Die Eheschließung ist nach dem Ostkirchenrecht im Regelfall vor dem Pfarrer des Bräutigams vorzunehmen, nicht vor dem Pfarrer der Braut (c. 831 § 2 CCEO).
 - Zur Form der Eheschließung gehört notwendig der priesterliche Segen (c. 828 § 1 CCEO). Ein Diakon ist also zur Eheschließungsassistenz nicht berechtigt.⁴⁷
 - Wegen der zu beachtenden rechtlichen Besonderheiten im Falle der Eheschließung von Angehörigen der katholischen Ostkirchen hat die Deutsche Bischofskonferenz für solche Eheschließungen das *nihil obstat* des Ortsordinarius verlangt.⁴⁸

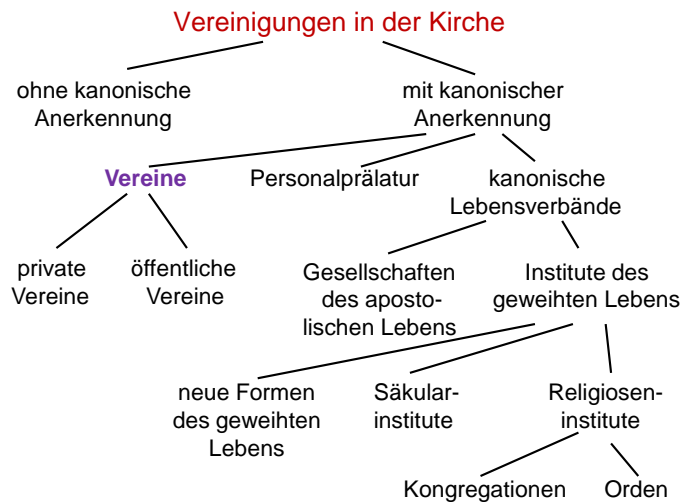
§ 19 – Vereinigungen in der Kirche

- Während die vorausgegangenen §§ 10 bis 18 dieser Vorlesung das kirchliche Verfassungsrecht behandelten, geht es nun in §§ 19 bis 21 um das Vereinigungsrecht.
- Die Vereinigungen in der Kirche werden in Buch II zum einen in Teil I behandelt („Personalprälaturen“ und „Vereine“), zum anderen in Teil III („Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens“; in der Kanonistik zusammenfassend als „kanonische Lebensverbände“ bezeichnet).

⁴⁶ Siehe: Amtsblatt Limburg 1995, S. 184.

⁴⁷ Vgl. Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des dt. Sprachgebietes, 1993, S. 28f., Nr. 31.

⁴⁸ Siehe DBK, Ehevorbereitungsprotokoll, Anmerkungstafel, Nr. 21 e).



- Vergleich: Verfassungsrecht – Vereinigungsrecht:

	Verfassungsrecht	Vereinigungsrecht
Notwendigkeit	Es ist für die Kirche wesensnotwendig, eine bestimmte Verfassung zu haben.	Demgegenüber ist die Existenz der Kirche nicht davon abhängig, dass es in ihr bestimmte Vereinigungen gibt.
Erwerb der Zugehörigkeit	Zugehörigkeit von Rechts wegen; z. B. aufgrund des Wohnsitzes im Gebiet einer Pfarrei → Man kann nicht Glied der Kirche sein, ohne einen bestimmten Platz in der Verfassung der Kirche zu haben.	Zugehörigkeit durch freiwilligen Beitritt (z. B. Vereinsbeitritt, Ordensgelübde) → Man kann Glied der Kirche sein, ohne irgendeiner Vereinigung anzugehören.
Verlust der Zugehörigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • kein Ausscheiden aus der Kirche als ganzer möglich • Zugehörigkeit zu einzelnen Untergliederungen geschieht in der Regel von Rechts wegen • in besonderen Fällen aber auch freiwilliger Wechsel <ul style="list-style-type: none"> ○ z. B. von einer Kirche <i>sui iuris</i> zu einer anderen 	Ausscheiden durch Austritt oder Entlassung möglich
Normen des göttlichen Rechts	Die Grundstrukturen entstammen dem göttlichen Recht (Papstamt, Bischofsamt, Bischofskollegium)	<ul style="list-style-type: none"> • grundgelegt im Recht auf Vereinigungsfreiheit (c. 215) • Entstehung von Vereinigungen „unter Leitung des Heiligen Geistes“ (vgl. c. 573: „sub actione Spiritus Sancti“; vgl. die „evangelischen Räte“) • aber keine direkte Verankerung konkreter Strukturen im göttlichen Recht
Normen des rein kirchlichen	<ul style="list-style-type: none"> • vor allem durch Gesetzgebung seitens des Papstes und der 	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenvorgaben durch die Gesetzgebung des Papstes und der Bischöfe

Rechts	Bischöfe (z. B. CIC, Ordnung der Pfarrgemeinderäte ...) <ul style="list-style-type: none"> • aber Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ○ z. B. geben sich das Domkapitel und der Priesterrat ihre Statuten selbst 	<ul style="list-style-type: none"> • im Übrigen vor allem autonome Satzungsgebung (z. B. Vereinsstatuten, Ordensregeln usw.)
Merkmale der Rechtsnormen	relativ einheitlich; vergleichsweise wenige Sonderregelungen wie etwa Privilegien	relativ vielfältig; vergleichsweise viele Sonderregelungen (Privilegien) im Hinblick auf einzelne Gemeinschaften
Veränderlichkeit der rechtlichen Struktur	vergleichsweise große Kontinuität der Grundstrukturen	viele Veränderungen über die Geschichte hinweg

- Es gibt auch Strukturen, bei denen sich Verfassungs- und Vereinigungsrecht vermischen:
 - Diözesanräte der Katholiken
 - Zentralkomitee der deutschen Katholiken

§ 20 – Vereine

A. Dokumente

- CIC, cc. 215, 298-329
- DBK, Kriterien für die kirchenamtliche Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen von katholischen Vereinigungen, vom 23.3.1993, in: ABI Limburg 1994, S. 89 f. = Die deutschen Bischöfe, Heft 59, S. 14-16.
 - Die Bischofskonferenz hat auf diesem Gebiet keine Gesetzgebungskompetenz. Die „Kriterien ...“ gelten daher nur, insoweit sie in den einzelnen Diözesen in Kraft gesetzt wurden. Das ist faktisch in der Mehrzahl, aber nicht in allen deutschen Diözesen der Fall.
 - ja: z. B. in HI und LM
 - nein: z. B. in HH und OS
- Die deutschen Bischöfe, Grundsätze für die Anerkennung katholischer Organisationen im Sinne des Dekrets des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Apostolat der Laien (n. 24) in der Fassung des Beschlusses des Ständigen Rates der DBK vom 19.1.1981: ABI Limburg 1981, S. 70 = Die deutschen Bischöfe, Heft 59, S. 13
- Sekretariat der DBK, Vereinsleitfaden. Arbeitshilfe für die Praxis in den (Erz-)Diözesen (Arbeitshilfen, Heft 253).
 - Dieser „Vereinsleitfaden“ stellt keine Rechtsnormen auf, sondern will nur Empfehlungen geben. Im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen den im kanonischen Recht vorgesehenen Formen von Vereinen ist er misslungen, weil er den nicht-rechtsfähigen privaten kanonischen Verein und den sog. Freien Zusammenschluss von Gläubigen (c. 215) in verwirrender Weise miteinander vermischt.
- DBK, Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden, vom 22.1.2007 (Die deutschen Bischöfe, Heft 87)
- Diözesanrecht

- HI, Geistliche Begleitung im Verband, vom 1.6.1999: ABI 1999, S. 118f.
 - *ad experimentum* für drei Jahre in Kraft gesetzt
- LM, Geistliche Leitung in den kirchlich anerkannten Katholischen Verbänden, vom 6.10.1998: ABI 1998, S. 199f.; geändert am 6.1.2007: ABI 2007, S. 343

B. Merkmale der Vereine

- Verein = *consociatio*
 - Manche Vereine werden auch als „Verbände“ bezeichnet. Der Ausdruck „Verband“ ist aber sehr vieldeutig, vgl.:
 - „katholische Verbände“
 - „Dachverband“, der womöglich als Mitglieder nur juristische Personen hat
 - „kanonischer Lebensverband“
 - u. a.
- Der CIC gibt keine Definition des Ausdrucks „Verein“.
- Eine mögliche Definition lautet: „eine rechtlich organisierte Personenmehrheit, die sich zur Verfolgung eines konkret definierten Zweckes freiwillig und auf Dauer zusammengeschlossen hat“⁴⁹
- Als mögliche Ziele von Vereinen nennt der CIC in c. 298 § 1: Pflege eines Lebens in höherer Vollkommenheit, Förderung des amtlichen Gottesdienstes oder der christlichen Lehre, andere Apostolatswerke, d. h. Vorhaben zur Evangelisierung, Werke der Frömmigkeit oder der Caritas, Belebung der weltlichen Ordnung mit christlichem Geist
- Verhältnis kirchliches / staatliches Vereinsrecht
 - Je nachdem, ob ein Verein von Gläubigen über eine kirchliche und/oder staatliche Anerkennung verfügt, kann man drei Arten unterscheiden:
 - Vereine, die nur vom staatlichen, nicht aber vom kirchlichen Recht anerkannt sind
 - Vereine, die nur vom kirchlichen, nicht aber vom staatlichen Recht anerkannt sind
 - Vereine, die sowohl vom kirchlichen als auch vom staatlichen Recht anerkannt sind
 - Vereine von Gläubigen ohne staatliche Anerkennung sind eher selten. Man kann also in der Praxis im Wesentlichen unterscheiden zwischen Vereinen, die nur staatlich anerkannt sind, und solchen, die sowohl staatlich als auch kirchlich anerkannt sind.
 - Es gibt in der Kirche also nach wie vor etliche Vereine gibt, die keine kanonische Anerkennung beantragt haben. Offenbar sehen viele Vereine von Gläubigen in einer kanonischen Anerkennung keine Vorteile, so dass sie sich die Mühe ersparen, um eine solche Anerkennung nachzusuchen. Diese Haltung ist nicht als rechtswidrig anzusehen.
 - vgl. DBK, Genehmigungskriterien, Einleitung: „Vereinigungen, die bei Inkrafttreten des CIC 1983 bestanden haben, behalten ihren bisherigen kirchenrechtlichen Status. Soweit sie nur nach weltlichem Recht organisiert waren, kann es dabei bleiben.“
 - Außerdem gibt es Vereinigungen, die zwar nach staatlichem Recht einen e. V. darstellen, nach kirchlichem Recht aber eine andere Rechtsform haben als die eines Vereins, z. B. die Rechtsform eines kanonischen Lebensverbandes. Bei dem Verein handelt es sich dann im Grunde nur um einen Rechtsträger für den staatlichen Rechtsbereich. Auf solche Vereinigungen wird im Folgenden nicht eingegangen.

C. Arten von Vereinen nach kanonischem Recht

- vgl. die Übersicht!

⁴⁹ H. Schnizer, in: HdbkathKR, 2. Aufl., S. 564.

1. Der „freie Zusammenschluss von Gläubigen“ gemäß c. 215

- Gemäß c. 215 können Gläubige für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei Vereinigungen gründen. Es besteht keine Verpflichtung, für eine solche Vereinigung um eine kirchliche Anerkennung nachzusuchen. Solange keine kirchliche Anerkennung erfolgt ist, spricht man in der Kanonistik häufig von einem „freien Zusammenschluss von Gläubigen“. Ein solcher Zusammenschluss gilt nach kanonischem Recht nicht als „Verein“.
 - Sofern in der Satzung einer solchen Vereinigung irgendwelche Rechte kirchlicher Autoritäten vorgesehen sind, wird in der Kanonistik manchmal von einer „kirchlichen Vereinigung“ gesprochen.⁵⁰
- Solche „freien Zusammenschlüsse von Gläubigen“ gibt es faktisch sehr häufig.
 - z. B. die meisten Mitgliedsverbände des BDKJ, wie DPSG, KLJB, KSJ usw.
 - weithin auch Katholische Frauengemeinschaften
 - zum Teil die Diözesan-Caritasverbände
 - u. a.
 - Obwohl solche Vereinigungen nicht als „Vereine“ anerkannt sind, bestehen doch häufig Verbindungen zu den zuständigen kirchlichen Autoritäten, z. B. im Hinblick auf die Bestellung eines Geistlichen als Präses oder im Hinblick auf die finanzielle Unterstützung aus Kirchensteuermitteln.

2. Private und öffentliche Vereine

- Die in der Kirche anerkannten Vereine werden in der Kanonistik auch als „kanonische Vereine“ bezeichnet. Der CIC unterscheidet dabei zwischen „privaten“ und „öffentlichen Vereinen“.
- Unterscheidungskriterien:
 - Tätigkeit:
 - Öffentliche Vereine handeln **im Namen der Kirche**, private nicht (c. 116 § 1).
 - Vereine, die **bestimmte Tätigkeiten** ausüben, sind nur als öffentliche Vereine zulässig (c. 301 § 1). Dabei geht es um
 - die Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche
 - die Förderung des amtlichen Gottesdienstes
 - oder andere Ziele, deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten ist.
 - Entstehungsweise:
 - Private Vereine beruhen auf einer Privatinitiative; den Status „privater Verein“ bekommen sie dadurch, dass die zuständige kirchliche Autorität die Statuten einer Überprüfung (*recognitio*) unterzieht und dabei zu einem positiven Ergebnis gelangt (c. 299 § 3).
 - Öffentliche Vereine kommen nur durch die Errichtung seitens der zuständigen Autorität zustande (cc. 301, 312).
- Wenn ein Zweifelsfall besteht, ob man es mit einem öffentlichen oder privaten Verein zu tun hat, ist letztlich ausschlaggebend, als was der Verein von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet bzw. anerkannt worden ist.
 - Für Neugründungen erklären die Genehmigungskriterien der DBK (Nr. 2): „Die schließlich gewählte Rechtsform ist in der Satzung festzulegen.“
 - Bei den Vereinen, die schon vor Inkrafttreten des CIC/1983 existierten, stellt sich die Frage, wie sie in das geltende Recht einzuordnen sind. Nähere Aussagen dazu finden sich in den

⁵⁰ Vgl. Aymans/Mörsdorf, Kanonisches Recht, Bd. II, S. 474.

Genehmigungskriterien der DBK (Einleitung). Trotzdem ist die kanonische Rechtsstellung älterer Vereinigungen z. T. nach wie vor unklar.

- Die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Vereinen hat vielerlei Folgen.
 - Allgemein lässt sich sagen: Öffentliche Vereine haben eine größere Nähe zur zuständigen kirchlichen Autorität (näheres dazu unten unter D).
 - Außerdem besteht ein wichtiger Unterschied im Hinblick auf das Vereinsvermögen. Das Vermögen öffentlicher Vereine gilt gemäß c. 1257 § 1 als „Kirchenvermögen“. Auf das Vermögen öffentlicher Vereine finden daher – mit der Einschränkung von c. 319 § 1 – die vermögensrechtlichen Bestimmungen in Buch V des CIC Anwendung. Bei dem Vermögen privater Vereine ist das nicht so.
- Beispiele:
 1. private Vereine
 - Fokolare-Bewegung (mit Rechtspersönlichkeit)
 - Deutscher Caritasverband und zum Teil die diözesanen Caritasverbände (ohne Rp.)
 - Kolpingwerk (o. Rp.)
 - BDKJ (o. Rp.)
 - Ordo Virginum Deutschland e. V.
 2. öffentliche Vereine
 - Gemeinschaft Emmanuel
 - Gemeinschaft Christlichen Lebens (GCL)
 - Le Chemin Neuf
 - Gemeinschaft Sant'Egidio
 - Gemeinschaft der Priester im Dienst an Integrierten Gemeinden
 - die „Dritten Orden“

3. Weitere Unterscheidungen verschiedener Arten von Vereinen

- Vereine, die sich die **Bezeichnung „katholisch“** zulegen
 - Das erfordert die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität (c. 300).
- von der kirchlichen Autorität **belobigte oder empfohlene** Vereine
 - Gläubige sollen bevorzugt solchen Vereinen beitreten (c. 298 § 2). Im Übrigen hat die Belobigung oder Empfehlung aber keine rechtlichen Folgen.
- Vereine **mit bzw. ohne Rechtspersönlichkeit**
 - Die Rechtspersönlichkeit ist praktisch nur im Hinblick auf das Vereinsvermögen von Bedeutung.
 - Zur Rechtsstellung eines Vereins ohne Rechtspersönlichkeit siehe c. 310.
 - Ein kanonisch nicht anerkannter Verein hat natürlich auch keine Rechtspersönlichkeit.
 - Demgegenüber haben öffentliche Vereine stets Rechtspersönlichkeit. Näherhin handelt es sich um öffentliche juristische Personen (c. 313).
 - Private Vereine haben nicht automatisch Rechtspersönlichkeit; ihnen kann aber Rechtspersönlichkeit verliehen werden (c. 322). Wenn das der Fall ist, handelt es sich um eine private juristische Person.
- **klerikale** Vereine
 - C. 302 nennt dafür drei Kriterien:
 - Der Verein steht unter der Leitung von Klerikern.
 - Er sieht die Ausübung der Weihe vor.
 - Er ist von der kirchlichen Autorität als klerikaler Verein anerkannt.
 - Ausschlaggebend ist das zuletzt genannte Kriterium. Die anderen beiden Kriterien sind eher Voraussetzungen für die Anerkennung als klerikaler Verein.
 - Der CIC sieht keine Rechtsfolgen dieser Anerkennung vor.

- Alle übrigen Vereine sind „nicht klerikal“ (siehe c. 317 § 3).
- Die Kategorie „laikaler Verein“ ist im CIC nicht vorgesehen.
- In cc. 327-329 stehen einige besondere Vorschriften über **Vereine von Laien**; was dort gesagt ist, gilt aber von der Sache her für alle Vereine
- Vereine, deren Mitglieder an der Spiritualität einer Ordensgemeinschaft teilhaben (c. 303)
 - Sie heißen „**Dritte Orden**“ oder werden mit einem anderen angemessenen Namen bezeichnet.
- Mehrere Vereine können sich zu einem **Dachverband** zusammenschließen (vgl. die in c. 313 erwähnte Möglichkeit einer *confoederatio*). Der Dachverband ist seinerseits wieder ein Verein, besteht aber nicht aus natürlichen, sondern aus juristischen Personen.
- Vereinigungen, die **Machenschaften gegen die Kirche** betreiben
 - Hier ist nicht in erster Linie an Vereinigungen in der Kirche zu denken.
 - Der Beitritt zu solchen Vereinigungen ist verboten und strafbar (c. 1374).
 - Wer solche Vereinigungen fördert oder leitet, soll mit dem Interdikt bestraft werden.
 - Im Hinblick auf die Freimaurer hat die Glaubenskongregation erklärt, dass es Katholiken nicht erlaubt ist, Freimaurer zu sein (Erklärung vom 26.11.1983, in: AAS 76 [1984] 300). Das bedeutet aber noch nicht ohne weiteres, dass die Mitgliedschaft bei den Freimaurern nach c. 1374 strafbar wäre.
 - Vgl. zum Thema Freimaurer auch: Ständiger Rat der DBK, Erklärung „Freimaurerei“, vom 28.4.1980, in: ABI Osnabrück 1980, S. 64

D. Die einzelnen Elemente eines Vereins

- Mitglieder, die dem Verein freiwillig zugehören
 - Zumindest für einen Verein, der über Rechtspersönlichkeit verfügen soll, sind bei der Gründung nach c. 115 § 2 mindestens drei Mitglieder erforderlich.
 - Ordensleute benötigen zum Vereinsbeitritt die Zustimmung ihres Oberen (c. 307 § 3).
 - Müssen die Mitglieder katholisch sein?
 - zu öffentlichen Vereinen vgl. c. 316: Wer vom Glauben abgefallen oder mit der Verhängung bzw. Feststellung der Exkommunikation bestraft ist, kann nicht in einen öffentlichen Verein aufgenommen werden bzw. muss daraus entlassen werden.
 - DBK, Genehmigungskriterien (Nr. 4): Die Satzung privater und öffentlicher Vereine kann die „Mitwirkung“ von Nichtkatholiken vorsehen.
 - Aber was heißt „Mitwirkung“ konkret? Auch Mitgliedschaft?
 - Bei Vereinen, die schon vor Inkrafttreten des CIC Nichtkatholiken als Mitglieder hatten, bleibt diese Möglichkeit bestehen (vgl. c. 4).
 - Auch juristische Personen können Mitglieder in einem Verein werden.
 - Es würde dem Wesen eines Vereins widersprechen, wenn er nur oder vorwiegend aus Mitgliedern bestünde, die ihm von Rechts wegen angehören. Dass es sich um einen Verein handelt, setzt vielmehr eine freiwillige Mitgliedschaft voraus.
 - Z. B. kann der Diözesanbischof nicht ein Gesetz erlassen, wonach alle Katholiken, die in einer bestimmten Stadt studieren, von Rechts wegen Mitglieder eines bestimmten Vereins „Hochschulgemeinde“ werden. Eine solche Einrichtung mit automatischer Zugehörigkeit würde zum Verfassungsrecht gehören, nicht zum Vereinigungsrecht.
 - Der Neokatechumenale Weg hat keine Mitglieder und stellt daher auch nicht eine Vereinigung dar. Er hat aber Statuten; dabei handelt es sich um eine Art Ausbildungsprogramm.
- Statuten
 - Statuten (*statuta*) = Statut = Satzungen = Satzung
 - zum Inhalt von Vereinsstatuten siehe c. 304 § 1; vgl. auch c. 94

- Je nachdem, um welche Art von Verein es geht, ist eine bestimmte Form von Genehmigung der Statuten erforderlich
 - Die Existenz als freier Zusammenschluss von Gläubigen auf der Grundlage von c. 215 setzt keinerlei Genehmigung der Statuten voraus.
 - Die Anerkennung als privater Verein setzt eine *recognitio* der Statuten voraus, d. h., es ist eine Art Unbedenklichkeitserklärung erforderlich (c. 299 § 3). Wenn die *recognitio* zu einem positiven Ergebnis geführt hat, ist der Verein als privater Verein anerkannt.
 - Die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an einen privaten Verein setzt die *probatio* der Statuten voraus, also eine gewisse positive Gutheißung (c. 322 § 2).
 - Für die Errichtung eines öffentlichen Vereins ist eine *approbatio* der Statuten erforderlich (c. 314).
 - Die Normen der DBK übersetzen:
 - *recognitio* mit „Überprüfung“
 - *probatio* mit „Billigung“
 - *approbatio* mit „Genehmigung“
- Wenn die Statuten später geändert werden sollen, ist zur Wirksamkeit der Änderung wiederum dieselbe Art von Genehmigung erforderlich, vorausgesetzt, dass der Verein die betreffende Rechtsstellung behält.
- Name
 - Der Name soll eindeutig sein, das heißt Verwechslungen vermeiden.
 - Er soll nach Möglichkeit im Zusammenhang mit dem angestrebten Ziel gewählt werden (c. 304 § 2).
- Sitz
 - Der Sitz ist in den Statuten festzulegen (c. 304 § 1).
 - Er ist ausschlaggebend dafür, welche kirchliche Autorität – z. B. im Falle eines diözesanen Vereins: welcher Diözesanbischof – die Aufsicht führt.
- Leitungsorgane
 - Zur Frage, welche Leitungsorgane es gibt und wie ihre Vollmachten aussehen, äußert sich der CIC kaum. Cc. 317 und 324 setzen aber voraus, dass es einen Vorsitzenden geben muss.
 - Falls der Verein Rechtspersönlichkeit besitzt, muss er einen Vermögensverwaltungsrat oder wenigstens zwei Ratgeber für Vermögensfragen haben (c. 1280).
 - Die übrigen Details sind der Vereinsautonomie überlassen.

E. Die Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität

1. Allgemeines

- Alle Vereine von Gläubigen unterliegen der Aufsicht der kirchlichen Autorität (c. 305 § 1).
- Zuständigkeitsordnung: c. 312
 - internationale Vereine: Heiliger Stuhl
 - nationale Vereine: die Bischofskonferenz
 - mehrdiözesane Vereine: der Diözesanbischof des Hauptsitzes nach Beratung mit den übrigen Diözesanbischöfen, in deren Gebieten der Verein verbreitet ist
 - Das ergibt sich durch Analogieschluss aus c. 595 § 1; siehe auch: DBK, Genehmigungskriterien, Nr. 3.
 - diözesane Vereine: der Diözesanbischof

- Was den Heiligen Stuhl angeht, enthält die AK *Pastor bonus* eine nähere Zuständigkeitsordnung. Sie betrifft einerseits die internationalen Vereine, andererseits auch andere Vereine, wenn sie aus irgendeinem Grund (z. B. im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens) mit dem Heiligen Stuhl zu tun bekommen:
 - klerikale Vereine: Kleruskongregation (PB 97, 1°)
 - Vereine von Laien: Päpstlicher Rat für die Laien (PB 134)
 - Das gilt faktisch auch für Vereine, die aus Laien und Klerikern zusammengesetzt sind, wie es bei den neuen geistlichen Bewegungen meistens der Fall ist.
 - Vereine, die einmal zu einem kanonischen Lebensverband werden wollen: Kongregation für die Institute des geweihten Lebens usw. (PB 111)
 - „Dritte Orden“ usw.: Kongregation für die Institute des geweihten Lebens (PB 111); für deren apostolische Tätigkeit aber: Päpstlicher Rat für die Laien (PB 134)
 - Vereine zur Förderung des öffentlichen Gottesdienstes (z. B. Kirchenmusik, Vereinigungen von Ministranten): Gottesdienstkongregation (PB 65)⁵¹
- Vereinsregister
 - Der CIC spricht darüber nicht.
 - Die Genehmigungskriterien der DBK (Nr. 7) sehen Vereinsregister bei der Deutschen Bischofskonferenz und bei den Diözesen vor.
 - Die DBK hat aber bislang kein Vereinsregister eingerichtet.
 - Von den Diözesen hat es bislang wohl nur ein Teil getan.

2. einzelne Vollmachten der kirchlichen Autorität bei öffentlichen Vereinen

- Bei öffentlichen Vereinen kommen der zuständigen kirchlichen Autorität recht weitgehende Vollmachten zu:
 - Der Verein kann nur von der zuständigen Autorität errichtet werden (c. 312 § 1).
 - Die Errichtung einer Untergliederung eines Vereins in einer Diözese erfordert die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs (c. 312 § 2).
 - *approbatio* der Statuten (c. 314)
 - „Oberleitung“ (*directio altior*) des Vereins (c. 315)
 - Bestätigung, Einsetzung oder Ernennung des Vorsitzenden, falls die Statuten nicht etwas anderes vorsehen (c. 317 § 1)
 - Ernennung des Kaplans (*cappellanus*) oder geistlichen Assistenten (*assistens ecclesiasticus*), vorausgesetzt, dass es einen solchen gibt (c. 317 § 1)
 - unter besonderen Umständen Bestellung eines Kommissars zur vorübergehenden Leitung des Vereins (318 § 1)
 - Entlassung des Vorsitzenden und des Kaplans (c. 318 § 2)
 - jährlicher Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung (c. 319)
 - Auflösung des Vereins (c. 320)

3. einzelne Vollmachten der kirchlichen Autorität bei privaten Vereinen

- Bei privaten Vereinen sind die Vollmachten der kirchlichen Autorität vergleichsweise beschränkt:
 - Genehmigung der Statuten:
 - bei einem nichtrechtsfähigen Verein auf dem Wege einer *recognitio* (c. 299 § 3)
 - bei einem rechtsfähigen Verein auf dem Wege einer *probatio* (c. 322 § 2)
 - Wenn es einen vom Verein ausgewählten „geistlichen Berater“ (*consiliarius spiritualis*) gibt, bedarf er der Bestätigung durch den Ortsordinarius.
 - Aufsicht darüber, dass das Vermögen zu den Vereinszwecken verwendet wird (c. 325 § 1)

⁵¹ Vgl. *Redemptionis Sacramentum*, Nr. 47.

- Aufsicht des Ortsordinarius über die Verwendung von frommen Verfügungen (c. 325 § 1 i. V. m. c. 1301)
- unter besonderen Umständen Auflösung des Vereins (c. 326 § 1)

F. Stellung des Priesters und Geistliche Leitung

- Der CIC spricht zwar über den „Kaplan“ oder „geistlichen Assistenten“ (bei öffentlichen Vereinen, c. 317 § 2) bzw. den „geistlichen Berater“ (bei privaten Vereinen, c. 324 § 2). Er stellt aber nicht die Verpflichtung auf, dass es einen solchen Priester geben muss.
- Dazu sagen die Genehmigungskriterien der DBK (Nr. 5):
 - Die Satzung bestimmt, ob und in welcher Rechtsstellung ein Priester dem Vorstand angehört.
 - Der Priester kann entweder beratend oder mit vollem Stimmrecht dem Vorstand angehören.
 - Beschlüsse, die die Glaubens- und Sittenlehre sowie die kirchliche Rechtsordnung betreffen, können gegen den begründeten Einspruch des Priesters nicht gefasst werden.
 - Das setzt voraus, dass es im Vorstand tatsächlich einen Priester gibt.
 - „Wenn nach dem Urteil der zuständigen Autorität ein Priester für seelsorgliche Aufgaben ... nicht zur Verfügung steht, kann diese Autorität zulassen, dass ein Diakon oder eine im kirchlichen Dienst stehende Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, diese Aufgabe wahrnimmt und eine angemessene Rechtsstellung erhält.
Laien können den Priester in seiner seelsorglichen Aufgabe unterstützen, nicht aber schlechthin ersetzen.“
- DBK, „Geistliche Verbandsleitung in den katholischen Jugendverbänden“, von 2007
 - Dieses Dokument bezieht sich vor allem auf die Geistliche Leitung auf der Ebene der DBK.
 - Als Amtsbezeichnung sieht es vor: „Geistliche/r Verbandsleiter/in“.
 - Bestellung auf Bundesebene:
 - Vorschlag durch den Jugendverband
 - Zulassung zur Wahl durch die Bischofskonferenz
 - Wahl durch das zuständige Verbandsgremium
 - Beauftragung durch den Vorsitzenden der DBK

§ 21 – Kanonische Lebensverbände

A. Einführung

- Eine Wesensbeschreibung dieser Gemeinschaften wird in c. 573 versucht. Dort genannte Elemente sind:
 - das Leben nach den evangelischen Räten
 - unter der Leitung des Heiligen Geistes
 - in besonders enger Nachfolge Christi
 - in der Hingabe an Gott
 - zur Auferbauung der Kirche und zum Heil der Welt
 - als Zeichen für die himmlische Herrlichkeit
 - in einer von der Autorität der Kirche anerkannten Form.

- C. 577 deutet die unterschiedlichen Zielsetzungen der verschiedenen Arten von Gemeinschaften an:
 - Gebet
 - Verkündigung
 - Caritas
 - Leben mit den Menschen in der Welt.
- Rechtliche Kennzeichen eines „kanonischen Lebensverbandes“:
 - Die Mitglieder leben nach den drei „evangelischen Räten“ (Armut, Keuschheit, Gehorsam), und zwar unverheiratet.
 - Der Verband ist auf lebenslange Zugehörigkeit angelegt.
 - Er ist von der zuständigen kirchlichen Autorität als eine der drei in cc. 573-746 vorgesehenen Arten von kanonischen Lebensverbänden anerkannt, d. h.
 - als „Religioseninstitut“ (= „Religiosenverband“) (*institutum religiosum*)
 - als „Säkularinstitut“ (*institutum saeculare*)
 - als „Gesellschaft des apostolischen Lebens“ (*societas vitae apostolicae*)

B. Terminologie

- Der Begriff „kanonischer Lebensverband“ wurde in der kanonistischen Wissenschaft entwickelt, um einen Oberbegriff für diese drei Arten von Vereinigungen zu haben. Es handelt sich also nicht um einen offiziellen Begriff.
- Andere in diesem Zusammenhang verwendete Begriffe:
 - „Stand der Vollkommenheit“ (*status perfectionis*): Dieser traditionelle Ausdruck kommt aus dem Gleichnis vom reichen Jüngling (Mt 19,21: „Wenn du vollkommen sein willst, ...“). Er wird aber etwa seit dem Zweiten Vatikanum nicht mehr verwendet, vermutlich, weil er den Eindruck erweckt, dass das Ordensleben irgendwie wertvoller sei als das Leben „normaler“ Gläubiger.
 - „Ordensleben“ (*vita religiosa*): Dieser deutsche Begriff ist nicht klar definiert.
 - Im CIC/1917 gab es den Begriff „ordo“ (auf deutsch = „Orden“). Er war definiert als ein Ordensverband (*religio*), in dem feierliche Gelübde abgelegt werden, im Unterschied zur „congregatio“ (deutsch: „Kongregation“), in der einfache Gelübde abgelegt werden (can. 488, 2° CIC/1917). Der CIC/1983 hat die Unterscheidung zwischen „Orden“ und „Kongregationen“ nicht übernommen, wenngleich es sie der Sache nach auch heute noch gibt (siehe dazu die Auflistung der einzelnen Gemeinschaften im „Annuario Pontificio“).
 - Wenn heute im Deutschen von „Orden“ oder „Ordensgemeinschaften“ – und dementsprechend von „Ordensleuten“ – gesprochen wird, meint man damit aber im allgemeinen nicht nur die „Orden“ in diesem strengen Sinn, sondern man verwendet „Orden“ eher als Oberbegriff für „Religioseninstitute“ und „Gesellschaften des apostolischen Lebens“, manchmal auch als Oberbegriff für alle Arten von kanonischen Lebensverbänden, einschließlich der „Säkularinstitute“. Die genaue Abgrenzung bleibt dabei aber unklar.
 - Mitglieder von Säkularinstituten und z. T. auch die Mitglieder von Gesellschaften des apostolischen Lebens werden in der Regel betonen, dass sie gerade nicht als „Ordensleute“ bezeichnet werden dürfen.
 - Während der deutsche Begriff „Ordensleben“ noch einigermaßen klar ist, klingen die traditionellen Übersetzungen von „vita religiosa“ in anderen Sprachen mehrdeutig („religious life“, „vie religieuse“ usw.). Das ist wohl ein Grund dafür, dass man in anderen Sprachen diese Ausdrücke zunehmend zu vermeiden versucht.
 - „(Gott-)Geweihetes Leben“ (*vita consecrata*): Dieser Ausdruck ist in der Zeit um das Zweite Vatikanische Konzil herum im französischsprachigen Raum entstanden. Er hat in offizielle

Dokumente mehr und mehr Einzug gehalten. Er nimmt Bezug auf die Verpflichtung auf die evangelischen Räte durch Gelübde oder andere heilige Bindungen. Die Begriffe „geweihtes Leben“ und „kanonische Lebensverbände“ sind aber nicht genau deckungsgleich:

- Ein „geweihtes Leben“ kann man nicht nur in einem Verband führen, sondern auch als einzelner, z. B. als „geweihte Jungfrau“ im Sinne von c. 604 oder als „Eremit“ im Sinne von c. 603.
- Andererseits kann man nicht bei allen kanonischen Lebensverbänden von „geweihtem Leben“ sprechen, sondern nur bei jenen, in den sich die Mitglieder in irgendeiner Form ausdrücklich auf die evangelischen Räte verpflichten.
 - Das ist in allen *Religioseninstituten* und *Säkularinstituten* der Fall. Der Codex fasst daher beide unter dem Ausdruck „Institute des geweihten Lebens“ zusammen.
 - Hingegen gibt es nur in einem Teil der *Gesellschaften des apostolischen Lebens* (in ungefähr zwei Dritteln von ihnen) eine ausdrückliche Bindung an die evangelischen Räte. In den übrigen Gesellschaften des apostolischen Lebens besteht zwar ebenfalls eine Verpflichtung zum Leben nach den evangelischen Räten; man übernimmt diese Verpflichtung dort aber nicht ausdrücklich; insofern kann dort nicht von einer „Weihe“, also auch nicht von „geweihtem Leben“ gesprochen werden.
- Kanonische Lebensverbände haben normalerweise entweder nur männliche oder nur weibliche Mitglieder.
 - Es gibt aber einzelne Ausnahmen, d. h. Institute mit männlichen und weiblichen Mitgliedern. Dort ist dann allerdings ein gewisses Maß an faktischer Trennung vorgeschrieben (d. h. vor allem: man lebt in getrennten Häusern).
 - Z. B. gehören der Beuronener Benediktinerkongregation (= einem Institut des geweihten Lebens) sowohl Mönchs- als auch Nonnenklöster an
- Die „Dritten Orden“ sind nicht kanonische Lebensverbände, sondern gehören zu den Vereinen; siehe dazu § 20 der Vorlesung. Bei den katholischen „Ritterorden“ ist zu unterscheiden: z. T. handelt es sich um kanonische Lebensverbände, z. T. um Vereine.

C. Die drei im CIC vorgesehenen Arten von kanonischen Lebensverbänden

- „Religioseninstitute“ (*instituta religiosa*, cc. 573-602 und 607-709)
 - Kennzeichen: Gelübde und Gemeinschaftsleben
 - Die deutsche Übersetzung des CIC spricht von „Ordensinstituten“. Dieser Begriff ist aber problematisch, da innerhalb der *instituta religiosa* – entsprechend dem früheren Recht – zwischen „Orden“ und „Kongregationen“ unterschieden werden kann.
 - Beispiele: Benediktiner/innen, Franziskaner/innen, Jesuiten
- „Säkularinstitute“ (*instituta saecularia*, cc. 573-602 und 710-730)
 - im Unterschied zu Religioseninstituten keine Verpflichtung zum Gemeinschaftsleben
 - Das schließt aber nicht aus, dass die Mitglieder faktisch doch in Gemeinschaften zusammenleben.
 - Beispiele: Schönstatt-Patres, Frauen von Schönstatt, Gemeinschaft der Missionshelferinnen
- „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ (*societates vitae apostolicae*, cc. 731-746)
 - Sie führen – ebenso wie die Religiosen – ein Gemeinschaftsleben.
 - Sie leben zwar ebenfalls nach den evangelischen Räten, verpflichten sich aber – im Unterschied zu den Religiosen – nicht durch Gelübde dazu.

- Die Bezeichnung „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ nimmt darauf Bezug, dass die betreffenden Gemeinschaften faktisch in aller Regel apostolisch tätig sind.
 - Das gilt allerdings auch für viele Religiösen- und Säkularinstitute und ist insofern nicht das ausschlaggebende Unterscheidungsmerkmal.
- Beispiele: Pallotiner/innen, Oratorium des hl. Philipp Neri, Lazaristen, Weiße Väter, St. Petrus Bruderschaft (Wigratzbad), Missionarinnen Christi, Schwestern der „Caritas Socialis“
- Die Dreiteilung in „Religiöseninstitute“, „Säkularinstitute“ und „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ wurde vom CIC/1983 eingeführt. In ihr spiegelt sich das Auftreten immer neuer Arten von Gemeinschaften im Laufe der Jahrhunderte. Ob die durch den CIC/1983 geschaffene Typologie gelungen ist, kann man wohl bezweifeln.
- C. 605 sieht die Möglichkeit vor, dass der Apostolische Stuhl neben Religiöseninstituten und Säkularinstituten auch andere („neue“) Formen des geweihten Lebens anerkennt; tatsächlich sind im *Annuario Pontificio* einige Gemeinschaften genannt, denen im Laufe der letzten Jahrzehnte ein solcher Rechtsstatus zuerkannt wurde.

D. Rechtsnormen

- Der CIC enthält in cc. 573-746 eine Art „Rahmenrecht“ für die kanonischen Lebensverbände.
- Die Konkretisierung erfolgt durch das „Eigenrecht“, d. h. die Statuten (c. 94) des jeweiligen Lebensverbandes.
 - Das Eigenrecht soll zweistufig gestaltet sein (c. 587):
 - einerseits ein grundlegendes Dokument, das die wichtigsten Fragen ordnet; es bedarf der Approbation durch die zuständige kirchliche Autorität (Diözesanbischof bzw. Apostolischer Stuhl);
 - Dieses Dokument heißt bei den älteren Gemeinschaften oft „Regel“ (z. B. die *Regula Benedicti* oder die Franziskusregel), bei neueren Gemeinschaften heißt es meist „Konstitutionen“.
 - Auch der CIC bezeichnet es als „Konstitutionen“ (c. 587 § 1).
 - andererseits Rechtsnormen untergeordneter Art, die keiner Approbation durch eine externe Autorität bedürfen und die von der betreffenden Gemeinschaft also auch ohne Approbation geändert werden können (c. 587 § 4).

E. Bestimmungen des CIC über einzelne Aspekte

1. Rechtliche Entstehung

- Die rechtliche Entstehung eines neuen kanonischen Lebensverbandes erfolgt nach geltendem Recht in mehreren Schritten:
 - Zunächst muss die Vereinigung Statuten verfassen.
 - Dann kann sie durch den Diözesanbischof als öffentlicher Verein von Gläubigen errichtet werden.
 - Diesen Rechtsstatus bleibt so lange bestehen, bis mindestens ca. 40 Mitglieder da sind; das dauert normalerweise mehrere Jahrzehnte.
 - Erst dann kann der zuständige Diözesanbischof den Verein in ein Religiöseninstitut usw. umwandeln.
 - Dazu muss zunächst das Einverständnis des Apostolischen Stuhls eingeholt werden (c. 579).

2. Leitung

- Die Leitung (cc. 617-633) erfolgt durch
 - die Oberen (bzw. „Leiter“ = „Moderatoren“; so der Ausdruck des CIC bei Säkularinstituten), zusammen mit ihren Räten
 - und die Kapitel (bzw. sonstigen Leitungsgremien).
- Bei den Oberen unterscheidet man zwischen
 - „Hausoberen“: jeweils für eine Niederlassung
 - „höheren Oberen“ (c. 620):
 - Bei selbständigen Häusern (z. B. Abteien) ist der Hausobere (z. B. die Äbtissin) zugleich höherer Oberer.
 - In zentralisierten Gemeinschaften ist der Provinzial der höhere Obere.
 - dem „obersten Leiter“ („Generaloberer“ o. ä.).
- Die näheren Strukturen können dabei je nach Gemeinschaft sehr unterschiedlich sein.
 - Z. B. können sie mehr „monarchischen“ oder mehr „demokratischen“ Charakter haben.
 - Auch die Weise, wie ein Oberer in sein Amt kommt (durch Wahl oder Ernennung), kann sehr unterschiedlich sein.

3. Eintritt und Ausbildung

- Voraussetzungen für den Eintritt sind u. a.:
 - dass man katholisch und gefirmt ist;
 - ein Mindestalter von 17 Jahren (bei Religioseninstituten) bzw. 18 Jahren (bei Säkularinstituten)
 - dass man unverheiratet ist
 - Wer geschieden ist, kann von dieser Anforderung eine Dispens beantragen; sie wird aber nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt; insbesondere wird sie nicht gewährt, falls minderjährige Kinder da sind.
 - dass man im Übrigen von der aufnehmenden Gemeinschaft für geeignet gehalten wird.
- Ausbildungsschritte bei Religioseninstituten:
 - das Noviziat (1 bis 2 Jahre)
 - Ein dem Noviziat vorausgehendes „Postulat“ ist vom CIC nicht mehr vorgeschrieben; das schließt aber nicht aus, dass es vom Eigenrecht einer Gemeinschaft verlangt wird.
 - nach dem Noviziat eine Zeit der Zugehörigkeit mit zeitlicher Profess (mindestens 3, höchstens 6 Jahre; in Ausnahmefällen bis zu 9 Jahren)
 - anschließend die ewige Profess
- Zu den Einzelheiten der Ausbildung siehe cc. 650-652, 659-661.
- Bei Säkularinstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens ist die Struktur der Ausbildung vom CIC nicht so detailliert vorgegeben.

4. Lebensweise

- evangelische Räte:
 - Armut (cc. 600, 668):
 - Der evangelische Rat der Armut verlangt einerseits einen einfachen Lebensstil (c. 640).
 - Andererseits hat er rechtliche Konsequenzen im Hinblick auf den Umgang mit dem Vermögen:
 - Gemeinsames Eigentum (cc. 634-639)

- ◆ Die Mitglieder leben in Gütergemeinschaft. Was sie zum Leben benötigen, erhalten sie von der Gemeinschaft. Entsprechend den Vorschriften des Eigenrechts haben sie für Anschaffungen Erlaubnisse einzuholen und anschließend darüber Rechenschaft abzulegen (Abrechnung usw.).
- ◆ Was die Mitglieder durch ihre Arbeit, durch Renten usw. verdienen, erwerben sie für die Gemeinschaft.
- ◆ Bei den Franziskanern und Kapuzinern besteht die Besonderheit, dass deren Immobilien aus Sicht des kirchlichen Rechts dem Heiligen Stuhl gehören.
- ◆ Zur Frage der Rechtsträger im staatlichen Rechtsbereich in Deutschland siehe die Vorlesung „Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht“, § 9.
- Privateigentum (c. 668):
 - ◆ Solange ein Mitglied noch nicht endgültig eingegliedert ist, soll es sein Privateigentum in der Regel behalten, aber nicht darüber verfügen. Das Eigentum soll vielmehr irgendwo deponiert werden und normalerweise nicht angerührt werden.
 - ◆ Erbschaften fallen dann diesem Eigentum zu.
 - ◆ Von der ewigen Profess bzw. endgültigen Eingliederung an ist die Situation je nach Gemeinschaft unterschiedlich:
 - Bei den *klassischen Orden* gibt man vor der ewigen Profess sein Privateigentum weg. Dabei ist man im Allgemeinen frei, wie man das Vermögen verteilen will (z. B. an Arme bzw. Hilfswerke, an bedürftige Verwandte, an die Ordensgemeinschaft).
 - Bei den *übrigen Gemeinschaften* dauert dieselbe Regelung fort wie vor der endgültigen Eingliederung, d. h., das Vermögen bleibt irgendwo deponiert, wird aber nicht angerührt. Vorausgesetzt, dass der Betreffende bis zu seinem Tod Mitglied bleibt, fällt das Vermögen an die von ihm im Testament eingesetzten Erben (z. B. an den betreffenden Lebensverband).
- Keuschheit:
 - Der evangelische Rat der Keuschheit verlangt nach c. 599 „vollkommene Enthaltensamkeit im Zölibat“.
 - Der CIC verwendet den Ausdruck „Zölibat“ also nicht nur für Kleriker, sondern auch für Ordensleute usw.
 - Wer heiratet, und sei es auch nur zivil, wird dadurch automatisch entlassen (c. 694 § 1, 2°).
 - Bei Religioseninstituten stellt die ewige Profess ein Ehehindernis dar (c. 1088), d. h. eine Eheschließung wäre nicht nur unerlaubt, sondern auch ungültig.
- Gehorsam (c. 601):
 - Der Gehorsam ist im Rahmen dessen, was die jeweiligen Konstitutionen vorsehen, sowohl gegenüber den Oberen als auch gegenüber den Kapiteln zu leisten.
- Ein Katalog mit sonstigen Pflichten und Rechten der *Ordensleute* steht in cc. 662-672; dazu nur einige wenige Hinweise:
 - Sie sollen normalerweise in einem Ordenshaus leben; allein zu leben ist nur mit besonderer Erlaubnis und innerhalb bestimmter Grenzen zulässig (c. 665).
 - In außergewöhnlichen Fällen ist vorübergehend – sei es auf Antrag des Mitglieds oder gegen seinen Willen – eine „Exklaustration“ o. ä. möglich (cc. 686-687, 745).
 - Entsprechend dem Eigenrecht haben sie ein Ordenskleid zu tragen (c. 669 § 1). Einige Gemeinschaften sehen aber kein eigenes Ordenskleid vor. In diesem Fall gelten für Mitglieder, die Kleriker sind, dieselben Bestimmungen wie für den Diözesanklerus.
 - Ähnlich wie Kleriker dürfen die Ordensleute nicht öffentliche Ämter annehmen, Handel treiben, Parteipolitik betreiben usw. (c. 672).

- Zum Teil gelten die genannten Pflichten und Rechte auch für die Mitglieder von *Säkularinstituten* (vgl. c. 719) und *Gesellschaften des apostolischen Lebens* (vgl. c. 739).

5. Verhältnis zur kirchlichen Autorität

- Für ihr Leben und ihre Leitung wird den Verbänden eine gebührende Autonomie zuerkannt (c. 586).
- Im Hinblick auf die *Seelsorge, den öffentlichen Gottesdienst und die Apostolatswerke* unterstehen alle Arten von Lebensverbänden der Aufsicht der Bischöfe (c. 678 § 1).
 - Wenn z. B. der Bischof für die Kirchen seines Bistums eine Kollekte anordnet, muss sie auch bei öffentlichen Gottesdiensten in Klosterkirchen eingesammelt werden.
 - Die Zuständigkeit dafür, einem Mitglied ein Amt im Bistum zu verleihen (z. B. als Pfarrer), liegt beim Bischof, allerdings nur auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des zuständigen Oberen (c. 682 § 1).
- Im Hinblick auf die Aufsicht über das *interne Leben* eines Verbandes (cc. 589, 593) ist zu unterscheiden zwischen
 - Verbänden *diözesanen Rechts*; sie unterstehen dem jeweiligen Diözesanbischof, ggf. in Absprache mit den übrigen Bischöfen, in deren Bistümern der Verband verbreitet ist
 - Verbänden *päpstlichen Rechts*; sie unterstehen dem Apostolischen Stuhl.
 - Ein neu gegründeter Verband wird heutzutage in aller Regel zunächst einmal ein Verband diözesanen Rechts; wenn er sich aber im Laufe der Zeit mehr ausbreitet, kann er den Wechsel zum Status eines Verbandes päpstlichen Rechts beantragen.
 - Die Stellung eines Verbandes „päpstlichen Rechts“ entspricht weitgehend dem, was nach früherem Recht als „Exemption“ (= „Herausnahme“ aus dem Zuständigkeitsbereich des Bischofs) bezeichnet wurde.
- In „klerikalen“ (siehe dazu c. 588 § 2) Religioseninstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts haben die höheren Oberen die Stellung eines „Ordinarius“ (c. 134 § 1) und können bestimmte Handlungen vornehmen, die normalerweise dem Bischof bzw. Ortsordinarius vorbehalten sind. Insbesondere können sie Mitglieder ihrer Gemeinschaft zur Diakonen- und Priesterweihe zulassen (c. 1019 § 1).

6. Austritt und Entlassung

- Das Ausscheiden auf Antrag hin bezeichnet der Codex als „Austritt“ (*egressus*), die nicht beantragte Ausgliederung wegen eines Vergehens oder wegen fehlender Eignung als „Entlassung“ (*dimissio*).
- Austritt:
 - Das Noviziat kann man jederzeit frei verlassen.
 - Während der Zugehörigkeit mit zeitlicher Profess kann aus einem schwerwiegenden Grund der oberste Leiter den Austritt gestatten.
 - Nach Ablauf einer zeitlichen Profess ist das Mitglied frei, zu gehen.
 - Nach der ewigen Profess kann – aus einem sehr schwerwiegenden Grund – der Austritt nur noch vom Apostolischen Stuhl bzw. – bei Verbänden diözesanen Rechts – vom Diözesanbischof gewährt werden.
- Ähnlich wird es, je länger die Zugehörigkeit dauert, nach und nach schwieriger – aber niemals unmöglich –, ein Mitglied gegen seinen Willen zu entlassen.

F. Einzelne Arten von Religioseninstituten

- Nach dem CIC/1917 wurde unterschieden zwischen „Orden“ (mit feierlichen Gelübden) und „Kongregationen“ (mit einfachen Gelübden).
 - Die „feierlichen“ Gelübde hatten weiterreichende Rechtsfolgen als die einfachen Gelübde.
 - Der CIC/1983 unterscheidet bei Ordensgelübden aber nicht mehr zwischen diesen verschiedenen Arten mit unterschiedlichen Rechtsfolgen. Insofern ist die Unterscheidung zwischen „Orden“ und „Kongregationen“ weitgehend bedeutungslos geworden. Abgeschafft ist sie aber nicht.
- Die Mitglieder männlicher Religioseninstitute teilt das Päpstliche Jahrbuch in Orden und Kongregationen ein und unterscheidet dabei unter den Orden vier Gruppen: Regularkanoniker, Mönche, Mendikanten und Regularkleriker. Die ersten drei dieser Gruppen gibt es auch unter Ordensfrauen.
 - „Regularkanoniker“ = „Chorherren“:
 - Bei ihnen sind die einzelnen Häuser selbständig (c. 613).
 - Beispiele: Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser, Deutschordens-Priester
 - „Mönche“ (*monachi*):
 - Das entsprechende Adjektiv heißt „monastisch“.
 - Ihre Häuser heißen „Klöster“ (*monasterium*) und sind ebenfalls selbständig (c. 613)
 - Nach dem Eigenrecht des betreffenden Instituts kann ein Mönchskloster zur „Abtei“ erhoben werden; das setzt normalerweise voraus, dass wenigstens zwölf Mönche da sind. Der Obere heißt dann „Abt“.
 - Sie pflegen die *stabilitas loci*.
 - Wenn sie kontemplativ ausgerichtet sind, spielt die Klausur eine größere Rolle (c. 665 § 2).
 - Beispiele: Benediktiner, Kamaldulenser, Zisterzienser, Trappisten, Antonianer, Basilianer
 - „Bettelorden“ („Mendikanten“):
 - Sie haben eine zentralisierte Struktur (d. h. nicht selbständige Häuser, sondern Provinzen, innerhalb deren man versetzt werden kann).
 - Sie haben das Recht auf Spendensammlung (c. 1265 § 1)
 - Beispiele: Dominikaner, Franziskaner, Franziskaner-Konventualen, Kapuziner, Augustinianer, Karmeliter, unbeschulte Karmeliter
 - „Regularkleriker“
 - Ihre Tätigkeit ist auf die Ausübung des Weihesakraments ausgerichtet.
 - Sie haben eine zentralisierte Struktur.
 - Beispiele: Theatiner, Barnabiten, Jesuiten, Kamillianer, Piaristen
 - Beispiele für männliche Kongregationen: Passionisten, Redemptoristen, Maristen, Monfortaner, Claretiner, Salesianer, Steyler Missionare, Salvatorianer, Servi Jesu et Mariae, Barmherzige Brüder, Kleine Brüder Jesu
- Innerhalb der weiblichen Religioseninstitute unterscheidet der CIC zwischen „Nonnen“ (*moniales*) und anderen Ordensfrauen.
 - Der Ausdruck „Nonne“ wird dabei allerdings nicht definiert. Von seiner Verwendung im CIC her ist zu schließen, dass eine Ordensfrau gemeint ist, die sich (zumindest teilweise) dem kontemplativen Leben widmet und dafür – von Ausnahmen abgesehen – im Sinne der *stabilitas loci* – an ein bestimmtes Kloster bindet. Der Ausdruck „Nonne“ ist damit in etwa der weibliche Parallelbegriff zum Ausdruck „Mönch“.
 - Während der CIC im Allgemeinen Männer und Frauen gleich behandelt, enthält er für Nonnen eine Reihe von besonderen Vorschriften. Sie beinhalten vor allem besondere Aufsichtsrechte des Apostolischen Stuhls über Nonnenklöster sowie besondere Bestimmun-

gen über ihre Klausur. In einem Nonnenkloster, das ganz auf das kontemplative Leben ausgerichtet ist, sind die Bestimmungen über die „Päpstliche Klausur“ einzuhalten (siehe dazu c. 667 § 4 und die Instruktion *Verbi sponsa* aus dem Jahre 1999).

- Das „Annuario Pontificio“ unterscheidet bei den weiblichen Religioseninstituten zwischen solchen mit selbständigen Häusern und zentralisierten Instituten.
 - Nonnen leben meist in selbständigen Klöstern.
 - Z. B. Benediktinerinnen, Karmelitinnen
 - Die karitativ ausgerichteten Gemeinschaften haben hingegen meist eine zentralisierte Struktur (mit Provinzoberin und Generaloberin).
 - Z. B. Franziskanerinnen, Dernbacher Schwestern

§ 22 – Kirchen, Kapellen und Friedhöfe

- Kirchen, Kapellen und Friedhöfe behandelt der CIC in Buch IV unter der Überschrift „Heilige Orte“ (cc. 1205-1243). Nach einigen allgemeinen Bestimmungen über heilige Orte (cc. 1205-1213) enthält dieser Teil des CIC fünf Kapitel:
 1. Kirchen (cc. 1214-1222)
 2. Kapellen und Privatkapellen (cc. 1223-1229)
 3. Heiligtümer (= Wallfahrtsstätten) (cc. 1230-1234)
 4. Altäre (cc. 1235-1239)
 5. Friedhöfe (cc. 1240-1243)
- Die allgemeinen Bestimmungen über heilige Orte werden im Folgenden zusammen mit den näheren Bestimmungen über Kirchen, Kapellen und Privatkapellen behandelt.
- Außerdem werden im Zusammenhang mit den Kirchen auch die Bestimmungen über den Kirchenrektor behandelt, die in Buch II stehen (cc. 556-563).

A. Kirchen, Kapellen, Privatkapellen

	Kirche (<i>ecclesia</i>)	Kapelle (<i>oratorium</i>)	Privatkapelle (<i>sacellum privatum</i>)
Definition	c. 1214	c. 1223	c. 1226
eigenes Gebäude	ja	nicht notwendig	nicht notwendig
für wen?	alle Gläubigen	eine Gemeinschaft oder ein Kreis	eine oder mehrere physische Personen
zuständige Autorität	Diözesanbischof	Ordinarius	Ordinarius
Widmung	normalerweise Weihe, zumindest Segnung	Segnung ist angemessen	Segnung ist angemessen
zulässige Gottesdienste	alle; aber Vorrang der Pfarrkirchen	im Prinzip alle; aber Einschränkungen möglich	nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius

1. Definitionen (cc. 1214, 1223, 1226)

- Unterscheidung vor allem nach den Personen, für die der Raum da ist:
 - c. 1214: „Kirche“ (*ecclesia*): Recht freien Zugangs → für alle Gläubigen
 - c. 1223: „Kapelle“ (*oratorium*): zugunsten einer Gemeinschaft oder eines Kreises von Gläubigen
 - c. 1226: „Privatkapelle“ (*sacellum privatum*): zugunsten einer oder mehrerer physischer Personen
- Kirchliche Dokumente unterscheiden seit einiger Zeit im Lateinischen zwischen Groß- und Kleinschreibung:
 - *Ecclesia* = Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen
 - *ecclesia* = Kirche als Gebäude
- In der Definition der „Kirche“ wird gesagt, es handelt sich um ein „Gebäude“ (*aedes*). Bei der Kapelle und Privatkapelle ist dagegen einfach von einem „Ort“ (*locus*) die Rede. Das deutet darauf hin, dass bei dem Ausdruck „Kirche“ an ein selbständiges Gebäude gedacht ist, wohingegen es sich bei der Kapelle und Privatkapelle auch einfach um einen Raum innerhalb eines größeren Gebäudes handeln kann.
- Ausschlaggebend für den Charakter als „Kirche“, „Kapelle“ oder „Privatkapelle“ sind letztlich nicht die einzelnen genannten Kriterien, sondern die jeweilige Festlegung seitens der zuständigen Autorität.
- Innerhalb der Kirchen gibt es eine verschiedene Arten: höhere und niedere Basiliken, Kathedralen / Dome, Stiftskirchen, Propsteikirchen, Pfarrkirchen, Klosterkirchen, Rektoratskirchen
 - Der CIC/1983 erwähnt diese Unterscheidungen – abgesehen von der Kathedrale – nicht mehr.
 - Es gibt die verschiedenen Arten von Kirchen aber nach wie vor:
 - „Höhere Basiliken“ (*basilicae maiores*) sind
 - die vier Päpstlichen Basiliken in Rom: *St. Johannes im Lateran*, *St. Paul*, *St. Peter*, *Santa Maria Maggiore*,
 - außerdem in Rom die Kirche *San Lorenzo fuori le mura*,

- die beiden Kirchen *San Francesco* und *Santa Maria degli Angeli* in Assisi (mit der *Portiuncula*).
- Der Titel einer *basilica minor* („niedere Basilika“) ist ein Ehrentitel, der einer Kirche vom Papst verliehen werden kann.
 - Zur Verleihung dieses Titels siehe: Gottesdienstkongregation, Normen vom 9.11.1989: AAS 82 (1990) 436-440
 - In Deutschland gibt es zurzeit 73 Kirchen mit diesem Titel, vor allem Wallfahrtskirchen.⁵²

2. Voraussetzungen (cc. 1215-1216, 1223-1224, 1227)

- Kirchen:
 - Erbauen nur mit Zustimmung des Diözesanbischofs; Voraussetzungen dafür:
 - Anhörung des Priesterrates
 - und der Rektoren der benachbarten Kirchen
 - Der Kirchbau muss sinnvoll sein für das Heil der Seelen.
 - Vorhandensein der nötigen (finanziellen und sonstigen) Mittel für Bau und Unterhalt (c. 1215)
 - Beachten der Normen der Liturgie und der sakralen Kunst unter Beziehung des Rates von Sachverständigen (c. 1216)
 - Zu den liturgischen Normen siehe:
 - die grundlegenden Vorschriften des CIC über
 - ◆ den Taufbrunnen (c. 858)
 - ◆ die Aufbewahrung der Eucharistie (cc. 934-940)
 - ◆ den Beichtstuhl (c. 964)
 - ◆ den Altar (cc. 1235-1239)
 - ◆ Bilder (c. 1189)
 - detailliertere Vorschriften in den liturgischen Büchern, z. B.:
 - ◆ Die Feier der Kindertaufe, Nr. 42-44
 - ◆ Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch 2000, Nr. 288-318
 - Eine Zusammenfassung der geltenden liturgischen Normen findet sich in: Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen, vom 25.10.1988: Die deutschen Bischöfe, Erklärungen der Kommissionen, Heft 9, 5. Aufl. 2000
 - Die Bistümer können detailliertere Richtlinien erlassen
 - ◆ z. B. Bistum Hildesheim, Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von Kirchen, von 1985
 - ◆ Im Übrigen sind die diözesanen Bauordnungen zu beachten.
 - Niederlassungen klerikaler Ordensgemeinschaften haben das Recht, eine eigene Kirche zu haben (c. 611, 3°).
- Kapellen:
 - Erlaubnis des Ordinarius (c. 1223); Voraussetzungen dafür:
 - Besichtigung
 - geziemende Ausstattung (c. 1224 § 1)
 - Alle Niederlassungen von Ordensgemeinschaften sollen – falls sie nicht eine Kirche haben – wenigstens eine Kapelle haben, in der die Eucharistie gefeiert und aufbewahrt wird (c. 608).

⁵² nach Wikipedia, Liste der Basiliken in den deutschsprachigen Ländern, besucht am 7.6.2013.

- Privatkapellen:
 - Bischöfe haben das Recht auf eine Privatkapelle (c. 1227).
 - Anderen Gläubigen kann der Ortsordinarius die Erlaubnis zur Einrichtung einer Privatkapelle erteilen (c. 1226).
 - Man darf zwar auch ohne eine solche Erlaubnis in seinem Haus einen Raum für das Gebet einrichten. Solange keine Erlaubnis des Ortsordinarius erteilt wurde, handelt es sich dann aber nicht um eine Privatkapelle im rechtlichen Sinn.

3. Weihe oder Segnung (cc. 1206-1209, 1217, 1229)

- Kirche:
 - Eine Kirche soll normalerweise geweiht werden (*dedicatio*). Geschieht das nicht, muss sie zumindest gesegnet werden (*benedictio constitutiva*, c. 1217).
 - Die Zuständigkeit für Weihe oder Segnung liegt beim Diözesanbischof (cc. 1206-1207). Mit der Weihe kann der Diözesanbischof einen anderen Bischof beauftragen, einen Priester nur im Ausnahmefall (c. 1206).
- Kapellen und Privatkapellen:
 - Eine Segnung ist angemessen (c. 1229).
 - Die Zuständigkeit für die Segnung liegt beim Ordinarius (c. 1207).
- Weihe bzw. Segnung haben den liturgischen Büchern zu folgen.
 - nämlich dem *Pontifikale Romanum*, „Die Weihe der Kirche“ bzw. „Die Segnung einer Kirche oder einer Kapelle“
- Die Weihe oder Segnung stellt aus der Sicht des deutschen staatlichen Rechts eine Widmung dar, die auch Folgen nach staatlichem Recht hat: Zumindest im Falle von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften wird das Gebäude durch die Widmung zur *res sacra* und damit zu einer „öffentlichen Sache“ im Sinne des staatlichen Verwaltungsrechts. Das ist in erster Linie dann von Bedeutung, wenn das Eigentumsrecht an dem Gebäude nicht bei der Kirche, sondern bei jemand anderem liegt (wie z. B. im Falle des Frankfurter Doms). Aus dem Charakter einer *res sacra* folgt nach staatlichem Gewohnheitsrecht, dass das Gebäude nicht ohne das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Autorität dem gottesdienstlichen Gebrauch entzogen werden oder in zweckwidriger Weise verwendet werden darf.

4. Titel (c. 1218)

- Jede Kirche muss einen Titel haben.
- Der Titel kann nach vollzogener Weihe nicht geändert werden.
 - Soll der Titel entgegen dieser Vorschrift geändert werden (z. B. im Zuge einer Zusammenlegung von Pfarreien), ist eine Dispens erforderlich.
- Zur Frage, welche Titel möglich sind, heißt es im *Pontifikale* (Die Weihe der Kirche, Einführung, Nr. 4): „Titel der Kirche können sein: die heiligste Dreifaltigkeit; unser Herr Jesus Christus mit Nennung einer seiner liturgisch gefeierten Mysterien oder seines Namens; der Heilige Geist; die selige Jungfrau Maria mit einem ihrer liturgischen Titel; die heiligen Engel; schließlich jeder in das Römische Martyrologium oder in dessen approbierten Anhang aufgenommene Heilige, ein Seliger jedoch nur mit Genehmigung des Apostolischen Stuhls. Die Kirche soll nur

einen Titel haben, außer es handelt sich um Heilige, die im Kalender gemeinsam aufgeführt werden.“⁵³

- Die Kirche als Gebäude hat also nur einen Titel, nicht einen Patron.
 - Allerdings kann eine Pfarrei einen Patron haben, ebenso wie andere Personenmehrheiten, z. B. eine Nation, ein Bistum, eine Ordensgemeinschaft. Es besteht aber keine Verpflichtung, einen Patron zu haben.
 - zu Patronen vgl. Gottesdienstkongregation, *De Patronis constituendis*, vom 19.3.1973, in: AAS 65 (1973) 276-279
- Wieder eine andere Frage ist die der Reliquien. Wo es den Brauch gibt, in Kirchen Reliquien beizusetzen, soll dieser Brauch beibehalten werden (siehe: *Pontifikale*, Die Weihe der Kirche, Einführung, Nr. 5). Es gibt keine Verpflichtung, Reliquien haben. Es besteht auch keine Notwendigkeit eines Zusammenhangs zwischen dem Titel der Kirche und Reliquien.

5. Kirchenrektor (cc. 556-563)

- Definition (c. 556):
 - Priester
 - ihm ist die Obhut für eine Kirche übertragen
 - und zwar eine Kirche, die weder Pfarr- noch Kapitelskirche ist und nicht mit der Niederlassung eines kanonischen Lebensverbandes verbunden ist
- In den übrigen Kirchen kommen dieselben Aufgaben kraft Amtes jemand anderem zu:
 - in Pfarrkirchen dem Pfarrer
 - in Kapitelskirchen dem Kapitel (z. B. dem Domkapitel)
 - in Kirchen, die mit Niederlassungen eines kanonischen Lebensverbandes verbunden sind, dem Hausoberen
- Gewohnheitsrechtlich wird in Deutschland vielfach nicht nur für Kirchen, sondern auch für Kapellen ein Rektor bestimmt.⁵⁴
- Terminologie in Deutschland:
 - Kirche, die einem Kirchenrektor unterstellt ist: „Rektoratskirche“
 - „Rektoratspfarrei“ oder „Pfarrrektorat“ = zwei der in Deutschland begegnenden Bezeichnungen für eine Quasi-Pfarrei (c. 516)
- Ernennung des Kirchenrektors (c. 557):
 - normalerweise freie Ernennung durch den Diözesanbischof (c. 557 § 1)
 - ggf. Wahl- oder Vorschlagsrecht (c. 557 § 1)
 - so bei Kirchen, die einer Ordensgemeinschaft gehören (c. 557 § 2)
 - Bei Priesterseminaren u. ä. ist normalerweise der Rektor des Seminars zugleich Kirchenrektor (c. 557 § 3).
 - Wenn es um die Kirche einer bestimmten Gemeinschaft geht, die einen eigenen *cappellanus* hat, soll normalerweise dieser zum Kirchenrektor ernannt werden (c. 570).
- Aufgaben des Kirchenrektors (cc. 561-562):
 - Aufsicht über
 - die Verwendung der Kirche
 - die Feier der Liturgie
 - die Verwaltung des Vermögens

⁵³ Vgl. auch CCDDS, *Notificatio De titulo ecclesiae*, vom 10.2.1999, in: *Notitiae* 35 (1999) 158 f. Die Genehmigung des Apostolischen Stuhls im Falle eines Seligen ist nicht erforderlich, falls dieser ohnehin im Eigenkalender des jeweiligen Bistums steht; siehe: CCDDS, *Notificatio de dedicatione aut benedictione ecclesiae in honorem alicuius Beati*, vom 29.11.1998, in: *Notitiae* 34 (1998) 664.

⁵⁴ Siehe MK vor c. 556, Rn. 2.

- die Instandhaltung und Sauberkeit
- Die konkreten Aufgaben können anderen übertragen werden. Ob z. B. ein fremder Priester zur Zelebration zugelassen werden kann, kann – mit Einverständnis des Kirchenrektors – auch der Küster entscheiden.
- Amtsenthebung (c. 563):
 - ist relativ einfach möglich, nämlich „aus gerechtem Grund nach dem klugen Ermessen des Ortsordinarius“

6. Verwendung (cc. 1210-1211, 1219, 1221, 1225, 1128)

- primärer Verwendungszweck: Gottesdienst, Frömmigkeit und Gottesverehrung (c. 1210)
 - Bei Gottesdiensten ist natürlich in erster Linie an katholische Gottesdienste gedacht.
 - In *Kirchen* können dabei alle Arten von Gottesdiensten vorgenommen werden (c. 1219), wobei allerdings in Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, auf die Pfarrseelsorge Rücksicht genommen werden muss (cc. 558-560).
 - Welche Arten von Gottesdiensten in *Kapellen und Privatkapellen* zulässig sind, kann der Ortsordinarius näher festlegen (cc. 1225, 1228).
 - Was nicht-katholische Gottesdienste angeht, ist näher zu unterscheiden, worum es dabei im Einzelnen geht.
 - Über die *gemeinsame Trauung konfessionsverschiedener Paare*, bei denen der eine Partner katholisch ist und der andere einer Gliedkirche der EKD angehört, gibt es eine Vereinbarung zwischen DBK und EKD. Nach dieser Vereinbarung soll eine solche Trauung in der Regel nach der Ordnung der Kirche erfolgen, in deren Gebäude nach der Entscheidung des Brautpaares die kirchliche Trauung stattfindet. Aus den Worten „in der Regel“ lässt sich ableiten, dass aus besonderen Gründen auch etwas anderes möglich ist, d. h. dass in der katholischen Kirche eine Trauung durch den evangelischen Geistlichen unter Beteiligung des katholischen Geistlichen stattfinden kann
 - Im Übrigen kann der Diözesanbischof die Benutzung einer katholischen Kirche oder Kapelle für Gottesdienste nichtkatholischer *Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften* erlauben, wenn die betreffende Gemeinschaft sonst keinen passenden würdigen Raum zur Verfügung hat (Ökumenisches Direktorium von 1993, Nr. 137).
 - Veranstaltungen *nichtchristlicher Religionen* dürfen hingegen in katholischen Kirchen oder Kapellen nicht abgehalten werden (Ständiger Rat der DBK, Empfehlung vom 23.8.1993⁵⁵).
 - Die Nutzung anderer Gebäude der katholischen Kirche (z. B. Gemeindesaal) durch nichtchristliche Religionen ist dagegen nicht ausgeschlossen.
- Zugang:
 - Der Zugang zu Kirchen muss zur Zeit von Gottesdiensten frei und kostenlos sein (c. 1221)
 - Wenn kein schwerwiegender Grund entgegensteht, soll die Kirche täglich wenigstens einige Stunden geöffnet sein, um die Anbetung der Eucharistie zu ermöglichen (c. 937). Daraus ergibt sich vom Sinn her, dass auch das Betreten mit dem Ziel der Anbetung der Eucharistie kostenlos sein muss.
 - Andererseits lässt sich aus der Aussage in c. 1221, dass der Zugang zur Zeit von Gottesdiensten kostenlos sein muss, im Umkehrschluss folgern, dass außerhalb der Gottesdienstzeiten ein Eintrittsgeld verlangt werden darf.
 - Um diesen verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, legt es sich nahe, ein Eintrittsgeld nur für bestimmte Bereiche (z. B. Schatzkammer, Turmbesteigung) zu erheben.

⁵⁵ In: Amtsblatt Limburg 1994, S. 90.

- Die Verwendung von Kirchen und Kapellen zu anderen Zwecken als Gottesdienst und Frömmigkeit erfordert „im Einzelfall“ eine Erlaubnis seitens des Ordinarius (c. 1210).
 - **Konzerte** in Kirchen
 - Grundlegendes Dokument: Kongregation für den Gottesdienst, Schreiben über „Konzerte in Kirchen“, von 1987; einige Details daraus:
 - Es soll nur Konzerte geben, die vom religiösen Charakter her in das Kirchengebäude passen.
 - Der Eintritt muss frei sein.
 - Veranstalter und Zuhörer sollen auf den sakralen Charakter des Gebäudes Rücksicht nehmen, insbesondere im Hinblick auf Tabernakel, Altar, Ambo und Priestersitz.
 - Es soll Kommentare oder ähnliches geben, die auch die innere Anteilnahme der Zuhörer fördern sollen.
 - Viele deutsche Bistümer haben für Konzerte in Kirchen nähere Richtlinien gegeben.
- Auslegen, Verkaufen oder Verteilen von Büchern oder anderen Schriften (c. 827 § 4)
 - ist nur zulässig, wenn die Schriften mit Erlaubnis der zuständigen kirchlichen Autorität veröffentlicht wurden oder von ihr nachträglich genehmigt wurden
- Begräbnis: Es ist nicht zulässig, in einer Kirche Leichname zu begraben (c. 1242).
 - Ausgenommen davon sind nur der Papst, Kardinäle und Diözesanbischöfe. Sie dürfen in ihrer eigenen Kirche (d. h. normalerweise: in der Kathedrale) begraben werden (c. 1242).
 - Das Begräbnisverbot gilt auch für einzelne Teile einer Leiche und auch für Asche.⁵⁶
 - Um eine Kirche zur „Begräbniskirche“ (bzw. einem „Kolumbarium“) zu machen, ist es erforderlich, sie als Kirche zu entwidmen und stattdessen als Friedhof zu segnen.
 - Es ist auch möglich, nur einen Teil des Gebäudes in dieser Weise umzuwidmen.
 - Für eine Bestattung in einem Einzelfall kommt auch die Möglichkeit einer Dispens in Frage.
 - Die Frage nach dem Bestattungsort ist auch im staatlichen Recht geregelt. Demnach ist eine Bestattung normalerweise nur auf Friedhöfen zulässig (sog. „Friedhofszwang“). Das gilt auch für die Bestattung von Urnen.
- Kirchenasyl
 - Das Rechtsinstitut eines „Kirchenasyls“ gibt es im geltenden Recht nicht, weder nach kirchlichem noch nach staatlichem Recht.
 - Nach kirchlichem Recht ist für die Gewährung von „Kirchenasyl“ im Kirchengebäude, da sie nicht der Zielsetzung des Gebäudes entspricht, gemäß c. 1210 die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich.
 - Ob man sich bei der Gewährung von „Kirchenasyl“ nach staatlichem Recht rechtswidrig verhält bzw. strafbar macht, hängt von den näheren Umständen ab.
 - Sicherlich macht man sich strafbar, wenn man durch die Gewährung von „Kirchenasyl“ jemanden vor den staatlichen Behörden „versteckt“ oder die Polizei am Zutritt hindert.
 - Weniger klar ist, ob einfach schon die öffentlich bekannte Unterbringung als Anstiftung, Beihilfe oder Begünstigung einer vom Flüchtling begangenen Straftat geahndet werden kann.
- Glockenläuten
 - Das allgemeine Kirchenrecht äußert sich zum Thema Glocken und Glockenläuten nicht.
 - Einige Diözesen haben aber Läuteordnungen erlassen.
 - Z. B. heißt es in der Läuteordnung des Bistums Limburg (von 1974), dass von Mo bis Fr darf nicht vor 7 Uhr, an Sa, So, kirchlichen und staatlichen Feiertagen nicht vor 7.45 geläutet werden darf.
 - Das gilt auch für das Angelus-Läuten.

⁵⁶ Siehe: Konzilskongregation, Resolution vom 10.12.1927, in: AAS 20 (1928) 261-264.

- Läuten zu dieser frühen Stunde soll nicht länger als 1 bis 2 Minuten dauern.
- Glockenläuten ist auch nach staatlichem Recht relevant, soweit es um Lärmschutzfragen geht.
 - Soweit das Läuten religiösen Charakter hat, stellt es eine Religionsausübung im Sinne von Art. 4 GG dar.
 - Weniger weitreichend ist der grundgesetzliche Schutz im Falle eines Läutens aus politischen Gründen (z. B. „Mahnläuten“ gegen einen Krieg).
 - Grundsätzlich finden das Bundesimmissionsschutzgesetz und die zugehörige „Technische Anweisung Lärm“ Anwendung. Dabei gibt es unterschiedliche Lärmgrenzen für Tages- und Nachtzeit. Die staatlichen Lärmbestimmungen dürfen aber aufgrund des religiösen Charakters des Glockenläutens nicht schematisch angewandt werden, sondern machen eine Güterabwägung im Einzelfall erforderlich.

7. Pflege und Sicherung (c. 1220)

- Nähere Bestimmungen dazu enthalten die Bauordnungen der Diözesen.
 - Danach bedürfen Maßnahmen der Kunst- und Baudenkmalpflege sowie Veränderungen der Ausstattung stets einer Genehmigung des Ordinariats.
- Zur Restauration von Bildern siehe auch c. 1189.

8. Schändung (c. 1211)

- Ob eine Schändung – d. h. eine schwer beleidigende, ärgerniserregende Handlung – vorliegt, entscheidet der Ortsordinarius.
- Wenn ja, muss die Schändung durch einen Bußritus behoben werden.
 - Eine Festlegung dieses Bußritus ist seit der Liturgiereform nach dem Zweiten Vatikanum noch nicht erfolgt.

9. Entwidmung (cc. 1212, 1222, 1224 § 2)

- Die Entwidmung (= „Profanierung“) heiliger Orte, d. h. die Aufhebung der Zweckbestimmung, geschieht durch weitgehende Zerstörung oder durch Dekret des zuständigen Ordinarius.
- Im Falle von Kirchen ist eine Entscheidung des Diözesanbischofs erforderlich. Er hat zuvor den Priesterrat anzuhören (c. 1222).
- Durch die Entwidmung dürfen Kirchen einem profanen, aber nicht einem unwürdigen Gebrauch überlassen werden.
 - Dabei stellt sich die Frage, wie sich das sicherstellen lässt, falls die Kirche verkauft wird.
 - vgl.: Sekretariat der DBK (Hrsg.), Umnutzung von Kirchen (= Arbeitshilfen, Nr. 175)

B. Friedhöfe

- Über Friedhöfe sprechen sowohl das kirchliche als auch das staatliche Recht.
 - Die staatlichen Bestimmungen finden sich in Deutschland in den Friedhofs- oder Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer.

- Gemäß c. 1240 sollen der Friedhof, der Teilbereich des Friedhofs für die Katholiken, oder – falls beides nicht vorhanden ist – zumindest die einzelnen Gräber der Gläubigen gesegnet werden.
 - Durch die Segnung erfolgt eine Widmung als Friedhof bzw. Grab. Dadurch wird der Friedhof bzw. das Grab nach staatlichem Recht zur *res sacra*, mit analogen rechtlichen Folgen wie bei Kirchen (siehe oben unter B 3).
- Nach deutschem staatlichem Recht kann die Kirche eigene Friedhöfe haben.
 - Die in Deutschland vorhandenen *kirchlichen* Friedhöfe stehen normalerweise im Eigentum der Kirchengemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Gemäß c. 1243 sollen durch Partikularrecht nähere Normen über die Friedhofsordnung erlassen werden.
 - Die kirchliche Friedhofsordnung wird normalerweise vom Eigentümer erlassen, d. h. von der Kirchengemeinde.
 - Die Bistümer können aber Grundsätze für Friedhofsordnungen aufstellen.
 - Die kirchlichen Friedhofsordnungen haben nach deutschem staatlichem Recht aufgrund staatlicher Ermächtigung auch Wirkung für den staatlichen Bereich. In der Regel bedarf die Friedhofsordnung dazu einer staatlichen Genehmigung und muss öffentlich bekannt gemacht werden. Die Friedhofsgebühren können unmittelbar durch staatlichen Verwaltungszwang beigetrieben werden; die Kirchen müssen dazu also im Weigerungsfall nicht den Weg über staatliche Gerichte gehen.
- In bestimmten Fällen gibt es nach deutschem staatlichem Recht einen Anspruch auf Bestattung auf einem kirchlichen Friedhof.
 - Wenn ein kirchlicher Friedhof eine „Monopolstellung“ hat, d. h., wenn in der betreffenden Kommune kein kommunaler Friedhof besteht, muss nach deutschem Recht die Kirche zulassen, dass auch Nichtmitglieder auf dem kirchlichen Friedhof bestattet werden.
 - vorausgesetzt, dass nicht auch die eigene Religionsgemeinschaft des Verstorbenen in derselben Kommune einen Friedhof besitzt
 - Kirchenmitglieder haben nach staatlichem Recht einen Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof der Kirche, deren Mitglied sie sind.
 - Bei diesen im staatlichen Recht festgelegten Ansprüchen geht es nur um die Bestattung als solche, nicht um die kirchliche Begräbnisfeier. Das Benutzungsrecht erstreckt sich allerdings auch auf die Benutzung der Friedhofskapelle.

§ 23 – Kirchenbücher, Siegel, Archive, Datenschutz, Meldewesen

- Dieser Paragraph der Vorlesung behandelt einige Fragen im Zusammenhang mit kirchlichen Dokumenten und persönlichen Daten, soweit es dafür kirchenrechtliche Bestimmungen gibt.

A. Kirchenbücher

- Der Ausdruck „Kirchenbücher“ meint hier offizielle kirchlicher Register, die der beweiskräftigen Dokumentation personenstands- und seelsorgerelevanter Daten dienen.
- Kirchenbücher werden vor allem in den Pfarreien geführt, aber auch anderswo.
- Die pfarrlichen Kirchenbücher (*libri paroeciales*) werden in c. 535 § 1 behandelt.

- Es gibt dafür viele gleichbedeutende Ausdrücke:
 - Pfarrbücher, pfarrliche Kirchenbücher, Pfarrregister, Matrikenbücher, (Pfarr-)Matriken, (Pfarr-)Matrikeln⁵⁷
- Im einzelnen gehören dazu:
 - Taufbuch, Ehebuch, Totenbuch (c. 535 § 1)
 - Stipendienbuch (c. 958 § 1)
 - gemäß Beschluss der DBK: Verzeichnis der Kirchenaustritte.⁵⁸
 - Außerdem sind in Deutschland je nach Bistum weitere Kirchenbücher vorgeschrieben:
 - Firmbuch
 - Erstkommunikantenverzeichnis
 - Register der Konvertiten und Rekonzilierten
 - Zelebrationsbuch (d. h. ein Verzeichnis der fremden zelebrierenden Priester)
 - ◆ Nach früherem Kirchenrecht war ein Zelebrationsbuch in jeder Kirche vorgeschrieben.⁵⁹ Vielerorts wird dieses Buch heute auch weiter geführt, obwohl es nicht mehr vorgeschrieben ist.
- Das Taufbuch erfüllt die Funktion eines Personenstandsregisters (c. 535 § 2).
 - Dort wird nicht nur die Taufe eingetragen, sondern auch:
 - die Firmung (c. 895)
 - und Änderungen des Personenstandes (Adoption, Rituswechsel, Eheschließung mit Ausnahme der geheimen Eheschließung, Gültigmachung einer Ehe, Ehenichtigkeitserklärung, Auflösung einer Ehe, Empfang des Weihesakraments, ewige Profess in einem Ordensinstitut).
 - ◆ Die deutschen Bischöfe haben verlangt, auch den Kirchenaustritt einzutragen.⁶⁰
 - Für den Fall einer operativen Geschlechtsumwandlung hat die Glaubenskongregation angeordnet, dass der ursprünglich im Taufbuch eingetragene Name nicht verändert werden darf; es ist aber eine Notiz über die Geschlechtsumwandlung anzubringen, vorausgesetzt, dass sie staatlich anerkannt ist.
 - Für die Zulassung zur Eheschließung ist ein neuer (= höchstens sechs Monate alter) Taufschein vorzulegen, für die Zulassung zum Empfang des Weihesakraments (c. 1050, 3°) und zur Aufnahme in ein Noviziat (c. 645 § 1) ein Tauf- und Firmzeugnis.
- In einigen deutschen Städten werden die pfarrlichen Bücher nicht mehr in jeder Pfarrei einzeln, sondern in einem zentralen Matrikelamt geführt, z. B. in Augsburg, München, Nürnberg u. a.
- Die Bestimmungen über die pfarrlichen Kirchenbücher gelten auch für die entsprechenden Bücher der Militärseelsorger und der *missiones cum cura animarum* für die Gläubigen anderer Muttersprache.
- Die pfarrlichen Kirchenbücher sind im Archiv der Pfarrei aufzubewahren (c. 535 § 4).
- Einige Bistümer haben inzwischen bestimmt, dass es genügt, die Kirchenbücher in digitaler Form zu führen, d. h., dass das zusätzliche Führen der Kirchenbücher in Papierform nicht mehr erforderlich ist.
- Weitere Bücher sind im Bereich der Vermögensverwaltung zu führen: ein Bestandsverzeichnis (c. 1283, 2° und 3°), ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben (c. 1284 § 2, 7°), ein Verzeichnis der Messstiftungen (c. 1307 § 2).
- Kirchenbücher gibt es auch auf der Ebene des Bistums (z. B. Firmbuch; Weihebuch, d. h. Buch über die Spendung des Weihesakraments).

⁵⁷ Singular: „die Matrikel“; Plural: „die Matrikeln“.

⁵⁸ Partikularnorm Nr. 7, vom 22.9.1992.

⁵⁹ Can. 804 CIC/1917.

⁶⁰ Ständiger Rat der DBK, Erklärung zum Austritt aus der katholischen Kirche, vom 24.4.2006: ABI Köln 2006, S. 109 f., Nr. 2.

- Nicht selten ist ein und derselbe Vorgang in mehreren Kirchenbüchern einzutragen (z. B. in der Pfarrei, in der eine Taufe stattfindet und in der Wohnsitzpfarrei des Täuflings). Dann unterscheidet man in Deutschland zwischen dem Ersteintrag (mit laufender Nummer) und weiteren Einträgen (ohne laufende Nummer). Für Statistiken wird dann nur der Ersteintrag ausgewertet.
- Betroffene haben das Recht, aus den Kirchenbüchern Bescheinigungen oder Urkunden über den eigenen Personenstand zu erhalten (vgl. c. 487 § 2).
- Für die Beschaffung von Personenstandsunterlagen, die aus besonderen historischen oder sonstigen Gründen nicht leicht zu beschaffen sind, z. B. im Falle von Heimatvertriebenen aus Osteuropa, hat die Deutsche Bischofskonferenz das Katholische Kirchenbuchamt (Sitz in Bonn) eingerichtet.

B. Siegel

- Jede Pfarrei muss ein eigenes Siegel haben (c. 535 § 3).
- Das Pfarrsiegel ist nicht der Bürostempel des Pfarramtes. Es ist meist rund, manchmal oval oder spitzoval. In aller Regel enthält es das Wort „Siegel“ oder „Sigillum“. Es ist mit großer Sorgfalt aufzubewahren.
- Die Urkunden, die über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt werden, sowie alle Akten, die rechtliche Bedeutung haben können, sind vom Pfarrer selbst oder von seinem Beauftragten zu unterschreiben und mit dem pfarrlichen Siegel zu bekräftigen.
- Viele Bistümer haben „Siegelordnungen“ erlassen, in denen nähere Bestimmungen über das Aussehen der Siegel und den Umgang mit ihnen enthalten sind, insbesondere darüber, wem und in welcher Form der Pfarrer eine Delegation erteilen kann, das Siegel zu verwenden.
- Neben dem Siegel der Pfarrei, das für Urkunden im kirchenrechtlichen Bereich zu verwenden ist, gibt es in Deutschland das Siegel des Vermögensverwaltungsrats (Kirchenvorstand usw.) für die vermögensrechtlichen Dokumente, die im staatlichen Rechtsbereich wirksam sein sollen.

C. Archive

- Archive dienen der Aufbewahrung von Kirchenbüchern, Dokumenten und anderen Akten. Zunehmend gehört dazu auch Archivgut, das nur digital zugänglich ist.
 - Im Deutschen denkt man bei dem Wort „Archive“ wohl meist an historische Archive, also Aufbewahrungsorte von Archivgut, das primär von historischem Interesse ist, d. h. das in der Regel nicht für die laufende Tätigkeit der betreffenden Institution benötigt wird.
 - Demgegenüber bezeichnet im kirchlichen Sprachgebrauch das lateinische Wort *archivum* auch den Aufbewahrungsort für die noch laufend verwendeten Akten, Dokumente usw. Dafür wird im Deutschen zum Teil das Wort „Archiv“ vermieden und stattdessen z. B. das Wort „Registratur“ verwendet.
- Der CIC erwähnt die folgenden Archive:
 - das Archiv irgendeines Kollegium von Personen (v. 173 § 4),
 - die Archive des Bistums, näherhin das (eigentliche) Diözesanarchiv (in dem auch die Dokumente usw. für die laufende Tätigkeit aufbewahrt werden), das Geheimarchiv und das historische Archiv (cc. 486–491)
 - das Archiv der Pfarrei, näherhin das eigentliche Pfarrarchiv und das historische Archiv der Pfarrei (c. 535 §§ 4–5).
 - das Archiv einer Kirche (c. 1208),
- Rechtsnormen und Dokumente:

- Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche, Schreiben „Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive“, von 1997 (in: Arbeitshilfen, Heft 142)
- Die deutschen Bischöfe, Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der Katholischen Kirche, von 1988, sowie weitere Dokumente der deutschen Bischöfe (in: Arbeitshilfen, Heft 142).
- Die deutschen Bischöfe, Leitlinien zur elektronischen Schriftgutverwaltung und Leitlinien zur Digitalisierung von kirchlichem Archivgut, von 2011: ABI Köln 151 (151) 214–217
- Rechtsnormen der einzelnen Bistümer (Beispiele):
 - Pfarrarchiv-Aktenplan: z. B. ABI HH 2009, S. 92 f.
 - Richtlinien für die Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut: z. B. ABI OS 1995, S. 166–168
 - Ordnung für die Beseitigung von Archivalien (Kassationsordnung): z. B. ABI LM 1998, S. 176
 - Benutzungsordnung für die Archive und Gebührenordnung, z. B. ABI HH 2002, S. 112–114
 - Benutzungsordnung für die Pfarrmatrikel, z. B. ABI LM 2008, S. 49
- Im Archiv der Pfarrei sind die Kirchenbücher aufzubewahren, ebenso andere wichtige Urkunden, Briefe usw. (c. 535 § 4).
 - Dazu gehören insbesondere auch die Ehevorbereitungsprotokolle einschließlich der beigelegten Urkunden.
 - Sie sind in Deutschland je nach Bistum nach der Eheschließung 50, 60 oder 80 Jahre lang aufzubewahren.
 - Auch die älteren Kirchenbücher sind sorgfältig aufzubewahren (c. 535 § 5).
 - Im Pfarrarchiv muss es ein Inventarverzeichnis geben; ein Exemplar dieses Verzeichnisses muss auch im Diözesanarchiv aufbewahrt werden (c. 491 § 1).
 - Der Ständige Rat der DBK hat im Jahre 1992 empfohlen, dass die älteren Kirchenbücher (ca. 30 Jahre nach Abschluss des Bandes) im Diözesanarchiv aufbewahrt werden.⁶¹
- Bestimmungen über die Archivierung:
 - Zum Teil haben die Bistümer Bestimmungen über die Anordnung der Archivalien erlassen, d. h. einen „Aktenplan“ o. ä.
 - Es gibt auch Bestimmungen über die Vernichtung von Akten, die nicht aufbewahrt werden müssen (zum Teil als „Kassationsordnung“ bezeichnet).
 - Im Zuge der Digitalisierung entsteht das Problem des Nebeneinanders von Papierakten und digitalen Akten. Ein ungeordnetes Nebeneinander der beiden Formen („Mischakten“) soll vermieden werden. Stattdessen soll ein Stichtag festgelegt werden für den Übergang von einer vollständigen „führenden Akte“ in Papierform zu einer vollständigen „führenden Akte“ in digitaler Form.
- Zu typischen Bestimmungen der Benutzungsordnungen gehört z. B.:
 - das Verbot, Archivalien an Privatpersonen auszuleihen,
 - die Forderung nach Gebühren für eine Benutzung im privaten Interesse (z. B. Familienforschung),
 - Sperrfristen für die Nutzungen der jüngeren Akten: Nach der Anordnung der DBK von 1988⁶² gelten unter anderem die folgenden Sperrfristen:
 - Akten, die noch nicht wenigstens 40 Jahre geschlossen sind,
 - bei personenbezogenen Akten 30 Jahre nach dem Tod der Person oder 120 Jahre nach ihrer Geburt.
 - Ab und zu haben Bistümer darauf hingewiesen, dass Anträge der Mormonen auf Einsicht in die Kirchenbücher (mit dem Ziel, die verzeichneten Verstorbenen nachträglich zu „taufen“), nicht erfüllt werden sollen.

⁶¹ Siehe: Arbeitshilfen, Heft 142, S. 53.

⁶² Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche, von 1988, § 8.

D. Datenschutz

- Normen
 - Das gesamtkirchliche Recht enthält keine detaillierten Bestimmungen über den Datenschutz. Grundlegende Bedeutung hat aber die Bestimmung in c. 220 (Verbot einer rechtswidrigen Schädigung des guten Rufes und Recht auf Schutz der eigenen Intimsphäre).
 - Einen Spezialfall von Datenschutz stellt auch das Beichtgeheimnis dar (cc. 983-984; 1388). Darüber hinaus besteht eine umfassende Pflicht zur Geheimhaltung der persönlichen Informationen, die Seelsorger in Ausübung ihrer Seelsorge erfahren. Dieses „Amtsgeheimnis“ oder „Seelsorgegeheimnis“ ist im gesamtkirchlichen Recht zwar nicht eigens erwähnt, ergibt sich aber aus dem Grundsatz in c. 220.
 - Für bestimmte Angelegenheiten (z. B. die Suche nach Bischofskandidaten) gilt das „päpstliche Geheimnis“.⁶³
 - Bestimmungen über den Datenschutz bestehen nicht nur im kirchlichen, sondern auch im staatlichen Recht. In Deutschland besteht jedoch die Besonderheit, dass der deutsche Staat es den Kirchen aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) überlassen hat, den Bereich des Datenschutzes selbständig zu regeln.
 - Dazu haben die deutschen Bischöfe gleichlautend die „Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO)“ erlassen (geltende Fassung von 2013), zusammen mit einigen zugehörigen Dokumenten (Ausführungsverordnungen, Datenschutz in der Jugendhilfe). Die Bestimmungen lehnen sich eng an das staatliche Datenschutzrecht an.
 - Darüber hinaus bestehen je nach Bistum weitere Normen, vor allem im Hinblick auf den Datenschutz in bestimmten Bereichen (IT-Technik, Pfarrei, Archive, Krankenhäuser, Schulen, Friedhöfe, Fundraising).
- Grundsätze
 - Aus der Würde der Person ergibt sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Sie besteht aber nicht uneingeschränkt, sondern innerhalb bestimmter Grenzen können personenbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden. Im einzelnen bestehen dazu die folgenden Grundsätze:
 - Was die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten angeht, besteht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. In diesem Bereich ist also alles verboten, was nicht entweder ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist oder mit der Einwilligung des Betroffenen geschieht.
 - Es dürfen nicht mehr Daten erhoben werden als erforderlich („Datensparsamkeit“).
 - Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, dürfen Daten nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden („Zweckbindungsgrundsatz“).
 - Beim Umgang mit personenbezogenen Daten sind die nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, z. B.
 - Abschließen des Pfarrarchivs
 - Verwendung ausreichend sicherer Passwörter
 - Verschlüsselung von Formularen auf der Website
 - Der Einzelne hat ein Recht auf Auskunft über die Daten, die über ihn gespeichert sind.
 - Eine Videoüberwachung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
 - Die Kirche hat eigene Datenschutzbeauftragte.
 - Einen solchen Datenschutzbeauftragten gibt es in jedem Bistum, zum Teil auch für andere Institutionen („betrieblicher Datenschutzbeauftragter“).
 - Er hat über die Einhaltung des Datenschutzes zu wachen.

⁶³ Siehe dazu: Staatssekretariat, Instruktion *Secreta continere*, vom 04.02.1974: AAS 66 (1974) 89-92.

- Über bestimmte Vorgänge (z. B. über automatisierte Abrufverfahren) muss der Datenschutzbeauftragte informiert werden.
- Entsprechend den näheren Bestimmungen müssen kirchliche Mitarbeiter Datenschutz-Verpflichtungserklärungen unterzeichnen.
- Beispiele:
 - Die Veröffentlichung von kirchlichen Amtshandlungen wie Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung mit Name und Datum im kirchlichen Gemeindeblatt ist zulässig. Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich nämlich um die Erfüllung einer kirchlichen Aufgabe, die Information der Gemeinde und die Förderung der Gemeinschaft. Solche Veröffentlichungen erfordern also nicht die Einwilligung des Betroffenen.
 - Das gilt auch für Ehejubiläen.
 - Ähnliches gilt für das Aushängen von Eheaufgeboten.
 - Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Geburtstagen – bei denen es ja nicht um eine kirchliche Amtshandlung geht – nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.
 - Was die Mitteilung von Kirchenaustritten angeht, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Es ist der Kirche nicht grundsätzlich verwehrt, auf einen vom Staat mitgeteilten Kirchenaustritt zu reagieren. Eine allgemeine Veröffentlichung der Namen ausgetretener ist aber nicht zu empfehlen und von vielen Bistümern auch ausdrücklich verboten worden.
 - Eine Weitergabe von Namen und Adressen an eine Kirchenzeitung, die für sich werben will, ist zulässig. Dazu muss aber die Einhaltung des Datenschutzes durch die Kirchenzeitung sichergestellt sein.
 - Krankenhäuser dürfen Namen und Anschriften der katholischen Patienten an den katholischen Krankenhausseelsorger weitergeben. Patienten können aber nicht verpflichtet werden, dem Krankenhaus ihre Konfession anzugeben.
 - Für die Nutzung personenbezogener Daten aus kirchlichen Archiven gelten die oben genannten Sperrfristen.
- Für andere rechtliche Aspekte im IT-Bereich, z. B. Urheberrecht, Namensrecht, Recht am eigenen Bild, Impressumspflicht, Presserecht usw. gelten in der Kirche dieselben staatlichen Bestimmungen wie für jedermann.
 - Vgl. dazu DBK, Arbeitshilfen Nr. 234: Internetpräsenz

E. Melderecht

- In Deutschland übermitteln die Einwohnermeldeämter entsprechend den Meldegesetzen der Bundesländer regelmäßig personenbezogene Daten der Katholiken an die katholische Kirche, ebenso wie an die anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften.
- Das setzt voraus, dass die Katholiken beim Einwohnermeldeamt ihre Religionszugehörigkeit angeben. Man könnte fragen, auf welcher Grundlage die Einwohnermeldeämter die Menschen nach ihrer Religionszugehörigkeit fragen, wenn die betreffenden Religionsgemeinschaften das von ihren Mitgliedern nicht ihrerseits so verlangen.
- Angesichts dessen haben die deutschen Bischöfe übereinstimmend die „Anordnung über das kirchliche Meldewesen (KMAO)“⁶⁴ erlassen, durch die die Katholiken verpflichtet werden, sich bei Umzügen einschließlich der Angabe ihrer Religionszugehörigkeit bei der zuständigen staatlichen Meldebehörde anzumelden.
- Auch für diese Meldedaten gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO).

⁶⁴ Die geltende Fassung ist aus dem Jahre 2005; abgedruckt in: Arbeitshilfen, Heft 206.

§ 24 – Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht

- Bei diesem Thema geht es um die rechtlichen Bestimmungen über die Beschäftigungsverhältnisse derer, die in der Kirche tätig sind. Solche Bestimmungen gibt es sowohl im staatlichen als auch im kirchlichen Recht.
- Angesichts dessen wird dieses Thema in zwei Vorlesungen behandelt: In der Vorlesung „Religion und Religionsgemeinschaften im staatlichen Recht“ geht es um die Rechtslage, die sich aus dem deutschen staatlichen Recht ergibt; in der vorliegenden Vorlesung geht es um die kirchenrechtlichen Bestimmungen, die die katholische Kirche dazu erlassen hat.
- Staatliches und kirchliches Recht lassen sich aber gerade bei diesem Thema nicht voneinander treffen. Sie sind vielmehr eng aufeinander bezogen und müssen immer zusammen in den Blick genommen werden.

A. Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts

- Das gesamtkirchliche Recht unterscheidet, was Beschäftigungsverhältnisse angeht, zwischen Klerikern, Ordensleuten und Laien. Auf die Möglichkeit, auch Nichtkatholiken bzw. Nichtchristen zu beschäftigen, geht das gesamtkirchliche Recht nicht ausdrücklich ein.
- Kleriker:
 - Die Beziehung zwischen der Kirche und dem einzelnen Kleriker beschreibt das Kirchenrecht nicht einfach als Beschäftigungsverhältnis, sondern als Beziehung eigener Art, die vor allem mit dem Ausdruck „Inkardination“ zusammengefasst wird.
 - Die Einzelheiten über das Inkardinationsverhältnis finden sich vor allem im CIC, daneben aber auch in der Diözesangesetzgebung, z. B. in der diözesanen Besoldungsordnung; zu den Einzelheiten siehe §§ 7–9 dieser Vorlesung.
 - Dazu gehört insbesondere die Vergütung (*remuneratio*), die der Kleriker für seine Tätigkeit erhält, sowie ihre Versorgung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und im Alter (c. 281 §§ 1–2). Die Bestimmungen über Vergütung und Sozialversicherung gelten aber nicht für die Ständigen Diakone mit Zivilberuf (c. 281 § 3).
- Ordensleute
 - Ordensleute sind zwar, je nachdem ob sie das Weihesakrament empfangen haben oder nicht, Kleriker oder Laien (c. 207). Was das „Beschäftigungsverhältnis“ zwischen ihnen und der Kirche angeht, unterstehen sie aber nicht den Bestimmungen über Kleriker oder Laien, sondern Bestimmungen eigener Art.
 - Dabei befasst sich das gesamtkirchliche Recht primär mit der Beziehung zwischen dem Ordensangehörigen und seiner Gemeinschaft. Auch diese Beziehung wird nicht als Beschäftigungsverhältnis angesehen, sondern als Beziehung eigener Art, die durch Ablegung und Entgegennahme der Gelübde entsteht. Wenn Ordensleute zusätzlich eine Beschäftigung in einem Bistum oder einer anderen kirchlichen Institution aufnehmen, wird diese Beschäftigung primär als Beziehung zwischen der Ordensgemeinschaft und dem Bistum usw. betrachtet.
 - Im Hintergrund dieser Sichtweise steht der evangelische Rat der Armut. Was der Ordensangehörige durch seine Arbeit erwirbt, erwirbt er für seine Gemeinschaft (c. 668 § 4).
 - Die Gemeinschaft ist verpflichtet, für den Ordensangehörigen zu sorgen, unabhängig davon, ob er eine Arbeit verrichtet oder nicht (vgl. c. 670).
- Laien:
 - Die Möglichkeit der Kirche, Laien gegen Bezahlung zu beschäftigen, ist in c. 231 § 2 angesprochen. Auch dort wird von einem Anspruch auf Vergütung (*remuneratio*) gesprochen;

sie muss ihrer Stellung entsprechen und sie, auch unter Beachtung des weltlichen Rechts, in die Lage versetzen, für die eigenen Erfordernisse und die ihrer Familie in geziemender Weise zu sorgen. Ebenso haben die bei der Kirche beschäftigten Laien das Recht auf soziale Vorsorge und Sicherheit sowie Gesundheitsfürsorge.

- Für die meisten Arten von Beschäftigungsverhältnissen wird ein Vertrag abgeschlossen werden. Was das Vertragsrecht angeht, übernimmt das kanonische Recht, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die Bestimmungen des weltlichen Rechts auch für den kirchlichen Bereich (c. 1290).
- Die kirchlichen Vermögensverwalter haben gemäß c. 1286 bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten und denjenigen, die aufgrund eines Vertrags Arbeit leisten, einen gerechten und angemessenen Lohn (*mercedes*) zu zahlen, so dass sie in der Lage sind, für ihre und ihrer Angehörigen Bedürfnisse angemessen aufzukommen.

B. Kirchliche Beschäftigungsverhältnisse nach deutschem staatlichen Recht

- Öffentlich-rechtliche / Privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse
 - Für die Beschäftigung von Klerikern und Laien überlässt es der deutsche staatliche Gesetzgeber der Kirche, ob sie sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich beschäftigt.
 - Dabei setzt die Schaffung von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen voraus, dass der Dienstgeber nach staatlichem Recht die Rechtsform einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ besitzt. Man sagt, solche Körperschaften besitzen die „Dienstherrnfähigkeit“.
 - Auf die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse findet das staatliche Arbeitsrecht keine Anwendung. Es handelt sich vielmehr um beamtenähnliche Dienstverhältnisse. Sie werden nicht durch Vertrag geschaffen, sondern durch einen einseitigen Akt des Dienstgebers (bei Klerikern: durch die Weihe; bei Laien: durch Ernennung zum Kirchenbeamten). Bei Laien spricht man von einem (Kirchen-)Beamtenverhältnis, bei Klerikern von einem „Klerikerdienstverhältnis“ als Dienstverhältnis eigener Art. Die Einzelheiten der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden einseitig durch das kirchliche Recht (CIC, Diözesangesetzgebung) geordnet. Für Rechtsstreitigkeiten aus den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sind die staatlichen Gerichte deswegen in der Regel nicht zuständig; nur im Hinblick auf ganz grundlegende Rechte kann unmittelbar staatliches Recht Anwendung finden.
 - Auf die privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse findet im Prinzip das staatliche Arbeitsrecht Anwendung. In einigen Bereichen bestehen dabei für die Kirche aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) aber Besonderheiten. Das gilt für die Loyalitätsobliegenheiten, das Zustandekommen von Arbeitsrechtsregelungen und die Betriebsverfassung.
- Kleriker
 - Kleriker werden in der katholischen Kirche in Deutschland in der Regel öffentlich-rechtlich beschäftigt. Ausnahmsweise, bei hauptamtlichen Ständigen Diakonen, wählt die Kirche auch den Weg der privatrechtlichen Beschäftigung.
- Laien
 - Laien werden in der katholischen Kirche in Deutschland in der Regel privatrechtlich beschäftigt. Ausnahmsweise, vor allem im Falle von Lehrenden an Schulen und Hochschulen sowie Leitenden Mitarbeitern der Ordinariate, werden auch Kirchenbeamtenverhältnisse begründet.

- Ordensleute
 - Was Ordensleute angeht, ist zu unterscheiden zwischen der Beschreibung des Verhältnisses zwischen dem Ordensangehörigen und seiner Gemeinschaft und der Tätigkeit eines Ordensangehörigen für einen (kirchlichen oder nichtkirchlichen) Arbeitgeber.
 - Verhältnis Ordensangehöriger – Ordensgemeinschaft:
 - Das Verhältnis zwischen dem Ordensangehörigen und seiner Gemeinschaft betrachtet der staatliche Gesetzgeber an sich nicht als Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis.
 - Trotzdem ergibt sich aus der Ordenszugehörigkeit eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Diese Pflicht entfällt jedoch, wenn die Ordensgemeinschaft nachweisen kann, dass sie mit eigenen Mitteln im Alter für die Mitglieder sorgen kann.
 - Um diesen Nachweis erbringen zu können, haben sich fast alle Ordensgemeinschaften in Deutschland zum „Solidarwerk der katholischen Orden Deutschlands“ zusammengeschlossen; auf diese Weise stehen sie nötigenfalls füreinander ein. Das Solidarwerk achtet seinerseits darauf, dass zunächst einmal jede einzelne Ordensgemeinschaft ausreichend Vorsorge trifft.
 - Tätigkeit für einen Arbeitgeber:
 - Für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen in einem Bistum (usw.) wird in der Regel ein Gestellungsvertrag zwischen Ordensgemeinschaft und Bistum (usw.) abgeschlossen. Der Gestellungsvertrag ist kein Arbeitsvertrag, sondern ein Vertrag eigener Art. Er richtet sich nach dem staatlichen Recht.
 - Auch mit einem nichtkirchlichen Arbeitgeber könnte eine Ordensgemeinschaft einen Gestellungsvertrag abschließen. In der Regel wird für eine Tätigkeit bei einem nichtkirchlichen Arbeitgeber aber für den weltlich-rechtlichen Bereich ein Arbeitsvertrag mit dem einzelnen Ordensangehörigen abgeschlossen.

C. Bestimmungen der deutschen Bistümer über Kirchenbeamte

- Über die Rechtsstellung der Kirchenbeamten haben die einzelnen deutschen Bistümer Gesetze erlassen. Sie lehnen sich weitgehend an das staatliche Beamtenrecht an.
 - In einem Teil der Bistümer sind die Bestimmungen auf zwei Gesetze aufgeteilt, ein allgemeines Gesetz (z. B. als „Kirchenbeamtenordnung“ bezeichnet) und ein besonderes Gesetz für Disziplinarverfahren (z. B. „Disziplinarordnung für die Kirchenbeamten“).
 - Für Disziplinarverfahren über Kirchenbeamte haben die Bistümer eigene Disziplinargerichte errichtet.

D. Bestimmungen über die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse der Kirche in Deutschland

- Das grundlegende Dokument über die von der Kirche geschaffenen privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse in Deutschland ist die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“.
 - Sie wurde im Jahre 1993 gleichlautend von den deutschen Bischöfen erlassen. Änderungen daran erfolgten im Jahre 2005 (im Hinblick auf die Kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit) und 2011 (was die Beschreibung des Geltungsbereichs angeht).
 - Im selben Jahr wurde auch die „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ veröffentlicht, die die Grundlagen des kirchlichen Arbeitsrechts erläutert. Diese Erklärung hat nicht normativen Charakter.
 - Beide Dokumente sind z. B. abgedruckt in: Die deutschen Bischöfe, Heft 95

- In Art. 2 beschreibt die Grundordnung ihren Geltungsbereich.
 - Dabei wird der Begriff „Rechtsträger“ verwendet. Damit ist der Rechtsträger nach staatlichem Recht gemeint, z. B. ein Bistum als K. d. ö. R., ein eingetragener Verein (e. V.), eine Stiftung usw.
 - In Art. 2 Abs. 1 werden Rechtsträger genannt, die „der Gesetzgebungsgewalt des Diözesanbischofs unterliegen“.
 - Aufgezählt werden dabei diejenigen Rechtsträger, die nach kanonischem Recht öffentliche juristische Person sind oder die nach deutschem staatlichen Recht juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind (v. a. Bischöfer, Kirchengemeinden und -stiftungen, Kirchengemeindeverbände, öffentliche kanonische Vereine und Stiftungen).
 - Über sie wird einfach gesagt, dass die Grundordnung für sie „gilt“. Für diese Rechtsträger beansprucht die Grundordnung also bereits dadurch Geltung, dass der Diözesanbischof sie für sie erlässt.
 - In Art. 2 Abs. 2 werden Rechtsträger genannt, die „nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen“.
 - Dazu dürften auf jeden Fall die privaten kanonischen Vereine, die Ordensgemeinschaften päpstlichen Rechts sowie diejenigen Rechtsträger gehören, die überhaupt nicht über eine Anerkennung nach kanonischem Recht verfügen.
 - Unklar ist die Einordnung der Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts.
 - Die Formulierung, dass alle diese Rechtsträger „nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen“, ist ungenau, denn bis zu einem gewissen Grad unterliegt jeder Rechtsträger, der sich irgendwie in Zuordnung zur katholischen Kirche betätigen will, der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt. Die gewählte Formulierung ist aber insofern richtig, als der Diözesanbischof in diese Rechtsträger aufgrund ihrer Autonomie nicht so weit eingreifen kann, dass er die Grundordnung für sie als unmittelbar geltendes Recht erlassen könnte.
 - Über die Rechtsträger gemäß Art. 2 Abs. 2 erklärt die Grundordnung, sie seien „verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 2013 diese Grundordnung durch Übernahme in ihr Statut verbindlich zu übernehmen.“
 - Diese Aussage dürfte wohl den Umfang der Gesetzgebungsgewalt der Bischöfe überschreiten. Wenn die Bischöfe diesen Rechtsträger nicht die Grundordnung unmittelbar auferlegen können, können sie sich auch nicht dazu verpflichten, die Grundordnung zu übernehmen. Faktisch bleibt für diese Rechtsträger also die Möglichkeit bestehen, sich für oder gegen die Grundordnung zu entscheiden.
 - ◆ Der Rechtsträger kann bei seiner Entscheidung allerdings je nach seiner Stellung im kirchlichen und staatlichen Rechtsbereich an die Vorgaben der für ihn zuständigen kirchlichen Autoritäten gebunden sein.
 - Die meisten dieser Rechtsträger gehören zum Deutschen Caritasverband (DCV). Dieser hat sich auf die Grundordnung verpflichtet und verpflichtet auch seine Mitglieder (Diözesancaritasverbände usw.) sowie deren Mitglieder dazu.
 - Unter den übrigen Rechtsträgern (die nicht zum DCV gehören) wird vermutlich ein Teil die Grundordnung übernehmen, ein anderer Teil nicht.
 - Für den Fall, dass ein Rechtsträger gemäß Abs. 2 die Grundordnung nicht übernimmt, erklärt Abs. 2, dass ein solcher Rechtsträger „im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen nicht am Selbstbestimmungsrecht der Kirche gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV“ teilhat.
 - Das hätte zur Folge, dass ein solcher Rechtsträger die Besonderheiten der Kirche im Bereich des Arbeitsrechts nicht mehr in Anspruch nehmen dürfte.

- Im Hintergrund dieser Aussage steht das Recht der Bischöfe, staatlichen Stellen gegenüber verbindlich zu erklären, ob ein Rechtsträger zur Kirche gehört. Die Vorstellung, dass ein Rechtsträger „im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Beziehungen“ nicht zur Kirche gehört, im Hinblick auf andere Aspekte aber möglicherweise doch, ist allerdings widersprüchlich. Entweder gehört ein Rechtsträger zur Kirche, oder er gehört nicht dazu.
- Wenn etwa eine Ordensgemeinschaft sich entscheidet, die Grundordnung nicht zu übernehmen, trotzdem aber die Besonderheiten der Kirche im Bereich des Arbeitsrechts in Anspruch nehmen möchte, können sie versuchen, sich auf dem innerkirchlichen Weg gegen die in Art. 2 Abs. 2 Grundordnung ausgesprochene Aberkennung der Kirchlichkeit zu Wehr zu setzen.
 - In Art. 2 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Grundordnung nicht für diejenigen gilt, die aufgrund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.
- Art. 1 beschreibt die Besonderheit kirchlicher Einrichtungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts mit dem Begriff „Dienstgemeinschaft“. Er wird definiert durch die Aussage: „Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, dass die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann.“ Das „Miteinander“ bei der Erfüllung der kirchlichen Sendung steht also im Vordergrund vor dem „Gegenüber“, das sich aus der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezieht.
- Art. 3 widmet sich der Begründung des Arbeitsverhältnisses.
 - Dabei geht es vor allem um die nötige Bejahung der Eigenart des kirchlichen Dienstes.
 - Für pastorale und katechetische Aufgaben kommen nur Katholiken in Frage.
 - Bestimmte andere Aufgaben sollen „in der Regel“ nur Katholiken übertragen werden, nämlich erzieherische und leitende Aufgaben (Art. 3 Abs. 2).
 - Aus der katholischen Kirche Ausgetretene sollen niemals angestellt werden (Art. 3 Abs. 4).
 - Vom Sinn her muss man wohl annehmen, dass dasselbe analog auch auf solche anzuwenden ist, die aus einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft ausgetreten sind, ohne dabei zu einer anderen christlichen Konfession zu wechseln.
- Art. 4–5 beschreibt die „Loyalitätsobliegenheiten“ und Verstöße dagegen.
 - Dabei werden Abstufungen vorgesehen: Die Grundordnung unterscheidet (Art. 4) zwischen
 - solchen, die im pastoralen, katechetischen oder erzieherischen Bereich oder aufgrund einer „*missio canonica*“ tätig sind oder die in einer leitenden Stellung tätig sind,
 - allen katholischen,
 - anderen christlichen,
 - und nichtchristlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - Art. 5 zählt (nicht abschließend) konkrete *Kündigungsgründe* auf, z. B.:
 - Kirchenaustritt,
 - öffentliches Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. hinsichtlich der Abtreibung),
 - schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen,
 - Abschluss einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe,
 - Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i. V. m. c. 751 CIC)
 - Im Falle von pastoraler, katechetischer oder leitender Tätigkeit sowie bei Tätigkeit aufgrund einer „*missio canonica*“ führen diese Gründe zur Kündigung, wenn nicht ausnahmsweise die besonderen Umstände etwas anderes nahelegen (Art. 5 III).
 - Das gilt also zum Beispiel für die Leiterin des Kindergartens.

- Bei anderen Arbeitnehmern (z. B. bei den übrigen Erzieherinnen, dem Küster usw.) liegt die Frage der Kündigung im Ermessen des Arbeitgebers, der dazu die Einzelfallumstände abzuwägen hat (Art. 5 IV).
- Für alle Arten von Arbeitnehmern gilt, dass der Austritt aus der katholischen Kirche zur Kündigung führt (Art. 5 V).
- Insgesamt ist die Grundordnung darum bemüht, nicht allzu schematisch vorzugehen, sondern eine Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zuzulassen.
- Strengere Anforderungen sind aufgestellt in den von der DBK erlassenen „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (von 1995): ABI Limburg 1996, Nr. 6, S. 35
 - Diese Richtlinien gelten für Pastoral- und Gemeindeferenten/innen und für ständige Diakone.
 - Kündigungsgründe sind demnach:
 - partnerschaftliches Zusammenleben ohne kirchenrechtlich gültige Eheschließung
 - religionsverschiedene Ehe (hier sind Ausnahmen möglich)
 - eine konfessionsverschiedene Ehe, wenn sie ohne Zustimmung des Diözesanbischofs eingegangen wird; bei der Erteilung der Zustimmung wird berücksichtigt, ob die Ehe nach der kanonischen Eheschließungsform eingegangen wird
 - wenn Kinder nicht katholisch getauft oder erzogen werden
 - Für die ständigen Diakone gelten zum Teil strengere Vorschriften.
- Seit 2012 gibt es eine Arbeitsgruppe mit dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, die das kirchliche Arbeitsrecht im Hinblick auf veränderte Lebensformen überprüfen soll.
- Art. 6 behandelt das Thema „Koalitionsfreiheit“.
 - Den kirchlichen Mitarbeitern/innen steht es frei, sich Gewerkschaften anzuschließen oder auch anderen Koalitionen.
 - Das bedeutet allerdings nicht, dass die Gewerkschaften ein Zutrittsrecht zu kirchlichen Einrichtungen hätten. Ein solcher Zutritt wird von den kirchlichen Rechtsträgern in der Regel nicht zugelassen.
- Art. 7 beschreibt den sogenannten „Dritten Weg“.
 - Er besagt, dass Arbeitsrechtsregelungen nicht einseitig vom Dienstgeber erlassen werden (= „Erster Weg“), auch nicht auf dem Wege von Tarifverträgen zustande kommen (= „Zweiter Weg“), sondern von Kommissionen entwickelt werden, die paritätisch aus Dienstgebern und Dienstnehmern zusammengesetzt sind.
 - Für die Bistümer tragen die Kommissionen die Bezeichnung „KODA“ (= Kommission zur Ordnung des [diözesanen] Arbeitsrechts).
 - In Deutschland gibt es zwölf solchen Kommissionen:
 - ◆ Acht Bistümer haben jeweils eine eigene „Bistums-KODA“: Hildesheim, Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier, Freiburg und Rottenburg-Stuttgart.
 - ◆ Die übrigen 19 Bistümer haben sich zusammengeschlossen: zur „Bayerischen Regional-KODA“, „Regional-KODA NW“ (für Nordrhein-Westfalen), „Regional-KODA Nord-Ost“ (für Hamburg und die ostdeutschen Bistümer) und die „Regional-KODA Osnabrück-Vechta“.
 - Die Ordnungen dieser 12 Kommissionen werden jeweils von den Diözesanbischöfen erlassen („KODA-Ordnung“).
 - Die von den Kommissionen beschlossenen Arbeitsrechts-Regelungen tragen unterschiedliche Namen, wie
 - ◆ „Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD“,
 - ◆ „(Kirchliche) Arbeitsvertragsordnung – KAVO bzw. AVO“,

- ◆ „Dienstvertragsordnung – DVO“.
 - Für den Deutschen Caritasverband besteht die „Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes (AK Caritas)“. Dazu gehören eine „Bundeskommision“ und sechs „Regionalkommissionen“.
 - Die von der AK Caritas geschaffene Ordnung heißt
 - ◆ „Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR“.
 - Außerdem besteht für ganz Deutschland die „Zentral-KODA“. Sie ist für einige grundlegende Aspekte zuständig, die sowohl den diözesanen Bereich als auch den Caritas-Bereich betreffen.
 - Alle Arbeitsrechts-Regelungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Inkraftsetzung durch die jeweiligen Diözesanbischöfe.
 - Das von der Kirche entwickelte System der Arbeitsrechtlichen Kommissionen versteht sich als Alternative zum Tarifvertragssystem. Dementsprechend heißt es am Ende von Art. 7: „Streik und Aussperrung scheiden ... aus.“
 - Die deutsche Rechtsprechung hat dieses generelle Streikverbot allerdings inzwischen eingeschränkt.
- Art. 8 nennt das Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung.
 - Die staatlichen Gesetze über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer nehmen die Kirchen ausdrücklich von der Anwendung aus (§ 118 II BetrVG = § 1 IV 2 MitbestG): „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.“ In den kirchlichen Einrichtungen braucht daher kein Betriebsrat eingerichtet zu werden. Diese Nichtanwendung der staatlichen Gesetze geschieht in der Erwartung, dass die Kirchen diesen Bereich selbstständig ordnen.
 - Die Deutsche Bischofskonferenz hat dazu die „Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung“ entwickelt (geltende Fassung von 2011). Die rechtlich verbindliche Fassung ist die jeweils von den einzelnen Bischöfen erlassene „Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO)“.
 - Die Mitarbeitervertretungsordnung gilt in der Regel für alle Rechtsträger im Bistum, nicht nur für die diözesanen Rechtsträger, sondern auch die übrigen, z. B. diejenigen aus dem Caritas-Bereich.
 - Der Bischof kann aber für einzelne Bereiche oder sogar für einzelne Rechtsträger eine spezielle MAVO erlassen.
 - Anstelle des sonst vom staatlichen Recht verlangten Betriebsrats wird auf der Grundlage der MAVO in den kirchlichen Einrichtungen eine Mitarbeitervertretung (MAV) eingerichtet.
 - Die Kirche sieht in der Mitarbeitervertretung nicht einfach nur eine Interessenvertretung der Arbeitnehmer, sondern zugleich ein kirchliches Amt.
 - Für das aktive und passive Wahlrecht sind keine besonderen kirchenspezifischen Voraussetzungen verlangt; allerdings soll der Vorsitzende der MAV katholisch sein.
 - In der „Erklärung zum kirchlichen Dienst“ heißt es: „Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.“
- Art. 9 behandelt Fort- und Weiterbildung.
- In Art. 10 geht es um den gerichtlichen Rechtsschutz.
 - Individualstreitigkeiten:
 - Für die einzelnen Arbeitsverhältnisse sind die staatlichen Arbeitsgerichte zuständig.

- Die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen verpflichtet allerdings dazu, vor dem Anrufen eines staatlichen Arbeitsgerichts zunächst eine kirchliche Schlichtungsstelle anzurufen.
- In den meisten Bistümern bestehen zwei separate Schlichtungsstellen mit jeweils eigenen Ordnungen: eine für den diözesanen Bereich und eine für den Caritas-Bereich.
- kollektive Streitigkeiten:
 - Für Streitigkeiten über KODA- bzw. AK-Angelegenheiten oder über MAVO-Angelegenheiten hat die katholische Kirche eine eigene kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit eingerichtet.
 - Das geschah durch die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO, geltende Fassung aus dem Jahre 2010).
 - Für die 1. Instanz wurden elf diözesane oder interdiözesane Arbeitsgerichte eingerichtet.
 - ◆ Außerhalb Nordrhein-Westfalens gibt es sechs Gerichte. Sie sind sowohl für KODA- als auch für MAVO-Angelegenheiten zuständig.
 - ◆ Für KODA-Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen gibt es ein gemeinsames Gericht in Köln.
 - ◆ Für MAVO-Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen hat jedes der fünf Bistümer sein eigenes Gericht.
 - Als Revisionsinstanz gibt es für ganz Deutschland den Kirchlichen Arbeitsgerichtshof mit Sitz in Bonn.
 - Während die meisten Rechtsnormen des kirchlichen Arbeitsrechts in Deutschland (KODA-Ordnung; AVO usw.; MAVO; Schlichtungsordnungen) jeweils von den einzelnen Bischöfen für ihre Bistümer erlassen sind, wurde die KAGO von der Deutschen Bischofskonferenz erlassen. An sich besitzt eine Bischofskonferenz dafür keine Gesetzgebungskompetenz; es wurde daher zunächst ein *mandatum* des Apostolischen Stuhls gemäß c. 455 § 1 eingeholt, um die KAGO erlassen zu können.
 - ◆ Das Mandat hat dabei eine Dispens von den entgegenstehenden Bestimmungen des CIC erteilt. Z. B. wurde von der Vorgabe dispensiert, dass in einem Richterkollegium höchstens ein Nichtkleriker sein darf.

E. Gestellungsverträge für Ordensleute im kirchlichen Dienst

- Die deutschen Bistümer sind übereingekommen, Ordensleute im kirchlichen Dienst entsprechend ihrer Ausbildung in drei Gruppen einzuteilen:
 - Gestellungsgruppe I: mit Hochschulstudium
 - Gestellungsgruppe II: mit Fachhochschulstudium
 - Gestellungsgruppe III: sonstige Ausbildung
- Das Gestellungsverhältnis unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Die Ordensgemeinschaft, die das Gestellungsgeld erhält, wird einen Teil davon also für die Kranken- und Altersversorgung einsetzen.

§ 25 – Kirchenrechtliche Normen im Hinblick auf sexuellen Missbrauch

A. Einführung

- Das Thema „sexueller Missbrauch“ lässt sich unter vielen Perspektiven betrachten. Der vorliegende Abschnitt dieser Vorlesung beschränkt sich im Wesentlichen auf die kirchenrechtliche Perspektive.
- Mit dem Ausdruck „sexueller Missbrauch“ sind hier strafbare sexuelle Handlungen gemeint, die entweder an Minderjährigen vorgenommen werden oder an erwachsenen, aber widerstandsunfähigen Personen (z. B. Kranke, Behinderte, Hilfsbedürftige, Gefangene).
 - Die Strafbarkeit kann dabei auf staatlichem und/oder kirchlichem Recht beruhen.
- Bis vor einigen Jahren wurde sexueller Missbrauch innerhalb des Kirchenrechts nur im Straf- und Strafprozessrecht thematisiert. Seit einigen Jahren befasst sich das Kirchenrecht aber auch mit anderen Aspekten des Themas, insbesondere mit Fragen der Prävention und mit der Frage des Verhaltens gegenüber den Opfern sexuellen Missbrauchs.
- Dass in der katholischen Kirche in den vergangenen Jahren auf diesem Gebiet schwere Fehler gemacht wurden, hat sicherlich sehr unterschiedliche Gründe. Ein Grund dafür dürfte aber wohl auch die Geringschätzung der kirchenrechtlichen Normen gewesen sein. Jedenfalls wurden die Normen, die es für den Umgang mit sexuellem Missbrauch auch in der Vergangenheit schon gab, in vielen Fällen offenbar nicht oder nicht konsequent genug angewendet.

B. Rechtsnormen

- Gesamtkirchliches Recht
 - Strafnormen im CIC: cc. 1395 § 2 und 1387
 - Bezugnahme auf c. 1395 § 2 im Ordensrecht (c. 695 § 1)
 - Johannes Paul II., MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*, vom 30.4.2011
 - Zusammen damit wurden *Normae substantiales* und *Normae processuales* erlassen. Diese Bestimmungen wurden durch neue Normen der Glaubenskongregation vom 21.5.2010 ersetzt.
 - Glaubenskongregation, Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker zu erstellen, vom 3.5.2011
- DBK
 - Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vom 23.8.2010 (Arbeitshilfen, Heft 246, S. 14-25)
 - Es handelt sich dabei um eine Neufassung der früheren Leitlinien aus dem Jahre 2002.
 - Rahmenordnung – Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, vom 23.9.2010 (Arbeitshilfen, Heft 246, S. 26-31)
 - Rechtlich gesehen handelt es sich bei den beiden voranstehend genannten Dokumenten um Gesetzgebungsempfehlungen an die einzelnen Bischöfe.
 - Auch die Deutsche Ordensobernkonzferenz hat sich die Leitlinien zu Eigen gemacht.
 - Abgesehen von den genannten rechtlichen Dokumenten hat die DBK am 24.1.2011 einen Beschluss gefasst mit dem Titel „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ (Arbeitshilfen, Heft 246, S. 33-38).
- Normen der einzelnen deutschen Bischöfe, z. B.

- HH
 - Gesetz über den Nachweis besonderer Eignungsvoraussetzungen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, vom 1.10.2010: ABI 2010, S. 149 f.; Änderung vom 14.6.2012: ABI 2012, S. 83 f.
 - Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen (PrävO) mit Anlage Selbstverpflichtungserklärung, vom 14.6.2012: ABI 2012, S. 77-82
 - Instruktionen dazu, vom 16.6.2012: ABI 2012, S. 84-86
 - Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen und zum weiteren Vorgehen, vom 28.2.2011: ABI 2011, S. 38-45; Änd. vom 14.6.2012: ABI 2012, S. 84
- HI
 - Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Bistum Hildesheim, vom 25.8.2010: ABI 2010, S. 235-237
 - Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Hildesheim, vom 1.1.2010: ABI 2010, S. 11-17
 - Ausführungsbestimmungen zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Dienst des Bistums Hildesheim, vom 1.1.2010: ABI 2010, S. 17-22
- LM
 - Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung), vom 15.4.2011: ABI 2011, S. 50-53
 - Ausführungsbestimmungen dazu, vom 19.5.2011: ABI 2011, S. 65-67
- OS
 - Gesetz zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, vom 25.8.2010: ABI 2010, S. 133 f.
 - Ausführungsbestimmungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst des Bistums Osnabrück oder diesem zugeordnete Rechtsträger, vom 14.7.2011: ABI 2011, S. 339-344

C. Prävention

- Rundschreiben der Glaubenskongregation von 2011
 - Empfohlen wird die Durchführung von Präventionsprogrammen zum Schutz Minderjähriger (I b.).
 - Die Problematik soll bei der Ausbildung der Kleriker und Ordensleute beachtet werden; entsprechende Vorgaben sollen in den Ausbildungsordnungen enthalten sein (I c.).
 - Besondere Aufmerksamkeit muss auf den Informationsaustausch gerichtet werden, vor allem im Zusammenhang mit Priester- oder Ordenskandidaten, die von einem Seminar usw. zu einem anderen wechseln (I c.).
 - Die Problematik soll auch im Rahmen der Weiterbildung der Priester Beachtung finden. Dabei soll den Priestern geholfen werden, Anzeichen für einen eventuellen Missbrauch Minderjähriger erkennen zu können, von wem auch immer er begangen wurde (I d. 1.).
- DBK, Rahmenordnung:
 - Es soll in den Bistümern usw. klare Verhaltensregeln im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich gegeben, und diese Verhaltensregeln müssen allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gemacht werden, einschließlich der Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung.
 - Darüber hinaus sind in den einzelnen Einrichtungen Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen möglich, die auch arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben.
 - Es sollen interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege geschaffen werden.
 - Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit, in Mitarbeitergesprächen und in der Aus- und Fortbildung.
 - Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

- Außerdem ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verbindliche Voraussetzung einer Anstellung wie auch einer Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich.
- Maßnahmen zur Prävention müssen fester Bestandteil des Qualitätsmanagements der Einrichtungen sein.
- Für jede Einrichtung und jeden Verband sollte eine geschulte Fachkraft zur Verfügung stehen.
- Die Präventionsordnung (III.) nennt auch die einzelnen Fragen und Themen, die bei Schulungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch behandelt werden sollen:
 - Täterstrategien
 - Psychodynamiken der Opfer
 - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen
 - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
 - die eigene emotionale und soziale Kompetenz
 - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.
- Für alle im Bistum für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen sowie für alle weiteren in diesem Bereich leitend Verantwortlichen sind Schulungen verpflichtend. Alle, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, müssen zum Thema Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert werden. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können.
- Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen.
- Es wird in jedem Bistum eine diözesane Koordinationsstelle eingerichtet.
- Das Thema hat einen Platz auf der Internetseite der Bistümer, Institutionen und Verbände.
- Für erwachsene Schutzbefohlene gelten die Bestimmungen entsprechend.
- DBK, Leitlinien
 - Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet (Nr. 49).
- Beispiele aus der Diözesangesetzgebung:
 - Hamburg
 - „Eine herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehung zwischen Bezugs- und Schutzpersonen darf es nicht geben“ (Instruktion, 1.2).
 - „Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Schutzpersonen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt“ (Instruktion, 1.3).
 - „Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Bezugspersonen getrennte Schlafmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Zulassungsfähige Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Maßnahme zu klären“ (Instruktion 3.2).
 - „In Schlaf- oder Sanitärräumen oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige verweilende Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu vermeiden. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen“ (Instruktion 4).
 - „Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt“ (Instruktion 5).
 - „Die Nutzung von Internetforen wie z. B. Facebook, SchülerVZ, StudiVZ im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gül-

tigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang der Betreuungsaufgabe entstanden sind“ (Instruktion 8.2).

D. Verhalten in Verdachtsfällen

- Rundschreiben der Glaubenskongregation von 2011
 - Die Kirche, d. h. der Bischof oder ein von ihm Beauftragter, muss die Bereitschaft zeigen, Opfer, die sich an die Kirche wenden, anzuhören und für ihren seelsorgerlichen und psychologischen Beistand zu sorgen (I a.).
 - Bis zum Erweis des Gegenteils steht ein angeklagter Kleriker unter Unschuldsvermutung. Als Vorsichtsmaßnahme kann der Bischof aber die Ausübung des Weiheamts bis zur Klärung der Anschuldigungen einschränken. Für den Fall, dass ein Kleriker zu Unrecht beschuldigt wurde, soll man alles unternehmen, um seinen guten Ruf wieder herzustellen (I d. 3).
 - Es ist wichtig, dass die Kirche mit den zuständigen staatlichen Stellen zusammenarbeitet. Insbesondere sind die staatlichen Rechtsnormen bezüglich einer Anzeigepflicht für solche Straftaten immer zu beachten, freilich ohne das Beichtgeheimnis zu verletzen (I e.).
- Staatliches Recht
 - Ob jemand, der von einem Fall sexuellen Missbrauchs erfährt, verpflichtet ist, diesen Fall anzuzeigen, hängt vom Recht des jeweiligen Staates ab.
 - In Deutschland besteht keine solche allgemeine Anzeigepflicht.
- DBK, Leitlinien
 - Die Leitlinien beziehen sich auf alle Formen sexuellen Missbrauchs, die nach deutschem staatlichem Recht strafbar sind, und darüber hinaus auch auf grenzüberschreitenden Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit (Nr. 3.).
 - Die Leitlinien betreffen Verdachtsfälle bei Klerikern, Ordensleuten und anderen in der Kirche tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
 - Sie sind in sieben Abschnitte gegliedert:
 - Einführung
 - Zuständigkeiten
 - Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises
 - Hilfen
 - Öffentlichkeit
 - Prävention
 - Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen
 - Der Bischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechpartner für Verdachtsfälle (Nr. 4-6).
 - Zusätzlich wird ein Beraterstab eingerichtet (Nr. 7-9).
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen, soweit sie dadurch nicht gesetzliche Schweigepflichten verletzen würde (Nr. 11).
 - Die beauftragte Person informiert unverzüglich den Diözesanbischof (Nr. 12).
 - Falls sich ein Verdacht gegen einen Ordensangehörigen richtet, bestimmt sich die primäre Zuständigkeit danach, ob dieser in bischöflichem Auftrag tätig ist oder nicht (Nr. 13-14).
 - Wenn das Opfer selbst bzw. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten über einen Verdacht informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (Nr. 15-19).

- Dabei ist auf dem Schutz des Opfers und den Schutz vor der öffentlichen Preisgabe von vertraulich gegebenen Informationen zu achten (Nr. 16).
- Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt dann ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Sie wird mit dem Verdacht konfrontiert und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dabei muss der Schutz des mutmaßlichen Opfers sichergestellt sein (Nr. 21).
- Der beschuldigten Person wird zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden geraten (Nr. 22).
- Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung (Nr. 25).
- Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter (Nr. 26).
 - Diese Weiterleitung wäre vom deutschen staatlichen Recht her nicht verlangt. Es handelt sich also um eine nur von der Kirche aufgestellte Pflicht.
 - Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. der Eltern oder Erziehungsberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten (Nr. 27).
 - D. h., in dem zuletzt genannten Fall wird der Wunsch des Opfers nach Vertraulichkeit nicht erfüllt.
- Im Falle von Klerikern ist eine Voruntersuchung gemäß kirchlichem Strafrecht (cc. 1717-1719) durchzuführen.
- Bis zur Aufklärung des Falles entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt er die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (Nr. 31).
 - Ggf. werden dazu forensisch-psychiatrische Gutachten eingeholt (Nr. 36, 43).
 - Solche Vorsichtsmaßnahmen sind auch dann durchzuführen, wenn eine strafrechtliche Klärung – z. B. wegen Verjährung – nicht erfolgen kann (Nr. 36).
- Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen (Nr. 35).
- Dem Opfer werden seelsorgliche und therapeutische Hilfen angeboten oder vermittelt (Nr. 37).
- Falls ein Täter weiter im kirchlichen Dienst eingesetzt wird, muss sichergestellt sein, dass nicht Kinder oder Jugendliche gefährdet werden (Nr. 41-45). Dazu gehört auch die entsprechende Information des neuen Vorgesetzten im Falle von Versetzungen (Nr. 46).
- Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet (Nr. 47).

E. Anerkennungsleistungen

- DBK, „Leistungen in Anerkennung ...“ (2011):

- Angesichts der Tatsache, dass in vielen Fällen sexuellen Missbrauchs wegen der nach staatlichem Recht eingetretenen Verjährung Ansprüche auf Schmerzensgeld oder Schadenersatz nicht mehr bestehen, hat die DBK beschlossen, den Opfern in Anerkennung ihres Leids auch durch materielle Leistungen zu helfen.
- Dabei wird zunächst die Übernahme von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung angesprochen (B II).
- Die übrigen Leistungen werden als „Materielle Leistung in Anerkennung des Leids“ bezeichnet. Eine solche Leistung soll der Täter persönlich erbringen. Subsidiär wird sie bis zu einem Betrag in Höhe von 5.000 € von der betroffenen kirchlichen Körperschaft gewährt, sofern der Täter nicht mehr belangt werden kann oder nicht freiwillig leistet. Der Betrag wird unabhängig von der Erstattung von Kosten für Psychotherapie oder Paarberatung übernommen (B III). In besonders schweren Fällen sind zusätzliche Leistungen möglich (B IV).
- Alle diese Leistungen sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen (C IV).

F. Strafrecht

- Sexueller Missbrauch ist eines der wenigen Beispiele dafür, dass eine Handlung nicht nur vom staatlichen Recht, sondern auch vom kirchlichen Recht für strafbar erklärt wird.
 - Bei den meisten Taten, die im staatlichen Rechtsbereich strafbar sind (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, Drogenkriminalität, Steuerhinterziehung, Brandstiftung usw.), hält die Kirche es nicht für notwendig, zusätzlich auch kirchliche Strafnormen vorzusehen.
 - Zu den Beispielen für Taten, die in beiden Rechtsbereichen strafbar sind, gehören im Wesentlichen nur⁶⁵:
 - bestimmte Sexualstraftaten, nämlich sexuelle Handlungen unter Anwendung von Gewalt, durch Drohungen oder mit Minderjährigen (c. 1395 § 2)
 - und die in c. 1397 genannten Gewaltdelikte (Mord, Entführung, Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung).
 - Das Erlassen eigener kirchlicher Strafnormen geschieht nicht in der Absicht, in Konkurrenz zum staatlichen Strafrecht zu treten. Das Erlassen eigener kirchlicher Strafnormen lässt sich dadurch erklären, dass diese Straftaten bei Klerikern als besonders verwerflich angesehen werden und deswegen – unabhängig zu der staatlichen Bestrafung – auch innerkirchliche Folgen haben können, bis hin zur Entlassung aus dem Klerikerstand.
 - Dabei kann es häufig vorkommen, dass eine Tat im staatlichen Rechtsbereich, z. B. wegen Verjährung, nicht bestraft werden kann, im kirchlichen Rechtsbereich aber bestraft wird.
- Strafnormen:
 - Die gesamtkirchlichen Strafnormen verwenden die Formulierung „äußere Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs“. Wörtlich genommen bezieht sich das sechste Gebot zwar nur auf den Ehebruch. Vom Sinn her beziehen sich die Strafnormen aber offensichtlich auf das „sechste Gebot“ in dem weiten Sinn, wie er in der kirchlichen Katechese üblich ist, d. h. auf alle Sünden im Bereich der Sexualität.
 - C. 1395 § 2: Bestrafung von Klerikern, die sich auf bestimmte Weise sexuell verfehlen, nämlich mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an Minderjährigen unter sechzehn Jahren.
 - Die Altersgrenze wurde im durch die Normen der Glaubenskongregation aus dem Jahre 2010 auf 18 Jahre angehoben.

⁶⁵ Vgl. auch cc. 1370; 1385.

- Ordensleute, die eine solche Straftat begehen, müssen gemäß c. 695 § 1 aus ihrer Gemeinschaft entlassen werden, außer der Obere ist der Ansicht, dass eine Entlassung nicht unbedingt nötig ist und dass für die Besserung des Mitglieds, für die Wiederherstellung der Gerechtigkeit und für die Wiedergutmachung des Ärgernisses anderweitig hinreichend gesorgt werden kann.
- C. 1387: die Straftat der „Sollizitation“; sie besteht darin, dass der Beichtvater bei der Spendung des Bußsakraments oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde auf dem Gebiet der Sexualität zu verführen versucht.
 - Die Straftat ist nicht auf den Fall beschränkt, dass der Priester dazu verführt, mit ihm selbst sexuelle Handlungen vorzunehmen.
- Die Normen der Glaubenskongregation aus dem Jahre 2010 sind unter mehreren Rücksichten bedeutsam:
 - Sexueller Missbrauch wird zu den besonders schweren Straftaten (*delicta graviora*) gezählt, deren Behandlung der Glaubenskongregation vorbehalten ist.
 - Die in c. 1395 § 2 genannte Altersgrenze wird auf 18 Jahre angehoben.
 - Dabei wird einem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.
 - Außerdem wird ein neuer Straftatbestand eingeführt, nämlich der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung pornographischer Bilder von Minderjährigen unter vierzehn Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in übler Absicht.
 - Der Zusatz „in übler Absicht“ ist wohl hinzugefügt worden, weil es manchmal unumgänglich sein kann, mit Kinderpornographie in Berührung zu kommen, etwa, wenn der kirchliche Richter Einsicht darin nehmen muss, welche Dateien bei dem Straftäter gefunden wurden.
- Alle bislang bestehenden kirchlichen Strafgesetze in diesem Bereich beziehen sich nur auf Taten, die von Klerikern begangen werden.
 - Bei anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind bislang also nur andere Maßnahmen, insbesondere arbeitsrechtlicher Art, möglich.
 - Im Zuge der geplanten Revision des kirchlichen Strafrechts ist aber vorgesehen, sexuellen Missbrauch auch bei Laien, die in der Kirche beschäftigt sind, unter Strafe zu stellen.
- Was Änderungen der Rechtsnormen angeht, ist zwischen den substantiellen und den prozessualen Normen unterscheiden:
 - Welches Verhalten wie strafbar ist, richtet sich im Prinzip nach den Normen, die zum Zeitpunkt der Straftat galten.
 - Allerdings ist im Falle der späteren Lockerung von Strafnormen die für den Täter günstigere Norm anzuwenden (c. 1313). Was sexuellen Missbrauch angeht, wurden die Normen in der letzten Zeit aber nicht gelockert, sondern verschärft.
 - Für die prozessuale Behandlung der Straftat gelten die Normen, die zum Zeitpunkt des Strafprozesses gelten.
- Das in den genannten Normen angegebene Strafmaß kann bei allen genannten Straftaten bis zur Entlassung aus dem Klerikerstand gehen.
- Was das Strafverfahren angeht, gilt für sexuellen Missbrauch durch Kleriker, ebenso wie bei anderen *delicta graviora*:
 - Die Verjährungsfrist beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet. Die Glaubenskongregation kann nach ihrem Ermessen die Verjährung aufheben (*Normae* 2010, Art. 7 § 1).
 - Ein Ordinarius, der davon Kenntnis erhält, dass sich ein Fall sexuellen Missbrauchs ereignet haben könnte, muss – wenn die Anzeige nicht völlig abwegig erscheint – eine kanonische Voruntersuchung gemäß c. 1717 durchführen.

- Sofern schon ein staatliches Strafverfahren durchgeführt wird, wird sich der Ordinarius in vielen Fällen einfach auf dessen Ergebnis stützen können.
- Nach Durchführung der Voruntersuchung muss der Ordinarius die Glaubenskongregation darüber informieren.
 - Sie entscheidet über das weitere Vorgehen.
 - Wenn ein Strafverfahren durchgeführt werden soll, entscheidet die Glaubenskongregation darüber, ob es auf dem Gerichtsweg oder auf dem Verwaltungsweg durchgeführt wird.
 - Das Informieren der Glaubenskongregation ist auch dann erforderlich, wenn die Straftat bereits verjährt ist.
- Die Voruntersuchung und das gesamte Verfahren müssen so durchgeführt werden, dass die Privatsphäre der beteiligten Personen geschützt und ihrem guten Ruf die gebotenen Aufmerksamkeit zuteil wird.
- Was mögliche kanonische Maßnahmen angeht, sind zwei Arten zu unterscheiden:
 - 1) Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen, etwa die Anordnung, die Ausübung des geistlichen Amt so einzuschränken, dass ein Kontakt mit Minderjährigen ausgeschlossen wird;
 - 2) die Verhängung von Strafen.
- Maßnahmen der ersten Art können auch dann ergriffen werden, wenn – z. B. wegen Verjährung – keine Strafen verhängt werden.
- „Die Rückkehr eines Klerikers in den öffentlichen Seelsorgsdienst ist auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige darstellt oder ein Ärgernis in der Gemeinde hervorruft.“ (Glaubenskongregation, Rundschreiben, III i).

§ 26 – Einführung in Buch III des CIC

- Der Titel von Buch III nimmt Bezug auf die Unterscheidung der drei *munera* innerhalb der Sendung der Kirche (*munus regendi, munus docendi, munus sanctificandi*).
- Das Buch gliedert sich in einige einleitende Canones (cc. 747-755) und fünf Titel:
 - Titel I: Dienst am Wort Gottes (Predigt, Katechese)
 - Titel II: Missionstätigkeit der Kirche
 - Titel III: Katholische Erziehung (Schulen, Katholische Universitäten, Kirchliche Universitäten und Fakultäten)
 - Titel IV: Soziale Kommunikationsmittel, insbesondere Bücher
 - Titel V: Ablegung des Glaubensbekenntnisses
- Es hätte nahe gelegen, auch die Ausbildung der Kleriker in Buch III zu behandeln; der Gesetzgeber hat sich aber entschieden, dieses Thema zusammen mit den anderen auf Kleriker bezogenen Themen in Buch II einzuordnen (cc. 232-264).
- Gegenstand der Verkündigung ist die von Jesus Christus unter dem Beistand des Heiligen Geistes geoffenbarte Wahrheit (c. 747 § 1). Dazu gehören auch die sittlichen Grundsätze, die sich aus dem Wort Gottes ergeben (c. 747 § 2). Gegenstand der Verkündigung sind also „Glaube und Sitten“ (*fides ac mores*).
- Diese frohe Botschaft zu verkündigen, ist die Aufgabe aller Gläubigen (c. 211).
- Der Verkündigungsdienst der Kirche, von dem Buch III handelt richtet sich einerseits an diejenigen, die noch nicht zur Kirche gehören in der Absicht, sie zum Glauben hinzuführen, ande-

rerseits an diejenigen, die schon zur Kirche gehören, um ihren Glauben zu stärken und zu vertiefen.

- Die Verkündigung des katholischen Glaubens darf niemals durch Zwang geschehen (c. 748 § 2). Wer aber die Wahrheit dieser Verkündigung erkannt hat, ist moralisch verpflichtet, sie im Glauben anzunehmen (c. 748 § 1).

§ 27 – Die Lehrautorität der Kirche

A. Dokumente

- cc. 749-754
- Glaubenskongregation, Wortlaut der *Professio fidei*, von 1989: AAS 81 (1989) 104-106
- Johannes Paul II., MP *Ad tuendam fidem*, vom 18.5.1998
 - Dadurch wurden Änderungen am CIC und am CCEO vorgenommen, um die Codizes an den Wortlaut der *Professio fidei* anzupassen.
 - Genauer gesagt, wurde im CIC ein neuer Paragraph c. 750 § 2 hinzugefügt und eine Bezugnahme darauf in c. 1371, 1° ergänzt.
- Glaubenskongregation, Lehrmäßiger Kommentar zur Schlussformel der *Professio fidei*, vom 29.6.1998
- Die drei voranstehende genannten Dokumente sind in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Heft 144
- Glaubenskongregation, Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen *Donum veritatis*, vom 24.5.1990 (VAS, Heft 98)

B. Einführung

- Wengleich die Verkündigung des Wortes Gottes Aufgabe aller Gläubigen ist, kommt den kirchlichen Autoritäten dabei doch eine besondere Aufgabe zu, nämlich die amtliche Verkündigung des Glaubens. Sie hat ihren Grund in der Beauftragung der Apostel durch Jesus Christus
- Innerhalb der amtlichen Verkündigung ist an erster Stelle die hoheitliche Verkündigung zu nennen. Dadurch übt die Kirche ihr „Lehramt“ (*magisterium*) aus. Die hoheitliche Verkündigung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie mit dem Anspruch auf Verbindlichkeit geschieht. Sie ist Aufgabe des Papstes und der Bischöfe, sei es als einzelne, sei es in Gemeinschaft.
- Was die Ausübung des Lehramts angeht, unterscheidet man zwischen dem unfehlbaren Lehramt und der Ausübung des Lehramts ohne Unfehlbarkeitsanspruch,

C. Unfehlbares Lehramt

- Die Befähigung zum unfehlbaren Lehren liegt beim Papst und beim Bischofskollegium (c. 749).
- Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht.
- Der Papst übt sein unfehlbares Lehramt ausschließlich in feierlicher Form aus, durch „*ex cathedra*-Entscheidungen“.
- Das Bischofskollegium kann sein unfehlbares Lehramt auf verschiedene Weisen ausüben:
 - durch eine feierliche Entscheidung auf einem Ökumenischen Konzil,

- oder außerhalb eines Ökumenischen Konzils. Die Ausübung außerhalb eines Ökumenischen Konzils kann – wenngleich cc. 749 § 2 und 750 das nicht erkennen lassen – auf zweierlei Weise geschehen:
 - durch einen kollegialen Akt (vgl. cc. 119; 337 § 2)
 - Er findet synchron in einer organisierten Art und Weise statt und setzt voraus, dass die einzelnen Mitglieder des Bischofskollegiums sich bewusst sind, an einem solchen kollegialen Akt beteiligt zu sein. In diesem Zusammenhang haben einige Theologen von einem „Briefkonzil“ gesprochen. Faktisch hat das Bischofskollegium von dieser Möglichkeit unfehlbaren Lehrens noch nicht Gebrauch gemacht.
 - oder durch das kontinuierliche (diachrone) Vorlegen einer Lehre als endgültig.
 - Bei dieser Art des Lehrens können sich leicht Zweifel einstellen, ob tatsächlich das unfehlbare Vortragen einer Lehre beabsichtigt ist. Im Zweifelsfall legt sich nahe, dass der Papst oder das Bischofskollegium, wenn sie die Lehre nicht durch eine feierliche unfehlbare Entscheidung verkündigen wollen, zumindest in Ausübung ihres authentischen Lehramts feststellen, dass die betreffende Lehre vom Bischofskollegium unfehlbar verkündigt wurde.
- Zur Terminologie:
 - Der Ausdruck „feierliches Lehramt“ umfasst:
 - sowohl die *ex-cathedra*-Entscheidungen des Papstes
 - als auch unfehlbare Entscheidungen des Ökumenischen Konzils.
 - Der Ausdruck „ordentliches Lehramt“ umfasst:
 - sowohl das nicht-unfehlbare Lehramt des Papstes und des Bischofskollegiums
 - als auch das unfehlbare „ordentliche allgemeine Lehramt“ (*magisterium ordinarium et universale*, c. 750 § 1) des Bischofskollegiums. Bei diesem Ausdruck denkt man vor allem an die diachrone Ausübung des unfehlbaren Lehramts des Bischofskollegiums.⁶⁶
- Das unfehlbare Verkündigen einer Lehre kann sich auf zwei Arten von Wahrheiten beziehen,
 - nämlich:
 - die Verkündigung von Lehren, die zu dem Gott offenbarten Glaubensgut gehören (c. 750 § 1),
 - die Verkündigung von Lehren, die endgültig vorgelegt werden, ohne zu erklären, dass sie von Gott offenbart sind (c. 750 § 2).
 - Nach dem lehrmäßigen Kommentar der Glaubenskongregation von 1998 handelt es sich bei der zweiten Art um Lehren, „die dem dogmatischen und sittlichen Bereich angehören und notwendig sind, um das Glaubensgut treu zu bewahren und auszulegen, auch wenn sie vom Lehramt der Kirche nicht als formell geoffenbart vorgelegt worden sind“ (Nr. 6).
 - Bei den Lehren der ersten Stufe beruht die erforderliche Glaubenszustimmung auf dem Glauben an die Autorität des Wortes Gottes („*de fide credenda*“), bei der zweiten Stufe auf dem Glauben an den Beistand, den der Heilige Geist dem Lehramt schenkt („*de fide tenenda*“; lehrmäßiger Kommentar, Nr. 8).
 - Die Bestreitung von Lehren der ersten und zweiten Stufe hat unterschiedliche strafrechtliche Folgen:

⁶⁶ Für die Ausübung des unfehlbaren Lehramts durch einen synchronen kollegialen Akt außerhalb eines Konzils passt der Ausdruck „ordentliches allgemeines Lehramt“ nicht gut; diese Art des Lehrens hat vielmehr außerordentlichen Charakter. Man kann also innerhalb des außerordentlichen Lehramts zwischen der feierlichen und der nicht feierlichen Weise der Ausübung unterscheiden. Der lehrmäßige Kommentar der Glaubenskongregation scheint sich allerdings nicht an diese Terminologie zu halten, sondern innerhalb des „ordentlichen allgemeinen Lehramts“ zwischen einer synchronen und einer diachronen Weise der Ausübung zu unterscheiden (Glaubenskongregation, lehrmäßiger Kommentar zum MP *Ad tuendam fidem*, Anm. 17).

- Wer Lehren der ersten Stufe bestreitet, wird dadurch zum Häretiker (oder sogar zum Apostaten) und zieht sich im Regelfall die Exkommunikation als Tatstrafe zu (c. 1364 § 1).
- Wer nur Lehren der zweiten Stufe hartnäckig ablehnt, wird dadurch nicht zum Häretiker und auch nicht exkommuniziert; es heißt nur, dass er mit einer gerechten Strafe belegt werden soll (c. 1371, 1°).

D. Authentisches Lehramt ohne Unfehlbarkeitsanspruch

- Das kirchliche Lehramt hat auch die Möglichkeit, Lehren verbindlich zu verkündigen, ohne dabei Unfehlbarkeit zu beanspruchen (c. 752).
- Für diese Weise des Lehrens wird häufig der Ausdruck „authentisches Lehramt“ verwendet.
 - „Authentisch“ bedeutet dabei vom Sinn her so viel wie „verbindlich“. Die Redeweise ist nicht ganz exakt, denn auch das unfehlbare Lehren ist in diesem Sinne „authentisch“. Genau genommen muss man also formulieren: „authentisches Lehramt ohne Unfehlbarkeitsanspruch“.
- Die Befähigung zur Ausübung des authentischen Lehramtes liegt
 - beim Papst und beim Bischofskollegium (wie im Falle des unfehlbaren Lehramts)
 - und darüber hinaus bei den Bischöfen, sei es als einzelnen oder gemeinsam mit anderen, z. B. bei der Bischofskonferenz, auf dem Partikularkonzil o. ä.
 - Innerhalb des Apostolischen Stuhls ist nicht nur der Papst zur Ausübung des authentischen Lehramts befähigt, sondern zumindest auch die Kongregation für die Glaubenslehre.
 - Was von den Gläubigen bei solchem Lehren verlangt ist, ist – anders als bei unfehlbarem Lehren – nicht Glaubenszustimmung (*fidei assensus*), sondern „religiöser Gehorsam des Verstandes und des Willens“ (*religiosum intellectus et voluntatis obsequium*; c. 752; vgl. auch die ähnliche Formulierung in c. 753).
 - Da solche Lehren ohne Unfehlbarkeitsanspruch vorgetragen werden, kann dabei nur eine bedingte Verpflichtung eingefordert werden.
 - Sie lassen also die Möglichkeit eines berechtigten Dissenses bestehen.
 - Siehe dazu die Instruktion *Donum veritatis*.
- Im Falle der hartnäckigen Ablehnung von Lehren, die vom authentischen Lehramt des Papstes oder des Bischofskollegiums verkündet sind, droht dieselbe Bestrafung wie bei Lehren der zweiten Stufe des unfehlbaren Lehramts, d. h. eine gerechte Strafe (c. 1371, 1°; vgl. auch 2°).

E. Lehrbeanstandungsverfahren

- Um zu klären, ob Verstöße gegen die verbindlich vorgelegten Lehren begangen wurden sind, hat die Kirche Lehrbeanstandungsverfahren eingerichtet.
- Auf gesamtkirchlicher Ebene gibt es die von der Glaubenskongregation – mit päpstlicher Approbation – veröffentlichte Ordnung für die Lehrüberprüfung (geltende Fassung vom 29.6.1997).
 - Es handelt sich um eine verpflichtende Ordnung, die die Glaubenskongregation bei solchen Verfahren stets anzuwenden hat.
 - Seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat die Glaubenskongregation etwa alle zwei bis drei Jahre eine *notificatio* veröffentlicht, in der sie über die vollständige Durchführung eines Verfahrens gemäß dieser Ordnung informiert und auf dessen Grundlage eine Verurteilung der fraglichen Lehren oder zumindest eine Warnung davor ausgesprochen hat.

- Auch die Deutsche Bischofskonferenz hat ein „Lehrbeanstandungsverfahren“ entwickelt (geltende Fassung vom 9.3.1981).
 - Die Geltung dieser Verfahrensordnung hängt davon ab, ob der jeweilige Bischof sie für sein Bistum in Kraft gesetzt hat. Die meisten deutschen Bistümer haben die Ordnung zwar veröffentlicht, aber nicht explizit in Kraft gesetzt.
 - Die Durchführung des Verfahrens kann sowohl vom Diözesanbischof als auch von dem betreffenden Autor beantragt werden. Der Ausgang des Verfahrens übt auf den Diözesanbischof nur eine moralische, aber keine rechtliche Verpflichtungskraft aus.
 - Ein solches Verfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz hat bislang nur ein einziges Mal stattgefunden (nach der früheren Fassung der Ordnung aus dem Jahre 1972).

F. Sonstiges amtliches Lehren

- Natürlich können dieselbe Autoritäten, die zur Ausübung von hoheitlicher Verkündigung befähigt sind, auch Lehren über den Glauben und die Sitten vortragen, ohne dabei eine Verpflichtungskraft ausüben zu wollen.
- Ebenso gibt es viele andere, die in der Kirche amtlich lehren, ohne dabei Verpflichtungskraft ausüben, wie Pfarrer und Diakone, Theologieprofessoren, Religionslehrer, Katecheten usw.

§ 28 – Die Predigt

A. Dokumente

- cc. 762-772
- Die deutschen Bischöfe, Ordnung des Predigtendienstes von Laien, sowie liturgische Einführung zur Ordnung: ABI Limburg 1988, S. 67 f.
 - Die Geltung dieser Ordnung hängt davon ab, ob sie vom jeweiligen Bischof in Kraft gesetzt ist.
 - Zusammen mit dieser Ordnung haben die Bischöfe eine „Liturgische Einführung“ und ein „Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zum Abschluss der Laienpredigt“ beschlossen.

B. Kennzeichen der Predigt

- Was die Predigt kennzeichnet, sagt der CIC nicht ausdrücklich. Offenbar ist vorausgesetzt, dass es um die Predigt beim Gottesdienst geht.
 - Die deutschen Bischöfe sprechen darüber hinaus auch von der Predigt „im Rahmen einer katechetischen Unterweisung“ (Ordnung, § 1 Abs. 1 c).

C. Berechtigung zum Predigen im Allgemeinen

- Bischöfe dürfen immer und überall predigen, es sei denn, dass der jeweilige Ortsbischof ihnen das in Einzelfällen verwehrt (c. 763).

- Auch Priester und Diakone dürfen überall predigen, es sei denn, in einem bestimmten Gebiet verlangt ein Partikulargesetz eine ausdrückliche Erlaubnis (c. 764).
 - Die Predigt von Priestern und Diakonen setzt dabei die wenigstens vermutete Zustimmung des Kirchenrektors voraus.
- Laien benötigen, um – außerhalb der Eucharistiefeier – in Kirchen oder Kapellen zu predigen, eine Zulassung, sei es dauerhaft oder im Einzelfall (c. 766).
 - Auf diese Zulassung bezieht sich die von den deutschen Bischöfen beschlossene „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ aus dem Jahre 1988.
 - Nach dieser Ordnung erfolgt die Beauftragung von Laien zum Predigtendienst für einzelne Anlässe durch den zuständigen Pfarrer; für längerfristige oder regelmäßige Beteiligung am Predigtendienst erfolgt die Beauftragung auf Vorschlag des Pfarrers durch den Ortsordinarius (Ordnung § 3).
 - Die Beauftragung erfolgt schriftlich für einen bestimmten Bereich (Pfarrei, Pfarrverband, Dekanat; siehe Ordnung § 4).
 - Eine solche schriftliche Beauftragung ist auch für Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen erforderlich (Ordnung § 6 Abs. 1).

D. Die Homilie in der Eucharistiefeier

- C. 767 § 1 erklärt, dass unter den Formen der Predigt die Homilie hervorrangt, die Teil der Liturgie ist.
- Mit dem Ausdruck „Homilie“ kann an dieser Stelle nur die Homilie in der Eucharistiefeier gemeint sein, nicht die Predigt in anderen Formen der Liturgie.
 - Demgegenüber verwenden die liturgischen Bücher den Ausdruck „Homilie“ in einem weiteren Sinn, der nicht auf die Eucharistiefeier beschränkt ist.
- An Sonntagen und gebotenen Feiertagen besteht die Verpflichtung, in jeder Eucharistiefeier, die unter Beteiligung des Volkes gefeiert wird, eine Homilie zu halten (c. 767 § 2)
- Die Homilie in der Eucharistiefeier ist dem Priester oder Diakon vorbehalten (c. 767 § 1).
 - In der Regel soll der Hauptzelebrant die Homilie halten (Allgemein Einführung in das Messbuch 2002, Nr. 66 und 213).
 - Alle früheren Normen, wonach in bestimmten Fällen auch Laien eine Homilie in der Eucharistiefeier erlaubt war, sind aufgehoben.⁶⁷ Das gilt auch für Seminaristen.⁶⁸
 - Eine Dispens von der Bestimmung, dass die Homilie dem Priester oder Diakon vorbehalten ist, kann nicht der Diözesanbischof, sondern nur der Apostolische Stuhl erteilen.⁶⁹
 - Als Begründung für den Vorbehalt der Homilie für Priester und Diakone wird häufig auf die Einheit von Wortgottesdienst und Mahl in der Eucharistiefeier hingewiesen. Das ist allerdings nicht ganz überzeugend; andernfalls wäre nicht zu erklären, warum es zulässig ist, dass nicht nur der Hauptzelebrant und die Konzelebranten die Homilie halten dürfen, sondern auch andere, nämlich ein assistierender Diakon und sogar Priester oder Diakone, die in der betreffenden Eucharistiefeier nicht konzelebrieren bzw. als Diakone fungieren.
 - Man kann den Vorbehalt also nur mit der Stellung der Priester und Diakone insgesamt begründen.
- Damit stellt sich die Frage, inwieweit Laien in der Eucharistiefeier irgendeine Art von Ansprache halten dürfen.

⁶⁷ Kleruskongregation, Instruktion *Ecclesiae de Mysterio*, Art. 3 § 1.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Päpstlicher Rat für Gesetzestexte, Entscheidung vom 20.6.1987: AAS 79 (1987) 1249.

- In der Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester aus dem Jahre 1997 heißt es dazu:
 - „Erlaubt sind [einem Laien] eine kurze Einführung, um ein besseres Verständnis der Liturgie zu fördern, und ausnahmsweise auch ein etwaiges Zeugnis, das, immer in Einklang mit den liturgischen Vorschriften, an besonderen Tagen (Tag des Seminars, Tag der Kranken usw.) in Eucharistiefiern vorgetragen wird, wenn dies zur Veranschaulichung der vom zelebrierenden Priester regulär gehaltenen Homilie objektiv angebracht erscheint. Diese Einführungen und Zeugnisse dürfen keine Merkmale aufweisen, die zu Verwechslungen mit der Homilie führen könnten.
Die Möglichkeit eines ‚Dialogs‘ in der Homilie kann manchmal vom zelebrierenden Amtsträger in kluger Weise zur Erläuterung eingesetzt werden, ohne dadurch die Predigtspflicht an andere zu delegieren.“⁷⁰
- Die DBK hat in ihrer „Ordnung des Predigtendienstes von Laien“ bestimmt:
 - „In den Fällen, in denen es nach dem Urteil des Diözesanbischofs notwendig ist, können katholische Laien (Männer und Frauen) mit dem Predigtendienst bei der Feier der Eucharistie beauftragt werden, und zwar im Sinne einer Statio zu Beginn des Gottesdienstes, sofern der Zelebrant nicht in der Lage ist, die Homilie zu halten und kein anderer Priester oder Diakon dafür zur Verfügung steht.“

§ 29 – Katechese und Religionsunterricht

A. Dokumente

- cc. 773-780: „Katechetische Unterweisung“
- cc. 804-805 und 827 § 2: Religionsunterricht
- Katechese
 - Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *Catechesi tradendae*, vom 16.10.1979 (VAS, Heft 12)
 - Kleruskongregation, Allgemeines Direktorium für die Katechese, vom 15.8.1997 (VAS, Heft 130)
- Religionsunterricht
 - DBK
 - Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, vom 23.9.2010 (Die deutschen Bischöfe, Heft 93)
 - Die deutschen Bischöfe
 - Rahmenrichtlinien für die Erteilung der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der *Facultas* „Katholische Religionslehre“ - und Rahmengesäftsordnung dazu, vom 15.3.1973: ABI Limburg 1973, S. 191 f.
 - Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht, sowie Anlagen, vom 8.7.2002: ABI Limburg 2002, S. 85-90

⁷⁰ Art. 3 § 2.

B. Terminologie

- Der Begriff „Katechese“ (*catechesis*) bezeichnet in den kirchlichen Dokumenten in allgemeiner Weise die Unterweisung im Glauben, vor allem soweit sie außerhalb des Gottesdienstes geschieht.
 - Die Katechese in diesem umfassenden Sinn richtet sich sowohl an die noch nicht Getauften (im „Katechumenat“) als auch an diejenigen, die bereits Glieder der Kirche sind.
 - Die Katechese richtet sich an Menschen aller Altersstufen.
 - Der „Religionsunterricht“ als Einrichtung in der Schule wird in der Regel gesondert betrachtet, so auch im CIC (cc. 804-805).
- Das deutsche Wort „Religionsunterricht“ ist in aller Regel auf das Schulfach dieses Namens bezogen. Der CIC umschreibt dieses Fach mit den Worten „*institutio religiosa ... in ... scholis*“.
 - Religionsunterricht kann es sowohl in staatlichen als auch in kirchlichen Schulen geben.
 - Es kann sich dabei um ein ordentliches Lehrfach handeln, das den anderen Fächern gleichgestellt ist (so in den meisten deutschen Bundesländern) und demnach an staatlichen Schulen vom Staat veranstaltet wird, oder um einen von den Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung innerhalb der Schule veranstalteten Unterricht (so in den Bundesländern Berlin, Bremen und Brandenburg).

C. Katechese

- Für die Katechese sind, in je eigener Weise, alle Gläubigen verantwortlich (c. 774 § 1).
- Sie muss durch „Wort und Beispiel“ geschehen (c. 774 § 2).
- Als Unterstützung für die Katechese veröffentlicht die Kirche Katechismen (c. 775).
 - Bischofskonferenzen benötigen dazu die Approbation des Apostolischen Stuhls.
 - vom Apostolischer Stuhl veröffentlichte Katechismen:
 - Johannes Paul II. hat im Jahre 1992 den „Katechismus der Katholischen Kirche“ (KKK) veröffentlicht.
 - Er wurde zunächst 1992 in der französischen Originalfassung veröffentlicht.
 - Später wurde er ins Lateinische übersetzt. Die lateinische Ausgabe wurde 1997 veröffentlicht und als verbindliche Ausgabe (*editio typica*) bezeichnet.
 - ◆ Sie enthält gegenüber der französischen Originalfassung 83 Änderungen.
 - ◆ Die Glaubenskongregation hat eine Liste dieser Änderungen bekanntgegeben⁷¹; die wichtigsten Beispiele daraus:
 - Nr. 875: Die frz. Ausgabe hatte über alle Kleriker, also einschließlich der Diakone, gesagt, dass sie in der Rolle Christi des Hauptes (*in persona Christi Capitis*) handeln; die lat. Ausgabe sagt das nur noch über die Bischöfe und die Priester.
 - Diese Klarstellung wurde im Jahre 2009 durch das MP *Omnium in mentem* auch durch Änderungen im CIC durchgeführt.
 - Nr. 921-922 und 1672: Parallel zu den geweihten Jungfrauen werden in der lat. Ausgabe auch die Witwen behandelt.
 - Nr. 1289: Die Formulierung, die Firmung vollende die christliche Initiation, wird in der lat. Fassung weggelassen.
 - Erklärung: Nach der ursprünglichen und vom Codex vorausgesetzten Reihenfolge erfolgt der erstmalige Empfang der Kommunion nach der

⁷¹ auf Englisch online unter: www.catholicculture.org/culture/library/view.cfm?recnum=220

Firmung. Die Vollendung der christlichen Initiation erfolgt dann nicht durch die Firmung, sondern durch die Erstkommunion.

- Nr. 1623: Während die frz. Ausgabe gesagt hatte, in den östlichen Liturgien werde das Sakrament der Ehe durch den Priester oder Bischof gespendet, formuliert die lat. Ausgabe vorsichtiger: „In den Traditionen der östlichen Kirchen sind die Priester oder Bischöfe Zeugen des gegenseitigen Konsenses der Brautleute, aber auch ihr Segen ist notwendig für die Gültigkeit des Sakramentes.“
- Nr. 2042-2043: Bei der Aufzählung der fünf Kirchengebote wird eine andere Tradition zugrunde gelegt, die als fünftes Gebot nennt: „Du sollst der Kirche in ihren Erfordernissen beistehen.“
- Nr. 2265-2267: Während die frz. Ausgabe so verstanden werden konnte, als könnte in einem Staat in schwerwiegendsten Fällen auch die Todesstrafe gerechtfertigt sein, erklärt die lat. Ausgabe, unter den heutigen Umständen sei die Notwendigkeit der Todesstrafe nur noch „sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben“.
- Nr. 2296: Die sittliche Bewertung der Organspende ist in der lat. Ausgabe positiver.
 - Beide Ausgaben wurden ins Deutsche übersetzt.
 - ◆ Die Übersetzung der französischen Originalausgabe erschien 1993.
 - ◆ 2003 erschien die Neuübersetzung aufgrund der *Editio typica Latina*.
 - 2005 veröffentlichte der Papst eine Kurzfassung des KKK unter dem Titel „Katechismus der Katholischen Kirche: Kompendium“.
 - Dieses Kompendium ist in Form von Fragen und Antworten verfasst.
- Die Deutsche Bischofskonferenz hat einen zweibändigen „Katholischen Erwachsenenkatechismus“ veröffentlicht:
 - Bd. 1: Das Glaubensbekenntnis der Kirche, 1985
 - Bd. 2: Leben aus dem Glauben, 1995
- Die Österreichische Bischofskonferenz hat 2011 – mit Zustimmung der Deutschen und der Schweizer Bischofskonferenz – den Youcat (Jugendkatechismus der katholischen Kirche) veröffentlicht.

D. Religionsunterricht

- Zur Frage, ob es (schulischen) Religionsunterricht geben soll, äußert sich das gesamtkirchliche Recht nicht.
 - Das liegt offensichtlich daran, dass die rechtliche und faktische Situation in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich ist.
- Der CIC erhebt aber den Anspruch, dass Religionsunterricht dort, wo er stattfindet, der kirchlichen Autorität untersteht (c. 804).
 - Damit ist nicht eine Aufsicht in jeglicher Hinsicht gemeint, sondern eine Aufsicht im Hinblick auf die kirchlichen Aspekte des Religionsunterrichts.
 - Für diesen Bereich besitzt die Bischofskonferenz Gesetzgebungskompetenz.
 - Davon hat die DBK mit ihrem Dokument „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ (2010) Gebrauch gemacht.
 - Für das einzelne Bistum liegt die Aufgabe der Gesetzgebung und Aufsicht beim Diözesanbischof.

- Von dieser Gesetzgebungskompetenz haben in Deutschland die einzelnen Bischöfe durch das Erlassen der Ordnungen über die Verleihung der *Missio canonica* (1973) und die Zulassung der Schulbücher (2002) Gebrauch gemacht.
- Soweit es um Religionsunterricht an staatlichen Schulen geht, handelt es sich um eine gemeinsame Angelegenheit von Kirche und Staat.
 - Deswegen legt es sich nahe, dass Kirche und Staat über die betreffenden Fragen Verträge abschließen.
 - Dementsprechend ist der Religionsunterricht in Deutschland Gegenstand vieler Verträge zwischen den einzelnen Bundesländern und der Kirche. Grundlegend wird das Thema auch im Reichskonkordat angesprochen.
 - Das wohl wichtigste Thema, das in den Verträgen dabei behandelt wird, ist die Ausbildung der Religionslehrer.
 - Was das deutsche staatliche Recht und die für Deutschland abgeschlossenen Verträge zum Thema Religionsunterricht sagen, wird in der Vorlesung über das Religionsrecht behandelt.
- Dem Ortsordinarius kommt das Recht zu, die Religionslehrer zu ernennen oder zu approbieren, und sie, wenn es aus religiösen oder sittlichen Gründen erforderlich ist, abberufen bzw. ihre Abberufung zu fordern (c. 805).
 - Die Formulierung nimmt auf zwei Arten von Religionslehrern Bezug:
 - einerseits auf solche, die direkt vom Ortsordinarius ernannt werden; dann kommt ihm auch das Recht der Abberufung zu;
 - andererseits auf solche, die von jemand anders ernannt werden; in diesem Fall besteht die Notwendigkeit einer *approbatio* seitens des Ortsordinarius; auch die Abberufung nimmt er dann nicht unmittelbar vor, sondern er wendet sich an die zuständige Behörde und fordert sie auf, den Religionslehrer abberufen zu lassen.
 - Für das, was in c. 805 als „Approbation“ bezeichnet wird, ist in der Praxis der Ausdruck *Missio canonica* üblich.
 - Die deutschen Bischöfe haben 1973 Normen über die Erteilung und den Entzug der *Missio canonica* erlassen.
 - Darin wird ein Formblatt vorgesehen, mit dem die betreffende Person beim Ortsordinarius die Erteilung der *Missio canonica* beantragt.
 - Für besonders gelagerte Fälle, insbesondere auch im Falle einer späteren Abberufung eines Religionslehrers, wird im Bistum eine Missio-Kommission eingerichtet, die – in gewisser Ähnlichkeit zu einem Lehrbeanstandungsverfahren – die Angelegenheit untersucht und dem Bischof eine Empfehlung vorlegt.
 - Die „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ (2010) enthalten vor allem Anforderungen an das Studium der Religionslehrer.
 - Darüber hinaus beschreiben sie aber auch in allgemeiner Weise die berufliche Handlungsfähigkeit als Ziel der Religionslehrerbildung und sprechen über die Spiritualität und berufliche Identität der Religionslehrer.
 - Darin heißt es: „Zur beruflichen Identität der Religionslehrerinnen und Religionslehrer gehört neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen besonders die Fähigkeit, ein persönliches Zeugnis zu geben ... Religionslehrerinnen und Religionslehrer stehen auch mit ihrer Person für den Glauben der Kirche ein und ‚sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein.‘“ (Abschnitt 5)
 - Das Dokument geht auch auf die von den Bistümern eingerichteten Mentorate als integrierender und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung ein (ebd.).
- Auch die Bücher, die im Religionsunterricht verwendet werden, bedürfen der kirchlichen Genehmigung (c. 827 § 2). Diese Genehmigung kann schon vor der Veröffentlichung des Buches

eingeholt werden (dann wird sie im Buch abgedruckt); sie kann aber auch anschließend eingeholt werden, bevor das Buch im Religionsunterricht verwendet wird.

- Die deutschen Bischöfe haben für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht eine Verfahrensordnung beschlossen (geltende Fassung von 2002).
 - Dazu gehören als Anlagen ein Kriterienkatalog für die Bücher und ein Mustertext für die Zulassungs- bzw. Ablehnungsentscheidung.
 - Dazu haben die deutschen Bischöfe – jeweils für einige Bundesländer – drei regionale Schulbuchkommissionen eingesetzt (mit Sitz in Köln, Mainz und Regensburg). Die Kommissionen haben jeweils 4 bis 6 Mitglieder. Zu den Mitgliedern gehört ein Mitglied der Deutschen Bischofskonferenz, ein Professor aus der Fächergruppe Systematische Theologie und ein Professor der Religionspädagogik und Katechetik sowie der Leiter der Regionalen Geschäftsstelle.
 - Mit jedem Lehrbuch werden mindestens zwei Gutachter befasst.
 - Die Kommission gibt nur eine Empfehlung ab; die Entscheidung über die Zulassung trifft der zuständige Diözesanbischof.
 - Gegen seine Entscheidung ist ein Rekurs bei der Glaubenskongregation gemäß cc. 1732-1739 möglich.
 - Die Verfahrensordnung geht davon aus, dass der Antrag auf Zulassung vor der Veröffentlichung gestellt wird. Die Zulassung ist, wenn das Buch erscheint, darin abzudrucken.

§ 30 – Die Hochschulen

A. Dokumente

1. Rechtsnormen für Katholische Universitäten und vergleichbare Hochschuleinrichtungen

- cc. 807–814 CIC
- Johannes Paul II., AK *Ex corde Ecclesiae*, vom 15.8.1990
- DBK, Partikularnormen zur AK *Ex corde Ecclesiae*, vom 22.-25.9.2008
- Die beiden voranstehend genannten Dokumente sind abgedruckt in: VAS, Heft 99, 2. Aufl. 2010

2. Rechtsnormen mit weltweitem Geltungsanspruch für Kirchliche Universitäten und Fakultäten

- cc. 815–821
- Johannes Paul II., AK *Sapientia christiana*, vom 15.4.1979, mit Änderungen vom 2.9.2002 und vom 28.1.2011
- Bildungskongregation, *Ordinationes* zur AK *Sapientia christiana*, vom 29.4.1979, mit Änderungen vom 2.9.2002 und vom 28.1.2011
- Bildungskongregation, 7 Rundschreiben zum Bologna-Prozess, von 2004–2009.

3. Rechtsnormen für alle theologischen Einrichtungen und Studiengänge in Deutschland, innerhalb wie außerhalb Theologischer Fakultäten

- vom Apostolischen Stuhl erlassen:
 - Bildungskongregation, Akkommodationsdekrete I und II, vom 1.1.1983
 - Das Akkommodationsdekret I betrifft die Theologischen Fakultäten, das Akkommodationsdekret II die Lehrstühle außerhalb Theologischer Fakultäten.
 - Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren, vom 25.3.2010
 - Regelungen für das theologische Lizentiat, vom 5.2.1990
- von der DBK erlassen:
 - Rahmenordnung für die Priesterbildung, i. d. F. vom 12.3.2003
 - Formell gilt die Rahmenordnung nur für die Priesterseminare; faktisch findet sie aber auch auf das Studium an den Katholisch-Theologischen Fakultäten Anwendung.
 - Habilitation und Berufung von Nichtpriestern, vom 21.-24.2.1972
 - Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie, vom 25.9.2003
 - Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses, vom 8.3.2006
 - Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, vom 23.9.2010
- Die voranstehend unter 2. und 3. genannten Normen sind gesammelt in: Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht (Arbeitshilfen, Bd. 100, 2. Aufl. 2011).

B. Die Unterscheidung zwischen „Katholischen“ und „Kirchlichen“ Universitäten und Fakultäten bzw. Hochschulen

- Art. 2 *Sapientia christiana* definiert die „Kirchlichen Universitäten und Fakultäten“ als solche, die „nach kanonischer Errichtung oder Approbation durch den Heiligen Stuhl die Glaubenswissenschaft und hiermit verbundene Wissenschaften betreiben und lehren, mit dem Recht, akademische Grade in der Autorität des Heiligen Stuhles“ zu verleihen.
 - Diese Definition lässt erkennen, dass der Heilige Stuhl ein eigenes, vom staatlichen Recht unabhängiges System akademischer Grade entwickelt hat. Ausschlaggebend dafür, dass eine Institution als „Kirchliche“ Universität oder Fakultät bezeichnet wird, ist die Einbindung in dieses Graduierungssystem des Heiligen Stuhls.
 - Diese akademischen Grade werden als „kanonische Grade“ bezeichnet. Sie werden in der Theologie und den mit der Theologie verwandten Wissenschaften verliehen.
 - Unter den „mit der Theologie verwandten Wissenschaften“ sind vor allem Philosophie und Kirchenrecht zu nennen.
 - Kirchliche Universitäten und Fakultäten in diesem Sinne sind sowohl in kirchlicher als auch in staatlicher Trägerschaft möglich.
- Diesen Kirchlichen Universitäten und Fakultäten stehen andere Universitäten und Hochschulen gegenüber, die von der Kirche getragen werden und deren Tätigkeit nicht auf die Theologie und die mit ihr verwandten Wissenschaften beschränkt ist, sondern die im Prinzip alle diejenigen Disziplinen betreiben können wie anderen Universitäten. Diese Einrichtungen werden als „Katholische“ Universitäten und Hochschulen bezeichnet.
 - Sie haben nicht am Graduierungssystem des Heiligen Stuhls teil. Da es aber zum Wesen der Hochschule gehört, akademische Grade zu verleihen, ergibt sich im Umkehrschluss nahezu zwangsläufig, dass diese Einrichtungen in das Graduierungssystem ihres jeweiligen Staates eingebunden sind.

- „Katholische“ Universitäten und Hochschulen sind praktisch nur in kirchlicher Trägerschaft vorstellbar.
- Zwischen den beiden Arten von Einrichtungen gibt es auch die Mischform einer Katholischen Universität, zu der unter anderem mindestens eine Kirchliche Fakultät gehört.
 - Dann gilt für die Universität als ganze die AK *Ex corde Ecclesiae*, während sich innerhalb der Katholischen Universität die Rechtsstellung der Kirchlichen Fakultät(en) nach der AK *Sapientia christiana* bestimmt.

C. Bestand

- Quellen:
 - Über den Bestand im Jahre 2005 gibt ein von der Bildungskongregation veröffentlichtes Verzeichnis Auskunft: Index. Universitates et alia instituta studiorum superiorum Ecclesiae Catholicae, Rom 2015.
 - Die bedeutenderen Institutionen sind auch im *Annuario Pontificio* verzeichnet.
- Katholische Universitäten und vergleichbare Hochschuleinrichtungen
 - Das *Annuario Pontificio* 2012 nennt weltweit 50 Katholische „Universitäten“.
 - Der „Index“, der auch die kleineren Hochschulen auflistet, nennt 1.210 Institutionen.
 - In Deutschland gibt es 7 solche Institutionen;
 - Dazu gehört an erster Stelle die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt. Diese Universität untersteht der AK *Ex corde Ecclesiae*. Zu ihren Fakultäten gehört auch eine Theologische Fakultät; sie untersteht der AK *Sapientia christiana*.
 - Eine vergleichbare Mischsituation besteht auch bei der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar. Sie umfasst zwei Fakultäten, eine Pflégewissenschaftliche und eine Theologische.
 - Die anderen fünf Hochschulen, für die die AK *Ex corde Ecclesiae* gilt, sind:
 - die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
 - die Katholische Hochschule Freiburg,
 - die Katholische Hochschule Mainz,
 - die Katholische Stiftungsfachhochschule München (mit Abteilungen in Benediktbeuern und München)
 - und die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (mit Abteilungen in Aachen, Köln, Münster und Paderborn).
 - Die voranstehend genannten fünf Hochschulen dienen unter anderen der Ausbildung von Gemeindefereferenten/innen.
- Kirchliche Universitäten und Fakultäten
 - Das *Annuario Pontificio* 2012 nennt 138 Kirchliche Universitäten und Fakultäten, in drei Listen:
 - Die erste Liste nennt unter dem Titel *Atenei Romani* 16 Institutionen, die in Rom angesiedelt sind; davon tragen sieben den Titel „Universität“.
 - Die zweite Liste nennt Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft. Sie enthält 84 Institutionen, von denen nur eine (in Krakau) den Titel Universität trägt.
 - Die dritte Gruppe bilden 38 Kirchliche Fakultäten, die zu staatlichen Universitäten gehören. Dieses Modell gibt es in Deutschland, Polen, Österreich, Kroatien, der Schweiz, Tschechien, Bosnien und Herzegowina, Frankreich, Kanada, Litauen, Malta, der Slowakei und Slowenien.
 - Der „Index“, der auch kleine Institutionen nennt, kommt auf 258 Fakultäten in 45 verschiedenen Ländern.
 - Hinzu kommen noch zwei Arten von zugeordneten Einrichtungen:

- 114 Hochschulen für religiöse Wissenschaften (*Istituti Superiori di Scienze Religiose*)⁷², die meisten davon in Italien und Spanien; sie sind jeweils mit einer Theologischen Fakultät verbunden und dienen vor allem der Religionslehrausbildung;
- 387 Einrichtungen (vor allem Priesterseminare), die durch Inkorporation, Aggregation oder Affiliation mit einer Kirchlichen Fakultät verbunden sind und dadurch an deren Akademischen Graden Anteil haben.⁷³
- In Deutschland:
 - Elf Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft:
 - 7 Theologische Fakultäten: Eichstätt, Frankfurt am Main/Sankt Georgen, Fulda, Paderborn, St. Augustin, Trier und Vallendar
 - 1 Philosophisch-Theologische Hochschule ohne Fakultätsstatus (Hochschule der Kapuziner in Münster)
 - 1 Hochschule für Philosophie (München)
 - 2 Hochschulen für Kirchenmusik (Regensburg und Rottenburg)
 - Hinzu kommt das Priesterseminar „Redemptoris Mater“ in Berlin, das durch Affiliation mit der Päpstlichen Universität Gregoriana verbunden ist.
 - Elf Kath.-Theol. Fakultäten an staatlichen Universitäten: Augsburg, Bochum, Bonn, Erfurt, Freiburg, Mainz, München, Münster, Regensburg, Würzburg und Tübingen
 - Zwei dieser Fakultäten umfassen Einrichtungen, die auch akademische Grade im kanonischen Recht verleihen: Das Klaus-Mörsdorf-Studium der Universität München verleiht als *institutum ad instar facultatis* sowohl das Lizentiat als auch das Doktorat im kanonischen Recht; das Kanonistische Institut der Universität Münster verleiht das Lizentiat im kanonischen Recht.

D. Katholische Universitäten und vergleichbaren Hochschulen

- Da diese Universitäten und Hochschulen in das Graduierungssystem ihres jeweiligen Staates eingebunden sind, legt sich nahe, dass auch ihre sonstige Rechtsstellung weithin vom jeweiligen staatlichen Recht geprägt ist. Angesichts dessen hält sich der gesamtkirchliche Gesetzgeber mit Vorgaben sehr zurück und überlässt das Nähere der jeweiligen Bischofskonferenz.
- Besondere Aufsichtsrechte des Apostolischen Stuhls sind bei diesen Universitäten und Hochschulen nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit für die Aufsicht liegt vielmehr bei der Bischofskonferenz oder beim jeweiligen Diözesanbischof.
- Das Hauptaugenmerk der gesamtkirchlichen Rechtsnormen liegt in der Wahrung der katholischen Identität der Einrichtungen.
 - Die Universität muss ihren katholischen Charakter der Öffentlichkeit bekannt machen, durch ein Leitbild, ein Mission Statement o. ä. (Art. 2 § 3 EcE).
 - Die gesamte Tätigkeit an der Universität (Forschung, Lehre und weitere Aufgaben) muss von den Zielen, Grundsätzen und Haltungen durchdrungen sein, die sich aus dem katholischen Glauben ergeben.
 - Es soll darauf geachtet werden, dass diejenigen Lehrenden, die nicht katholisch sind, nicht die Mehrheit bilden (Art. 4 § 4 EcE).
 - Was die Bildung der Studierenden angeht, werden einige Anforderungen gestellt, die über die rein akademischen bzw. beruflichen Aspekte hinausgehen: die Prägung durch sittliche und religiöse Aspekte, die Vermittlung der Soziallehre der Kirche und eine auf die jeweili-

⁷² Stand: 2008 (Angelo Vincenzo Zani, Beitrag bei der Pressekonferenz zur Veröffentlichung der Istruzione sugli Istituti Superiori di Scienze Religiose, v. 25.9.2008).

⁷³ Nach dem „Index“ 2005.

gen Disziplinen bezogene ethische Bildung. Außerdem muss den Studierenden, die daran Interesse haben, ermöglicht werden, die katholische Lehre kennenzulernen. Dazu soll, wenn die Universität nicht eine Theologische Fakultät umfasst, ein Institut oder wenigstens ein Lehrstuhl für Theologie vorhanden sein (c. 811 § 1).

- Die Partikularnormen der DBK präzisieren einige der gesamtkirchlichen Vorgaben.
 - Hinsichtlich der Bezeichnung „Universität“ wird bestimmt, dass sie solchen Katholischen Hochschulen vorbehalten ist, die nach Größe, wissenschaftlicher Ausrichtung und Zahl der Disziplinen entsprechenden Einrichtungen in staatlicher oder freier Trägerschaft vergleichbar sind (Partikularnormen § 1 Abs. 4).

E. Kirchliche Fakultäten

- Vorbemerkung: Da es nur wenige Kirchliche „Universitäten“ gibt (in Rom und Krakau), ist in diesem Abschnitt nur von Kirchlichen „Fakultäten“ die Rede; der Sache gilt das Gesagte aber auch für die Kirchlichen Universitäten.
 - Der Apostolische Stuhl verlangt, dass mindestens vier Fakultäten vorhanden sein müssen, damit von einer „Kirchlichen Universität“ gesprochen werden kann.

1. Gesamtkirchliches Recht

- Die Errichtung bzw. Anerkennung einer Kirchlichen Fakultät ist dem Apostolischen Stuhl vorbehalten (c. 816 § 1). Er approbiert auch die Statuten und die Studienordnungen (c. 816 § 2).
- Nur Kirchliche Fakultäten sind befähigt, akademische Grade mit kanonischen Wirkungen, sogenannte „kanonische Grade“, zu verleihen.
 - Zu den kanonischen Wirkungen dieser Grade gehört z. B.
 - die Befähigung, an einem Priesterseminar zu lehren (dazu ist das kanonische Lizentiat erforderlich),
 - und die Befähigung, an einer Kirchlichen Fakultät zu lehren (dazu ist das kanonische Doktorat erforderlich),
 - die Befähigung zum kirchlichen Richteramt (dazu das Lizentiat im kanonischen Recht erforderlich).
 - Ob die kanonischen Grade auch im staatlichen Rechtsbereich anerkannt sind, hängt vom jeweiligen Staat ab; dabei wirkt sich in Europa der Beitritt des Heiligen Stuhls zum Bologna-Prozess förderlich aus.
- Eine Kirchliche Fakultät muss einen „Großkanzler“ (*Magnus Cancellarius*) haben.
 - Der Großkanzler ist die der Fakultät am nächsten stehende kirchliche Autorität. Er vertritt den Apostolischen Stuhl gegenüber der Fakultät und umgekehrt die Fakultät gegenüber dem Apostolischen Stuhl.
 - Bei Fakultäten in der Trägerschaft eines Bistums kommt das Amt des Großkanzlers typischerweise dem Diözesanbischof zu, bei Fakultäten in der Trägerschaft einer Ordensgemeinschaft deren oberstem Leiter.
- Der Großkanzler ernennt die Professoren; diese Ernennung beinhaltet ihre *missio canonica*.
 - Voraussetzung für die Ernennung eines Professors auf Lebenszeit bzw. in die oberste Stufe der Lehrbefähigung ist das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls (SapCh, art. 27 § 2).
- Was die Studiengänge angeht, soll es in der Regel drei Zyklen geben.
 - Der erste Zyklus umfasst die grundlegende Ausbildung, der zweite eine Spezialisierung, der dritte eine Forschungsarbeit, die zu einem wirklichen Fortschritt der Wissenschaft beiträgt.

- Die Bezeichnungen für die nach den drei Zyklen erworbenen akademischen Grade lauten nach der gesamtkirchlichen Terminologie „Bakkalaureat“, „Lizentiat“ und „Doktorat“.
- Dabei setzt die Zulassung zum Doktoratsstudium ein abgeschlossenes Lizentiatsstudium voraus.
- Für die Qualitätssicherung der Kirchlichen Fakultäten hat der Apostolische Stuhl eine eigene Agentur gegründet. Sie trägt den Namen „Agenzia per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Università e Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO)“.

2. Deutschland

a) Katholisch-Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten

- Über die Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten in Deutschland gibt es eine Übereinkunft zwischen Kirche und Staat in Art. 19 des Reichskonkordats und in vielen Verträgen zwischen der Kirche und den einzelnen Bundesländern.
- Um die Bestimmungen des gesamtkirchlichen Rechts an die besondere Situation dieser Fakultäten an den staatlichen Universitäten anzupassen, hat der Apostolische Stuhl im Jahre 1983 ein „Akkommodationsdekret“ erlassen.
- Die Fakultäten besitzen einen „Doppelcharakter“. Organisatorisch, personalrechtlich und haushaltsrechtlich gehören die Katholisch-Theologischen Fakultäten zum Staat; insoweit finden die kirchlichen Rechtsnormen keine Anwendung. Das Verhältnis der Fakultäten zu den kirchlichen Autoritäten bestimmt sich hingegen nach den kirchlichen Vorschriften.
- Die Aufgaben, die nach kirchlichem Hochschulrecht dem Großkanzler zukommen, übernimmt – ohne dass er diese Amtsbezeichnung tragen würde – der jeweilige Diözesanbischof.
- Die Ernennung der Lehrenden erfolgt durch das zuständige Organ der Universität bzw. des Staates. Zuvor wird beim Diözesanbischof das *Nihil obstat* eingeholt; es beinhaltet die *missio canonica*.
 - Dieses *Nihil obstat* wird in der Fachliteratur auch als „bischöfliches“ *Nihil obstat* bezeichnet; es ist für alle Lehrenden erforderlich ist.
 - Vor der Ernennung eines Professors auf Lebenszeit hat der Diözesanbischof das *Nihil obstat* des Apostolischen Stuhls einzuholen, das in Unterscheidung zum bischöflichen *Nihil obstat* auch als „römisches“ *Nihil obstat* bezeichnet wird. Seine Einholung ist nur vor der erstmaligen Ernennung auf Lebenszeit erforderlich.
 - Das Verfahren der Einholung und Gewährung des *Nihil obstat* bestimmt sich nach Normen, die die Bildungskongregation dazu im Jahre 2010 eigens für Deutschland erlassen hat.
 - Danach wird von Laien als Voraussetzung für die Berufung zum Professor „ein mindestens einjähriger praktischer Einsatz in der Pastoral verlangt, der vom für die Fakultät zuständigen Diözesanbischof anerkannt ist“ (*Nihil obstat*-Normen 2010, Nr. 9).
- Vor dem Erlassen von Studien- und Prüfungsordnungen muss die Zustimmung des Diözesanbischofs eingeholt werden. Soweit es sich um Studien- und Prüfungsordnungen für den Erwerb kanonischer Grade handelt, hat der Diözesanbischof, bevor er seine Zustimmung erteilt, das Urteil des Apostolischen Stuhls einzuholen.
- Für die Qualitätssicherung der kanonischen Studiengänge wurde in Deutschland eine eigene Agentur gegründet. Sie trägt den Namen: „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e. V. – AKAST“.
- Was die akademischen Grade angeht, besteht in Deutschland – wie in Österreich – die Besonderheit, dass an den Theologischen Fakultäten die Zulassung zum Doktoratsstudium für

Kandidaten, die das fünfjährige philosophisch-theologische Vollstudium absolviert haben, auch ohne vorherigen Erwerb eines kanonischen Lizentiats möglich ist.

b) Kirchliche Fakultäten in Kirchlicher Trägerschaft

- Die Rechtstellung der Kirchlichen Fakultäten in Kirchlicher Trägerschaft in Deutschland bestimmt sich, was die organisationsrechtlichen Fragen angeht, weitgehend nach dem gesamt-kirchlichen Recht.
- Statuten und Studien- und Prüfungsordnungen werden also vom Apostolischen Stuhl approbiert, und es gibt einen Großkanzler.
- Was die inhaltlichen Vorgaben für die Studien- und Prüfungsordnungen angeht, finden aber dieselben Bestimmungen Anwendung wie an den Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten.
 - Das betrifft insbesondere auch die Möglichkeit, nach abgeschlossenem theologischem Vollstudium ein Doktoratsstudium aufzunehmen, ohne zuvor ein Lizentiat zu erwerben.

F. Theologische Lehrstühle außerhalb Kirchlicher Fakultäten

- Nach gesamtkirchlichem Recht ist für jeden, der an irgendeiner Hochschule Katholische Theologie lehrt, ein Auftrag (*mandatum*) der kirchlichen Autorität erforderlich (c. 812).
- In Deutschland gibt es an 35 Standorten Katholisch-Theologische Lehrstühle außerhalb Katholisch-Theologischer Fakultäten.
 - Die Anzahl der Lehrstühle an diesen Einrichtungen bewegt sich zwischen eins und acht.
- Für diese Institute und Lehrstühle in Deutschland hat der Apostolische Stuhl im Jahre 1983 ein zweites Akkommodationsdekret erlassen.
 - Danach gelten die Bestimmungen des erstens Akkommodationsdekrets (für die Katholisch-Theologischen Fakultäten), was die Rechte des Diözesanbischofs und die Bestimmungen über die Dozenten angeht, ebenso für Katholisch-Theologische Lehrstühle außerhalb der Katholisch-Theologischen Fakultäten.

§ 31 – Bücher und andere Medien

A. Dokumente

- cc. 822-832
 - In diesen Bestimmungen geht es vor allem um Bücher und andere gedruckte Veröffentlichungen.
 - In c. 831 § 2 geht es um die Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten in Hörfunk und Fernsehen.
- Die Glaubenskongregation hat am 30.3.1992 eine Instruktion veröffentlicht, in der es um die Erlaubnisse für die Veröffentlichung von Büchern u. ä. geht (VAS, Heft 106).
- DBK
 - Partikularnorm zu Verkündigung in Hörfunk und Fernsehen, vom 5.10.1995
 - Partikularnorm über die Mitwirkung von Weltgeistlichen und Ordensleuten in Hörfunk und Fernsehen, vom 5.10.1995

- Die deutschen Bischöfe
 - Verfahrensordnung für die kirchliche Zulassung von Unterrichtswerken für den katholischen Religionsunterricht, sowie Anlagen: ABI Limburg 2002, S. 85-90
 - Ordnung für kirchliche Beauftragte bei bundesweiten Sendern: ABI Osnabrück 2002, S. 8 f.
- Bestimmungen einzelner Bistümer:
 - Hamburg, Hildesheim, Osnabrück
 - Statut für die Katholische Rundfunkarbeit Nord, vom 4./17./24.11.1999: ABI 1999, S. 171 f.
 - Hamburg
 - Leitlinien zur Internet-Präsenz für katholische Kirchengemeinden, Einrichtungen und Vereinigungen, vom 26.2.2002: ABI 2002, S. 62-64

B. Einführung

- Die Medien kommen im Kirchenrecht vor allem als ein Mittel zur Verkündigung des christlichen Glaubens zur Sprache (vgl. c. 822).
- Den Rechtsnormen in diesem Bereich geht es vor allem darum,
 - die inhaltliche und äußere Qualität der Angebote sicherzustellen,
 - falsche oder irreführende Darstellungen zu verhindern,
 - die dem Gottesdienst eigene Würde auch bei der Übertragung in den Medien sicherzustellen,
 - die Kirche vor Schaden zu bewahren, den einzelne – insbesondere Kleriker und Ordensleute – durch problematisches Verhalten in den Medien hervorrufen können.

C. Bücher

- Eine Anwendung von Rechtsnormen auf Bücher kann sich aus dem Inhalt, der Verwendungsweise und der Autorenschaft ergeben.
- Inhalt:
 - Für bestimmte Bücher wird, damit sie veröffentlicht werden dürfen, eine Erlaubnis oder Genehmigung der kirchlichen Autorität verlangt, nämlich für die Heilige Schrift (c. 825), liturgische Bücher und Gebetbücher (c. 826), Katechismen (c. 827) und kirchliche Dokumente (c. 828).
 - Ein Hinweis auf die Erteilung der Erlaubnis muss im Buch abgedruckt werden.⁷⁴ In der Praxis spricht man von der Erteilung des *Imprimatur*.
 - Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Autor ein Buch, das Fragen des Glaubens oder der Sitten betrifft, freiwillig zur Überprüfung vorlegt (c. 827 § 3).
- Verwendung:
 - Zu Schulbüchern für den Religionsunterricht siehe oben § 29 D.
 - Zum Auslegen, Verkaufen oder Verteilen von Büchern in Kirchen siehe oben § 22 A 6.
- Autorenschaft:
 - Ordensleute benötigen, um Schriften zu veröffentlichen, die Fragen des Glaubens oder der Sitten betreffen, eine Erlaubnis ihres höheren Oberen (c. 832).
 - Bei dieser Art von Erlaubnis besteht keine Pflicht, einen Hinweis darauf im Buch abzu-
drucken.

⁷⁴ PCI, Authentische Interpretation vom 20.6.1987: AAS 79 (1987) 1249.

D. Hörfunk und Fernsehen

- Eine Anwendung von Rechtsnormen auf Hörfunk und Fernsehen kann sich aus der Person der Mitwirkenden oder dem Inhalt ergeben.
- Mitwirkende Personen:
 - Die DBK hat bestimmt, dass Kleriker und Ordensleute, um im Sendungen mitzuwirken, die die katholische Glaubens- und Sittenlehre betreffen, die entsprechende kirchenamtliche Beauftragung besitzen müssen, und dass der für den Sendeort zuständige Diözesanbischof die Vollmacht hat, die Mitwirkung im Einzelfall zu untersagen. In Fernsehsendungen müssen Kleriker und Ordensleute als solche erkennbar sein.⁷⁵
- Inhalt:
 - Für die Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen, insbesondere für die Übertragung von Gottesdiensten, bestellen die deutschen Bischöfe kirchliche Senderbeauftragte.⁷⁶
 - Der Senderbeauftragte vertritt die Interessen der Kirche bei dem jeweiligen Sender.
 - Er verantwortet die Auswahl der Personen, die an kirchlichen Sendungen mitwirken.
 - Er berät den verantwortlichen Redakteur.
 - Über Eucharistiefiern heißt es, dass sie nur live und nur vollständig übertragen werden dürfen.
 - Für die bundesweiten Sender hat die DBK die „Katholische Fernseharbeit“ mit Sitz in Frankfurt am Main eingerichtet. Sie ist das gemeinsame Büro der drei Fernsehbeauftragten für das ZDF (angeschlossen: Kinderkanal/3SAT/Phoenix), die RTL-Gruppe und die ProSiebenSAT.1 Media AG.
 - Für die ARD sind Senderbeauftragte jeweils von den zuständigen Diözesanbischöfen für die einzelnen neun Landesrundfunkanstalten bestellt.
 - Auflistung der Senderbeauftragten: http://www.dradio-dw-kath.eu/de/?id_seite=58
 - Außerdem gibt es für die einzelnen Bistümer diözesane Rundfunkbeauftragte.

E. Internet

- Über das Internet gibt es bislang nur wenige kirchliche Rechtsnormen.
 - z. B. Erzbistum Köln, Richtlinien zur Internet-Präsenz für die Dienststellen und Einrichtungen, vom 14.6.2013: ABI Köln 2013, S. 101–107
- Heft 234 der Reihe „Arbeitshilfen“ trägt den Titel „Internetpräsenz“. Das Dokument enthält keine Rechtsnormen, sondern gibt Ratschläge, vor allem im Hinblick auf das staatliche Recht (Namensrecht, Urheberrecht, Presserecht, Haftungsfragen, Datenschutz).
- Zu den Themen, die in diözesanen Leitlinien, z. B. denen des Erzbistums Hamburg, angesprochen werden, gehören z. B.
 - Einheitlichkeit bei den verwendeten Domainnamen
 - Verlinkungen mit der Bistumswebsite
 - die Beachtung des staatlichen Rechts

⁷⁵ DBK, Partikularnorm zu c. 831 § 2, vom 5.10.1995.

⁷⁶ DBK, Partikularnorm zu c. 772 § 2, vom 5.10.1995.

§ 32 – Professio Fidei und Treueid

A. Dokumente

- cc. 380, 833
- Formel für das Glaubensbekenntnis, von 1989: AAS 81 (1989) 104-106 / 1169; erneut abgedruckt: AAS 90 (1998) 542-544; dt. Übers.: VAS, Heft 144
- Anpassung von CIC und CCEO an die neue Formel des Glaubensbekenntnisses durch das MP Ad tuendam fidem von 1998, und lehrmäßiger Kommentar der Glaubenskongregation dazu: VAS, Heft 144
- Formel für den Treueid:
 - Treueid der Bischöfe: AfkKR 157 (1988) 378 f.
 - Treueid anderer Amtsträger: wurde zusammen mit der Formel für das Glaubensbekenntnis veröffentlicht (s.o.).
- Die deutschen Bischöfe hatten sich nach 1989 zunächst geweigert, von Glaubensbekenntnis und Treueid eine deutsche Übersetzung anzufertigen. In diesem Verhalten konnte man eine Ausübung des Remonstrationsrechts sehen. Seit 1998 haben die deutschen Bischöfe ihren Widerstand aber aufgegeben.

B. Glaubensbekenntnis

- Dass bestimmte Personen zu bestimmten Gelegenheiten das Glaubensbekenntnis abzulegen haben, hat in der Kirche eine lange Tradition. 1564 verlangte Pius IV. die *Professio fidei tridentina*. Eine weitere Neufassung erfolgte nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil durch Paul VI.
- Der Codex verlangt die Ablegung des Glaubensbekenntnisses zum einen von Bischöfen, vor der Besitzergreifung (c. 380), zum anderen von den in c. 833, 1° bis 8° genannten Personen.
- Die geltende Formel für die Ablegung des Glaubensbekenntnisses wurde 1989 von der Glaubenskongregation veröffentlicht. Sie beginnt mit dem Großen Glaubensbekenntnis von Nikaia-Konstantinopel und schließt daran drei Sätze an über die verschiedenen Stufen der kirchlichen Lehrautorität.
- Von seinem Wesen her ist das Ablegen des Glaubensbekenntnisses nicht eine Selbstverpflichtung, sondern – wie dieser Begriff schon zum Ausdruck bringt – ein Bekenntnis. Bevor die Kirche eine bestimmte Aufgabe überträgt, will sie auf diese Weise überprüfen, ob die betreffende Person den Glauben der Kirche teilt.

C. Treueid

- Ein Treueid ist ein Versprechenseid, d. h. ein Versprechen unter Anrufung des göttlichen Namens (vgl. c. 1199).
 - Die für den Treueid vorgesehene Formel schließt mit den Worten: „So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Evangelien, die ich mit meinen Händen berühre.“
- Die Ablegung eines Eides verlangt der CIC
 - von Bischöfen, vor der Besitzergreifung (c. 380),
 - von allen, die an den kirchlichen Gerichten mitarbeiten (c. 1454),
 - von den Vermögensverwaltern (c. 1283, 1°).

- Zusammen mit der Einführung der neuen Formel des Glaubensbekenntnisses im Jahre 1989 hat die Glaubenskongregation aber von allen in c. 833 Genannten auch die Ablegung eines Treueides verlangt.
 - Was die Formulierung angeht, gibt es dabei zwei verschiedene Varianten, die eine für alle in c. 833, 1° bis 7° Genannten, die anderen für die in c. 833, 8° Genannten, d. h. die Ordensoberen.
 - Das Wort *fidelitas* bzw. *fideliter* kommt in der Formel dreimal vor, im Hinblick auf
 - die Treue in der Erfüllung der Pflichten gegenüber der Kirche
 - die Treue in der Weitergabe des Glaubens
 - die Treue in der Unterstützung der Bischöfe.
 - Der Papst wird in der Formel nicht genannt, wohl aber in der älteren Formel des Treueides der Bischöfe.
- Der (kirchliche) Treueid der Bischöfe ist nicht zu verwechseln mit dem Treueid, den ein Teil der Bischöfe in Deutschland entsprechend den Verträgen zwischen Kirche und Staat gegenüber Vertretern der betreffenden Landesregierungen abzulegen haben. In den betreffenden Bistümern müssen die Bischöfe also zwei verschiedene Treueide ablegen.

Hinweise zur Prüfung:

- Prüfungsstoff für die Vorlesung „Buch II und Buch III des CIC“ im Magisterstudiengang ist die gesamte Vorlesung.
- Prüfungsstoff für die Vorlesung „Buch II des CIC“ im Diplomstudiengang sind §§ 1–5 und 10–21 der Vorlesung.
- Zur Prüfungsvorbereitung sollte man vor allem die behandelten Canones lesen und durchdenken.
- Außerdem wird dieses Skriptum zur Prüfungsvorbereitung empfohlen, zusammen mit den ausgeteilten Blättern und den Folien.
- Wenn man etwas in den Canones nicht versteht, kann man sich z. B. mit Aymans/Mörsdorf oder mit dem Münsterischen Kommentar zu informieren versuchen.
- Ich werde nicht nach den Nummern von Canones fragen, weder in der einen noch in der anderen Richtung. Von sich aus Zahlen von Canones zu nennen, wird die Bewertung der Prüfung nicht verbessern.